This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

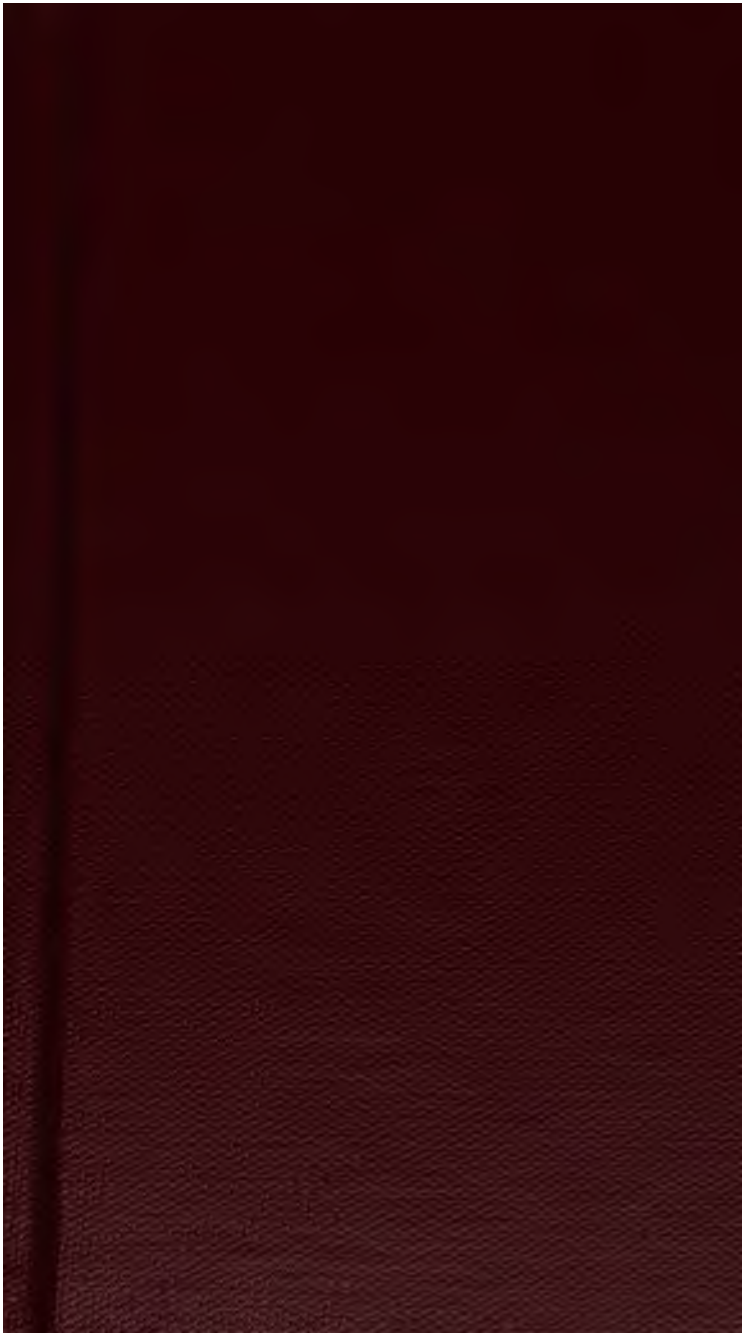

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

STANFORD UNIVERSITY
LIBRARIES

Teutſche Staatskanzley.

Von

D. Johann Auguſt Reuß,
Herzoglich Würtembergiſchen Hofrath und Lehrer des teutſchen Staatsrechts an der Karlshohenſchule zu Stuttgardt.

II. Theil.

Ulm, 1783
auf Koſten der Stettiniſchen Handlung.

sich zwar nicht um die Wiederherstellung ih
im Jahr 1607. verlornen Freiheit und Reic
auch Kraisstandschaft gemeldet.

Hingegen trat — der durch den Teschi
Frieden ohnehin gehobenen Kursächsischen A
sprüche a) hier nicht zu gedenken — der Schw
bische Krais mit seiner Ansprache auf die St
Donauwörth, als einen ursprünglichen Kra
stand, auf, und wendete sich deßwegen, in drei
den 12. Jun. 1779. erlassenen Schreiben,
wohl an Kaiserliche Majestät und die Reich
versammlung, als an den Kurfürsten zu Pfa
baiern selbst. b)

§. 2.
Schriftwechsel darüber.

Bey dieser Gelegenheit wurde auch d
Menge der über diese Sache, besonders in v
rigem Jahrhundert, schon herausgekommen
Schriften c) vermehrt. Der Schwäbisch
Kra

a) Neue Europ. Staatsk. 50. Th. S. 374.
b) Diese drei Schreiben des Schwäbischen Kraises st
hen ebendaselbst im 52. Th. S. 242 — 247. u
in den Staatsbegeb. 1779. S. 963. folgg.
c) Von diesen ältern Schriften s. Lünigs Biblioth
Deduct. P. I. pag. Ed. Teutsch. 381. sqq. Hoffmann
Biblioth. jur. publ. pag. 333. nr. 1370. sqq. Struv
Historie der Religionsbeschwerden 1. Th. S. 432.

Krais machte den Anfang des entstandenen kurzen Schriftwechsels, indem er

I.) eine jenen dreien Schreiben beigeschlossene Vorlegung der Rechte und Ansprüche des Schwäbischen Reichskraises auf seinen ursprünglichen Kraismitstand, die Reichsstadt Donauwörth 1779. d)

bekannt machte. Diese Schrift wurde zwar von Churpfalz nicht durch eine derselben entgegengesezte Druckschrift beantwortet. Da aber nicht nur in dem durch das kaiserliche Kommissionsdecret vom 8. Merz 1780. bestätigten Reichsgutachten über den Reichsbeitritt zu dem Teschner Frieden ausdrücklich vorbehalten wurde, „daß dieser Friedensschluß (wie es sich von selbst „verstehe) den Rechten des Reichs, dem Westphälischen Frieden und übrigen Reichsgrundgesezen oder Jemand anderem an seinem eigenthümlichen und behöriger Orten gebührenden Maasen auszutragenden Rechte, für jezt und „künftighin in keinem Fall zum Nachtheil gereichen könne und solle;“ sondern auch in ei-

d) Sie steht auch in Fabers neuer Europ. Staatsk. 52. Th. S. 248. und ein Auszug in den Staatsbeg. 1779. S. 969.

sich zwar nicht um die Wiederherstellung ihrer im Jahr 1607. verlornen Freiheit und Reichs- auch Kraisstandschaft gemeldet.

Hingegen trat — der durch den Teschner Frieden ohnehin gehobenen Kursächsischen Ansprüche a) hier nicht zu gedenken — der Schwäbische Krais mit seiner Ansprache auf die Stadt Donauwörth, als einen ursprünglichen Kraisstand, auf, und wendete sich deßwegen, in dreien den 12. Jun. 1779. erlassenen Schreiben, sowohl an Kaiserliche Majestät und die Reichsversammlung, als an den Kurfürsten zu Pfalzbaiern selbst. b)

§. 2.

Schriftwechsel darüber.

Bey dieser Gelegenheit wurde auch die Menge der über diese Sache, besonders in vorigem Jahrhundert, schon herausgekommenen Schriften c) vermehrt. Der Schwäbische Krais

a) Neue Europ. Staatsk. 50. Th. S. 374.

b) Diese drei Schreiben des Schwäbischen Kraises stehen ebendaselbst im 52. Th. S. 242 — 247. und in den Staatsbegeb. 1779. S. 963. folgg.

c) Von diesen ältern Schriften s. Lünigs Biblioth. Deduct. P. I. pag. Ed. Ienich. 321. sqq. Hoffmanns Biblioth. jur. publ. pag. 333. nr. 1370. sqq. Struvs Historie der Religionsbeschwerden 1. Th. S. 432.

Krais machte den Anfang des entstandenen kurzen Schriftwechsels, indem er

I.) eine jenen dreien Schreiben beigeschlossene Vorlegung der Rechte und Ansprüche des Schwäbischen Reichskraises auf seinen ursprünglichen Kraismitstand, die Reichsstadt Donauwörth 1779. d)

bekannt machte. Diese Schrift wurde zwar von Churpfalz nicht durch eine derselben entgegengesezte Druckschrift beantwortet. Da aber nicht nur in dem durch das kaiserliche Kommissionsdecret vom 8. Merz 1780. bestätigten Reichsgutachten über den Reichsbeitritt zu dem Teschner Frieden ausdrücklich vorbehalten wurde, „daß dieser Friedensschluß (wie es sich von selbst „verstehe) den Rechten des Reichs, dem Westphälischen Frieden und übrigen Reichsgrundgesezen oder Jemand anderem an seinem eigenthümlichen und behöriger Orten gebührenden Maasen auszutragenden Rechte, für jezt und künftighin in keinem Fall zum Nachtheil gereichen könne und solle;“ sondern auch in einigen

d) Sie steht auch in Fabers neuer Europ. Staatsk. 52. Th. S. 248. und ein Auszug in den Staatsbeg. 1779. S. 969.

nigen Stimmen, und insbesondere von Kurpfalzbaiern bey der Berathschlagung über den Reichsbeitritt zu gedachtem Frieden der Donauwörthischen Sache gedacht worden war: so sah sich

II.) der Schwäbische Kreis veranlaßt, eine Fernere Rechtfertigung der Ansprüche des Schwäbischen Kraises auf desselben ursprünglichen Kraismitstand, die Reichsstadt Donauwörth 1780. e)

ans Licht zu stellen, welche eigentlich gegen die bey erwehnter Reichsberathschlagung von der Kurpfalzbairischen Gesandtschaft wider die Ansprüche des Schwäbischen Kraises geschehene Aeuserung gerichtet ist. Auch diese zweite Druckschrift wurde nicht nur der allgemeinen Reichsversammlung, mittelst eines den 10. Jul. 1780. an dieselbe erlassenen und den 6. Nov. zur Dictatur gekommenen Schreibens, f) vorgelegt, sondern es wurde auch die Sache in eigenen an den Kaiser, den Kurfürsten zu Pfalz

und

e) in Fabers Staatsk. am ang. O. S. 299. folg. Staatsbeg. 1780. S. 932. wo aber unrichtig angegeben wird, daß diese fernere Rechtfertigung bios geschrieben sey. Sie wurde gleich anfänglich gedruckt.

f) in Fabers Staatsk. ebend. S. 296.

und ſämtliche höchſt- und hohe Reichsſtände erlaſſenen Schreiben von dem Schwäbiſchen Krais auf das neue betrieben. Nun erſchien

III.) von Kurpfalzbairiſcher Seite ein Promemoria der Kur- und Herzoglich Bairiſchen auch Herzoglich Pfälziſchen Geſandtſchaften vom 3. Nov. 1780. g);

und dadurch wurde

IV.) der Schwäbiſche Krais bewogen, eine Beantwortung des Churpfälziſchen und Herzoglich Bairiſchen Promemoria dd. 3. Nov. 1780. die Reichsſtadt Donauwörth betreffend; von Seiten des löblich Schwäbiſchen Kraiſes; 1781.

durch den Druck bekannt zu machen. Dieſe Beantwortung wird hier ſub Nro. II. abgedruckt, da ſolche noch nicht in der Faberiſchen Staatscanzley eingerückt iſt. h)

Uebrigens kam

V.) bei dieſer Gelegenheit auch eine Privatſchrift unter dem Titel:

g) ebendaſelbſt S. 291. und in den Staatsbeg. 1781. S. 13. ff.

h) Ein kurzer Auszug daraus ſteht in den Staatsbeg. 1781. S. 630. f.

Das veränderliche Schicksal der Stadt Donauwörth, aus bewährten Schriftstellern geschildert 1780. 4. i)

zum Vorschein.

Die von Seiten des Kraises erschienenen Schriften haben den herzoglich Würtembergischen Kreisdirectorialgesandten und Regierungsrath Freiherrn von Sekendorf zum Verfasser.

§. 3.

Verglich 1782.

Es kam aber die Sache bey der Reichsversammlung nicht eigentlich zur Sprache, ausser daß derselben, wie ich schon erwehnt habe, bey Gelegenheit der Teschner Friedenssache gedacht wurde. Hingegen hat die von Mosern k) geäusserte Vermuthung wirklich eingetroffen. Es ist nemlich, unter Vermittlung des Kurmainzischen Reichsdirectorialgesandten zu Regenspurg, Freiherrn von Hauser, welcher schon als ehemalig kraisausschreibamtlich Kostanzischer Gesandter sich um den Schwäbischen Krais verdient

i) S. die angef. Staatsbegeb. 1781. S. 18.
k) in den Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht I. Th. S. 168.

dient gemacht hat, zwiſchen dem Kurfürſten zu Pfalzbaiern und dem Schwäbiſchen Krais unterm 18. Jun. 1782. ein Verglich zu Stande gekommen, durch welchen wenigſtens die Anſprüche des Schwäbiſchen Kraiſes aufgehoben werden. Es iſt derſelbe auch ſchon dem Kaiſer und Reich zur Beſtätigung vorgelegt, bisher aber noch nicht zur Diktatur gekommen. Unter Nro. III. wird ſolcher ſeinem ganzen Innhalt nach hier eingerückt. Von Seiten des Kaiſers und Reichs dörfte wohl die Beſtättigung, zumal nach den im RA. vom Jahr 1548. §. 52. enthaltenen Grundſäzen, keiner Schwierigkeit unterworfen ſeyn. Ob auch die Stadt ſelbſt, ohnerachtet ſie ihre Anſprüche bey dieſer Gelegenheit nicht ſelbſt erneuert hat, darüber werde vernommen werden, wird ſich zeigen.

II.

Beantwortung des Churpfälzischen und Herzoglich-Bayerischen Pro Memoria dd. 3ten Nov. 1780. die Reichsstadt Donauwörth betreffend. Von Seiten des Löbl. Schwäbischen Kreises. 1781.

In demjenigen gedruckten Pro Memoria vom 3ten Nov. 1780., welches eine vortrefliche Churpfälzische und Herzogl. Bayerische Comitialgesandtschaft bey dermalen fürwährend allgemeiner Reichsversammlung, in Ansehung der Ansprüche des Schwäbischen Reichskreises auf die Restitution der Reichsstadt Donauwörth, neuerlich hat distribuiren lassen, befinden sich hier und da solche Säze und Aeusserungen, die man von Seiten nur gedachten Reichskreises nicht ganz mit Stillschweigen übergehen kan.

Man will sich aber in deren Beantwortung um so mehr der Kürze befleissen, als man voraus sezen darf, daß die einer Hochlöbl. Reichsversammlung schon verschiedentlich vorgelegte eigentliche historische Beschaffenheit der Sache und die disseitige Rechtsgründe so allgemein bekannt sind, daß es nur nöthig seyn wird, wie im Vorbeigehen auf selbige zuruck zu weisen.

I. Ein

I. Eingangs erwehntes Pfalzbayeriſches Pro Memoria enthält gleich Anfangs die Aeuſſerung:

„daß, Se. Churfürſtl. Durchlaucht „zu Pfalz Sich von Seiten des löbl. „Schwäbiſchen Kreiſes eines weitern Anſpruchs auf Donauwörth, zumal „nach einem ſechzig- und mehrjährigen „Stillſchweigen, nicht mehr verſehen „hätten:

Der Schwäbiſche Kreis kan ſich aber diſſfalls theils auf die allgemein-bekannte häufige aber freilich leider bisher fruchtloſe: eben ſo dringend als ehrerbietige Vorſtellungen, welche Er diſſfalls von Zeit zu Zeit an derer leztregierenden Herrn Churfürſten zu Bayern Durchlauchten, Höchſtſeeligen Andenkens, erlaſſen, theils auf den wenigſtens alle Jahr einmal im Angeſicht der ganzen Kreisverſammlung, und inſonderheit des Bayeriſch-Mindelheim- und Wiſenſtaigiſchen Kreisgeſandten, geſchehenden offentlichen Aufruf gedachter Reichsſtadt berufen, um daraus jeden Unpartheyiſchen ſelbſt die Folge ziehen zu laſſen, wie wenig er ſeinen ſo gegründet- als erheblichen diſſfallſigen Anſprüchen etwas vergeben habe.

II. Das Pfalz-Bayeriſche Pro Memoria ſagt weiter:

„Es seye gar weit gefehlt, wann man die „Donauwörthische Executionskosten mit „dem seitherigen jenseitigen Genuße der „Stadtgefälle compensirt und getilgt zu „seyn glaube.

Ob die Compensation jener Kosten (deren Bayerischer Seits auf dreymal hundert tausend Gulden angegebene ausserordentlich beträchtliche Summe bisher weder gehörig liquidirt: noch von der Stadt Donauwörth oder dem Schwäbischen Kreise anerkannt worden,) in dem übrigens gewiß hinlänglichen Zeitraum von 164. Jahren, worinn zu Tilgung jener Summe nicht einmal ein jährlicher Abtrag von 2000. fl. erforderlich gewesen wäre,) eben mittelst der Stadtgefälle allein geschehen seye, will man hier nicht untersuchen: So viel ist aber aus der Geschichte bekannt, daß Bayerischer Seits, gleich nach der im Dec. 1607. erfolgten Einnahme der Stadt, nicht nur eine Menge der ihr zugehörigen Besizungen, Geschüzes, auch anderer beträchtlichen Vorräthe eingezogen und verkauft: sondern auch gegen diejenige in Ansehung der Donauwörthischen Unruhen als schuldhaft angesehene Personen, darunter ein Burgermeister und verschiedene andere Vermögliche waren, ansehnliche Geldstrafen, ja der Einzug des dritten und vierten Theils und selbst des ganzen Vermögens, welches lezteren an 18. Personen vollzogen worden, wie unter anderem

anderem aus zweyen dißfalls zu Donauwörth offentlich angeſchlagenen Decreten dd. 12. Nov. 1609. a) erſichtlich iſt) dergeſtalt verhängt worden, daß jene beträchtliche Confiſcationen für des Herrn *Executoris* Hochfürſtliche Durchlaucht nahmentlich, (wie aus allegirten Decreten erhellet) eingezogen worden ſind.

Worzu noch der an der Bayeriſchen Forderung billig abzurechnende auf Tonnen Goldes ſich belaufende Schaden kommt, den die Stadt Donauwörth, um des Durchlauchtigſten Hauſes Bayern willen, in denen Kriegen, worein ſolches während dem Donauwörthiſchen Beſize verflochten geweſen, unabläßig erlitten; worauf unter anderem auch in dem Kaiſerlichen Commiſſionsdecret wegen Reſtitution gedachter Stadt vom 8ten Jun. 1705. b) gezielet wird.

Aus dieſen und andern bekannten Urſachen waren die Evangeliſche Reichsſtände bereits Anno 1648. ſchon c) des Dafürhaltens:

„daß durch den vieljährigen Genuß ge„dachter Stadt die Bayeriſcher Seits prä„ten-

a) *Sartori* Donauwörthiſche Geſchichte, pag 58. ſeqq.

b) Siehe Vorlegung der Rechte des Schwäbiſchen Kreiſes auf Donauwörth: Beilage Nr. II.

c) Wie aus denen bei den Weſtphäliſchen Friedenstractaten übergebenen Gravaminibus zu erſehen.

„tendirte Executionskosten für getilgt an„zusehen, seyen.

Und wie viel mehrere Ursache hatten nicht Kaiser Josephs des I. Majestät (als Sie nach einem weiteren Verfluß von 57 Jahren, nemlich Anno 1705., Donauwörth restituirten) zu jener in allegirtem Commissionsdecret enthaltenen Vorausseżung:

„daß Donauwörth von dem Chur„haus Bayern vorhin und zeither „in die 100. Jahre reichlich genoßen „worden.

Eben darauf gründete sich auch die Aeusserung der gesammten Reichsversammlung in dem 8 Jahr hernach verfaßten Reichsgutachten vom 24. Jul. 1714. verbis:

„falls eine Liquidation nöthig, und durch „den langwührigen Genuß die prätendirte Executionskosten nicht allschon für „absorbirt gehalten werden sollten. d)

Wie evident wird aber jene Suppoſition nicht erſt nach einem seitdem verſtrichenen abermaligen so großen Zeitraum!

III. Wann hiernächſt Donauwörth in obbemeldtem Pfalzbayerischen Pro Memoria für eine ganz Gewerb- und Nahrungsloſe Stadt

d) Siehe Vorlegung der Rechte des Schwäbischen Kreises auf Donauwörth: Beilage Nr. IV.

Stadt angegeben werden will; So kann man ſich nicht enthalten, eine allgemeine Reichsverſammlung an die: wegen der Salzniederlage zwiſchen dem Durchlauchtigſten Churhauſe Pfalz und ermeldter Stadt in Comitiis gewechſelte Druckſchriften zu erinnern, aus welchen erhellet, daß Donauwörth von unfürdenklichen Zeiten, wie überhaupt eine zum Commercio ſehr vortheilhaft gelegene: alſo inſonderheit die Haupt-Salz-Leg-Stadt in jener ganzen Gegend geweſen.

Ueberdiß iſt gewiß, daß ſolche, laut eines im Schwäbiſchen Kreisarchiv vorhandenen Extracts aus den Rechnungen des Donauwörthiſchen Publici unter anderem Anno 1693. (alſo während des Bayeriſchen Beſitzes) gegen 10000. fl. freye Activcapitalien gehabt habe; welches theils die vorgebliche Unvermöglichkeit jener Stadt widerlegt, theils aber beweißt, daß die erwähnte Executionskoſten ſchon gegen Ende des vorigen Jahrhunderts längſt berichtiget geweſen ſeyn müßen, weil man ſonſt gewis von Seiten des Churhauſes Bayern, in deſſen Handen ſie ſich damals befand, ſolche zu Tilgung jener Executionskoſtenforderung, wann irgend noch ein Ruckſtand vorhanden geweſen wäre, hätte anwenden laſſen.

Auch muß man hier noch im Vorbeygehen bemerken, daß zu der Bayeriſchen Execution und Einnahm der Stadt (wobey bekanntlich

kein

2.) Müßte, bei einem solchen durch allgemeine Concurrenz verlangenden Ersaz, auch gegen die Executionskosten selbst und deren Summe nichts eingewendet werden können, dahingegen sowohl gegen die überflüßig große Anzahl der zur Execution gebrauchten Mannschaft, als auch gegen die übermäßige Berechnung der übrigen Kosten, f) insonderheit bey unverzüglicher Uebergabe der Stadt, allerdings gegründete Exceptionen vorhanden sind.

3.) Hat durch die über Donauwörth verhängte Execution, wann auch gegen deren Rechtmäßigkeit gar nichts einzuwenden wäre, dem: auf die Donauwörthische Kreis-Prestanda erlangten Recht des Schwäbischen Kreises, als eines Tertii innocentis, nicht präjudiciret werden können, und hätten daher, während der Bayerischen Detention und Genußes der Stadt, die Kreis-Præstanda ununterbrochen von Seiten Bayern verabfolget werden sollen; wie dann selbst in der Anno 1611. Bayerischer Seits herausgekommenen so genannten Donauwörthischen Relation (pag. 73.) anerkannt wird:

„Daß das Haus Bayern die Stadt, „während des Besizes, gegen Kaiser und „Reich (folglich auch gegen denjenigen „Reichs-

f) Siehe z. E. Vorlegung ꝛc. supra alleg. pag. 13. not. a.

„Reichskrais, wozu ſie gehört) zu vertre-
„ten habe.

V. Auf die in obbemeldtem Pro Memoria ferner vorkommende Behauptung

„daß Donauwörth urſprünglich eine
„Municipalſtadt geweſen ſey:

könnte man zwar bemerken, daß ermeldte Stadt vielmehr, der Geſchichte zu Folge, urſprünglich eine Reichsſtadt geweſen, und in ſolcher Qualität ſchon ſeit dem achten Jahrhundert von den ehemaligen Grafen von Dillingen im Namen der Römiſchen Könige und Kaiſer verwaltet worden; g) woferne die urſprüngliche mittel- oder unmittelbare Beſchaffenheit der Stadt in gegenwärtigem Reſtitutionsgeſuch (welches blos ſeinen Bezug auf denjenigen Zuſtand hat, in dem ſich die Stadt unmittelbar vor der Bayeriſchen Beſiznehmung Anno 1607. befand) der Sache den Ausſchlag geben müßte.

VI. Eben ſo könnte, in dieſem Fall, in Abſicht auf die jenſeits angeführte Conradiniſche Schenkung bemerkt werden, daß Conradin, lezter Herzog in Schwaben, von welchem Donauwörth an das Herzogliche Bayeriſche Haus gekommen ſeyn ſolle, zwar ſehr gün-

g) Sartori Geſchichte von Donauwörth §. 2. &c. ibi allog.

2.) Müßte, bei einem solchen durch allgemeine Concurrenz verlangenden Ersaz, auch gegen die Executionskosten selbst und deren Summe nichts eingewendet werden können, dahingegen sowohl gegen die überflüßig große Anzahl der zur Execution gebrauchten Mannschaft, als auch gegen die übermäßige Berechnung der übrigen Kosten, f) insonderheit bey unverzüglicher Uebergabe der Stadt, allerdings gegründete Exceptionen vorhanden sind.

3.) Hat durch die über Donauwörth verhängte Execution, wann auch gegen deren Rechtmäßigkeit gar nichts einzuwenden wäre, dem auf die Donauwörthische Kreis-Prestanda erlangten Recht des Schwäbischen Kreises, als eines Tertii innocentis, nicht präjudiciret werden können, und hätten daher, während der Bayerischen Detention und Genußes der Stadt, die Kreis-Præstanda ununterbrochen von Seiten Bayern verabfolget werden sollen; wie dann selbst in der Anno 1611. Bayerischer Seits herausgekommenen so genannten Donauwörthischen Relation (pag. 73.) anerkannt wird:

„Daß das Haus Bayern die Stadt, „während des Besizes, gegen Kaiser und „Reich (folglich auch gegen denjenigen „Reichs-

f) Siehe z. E. Vorlegung, ꝛc. supra alleg. pag. 13. not. a.

„Reichskrais, wozu ſie gehört) zu vertre-
„ten habe.

V. Auf die in obbemeldtem Pro Memoria ferner vorkommende Behauptung

„daß Donauwörth urſprünglich eine
„Municipalſtadt geweſen ſey:

könnte man zwar bemerken, daß ermeldte Stadt vielmehr, der Geſchichte zu Folge, urſprünglich eine Reichsſtadt geweſen, und in ſolcher Qualität ſchon ſeit dem achten Jahrhundert von den ehemaligen Grafen von Dillingen im Namen der Römiſchen Könige und Kaiſer verwaltet worden; g) woferne die urſprüngliche mittel- oder unmittelbare Beſchaffenheit der Stadt in gegenwärtigem Reſtitutionsgeſuch (welches blos ſeinen Bezug auf denjenigen Zuſtand hat, in dem ſich die Stadt unmittelbar vor der Bayeriſchen Beſiznehmung Anno 1607. befand) der Sache den Ausſchlag geben müßte.

VI. Eben ſo könnte, in dieſem Fall, in Abſicht auf die jenſeits angeführte Conradiniſche Schenkung bemerkt werden, daß Conradin, lezter Herzog in Schwaben, von welchem Donauwörth an das Herzogliche Bayeriſche Haus gekommen ſeyn ſolle, zwar ſehr gün-

g) Sartori Geſchichte von Donauwörth §. 2. &c. ibi allog.

günstige Gelegenheit gehabt habe, sich während der unruhigen Zeiten des großen Interregni im 13ten Seculo eines Eigenthums über ermeldte Stadt anzumassen: — daß aber sowohl gegen die Rechtmäßigkeit dieser Anmassung selbst, als auch gegen die darauf gegründete Befugnis, das Eigenthum jener Stadt an Bayern zu überlassen, desto mehr mit Grund einzuwenden seye, je unübereinstimmender die verschiedene Urkunden sind, die den Titel erweisen sollen, unter welchem Donauwörth aus Herzog Conradins, in Bayerische Hände gekommen; indem die eine von einer Schenkung, h) die andere aber von einem Kauf, i) spricht; der bedenklichen Verschiedenheit in den Datis, k) insonderheit aber des Umstands hier nicht einmal weiter zu gedenken, daß die bey den Bayerischen Geschichtschreibern l) von Wort zu Wort angeführte Kaiserl. Bestättigungsurkunde jener Schenkung vom 1ten Merz 1273. datirt ist, da doch Kaiser Rudolph von Habspurg, von dem sie herrühren soll, erst 7 Monate hernach den Kaiserlichen Thron bestiegen. Indessen geben diese Umstände, zusammen genommen, keine ungegründete Vermuthung in Absicht

h) Wie beym Ludwig in Germ. princ. edit. Fünsterwald, Tom. von Bayern, pag. 847. seqq.

i) Bey Aventino in Annal. Boi. Lib. VII. Cap. 8. num. 5.

k) Denn bey Falkenstein heißts: *Kalendas* Nov. und beim Aventino: *Nonas* Kal. Nov.

l) Z. B. Falkenstein, T. 3. pag. 188.

Absicht auf die Ursachen, aus welchen Kaiser Albrecht 35 Jahre hernach, nemlich Anno 1301., die Reichsunmittelbarkeit der Stadt aufs neue declarirt habe. m) Man kann daher hiebey

VII.) in Absicht auf den jenseits angeführten Pavischen Vertrag nicht unangemerkt lassen, daß, da Donauwörth erzählter massen bereits Anno 1301. in der Reichsunmittelbarkeit bestättiget worden, und also schon 28 Jahre vor dem Pavischen Vertrag nicht mehr zu den Herzogl. Bayerischen Besitzungen gehört habe, diese Stadt folglich auch durch den Anno 1329. errichteten Pavischen Vertrag nicht mit dem Band des Fideicommisses, wie ermeldtes Pro Memoria behaupten will, an ermeldt: nunmehriges Durchlauchtigste Churhaus habe verknüpft werden können; und daß folglich

VIII.) Die von dem Churfürstl. *Collegio* und im Teschner Frieden erfolgte Bestättigung jenes Vertrags, wogegen man disseits eben so wenig als gegen den Pavischen Vertrag an- und vor sich selbst etwas einzuwenden gemeint ist, der verlangenden abermaligen Restitution gedachter Stadt durchaus nicht im Wege stehe.

m) Falkenstein Bayerische Geschichte: Tom. 3. pag. 595.

IX.) Ob nun zwar Donauwörth Anno 1376. von Kaiser Carl dem IV. dem Herzogl. Bayerischen Hause wieder verpfändet worden; So hat doch Herzog Ludwig der Bärtige ihr, bey der in diesem Jahr erfolgten Huldigung, alle ihre Freyheiten (also gewis insonderheit die: mit der Reichsunmittelbarkeit verknüpfte, als die vorzüglichste) ausdrücklich vorbehalten, ja er konnte, nachdem jenes Pfandrecht erloschen war, sich der auf dem Reichstag zu Nürnberg bestättigten Restitution der Stadt eben so wenig als nachher Ludwig der Reiche Anno 1458. jenem gleichmäßigen Erkänntniße der Reichsversammlungen zu Eßlingen und Nürnberg entziehen, welche die von lezterem versuchte eigenmächtige Besizergreifungen gedachter Stadt für Reichsgesezwidrig und ungültig erklärt hatten; von welcher Zeit an auch die bemeldte Reichsstadt bis Anno 1607. in dem ruhigen Besiz ihrer Reichsunmittelbarkeit geblieben ist, ohne daß es denen Durchlauchtigsten Häusern Bayern oder Pfalz eingefallen wäre, in diesen anderthalb Jahrhunderten irgend einen weitern Anspruch auf sie zu machen.

Diß dient zugleich kürzlich zur Antwort auf das in bemeldtem Pro Memoria ad II^dum angeführte, da obbemeldte Reichstägliche Erkänntnisse für einseitig-Kaiserliche Machtsprüche angegeben werden wollen, und die Beschwehrde damit

damit verbunden wird, daß die hohe Hausagnatschaft dabey ungehört geblieben; Ein Umstand, welcher bey denen Verhandlungen einer allgemeinen Reichsversammlung nicht einmal vermuthet werden kann. Was nun

X.) das in dem Churpfälzisch- und Herzogl. Bayerischen Pro Memoria ad III^tium enthaltene Vorgeben betrifft:

„Als ob von jenen 60000. fl., für welche Kaiser Carl IV. die Reichsstadt Donauwörth dem Herzogl. Haus Bayern auf eine Zeitlang verpfändet, bisher noch nichts bezahlt worden;

so versichert vielmehr die Geschichte, daß Kaiser Sigmund, kraft Verglichs, statt jener 60000. fl. 13000. Goldgulden zu Wiederlosung der Stadt aus dem Bayerischen Besize bezahlt, und also die Pfandschaft eo ipso expiriret habe. n) Es hat aber der Schwäbische Krais nicht Ursache, sich auf all jene Einwürfe weiter einzulassen; Genug, daß solcher Donauwörth bekanntlich unter seine älteste Mitglieder zählt, daß diese Reichsstadt von Anfang der Schwäbischen Kraisconvente bey selbigen erschienen ist, ohne daß von Seiten des Churhauses Bayern etwas dagegen eingewendet worden wäre, und daß die Billigkeit der

n) Siehe unter andern Sartori l. c. & ibi alleg.

3.) obbemeldter massen schon ehehin öftere Reichsconventliche Schlüsse darüber gefaßt worden seyen. p)

XIII.) Daß aber, der jenseitigen Vermuthung entgegen, die Donauwörthische Restitutionssache würklich in denen allegirten §is 191. und 192. des jüngsten Reichsabschieds begriffen sey, erhellet aus folgenden Stellen:

a.) Heißts §. 191.

„und zwar diejenige Fäll, welche „unter den Catholischen und Augspurgischen Confessionsverwandten „haften;

Diß war aber bey Donauwörth offenbar der Fall.

Gesezt aber, daß ja hierüber noch ein Zweifel entstehen könnte, so paßt alsdann

b.) die folgende Stelle desto zuverläßiger hieher, die so lautet:

„die *Casus dubios* aber betreffend, — „so sollen solche auf den nächsten Reichstag ausgestellt und verwiesen werden.

Wie auch

c.) die weitere Dispoſition in §. 192.

„so

p) Siehe unter andern die Beilagen Nro. II. III. & IV. der ob-allegirten Vorlegung.

„ſo ſollen dieſelbe neben allen andern,
„welche dißmal wegen Kürze der Zeit
„völlig zu erledigen nicht möglich geweſen,
„auf nächſtkünftigen Reichstag
„ausgeſtellt und verwieſen werden.

d.) Und in eben dieſem §°.

„alle und jede Materien, welche im Frie-
„densſchluß zu dieſem Reichstag ver-
„wieſen worden, es ſey davon allhier
„geredt oder nicht, — ſollen auf
„dem nächſtkünftigen für die Hand ge-
„nommen, berathſchlaget und erörtert wer-
„den, und gleiche Kraft haben, als wann
„ſie bey dieſem Reichstage ausgemacht
„worden wären.

Aus welchen Stellen dann ohne weitere Ausführung unumſtößlich erhellet, daß die gegenwärtige Angelegenheit ein Comitialgegenſtand im eigentlichſten Verſtande ſey; wie dann auch das Churmayntziſche Reichsdirectorium dieſelbe als einen ſolchen, zu dißſeitig beſonderer Dankverbundenheit, neuerlich in den Anſagszettel gebracht, und dadurch abermal dafür erklärt hat.

XIV.) Wann aber auch hiernächſt die Würkung der allegirten beyden Stellen gegen das dermalen regierende Durchlauchtigſte Churhaus Pfalz aus dem Grund geläugnet wird,

„weil die Herzogl. Pfälzische oder Rudol„phinische Linie an der Geschichte, wegen „welcher Donauwörth unter der Ludwigi„schen als Reichsstadt erklärt worden, keine „Schuld gehabt, und andern theils, so „lang diese geblühet, nicht dagegen zu „agiren vermocht habe; —

So könnte, wenn je der Krais Ursach hätte, sich in diese Untersuchung einzulassen, hier kürzlich bemerkt werden: daß

1.) Die Geschichte versichere, daß Herzog Rudolph, der Stammvater des jezt regierenden Pfälzischen Churhauses, eben so wohl als Herzog Ludwig, dessen Herr Bruder, in die damaligen Unruhen gegen Kaiser Albrecht verwickelt gewesen sey.

2.) Daß Kaiser Sigmund obbemeldter massen den verglichenen Pfandschilling vor Donauwörth würklich entrichtet, und dadurch das ganze Pfandrecht, folglich auch aller fernere Pfälzisch- und Bayerische Anspruch auf jene Stadt erlöscht sey; welches auch gewis die Ursache gewesen, warum die Rudolphinische Linie so wenig als die Ludwigische in den 150 Jahren der Donauwörthischen völligen Unmittelbarkeit einige weitere Ansprüche gemacht, wozu sie doch bey obbemeldten Reichsconventen des 15ten Seculi, auf denen die dama-

damalige Reſtitutionen von Donauwörth beſchloſſen worden, und auch ſonſt, hinlängliche und immer offene Gelegenheit gehabt hatten.

XV.) Wann nun ſchließlich der Teſchner Friede dahin ausgedehnet werden will, daß er dem Churpfälziſchen Hauſe, kraft der darinn beſtättigten ältern Familienverträge deſſelben, auch den Beſiz von Donauwörth auf immer gewähre; ſo kann man nicht umhin, nochmals zu bemerken: daß, da

1.) Donauwörth zur Zeit des Paviſchen Vertrags ſchon eine Reichsſtadt geweſen, ſolche nicht mit Recht in denſelben eingeſchloſſen werden können, und alſo die im Teſchner Frieden geſchehene Beſtättigung dieſes Vertrags dem Churhauſe Pfalz, wegen der Bayeriſchen Lande, in Abſicht auf Donauwörth, kein Recht gewähren könne.

2.) Daß im Teſchner Frieden der Weſtphäliſche nahmentlich beſtättiget worden, in welch lezterem, oft angeführter maaßen, die Reſtitution der Stadt Donauwörth q) ausdrücklich vorbehalten worden.

3.) Daß die von Kaiſerlicher Majeſtät und dem Reich bewilligte Beſtättigung des Teſchner

q) Art. V. §. 12. vid. formalia ſuprà allog.

ner Friedens nicht anderst als mit expreſſem Vorbehalt des erweißlichen Rechts eines jeden Dritten geſchehen ſey.

Da nun das Recht des Schwäbiſchen Kraiſes auf Donauwörth nicht blos erweislich, ſondern längſt augenſcheinlich erwieſen, ja feyerlich anerkannt iſt; ſo verſpricht ſich dieſer Reichskrais, daß eine höchſt- und hochanſehnliche Reichsverſammlung nunmehro ſowohl in Abſicht auf die Reſtitution ſelbſt, als auch wegen ſeiner Entſchädigung quoad præteritum, diejenige gerechteſte Entſcheidung fällen werde, um welche jener bereits in der Anno 1779. übergebenen Vorlegung ſeiner Rechte auf Donauwörth §. 26. geziemend gebeten hat, und um welche er hier abermal angelegentlichſt anſucht.

III.

Verglich zwiſchen dem Kurfürſten zu Pfalzbaiern und dem löbl. Schwäbiſchen Kraiß die Exemtion und Vertrettung der Stadt Donauwörth betreffend, vom 18. Jun. 1782.

Kund und zu wiſſen ſeye hiemit Jedermann, daß an unten geſetztem dato zwiſchen dem Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Carl Theodor,

Theodor, Pfalzgrafen bey Rhein, Herzog in Ober- und Niederbayern, des heil. Röm. Reichs Erztruchſes und Churfürſt, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leichtenberg, Fürſt zu Mörs, Marquis zu Bergeopzeom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenſtein ꝛc. ꝛc. Für ſich und höchſt dero Erben und Nachfolger an einem dann Fürſten und Ständen des löblich Schwäbiſchen Kraiſes für Sich und Ihre Nachkommen am andern Theil, in Anſehung der Stadt Donauwörth und derſelben Exemtion folgender Verglich verbindlichſt geſchloſſen worden.

1.) Soll gemeldete Stadt bey dem hohen Churhaus ewig verbleiben, weßhalben

2.) der löblich Schwäbiſche Kraiß allen daran gemachten Anſprüchen und Forderungen, wie die immer Namen haben mögen oder können, feyerlichſt und bündigſt entſagt, wogegen

3.) Se. Churfürſtliche Durchlaucht Sich gleichwohl überhaupt zu einem Abtrag von Zehentauſend Gulden, (den Gulden zu 60. kr. gerechnet) anheiſchig gemacht, welche Summe ſogleich nach erfolgter Beſtättigung von Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich an die Schwäbiſche Kraißeinnehmerey ohnfehlbar bezahlt werden ſolle, und da benebſt

4.)

4.) wegen derselben von nun an alle und jede Reichs und Kraiß-Præstanda sowohl in ordinario als extraordinario auf immer zu entrichten versprechen.

Was nun insbesondere

a.) das Ordinarium oder die Mannschaftsstellung belangt, so haben sich beide contrahirende Theile dahin vereiniget, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht derhalben in Friedenszeiten zu $1\frac{1}{2}$. Simplis 17. Mann zu Fuß und 3. zu Pferd, hingegen in Kriegszeiten zu 3. Simplis 34. Mann zu Fuß und 6. Mann zu Pferd, oder wie die Erhöhung von Kraises wegen nach Erfordernis der Zeitläuften festgesezt werden wird, und zwar jene von der Herrschaft Mindelheim, diese aber von der Herrschaft Wiesenstaig, wirklich aufstellen, und die Listen davon sowohl an das Kraiß-Feld-Kriegs-Commissariat einsenden, als die von sothaner Mannschaft betreffende prima-plana-Gelder an die Directoria derjenigen Compagnien, wohin ermeldte Mannschaft von Kraises wegen eingetheilt wird, entrichten lassen wollen.

Was hingegen

b.) das Extraordinarium, oder die jährliche Geldumlag belanget, so wollen höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht von einem einfachen Römermonat 40. fl. und zwar $\frac{3}{4}$l.

davon

davon von der Herrſchaft Mindelheim, das übrige $\frac{1}{3}$l. aber von der Herrſchaft Wieſenſtaig, folglich nach dieſer Berechnung die jedesmalige jährliche Geldumlage in den dazu beſtimmten Terminen an die Kraißcaſſe abführen laſſen; weßhalben dann auch höchſtdieſelbe an jene beede Herrſchaften die dißfalls erforderliche Verfügungen ein vor allemal ergehen laſſen werden, und dem hochfürſtlich Schwäbiſchen Kraißausſchreibamt im Säumnißfall, die Befugnis zugeſtehen, ſich wegen der dißfallſig etwaigen Rückſtänden an jene beede Herrſchaften, als welche dem löbl. Schwäbiſchen Kraiß dißfalls pro fundo angewieſen werden, nach ſonſtig Kraißüblichem Herkommen zu halten.

Und ſollen

5.) dieſe ſamtliche Präſtationen in ordinario et extraordinario von dem Dato der erfolgten Unterſchrift des gegenwärtigen Verglichs ſogleich in den würklichen Gang kommen, auch leztere auf die geſezte Verfallzeit jedesmals richtig abgeführt werden.

6.) Machen ſich Ihro Churfürſtliche Durchlaucht eben ſowohl, als der löbl. Schwäbiſche Kraiß andurch verbindlich, die allerhöchſt und hohe Beſtättigung dieſer ſolchergeſtalten getroffenen Uebereinkunft, bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich gemeinſchaftlich nachzuſuchen und auszuwürken.

Deſſen

4.) wegen derselben von nun an alle und jede Reichs und Kraiß-Præstanda sowohl in ordinario als extraordinario auf immer zu entrichten versprechen.

Was nun insbesondere

a.) das Ordinarium oder die Mannschaftsstellung belangt, so haben sich beide contrahirende Theile dahin vereinigt, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht derhalben in Friedenszeiten zu 1½. Simplis 17. Mann zu Fuß und 3. zu Pferd, hingegen in Kriegszeiten zu 3. Simplis 34. Mann zu Fuß und 6. Mann zu Pferd, oder wie die Erhöhung von Kraises wegen nach Erfordernis der Zeitläuften festgesezt werden wird, und zwar jene von der Herrschaft Mindelheim, diese aber von der Herrschaft Wiesenstaig, wirklich aufstellen, und die Listen davon sowohl an das Kraiß-Feld-Kriegs-Commissariat einsenden, als die von sothaner Mannschaft betreffende prima-plana-Gelder an die Directoria derjenigen Compagnien, wohin gemeldte Mannschaft von Kraises wegen eingetheilt wird, entrichten lassen wollen.

Was hingegen

b.) das Extraordinarium, oder die jährliche Geldumlag belanget, so wollen höchstgedacht Se. Churfürstliche Durchlaucht von einem einfachen Römermonat 40. fl. und zwar ⅔l.

davon

davon von der Herrſchaft Mindelheim, das übrige ¼. aber von der Herrſchaft Wieſenſtaig, folglich nach dieſer Berechnung die jedesmalige jährliche Geldumlage in den dazu beſtimmten Terminen an die Kraißcaſſe abführen laſſen; weßhalben dann auch höchſtdieſelbe an jene beede Herrſchaften die dißfalls erforderliche Verfügungen ein vor allemal ergehen laſſen werden, und dem hochfürſtlich Schwäbiſchen Kraißausſchreibamt im Säumnißfall, die Befugnis zugeſtehen, ſich wegen der dißfallſig etwaigen Rückſtänden an jene beede Herrſchaften, als welche dem löbl. Schwäbiſchen Kraiß dißfalls pro fundo angewieſen werden, nach ſonſtig Kraißüblichem Herkommen zu halten.

Und ſollen

5.) dieſe ſamtliche Präſtationen in ordinario et extraordinario von dem Dato der erfolgten Unterſchrift des gegenwärtigen Verglichs ſogleich in den würklichen Gang kommen, auch leztere auf die geſezte Verfallzeit jedesmals richtig abgeführt werden.

6.) Machen ſich Ihro Churfürſtliche Durchlaucht eben ſowohl, als der löbl. Schwäbiſche Kraiß andurch verbindlich, die allerhöchſt und hohe Beſtättigung dieſer ſolchergeſtalten getroffenen Uebereinkunft, bey Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reich gemeinſchaftlich nachzuſuchen und auszuwürken. Deſſen

Zweiter Abſchnitt.

Von Beilegung einiger alten Erbfolgeſtreitigkeiten in dem fürſtlichen Hauſe Oetingen durch einen im Jahr 1781. errichteten Vertrag.

In dem fürſtlich und gräflichen Hauſe Oetingen ſind zwiſchen den beeden in den Fürſtenſtand erhobenen Linien Spielberg und Wallerſtein ſchon lange zwei wichtige Proceſſe über Erbfolgeſtreitigkeiten am kaiſerlichen Reichshofrath anhängig geweſen. Der eine wurde durch einen den 23. Oct. 1710. von dem Fürſten Albrecht Ernſt zu Oetingen-Oetingen mit dem Grafen Karl Anton zu Oetingen-Wallerſtein errichteten Erbfolgevertrag veranlaßt, worinn jener dieſen zu ſeinem Erben ernannt und ihm den Grafen zu Oetingen-Baldern ſubſtituirt hat. Der andere aber hatte einen zwiſchen Oetingen-Baldern und Oetingen-Wallerſtein, Erneſtiniſcher Linie ſchon im Jahr 1683. ebenfalls zum Vortheil der leztern errichteten Erbfolgevertrag zum Grunde. Die Oetingen-Spielbergiſche Linie

ſezte ſich nemlich dieſen beeden Verträgen vor dem kaiſerlichen Reichshofrath gerichtlich entgegen. Auf den bisherigen Gang dieſer beeden Proceſſe kann ich mir hier, als auf ältere Staatsverhandlungen, nicht einlaſſen a). Da aber dieſelbe erſt im Jahr 1781. durch einen merkwürdigen Vertrag beygelegt worden ſind: ſo theile ich hier I.) dieſen bisher noch ungedruckten Vertrag vom 2. Jenner 1781. ſelbſt, II.) die dahin gehörigen Reichshofraths-Concluſa und III.) das von dem Fürſten zu Oetingen-Wallerſtein deßwegen an ſeine Kollegien erlaſſene Reſcript mit:

I.

Präliminar-Haupt-Verglichsartikel über die Oetingen Oetingiſche und Oetingen Balderniſche Succeſſionsirrungen, vom 2. Jenner 1781.

Von Gottes Gnaden Wir Crafft Ernſt, des heil. Röm. Reichs Fürſt zu Oetingen Oetingen und Oetingen Wallerſtein, Ihro

a) Ausführliche Nachricht von demſelben gibt Moſer in ſeinem teutſchen Staatsrecht XVI. Th. S. 498. folg. und in ſeinem Familienſtaatsrecht I. Th. X. Kap. §. II. S. 942. ff.

ro Röm. Kaiſ. Königl. Apoſtoliſchen Majeſtät Cämmerer.

Von Gottes Gnaden Wir Maria Thereſia, des heil. Röm. Reichs verwittibte Fürſtin zu Oetingen, gebohrne Gräfin Reichs-Erbtruchſeßin zu Trauchburg und Kießlegg ꝛc. regierende Vormünderin ꝛc. von wegen und im Namen Unſers vielgeliebten minderjährigen Fürſtlichen Sohns, Johann Aloys, Fürſten zu Oetingen, Kaiſ. Königlichen Rittmeiſters, deſſen Vormundſchaft von Ihro Kaiſ. Königlichen Majeſtät Uns allergnädigſt übertragen und beſtättiget worden;

Urkunden hiemit und bekennen für Uns, Unſere Fürſtliche Erben und Nachkommen:

Nachdem Unſere beede Fürſtliche Linien Oetingen Wallerſtein und Oetingen Spielberg ſich in einen harten und ſchweren Reviſionsproceß, puncto Tractat. Succeſſorii, de anno 1710. et teſtamenti principis Alberti Erneſti ab Oetingen Oetingen de anno 1729. die Fürſtlich Oetingen Oetingiſche Verlaſſenſchaft und Erbfolge betreffend, bey dem höchſtpreißlichen Kaiſerlichen Reichshofrath verwickelt befunden: nicht weniger über eine der Fürſtlich Oetingen-Wallerſteiniſchen und der Oetingen Balderiſchen Linie im Jahr 1683. vorgegangene Transaction in weitern bey hochgedachtem Kaiſerl. Reichshofrath gleichfalls anhängi-

hängigen beschwerlichen Rechtsstrittigkeiten gestanden: auch endlich noch verschiedene andere die beederseitige Successionsrechte betreffende, und besonders aus der Grundabtheilung und Pacification de anno 1694. hergeleitete Ansprüche und Forderungen gegen einander gemacht haben; nun aber unter der freundvetterlichen Lenkung und Vermittlung Unsers Herrn Agnaten und Senioris domus, des regierenden Herrn Grafen Franz Wilhelm zu Oetingen hohen Baldern und Sotern Liebden, Wir den gemeinnützlichen Schluß gefaßt haben, diese so langwührige als zweifelhafte Rechtsstrittigkeiten und alle hieraus entstandene Unsern beeden Linien in vielerlei Rücksichten äusserst nachtheilige Irrungen und Mißhelligkeiten im Weg der Güte und einer aufrichtigen Vereinbarung aus dem Grund zu heben und abzuthun, das von so vielen Jahren unterbrochene agnatische Vertrauen wieder vollkommen herzustellen, somit die innerliche Ruhe und Wohlstand Unsers fürstlichen Gesamthauses mit einer immer währenden Freundschaft zu besiegeln und zu befestigen. Als haben Wir beederseits, nach vorher gepflogener reiflicher Erwägung aller An- und Umstände, und insonderheit Wir, die regierende Vormünderin mit Rath und vollkommener Beistimmung Unsers Herrn Aßistenten und zu diesem Geschäft für Unsern minderjährigen erstgebohrnen Sohn, Fürsten Johann Aloys besonders erbettenen

Curators, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn Hermann, des Heil. Röm. Reichs Grafen zu Königsegg-Aulendorf und Rothenfels ꝛc. Ihro K. K. Majestät würklich geheimer Rath und Kämmerer. ꝛc. Nachdem Ihro Excellenz und Liebden von der gründlichen Verhältnis der Verglichsgegenstände die vollkommenste Information eingenommen haben, für Uns und Unsere des Fürsten Crafft Ernst zu Oetingen Oetingen und Oetingen Wallerstein Erben und Nachkommen, dann für Unsern der Fürstin Maria Theresia zu Oetingen Spielberg erstgebohrnen minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, dessen Erben und Nachkommen, nachfolgenden beständigen, unverbrüchlich und unwiderruflichen Verglich abgeredet, beschlossen, und bei Unsern fürstlichen wahren Worten und Ehren gelobet und zu Papier gebracht; Nemlich

I.

Renunciiren Wir Crafft Ernst, Fürst zu Oetingen Oetingen und Oetingen Wallerstein, und leisten Verzicht für Uns, Unsere Erben, Erbnehmer und Nachkommen, auf jezige und künftige ewige Zeiten, so lang die Fürstlich Oetingen Spielbergische Linie im männlichen Sprossen blühen wird, dem in puncto tractatus Successorii de anno 1710. et testamenti weiland des Herrn Fürsten Albrecht Ernst zu Oetingen

tingen Oetingen de anno 1729. bey höchſtpreißlich Kaiſerlichem Reichshofrath anhängigen Reviſionsproceß, begeben Uns alſo aller und jeder Anforderung auf die Oetingen Spielbergiſche Beſizungen an Oetingen Oetingiſchen Landen, Leuten, Gütern, Rechten und Gefällen, es rühren ſelbe ex quocunque demum titulo her, alſo und dergeſtalten, daß Wir, Unſere Erben, Erbnehmen und Nachkommen nun und nimmermehr weder wegen denen in obbemeldtem Succeßionsproceß befangen geweſenen, und durch die präliminarconvention de anno 1740. an Oetingen-Spielberg transferirten, noch wegen andern durch Kauf, Tauſch, Anlehen, Pfandſchaft oder andere Wege dahin übergegangenen Stadt, Land, Leuten, Dörfern, Häuſern, hohen und niedern Gerechtſamen, Gefällen und Nuzungen, wie ſolche Oetingen-Spielberg gegenwärtig inne hat, beſizt und genießt, ohne mindeſte Ausnahme oder Unterſchied, pro præterito et futuro, unter keinerlei Vorwand, wie der immer Namen haben und durch Menſchen Sinn erdacht werden mag, einigen An- oder Wiederſpruch machen, ſondern vielmehr dem Fürſtlich Oetingen Spielbergiſchen Beſiz an ſeinen inhabenden Oetingen-Oetingiſchen Landen, ohne Unterſchied des tituli, als rechtmäßig, gültig und wohl hergebrachte je und allzeit erkennen, und Uns aller darauf habender oder haben mögender Rechte und Anſprüche feyerlichſt begeben wollen.

Curators, des Hochgebohrnen Grafen und Herrn Hermann, des Heil. Röm. Reichs Grafen zu Königsegg-Aulendorf und Rothenfels ꝛc. Ihro K. K. Majestät würklich geheimer Rath und Kämmerer ꝛc. Nachdem Ihro Excellenz und Liebden von der gründlichen Verhältnis der Verglichsgegenstände die vollkommenste Information eingenommen haben, für Uns und Unsere des Fürsten Crafft Ernst zu Oetingen Oetingen und Oetingen Wallerstein Erben und Nachkommen, dann für Unsern der Fürstin Maria Theresia zu Oetingen Spielberg erstgebohrnen minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, dessen Erben und Nachkommen, nachfolgenden beständigen, unverbrüchlich und unwiderruflichen Verglich abgeredet, beschlossen, und bei Unsern fürstlichen wahren Worten und Ehren gelobet und zu Papier gebracht; Nemlich

I.

Renunciiren Wir Crafft Ernst, Fürst zu Oetingen Oetingen und Oetingen Wallerstein, und leisten Verzicht für Uns, Unsere Erben, Erbnehmer und Nachkommen, auf jezige und künftige ewige Zeiten, so lang die Fürstlich Oetingen Spielbergische Linie im männlichen Sprossen blühen wird, dem in puncto tractatus Successorii de anno 1710. et testamenti weiland des Herrn Fürsten Albrecht Ernst zu Oetingen

tingen Oetingen de anno 1729. bey höchstpreißlich Kaiserlichem Reichshofrath anhängigen Revisionsproceß, begeben Uns also aller und jeder Anforderung auf die Oetingen Spielbergische Besitzungen an Oetingen Oetingischen Landen, Leuten, Gütern, Rechten und Gefällen, es rühren selbe ex quocunque demum titulo her, also und dergestalten, daß Wir, Unsere Erben, Erbnehmen und Nachkommen nun und nimmermehr weder wegen denen in obbemeldtem Succeßionsproceß befangen gewesenen, und durch die präliminarconvention de anno 1740. an Oetingen-Spielberg transferirten, noch wegen andern durch Kauf, Tausch, Anlehen, Pfandschaft oder andere Wege dahin übergegangenen Stadt, Land, Leuten, Dörfern, Häusern, hohen und niedern Gerechtsamen, Gefällen und Nuzungen, wie solche Oetingen-Spielberg gegenwärtig inne hat, besizt und genießt, ohne mindeste Ausnahme oder Unterschied, pro præterito et futuro, unter keinerlei Vorwand, wie der immer Namen haben und durch Menschen Sinn erdacht werden mag, einigen An- oder Wiederspruch machen, sondern vielmehr dem Fürstlich Oetingen Spielbergischen Besiz an seinen inhabenden Oetingen-Oetingischen Landen, ohne Unterschied des tituli, als rechtmäßig, gültig und wohl hergebrachte je und allzeit erkennen, und Uns aller darauf habender oder haben mögender Rechte und Ansprüche feyerlichst begeben wollen.

Nicht weniger renunciiren Wir und begeben Uns aller fernern gegen Oetingen-Spielberg, aliunde et ex quocunque demum titulo machender oder machen zu können glaubender Ansprüche, aus was immer für ältern Pacificationen, Urteln und Verträgen solche hergeleitet werden mögen. Und

II.

Gleichwie Wir, Maria Thereſia, verwittibte Fürstin zu Oetingen, im Namen Unſers in Vormundschaft vertrettenden geliebten Sohns, Fürstens Johann Aloys zu Oetingen-Spielberg für Ihn, seine Erben und Nachkommen, vorstehende Renunciation in der besten Rechtsform erkennen und annehmen; So renunciiren Wir hingegen für Uns, Unſere ebengedachten geliebtesten Sohn, Fürsten Johann Aloys, seine Erben, Erbnehmen und Nachkommen, und leisten Verzicht

a.) Auf die Unſerer Fürstlichen Linie durch die Reichsobristrichterliche Sentenz vom Jahr 1740. zuerkannte Fructus des Oetingen-Oetingischen Drittels;

b.) Auf alle Nachforderungen eines etwa an dieſem dritten Theil sich erfindend- oder nicht erfindenden Abgangs;

c.)

c.) Auf die gesammte Hohenbalderische Erbfolge, nicht nur nach ihren dermaligen Ein- und Zugehörungen, sondern nach ihrem ganzen Umfang, und in specie auf den, von der Linie Oetingen Spielberg gegen die Linie Oetingen Wallerstein bei dem Kais. Reichshofrath wider den Verglich de anno 1683. anhängig gemachten Proceß, ferner auf die Widersprüche, welche die Linie Oetingen Spielberg den zwischen den beeden Linien Oetingen Wallerstein und Oetingen Baldern im Jahr 1764. errichteten Verglich entgegen gesezt hat, und auf die höchstrichterliche Erkenntnisse, welche in dieser Sache zu allenfallsigem Verstand der Linie Oetingen Spielberg ergangen sind, und endlich auf alle die Forderungen Ansprüche und Rechtsmittel, welche der Linie Oetingen Baldern, theils gegen den Verglich de anno 1683. theils gegen den Successionstractat de anno 1710. und das Testament weiland des Herrn Fürsten Albrecht Ernsts de anno 1729. theils endlich gegen den Wallerstein-Baldernschen Verglich de anno 1764. zu allenfallsigem Behuf dienen, oder nach der Erlöschung der Linie Oetingen Baldern, von der Linie Oetingen Spielberg gegen die Linie Oetingen Wallerstein mit Recht oder Unrecht hätten mögen benuzt, ergriffen und sich zugeeignet werden können oder wollen. Jedoch werden hievon allein die gemeinschaftliche Lehen- und

Nicht weniger renunciiren Wir und begeben Uns aller fernern gegen Oetingen-Spielberg, aliunde et ex quocunque demum titulo machender oder machen zu können glaubender Anſprüche, aus was immer für ältern Pacificationen, Urteln und Verträgen ſolche hergeleitet werden mögen. Und

II.

Gleichwie Wir, Maria Thereſia, verwittibte Fürſtin zu Oetingen, im Namen Unſers in Vormundſchaft vertrettenden geliebten Sohns, Fürſtens Johann Aloys zu Oetingen-Spielberg für Ihn, ſeine Erben und Nachkommen, vorſtehende Renunciation in der beſten Rechtsform erkennen und annehmen; So renunciiren Wir hingegen für Uns, Unſere ebengedachten geliebteſten Sohn, Fürſten Johann Aloys, ſeine Erben, Erbnehmen und Nachkommen, und leiſten Verzicht

a.) Auf die Unſerer Fürſtlichen Linie durch die Reichsobriſtrichterliche Sentenz vom Jahr 1740. zuerkannte Fructus des Oetingen-Oetingiſchen Drittels;

b.) Auf alle Nachforderungen eines etwa an dieſem dritten Theil ſich erfindend- oder nicht erfindenden Abgangs;

c.)

c.) Auf die gesammte Hohenbalderische Erbfolge, nicht nur nach ihren dermaligen Ein- und Zugehörungen, sondern nach ihrem ganzen Umfang, und in specie auf den, von der Linie Oetingen Spielberg gegen die Linie Oetingen Wallerstein bei dem Kais. Reichshofrath wider den Verglich de anno 1683. anhängig gemachten Proceß, ferner auf die Widersprüche, welche die Linie Oetingen Spielberg den zwischen den beeden Linien Oetingen Wallerstein und Oetingen Baldern im Jahr 1764. errichteten Verglich entgegen gesezt hat, und auf die höchstrichterliche Erkenntnisse, welche in dieser Sache zu allenfallsigem Verstand der Linie Oetingen Spielberg ergangen sind, und endlich auf alle die Forderungen Ansprüche und Rechtsmittel, welche der Linie Oetingen Baldern, theils gegen den Verglich de anno 1683. theils gegen den Succeßionstractat de anno 1710. und das Testament weiland des Herrn Fürsten Albrecht Ernsts de anno 1729. theils endlich gegen den Wallerstein-Baldernschen Verglich de anno 1764. zu allenfallsigem Behuf dienen, oder nach der Erlöschung der Linie Oetingen Baldern, von der Linie Oetingen Spielberg gegen die Linie Oetingen Wallerstein mit Recht oder Unrecht hätten mögen benuzt, ergriffen und sich zugeeignet werden können oder wollen. Jedoch werden hievon allein die gemeinschaftliche Lehen- und

Regaliengefälle ausgenommen, als worüber Wir Uns unterm Art. IX. insbesondere verglichen haben;

d.) Auf alle fernere gegen die Fürstliche Linie Oetingen Wallerstein aliunde habende oder haben zu können glaubende Ansprüche, sie mögen aus was immer für ältern Pactificationen und Grundabtheilungen, jene de anno 1694. in specie mit eingeschlossen, oder auch aus Urtheln und Verträgen herrühren.

e.) Auf die der Linie Wallerstein durch Reichsobristrichterliche in rem judicatam erwachsene Erkenntnisse zugesprochene Sieben Zwölftheile sowohl, als auf den der Linie Spielberg vorhin competirten Drittheil von Fünf Zwölftheilen an dem heimgegangenen Lehengut Burgberg, immaßen dieser Spielbergische Drittel an diesem Gut der Linie Oetingen Wallerstein für die von der Linie Oetingen Spielberg durch mehr als 20. Jahr bezogene Siebenzwölftel vorhin in solutum überwiesen worden; wie dann diese Ueberweisung hiemit neuerlich mit dem Anhang bestättiget wird, daß die Linie Oetingen Wallerstein, als nunmehriger Besizer und Innhaber des ganzen Guts Burgberg (gestalten dieselbe den Oetingen Baldernschen Antheil von dieser Linie und die Allodialstüke von der Familie derer von Umgelder zu Deisenhausen käuflich an sich gebracht hat) damit

mit, wie mit ihrem wahren alleinigen Eigenthum nach Gefallen schalten und walten, und solches versezen, verkaufen, und auf was immer für eine andere Art an Männiglich veräußern könne und möge, mit der einzigen: auf den Veräußerungsfall gesezten Bedingnis, daß die Linie Oetingen Wallerstein schuldig und gehalten seyn solle, dafür ein in der Grafschaft Oetingen gelegenes neu acquirirtes Gut als ein Surrogat darzustellen und herbei zu schaffen: begeben und verzeihen Uns mithin auf jezt und künftige Zeiten, und so lang nemlich die Fürstlich Oetingen-Wallersteinische Linie in männlichen Sprossen blühen wird, aller Rechte, Ansprüche, Nachforderungen, Schadloshaltungen und Vergütungen, wie solche immer Namen haben, oder durch Menschensinn erdacht werden mögen, die Wir und Unser in Vormundschaft vertrettender Sohn, seine Erben und Nachkommen, auf die bisher specificirte Lande, Leute, Schlösser, Dörfer, Güter, Rechte, Gefälle und Nuzungen haben mögen, also und dergestalten, daß Wir von nun an, und so lang die Fürstlich Oetingen Wallersteinische Linie existiren wird, Uns auch nur des allerwenigsten Anspruchs auf mehr bemelte Stücke, Güter und Jura nimmermehr prävaliren, insbesondere aber auf jenen Fall, wann die Gräflich Hohenbaldrische Linie im männlichen Stamm gänzlich erlöschen,

löschen, somit die Fürstlich Oetingen Wallersteinischen Linie die alleinige Successiou in diese hinterbleibende Lande eröfnet wird, keineswegs entgegen seyn sollen noch wollen, daß ersagte Fürstlich Oetingen-Wallersteinische Linie ohne alle vorherige richterliche Erkenntnis, und ohne mindesten Unserseitigen Widerspruch ipso jure et facto sich in den alleinigen, ruhigen und ungestörten Besiz der von Gräflich Oetingen Baldern hinterbleibenden Landen, Leuten, Gerechtsamen, Güter, Schlösser, Häuser, Gefälle und Nuzungen, jedoch mit abermaliger Ausnahm der gemeinschaftlichen Lehen- und Regalien-gefälle einsezen und manuteniren könne und möge.

III.

Wie aber Unsere beederseitige fürstliche Lande und überhaupt der ganze Umfang Unserer uralten Grafschaft Oetingen niemal gänzlich, und dem Gesammteigenthum nach, sondern nur in Ansehung der Regierung, Verwaltung und Benuzung getheilt gewesen, folglich das Eigenthum und dessen ursprünglicher Besiz unter allen Linien des Hauses in einer wahren Gemeinschaft geblieben sind, so verstehet sich von selbst, daß vorstehende wechselseitige Renunciationen und Verzichtleistungen Unserm gegeneinander habenden gemeinschaftlichen Grundeigenthum nichts präjudiciren, mithin auf jenen

Fall,

Fall, wann eine Unserer Fürstlichen Linien in männlichen Sprossen erlöschen sollte, der Ueberlebenden an ihren Erbvereinmäßigen Successionsrechten in keine Weise abbrüchig oder nachtheilig seyn sollen.

IV.

Cediren und überlassen Wir, Maria Theresia, verwittibte Fürstin zu Oetingen Spielberg, im Vormundschafts Namen Unsers geliebten Sohns, Fürstens Johann Aloys, für Ihn, seine Erben und Nachkommen, an Ihro Liebden, Herrn Fürsten Crafft Ernst zu Oetingen Oetingen und Oetingen Wallerstein ihre Erben und Nachkommen, und überhaupt an die Linie Oetingen Wallerstein für jezt und künftige ewige Zeiten:

a.) das Dorf Hoppingen, welches ohnehin von diesseitigem Landes Antheil sehr entfernt, und mitten in dem Oetingen-Oetingischen gelegen, nebst dem dortigen großen Fruchtzehenden und Zehendrecht, dann den Zehend-Stadel und großen Zehenden zu Grossostheim und Mökingen, mit allen Oberherrlichen Recht und Gerechtigkeiten, Jurisdiction, Jure patronatus, dann mit Mannschaften, Gütern, Gefällen, ordinari- und extrasteuern, Zinsen ꝛc. wie Wir solche bishero inne gehabt, genuzt und besessen haben, cum commodis et oneribus, nichts ausgenom-

Theilen unterſchreiben werden ſolle, welche hier ſpecificirte Ueberlaſſung an Land, Leut, Gütern, Nuzungen, Gerechtſamen und Gefällen Wir von allen Paßivſchulden frey und unbekümmert und hierüber Eviction zu leiſten verſprechen.

VI.

Geben Wir beiderſeitige tranſigirende Theile einander die mutuelle aufrichtigſte Verſicherung, daß die nach vorſtehenden articulis III. et IV. gegen einander austauſchende Dörfer, Unterthanen und Gerechtſame auch Gefälle ſechs Wochen nach erfolgter Kaiſerlicher Confirmation und dem hierwegen emanirenden Kaiſ. Reichshofraths-Concluſo gegen einander extradirt, jeder Theil in den Beſiz und Genuß ſeines Antheils würklich eingeſezt, die etwan vorhandene Reſtanten, liquidirt, die exigible gleich eingezogen, die übrige aber längſtens binnen Jahr und Tag a die factæ immiſſionis eingetrieben und gegeneinander ausgeantwortet, die zu beederlei Austäuſchungen gehörige Documenta Rechnungen, Protocolla und ſonſtige Acten aber ohne Unterſchied bey der würklichen Immiſſion getreulich ausgeliefert werden ſollen.

VII.

Hat es durchgängig die vollkommene Meinung, daß in Abſicht vorſtehender Austauſchung

Jeder

Jeder von Uns beeden tranſigirenden Theilen ſeinen bisherigen Reichs- und Kraismatricular-anſchlag in ordinario et extraordinario fernerhin behalten, und ſolcherwegen hierunter keine Abänderung Plaz greifen ſolle.

VIII.

Haben Wir Uns weiter dahin einverſtanden, und leiſten Uns anmit die wechſelſeitige bündigſte Verſicherung, daß nach glücklich vollzogenem Präliminarverglich und hierüber erhaltenen allerhöchſt Kaiſerlichen Confirmation alsbald der ernſtliche Bedacht dahin genommen werde, daß die Erbeinigung vom Jahr 1522. in ſolchen Stellen, Punkten und Articuln, wo es beederſeits für nöthig erachtet wird, erläutert und ad ſtatum modernum eingerichtet, überhaupt aber die Erbfolgsordnung nach den bey Unſern beeden Linien ohnehin vorliegenden Primogeniturgeſezen ſtabilire, mithin auf einen feſten und beſtimmten Fuß geſezet werde. Wie Wir dann auch außer denen noch zu gütlicher Schlichtung anderer etwa obwalten mögenden Nebendifferenzien, nicht minder zu allem weitern die mutuelle Convenienz befördernde Austauſchungen bey dem nemlichen Zuſammentritt mit würkſamem Ernſt Hand anzulegen Uns beederſeits verbinden, und zugleich einander bey Fürſtlichen wahren Worten verſprechen, Unſern beederſeitigen Räthen, Beam-

ten und Dienern die sorgsamste Cultivirung eines guten Nachbarlichen Vernehmens nachdrücklich einzuprägen, und die dagegen handlende zur exemplarischen Ahndung und Strafe zu ziehen, damit der so glüklich hergestellte Ruhe- und Friedstand in allen Punkten auf eine feste Dauer gesezt und unterhalten werde.

IX.

Weil aber zu desto mehrerer Begründung des innerlichen Friedens im Haus vor allen Dingen nothwendig seyn will, daß wegen der gemeinschaftlichen Rechten und Nuzungen an Freiheiten, Activlehenschaften, Landgerichten, Zoll und Geleit, Friedschaz und andern Regalien Unsers Gesamthauses pro futuro ein solides und richtiges Regulativ getroffen werde, so haben Wir contrahirende Theile Uns beederseits die verbindliche Zusage gethan, und für Uns, Unsere Erben und Nachkommen zum unverbrüchlichen Hausgesez angenommen, daß

a.) die Benuzungen und Gefälle von allen und jeden etwa künftig eingehenden Activlehen ohne Unterschied, nach der bey Unserm Gesamthaus eingeführten Zwölftel Rechnung, zu respective $\frac{7}{12}$. von $\frac{7}{12}$. getheilt, mithin $\frac{1}{3}$. von Fünfzwölftheilen der Gräflichen Linie Oetingen Baldern, so lang dieselbe in männlichen Sprossen blühet, ferner $\frac{1}{3}$. von 5. Zwölftel, nebst $\frac{1}{3}$. von 7. Zwölftel der Fürstlichen

lichen Linie Oetingen Spielberg, und dann das lezte $\frac{1}{3}$. von 5. Zwölftheilen, nebst $\frac{2}{3}$. von 7. Zwölftheilen der Fürstlichen Linie Oetingen Wallerstein zukommen, nach der in Gottes Händen stehenden Erlöschung der Gräflichen Balderschen Linie aber es mit der Vertheilung solchergestalten gehalten werden solle, daß die der katholischen Grafschaft gebührende $\frac{1}{12}$. unter Unsere beede Fürstliche Linien Oetingen Wallerstein und Oetingen Spielberg zu zwei ganz gleichen Theilen getheilt werden, von denen zur evangelischen Grafschaft aber gehörigen $\frac{7}{12}$. zwei Drittheile an Oetingen Wallerstein und ein Drittheil an Oetingen Spielberg anfallen, und zu ewigen Zeiten verbleiben sollen. Im übrigen und

b.) soll auf den sich ereignenden Erlöschungsfall der Gräflich Oberbaldernschen Linie an der bisherigen Verfassung des Oetingischen katholischen Grafschafftantheils nichts geändert, somit die bisher gemeinschaftlich gewesene Jura et Regalia ohne Unterschied, in specie aber die Landvogtei, auch Zoll und Geleit fernerhin gemeinschaftlich belassen, allenthalben das Herkommen und die Hausverfassung beobachtet, die Administration und Direction derselben aber durch denjenigen regierenden Herrn im Haus, der secundum ætatem physicam Senior ist, besorget, auch

die Theilung der davon eingehenden Nuzungen und Gefälle per $\frac{1}{2}$. (gestalten wegen den Oetingen Oetingischen $\frac{1}{2}$. schon oben das Behörige festgesezt worden) zu durchaus gleichen Theilen gepflogen, somit hierunter eine wahre und durchgängige Gleichheit unter Unsere beederseitigen Fürstlichen Linien in künftigen ewigen Zeiten beobachtet werden.

v.) In Betref des Zollregals, wovon eine ganze und adäquate Helfte den Katholischen 3. Linien, die andere Helfte aber der erloschenen Evangelischen Linie zuständig gewesen, und worüber durch die beederseitige Zollinspectionsämter alle Vierteljahr die Zollgleichstellungsabrechnungen für das Vergangene schleunigst nachzuholen, und zwischen dem Katholischen Inspectionsamt, dann Unsern der beeden transigirenden Theilen nachgeordneten Oetingen Oetingischen Zollinspectionsämtern unverweilt zu veranstalten, sofort dasjenige, was ein Theil dem andern heraus schuldig zu seyn befunden wird, baar zu bezahlen, und solche Zollgleichstellungsabrechnungen in Zukunft nimmermehr zu unterlassen, auch dabey die Theilung solchergestalten zu beobachten, daß von der auf den ganzen Oetingen Oetingischen Antheil fallenden Helfte der Zollgefälle zwei Drittheile der Fürstlichen Linie Oetingen Wallerstein, und ein Drittel der Fürstlichen Linie

Oetin-

Oetingen Spielberg richtig und unabgängig zukomme. Wo übrigens es aber wegen Beſezung der beederſeitigen Zollinſpectionen, dann denen jeder derſelben untergebenen Zollſtätten, wie nicht weniger wegen dem Bezug und Berechnung der Zollgefälle es bey dem gegenwärtigen Beſizſtand, jedoch der oben ſtipulirten Abrechnung und Ausgleichung ungehindert, ſein fortwährendes Verbleiben haben, auch bey den Gleichſtellungsabrechnungen die herkommliche Einnahm- und Ausgabsrubriquen von ſämtlichen Theilen beibehalten, und dißfalls nichts neues eingeſchoben werden ſolle. Betreffend aber die Zollgefälle des katholiſchen Grafſchaftantheils im Erlöſchungsfall der Gräflichen hohenbaldernſchen Linie, ſolle es auch dißfalls bey der Theilung zu zwei gleichen Theilen ſein durchgängiges Bewenden haben.

d) Weil es auch bishero in Unſerm Fürſtlichen Haus hergebracht geweſen, daß zwiſchen dem Katholiſchen Senio und der Oetingen Oetingiſchen Regierung in dem Directorio der Geleitsbeſtellung von Jahr zu Jahr alterniret worden, ſo ſoll es auch in Zukunft, wann ſchon keine Oetingen Oetingiſche Regierung mehr exiſtiren ſollte, hiebei ſein Verbleiben haben, ſofort gedachtes Directorium wechſelſeitig das einemal von dem katholiſchen Senio, und das anderemal von Wallerſtein

ſtein wegen Oetingen : Oetingen geführet werden.

X.

Weilen aber Wir beede tranſigirende Theile außer den in vorſtehenden Verglichsarticuln bemerkten und ausgeſchiedenen Gemeinſchaftlichen Rechten und Nuzungen, noch verſchiedene und andere große und wichtige Rechte, Regalien, Prärogativen und Gefälle, ſonderheitlich in Abſicht auf Unſere beederſeits innehabende Oetingen Oetingiſche Lande unzertheilt und in Gemeinſchaft beſizen, worunter vorzüglich und

a.) das Oetingen Oetingiſche Votum auf dem Fürſtenbank bey dem Löbl. Schwäbiſchen Krais,

b.) die Führung des Fürſtlichen Tituls und Namens Oetingen Oetingen,

c.) das Oetingen Oetingiſche Kraiscontingent und die Beſtellung der Oberofficiers,

d.) das Oetingen : Oetingiſche Gemeinſchaftliche Archiv- und Kammerregiſtratur; und

e.) das Evangeliſch gemeinſchaftliche Conſiſtorium zu Oetingen;

zu referiren ſind, ſo haben Wir Uns hierüber auf die verbindlichſte Rechtsform dahin verglichen und vereinbaret, daß

ad a.)

ad a.) Das Oettingen Oettingische Fürstliche Votum bey dem löbl. Schwäbischen Kreis von demjenigen regierenden Herrn aus Unsern beeden Linien, welcher ætate physica Senior ist, zu allen Zeiten ausgeübt werden, und es dißfalls bey der anno 1767. getroffenen Convention das unabänderliche Verbleiben haben solle.

ad b.) Nachdem Wir Crafft Ernst, Fürst zu Oettingen und Wallerstein, für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, nach dem nähern Inhalt des ersten Verglicharticuls, den Fürstl. Oettingen Spielbergischen Besiz an den Oetting Oettingischen Landen, als richtig und legitim erkannt, und allen Unsern Ansprüchen darauf feyerlichst renunciirt haben, Und solchergestalten auch Wir Maria Theresia, regierende Vormünderin zu Oettingen Spielberg für Uns und Unsern in Vormundschaft vertrettenden erstgebohrnen minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, dessen Erben und Nachkommen, den jezigen Oettingen Wallersteinischen Besiz an den Oettingen Oettingischen Landen, als richtig und legitem hiemit erkennen, und allen Ansprüchen hierauf feyerlichst renunciiren, als sehen Wir Beederseits für billig an, und haben Uns daher bestens vereiniget und verglichen, daß eine jede von Unsern beeden Linien den Titel und Namen von Oettingen Oettingen zu führen befugt seyn solle, zu

diesem Ende sollen künftig Unsere beederseitige Linien in allen öffentlichen und privatangelegenheiten sich des Namens und Titels Oetting-Oetingen prävaliren, zum Unterscheidungszeichen aber Unsere, die Fürstlich Wallersteinische Linie zu Oetingen Oetingen und Oetingen Wallerstein, Unsere die Fürstlich Spielbergische Linie aber zu Oetingen Oetingen und Oetingen Spielberg nennen und schreiben.

ad c.) Den Krais Matricularanschlag, das Contingent und die Bestellung der Officiers betreffend, soll es bey der am 20. Novembr. 1742. getroffenen Abrede dahin sein Verbleiben haben, daß vors künftige die Stellung der Officiers bey dem jezigen Baden Durlachischen Infanterieregiment, als nemlich eines Capitains und Lieutenants der Fürstlichen Linie Oeting-Spielberg, hingegen die Aufstellung derselben bey dem jezigen Gräflich Truchsäßischen Infanterieregiment, und Herzoglich Wirtembergischen Dragoner- und dermalig Fürstlich Hohenzoller Sigmaringischen Cuirassierregiment, der Fürstlich Wallersteinischen Linie allein und privative zustehen, wegen dem Kraiscontingent und übrigen Reichs- und Kraisprästationen aber die bisherige Observanz und status possessionis auch künftighin unabänderlich beibehalten werden solle.

ad d.)

ad d.) Das gemeinschaftliche Archiv- und Kammerregistratur solle gleich nach erfolgter Allerhöchst Kaiserlichen Confirmation dieses Präliminarverglichs dergestalten abgetheilt werden, daß die zu einem jeden Landestheil gehörige Documenta, Briefe und Rechnungen nach der Besitzung der Aemter gegeneinander getreulich extradiret, wegen der übrigen noch in Communione verbleibenden Acten und Documenten hingegen und derderselben künftigen Aufbewahrung das weitere in dem Hauptverglich ausgetragen werden solle; Und eben auf gleiche Weise wird auch

ad e.) sowohl, als auch wegen Anderer bishero nicht specifice bemerkten gemeinschaftlichen Rechten und Gefällen die erforderliche Regulirung auf den Hauptverglich selbst vorbehalten, hiebei aber vorläufig und ausdrücklich stipulirt, daß der gegenwärtige status possessionis in so lang und viel pro basi et fundamento angenommen werden solle, bis das ganze Verglichsgeschäft in seinen Nebenpunkten und Folgen durch weitere gutächtliche Unterhandlungen berichtiget seyn wird. Wobei Wir Uns jedoch die mutuelle verbindliche Zusage geben, daß Wir allenthalben optima fide zu Werk gehen, und sub prætextu status possessionis einander nichts erschweren wollen, was als eine entweder

nothwendige oder auch billige Folge eines Verglichs dieser Art angesehen werden kann.

XI.

Versprechen Wir Uns wechselseitig den Consens von allen jetztlebenden Agnaten und Abstämmlingen Unserer beederseitigen Linien in der kräftigsten Rechtsform beizubringen, und gegen einander auszuwechslen, den Consensum minorennium hingegen durch Aufstellung eines Curatoris zu suppliren, nach derselben erlangten Majorennität aber ihren eigenen Consens in forma legali einander nachzutragen. Es solle auch

XII.

Die allerhöchst Kais. Obrikrichterliche und Obervormundschaftliche Bestättigung und Einwilligung über diesen ganzen Präliminarverglich, seines vollen Inhalts, nach allen seinen Articuln, Punkten und Clausuln, auf beederseitige gemeinsame gleiche Kosten, allerunterthänigst nachgesucht und erbetten, und vor deren Erfolg von keiner Seite zur Execution dieses Verglichsgeschäfts geschritten werden, Und, weilen somit

XIII.

Die bisher obgeschwebte Successionsirrungen und Processe ihre vollkommene Endschaft erreis

erreichen, ſo haben Wir Uns weiter verabredet, und vereinbaret, daß zu gleicher Zeit von Uns beeden tranſigirenden Theilen eine förmliche Litis renunciatio bey höchſtpreißlichem Kaiſ. Reichshofrath eingereichet, und pro poſitione hujus ad acta in vim rei judicatæ gebeten werden ſolle; wie dann auch endlich und

XIV.

Längſtens binnen einem Jahr nach erfolgter Kaiſerlicher Confirmation, Wir Krafft Ernſt, Fürſt zu Oeting-Oetingen und Oeting-Wallerſtein nicht nur das Evangeliſche oder Oeting-Oetingiſche Schloß zu Oetingen ganz und gar zu räumen, und in den Fürſtlich Oetingen-Spielbergiſchen ſolitariſchen Beſiz zu übergeben, ſondern auch binnen der nehmlichen Zeit Friſt Unſere bis anhero in Oetingen ſubſiſtirte Oetingen Oetingiſche Regierung, Rentkammer, Kanzleyen, dann all übriges Perſonale von da hinweg und in Unſere eigene Lande zu translociren verſprechen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, da ſich die Zeit zum voraus nicht beſtimmen läßt, wie bald man mit der Abtheilung des Archivs und der übrigen Acten werde fertig werden, Uns frey und unbenommen bleibe, zu Beſorgung dieſes Abtheilungsgeſchäfts, ſo lange daſſelbe währet, ein oder den andern Rath, nebſt Cancelliſten in Oetingen zu belaſſen, welche während ihres dortigen Aufenthalts,

halts, so viel ihre Personen angehet, aller Freiheiten und Exemtionen von der jenseitigen Jurisdiction, die Unsere Oeting-Oetingische Collegien und Canzleiverwandte bisher zu Oetingen genossen haben, sich zu erfreuen haben, jedoch nicht mehr in forma Collegii sich versammlen, sondern nur als einzele zur Abtheilung des Archivs deputirte Räthe und Diener, mithin nicht länger als dieses Geschäft erfordert, den Aufenthalt allda geniessen sollen. Welchen Vorbehalt Wir die regierende Vormünderin für Uns und Unsern erstgebohrnen minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, hiemit wohlbedächtlich einräumen und zugestehen.

XV.

Solle keinem von Uns beeden transigirenden Theilen, noch Unsern Erben und Nachkommen, in specie Unserm der regierenden Vormünderin erstgebohrnen und in Vormundschaft vertrettenden minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, dessen Erben und Nachkommen gegen vorstehenden wissentlich und wohlbedächtlich eingegangenen und abgeschlossenen Präliminarverglich, noch gegen irgend einen Artikel oder Clausel desselben, über kurz oder lang, und zu ewigen Zeiten schützen, feisten oder zu statten kommen, einig geistlich oder weltlich Recht, noch auch irgend eine Exemtion und Einrede, wie die immer genennt

oder

oder in Rechten enthalten, oder durch Menschensinn erdacht seyn oder werden könnte, insonderheit, daß allgemeiner Verzicht nicht gelte, wann nicht besonderer vorausgegangen seyn, dergestalten, daß gegenwärtiger Präliminarverglich in allen seinen Artikeln und Clauseln die Kraft und Würkung eines solennen Hausgesezes und einer gänzlich und endlich abgeurtelten Sache haben solle, auch diesem zuwider einiger Orten, es seye am Kais. Reichshofrath oder am Kais. Reichskammergericht, noch sonsten, wo das seyn mag, einiger Proceß weder gesucht, noch angenommen, noch vielweniger erkannt werden könne und möge.

Wie dann Wir Crafft Ernst, Fürst zu Oetting-Oetingen und Oetingen-Wallerstein für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und Wir, Maria Theresia, verwittibte Fürsten zu Oetting-Oetingen und Oeting Spielberg, als regierende Vormünderin für Uns, Unsern erstgebohrnen und in Vormundschaft vertrettenden minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, dessen Erben und Nachkommen, erstgedachten und allen andern rechtlichen Behelfen insonderheit auch des Remedii appellationis Revisionis, Supplicationis, Restitutionis in integrum, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich Uns begeben, und denenselben kraft dieser freywilligen Verzicht offentlich renunciirt haben wollen.

Dessen

halts, so viel ihre Personen angehet, aller Freiheiten und Exemtionen von der jenseitigen Jurisdiction, die Unsere Oeting-Oetingische Collegien und Canzleiverwandte bisher zu Oettingen genossen haben, sich zu erfreuen haben, jedoch nicht mehr in forma Collegii sich versammlen, sondern nur als einzele zur Abtheilung des Archivs deputirte Räthe und Diener, mithin nicht länger als dieses Geschäft erfordert, den Aufenthalt allda geniessen sollen. Welchen Vorbehalt Wir die regierende Vormünderin für Uns und Unsern erstgebohrnen minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, hiemit wohlbedächtlich einräumen und zugestehen.

XV.

Solle keinem von Uns beeden transigirenden Theilen, noch Unsern Erben und Nachkommen, in specie Unserm der regierenden Vormünderin erstgebohrnen und in Vormundschaft vertrettenden minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, dessen Erben und Nachkommen gegen vorstehenden wissentlich und wohlbedächtlich eingegangenen und abgeschlossenen Präliminarverglich, noch gegen irgend einen Artikel oder Clausel desselben, über kurz oder lang, und zu ewigen Zeiten schützen, feisten oder zu statten kommen, einig geistlich oder weltlich Recht, noch auch irgend eine Exemtion und Einrede, wie die immer genannt

oder

oder in Rechten enthalten, oder durch Menschensinn erdacht seyn oder werden könnte, insonderheit, daß allgemeiner Verzicht nicht gelte, wann nicht besonderer vorausgegangen seyn, dergestalten, daß gegenwärtiger Präliminarverglich in allen seinen Artikeln und Clauseln die Kraft und Würkung eines solennen Hausgesezes und einer gänzlich und endlich abgeurtelten Sache haben solle, auch diesem zuwider einiger Orten, es seye am Kais. Reichshofrath oder am Kais. Reichskammergericht, noch sonsten, wo das seyn mag, einiger Proceß weder gesucht, noch angenommen, noch vielweniger erkannt werden könne und möge.

Wie dann Wir Crafft Ernst, Fürst zu Oetting-Oetingen und Oetingen-Wallerstein für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, und Wir, Maria Theresia, verwittibte Fürsten zu Oetting-Oetingen und Oeting Spielberg, als regierende Vormünderin für Uns, Unsern erstgebohrenen und in Vormundschaft vertrettenden minderjährigen Sohn, Fürsten Johann Aloys, dessen Erben und Nachkommen, erstgedachten und allen andern rechtlichen Behelfen insonderheit auch des Remedii appellationis Revisionis, Supplicationis, Restitutionis in integrum, hiemit wissentlich und wohlbedächtlich Uns begeben, und denenselben kraft dieser freywilligen Verzicht offentlich renunciirt haben wollen.

Dessen

Dessen allem zu wahrer Urkund und Bekräftigung haben Wir gegenwärtiges Verglichsinstrument in triplo ausfertigen lassen, jedes derselben mit Unserer eigenen Namensunterschrift und Fürstlichen Insiegel versehen, auch Wir Maria Theresia zu Oeting-Oetingen und Oetingen Spielberg regierende Vormünderin Unsers Vormundschaftlichen Herrn Assistenten und zu diesem Verglichsgeschäft für Unsern minderjährigen erstgebohrnen Sohn, Fürsten Johann Aloys, besonders erbettenen Curators, des hochgebohrnen Grafen und Herrn, Hermann, des H. Röm. Reichs Grafen zu Königsegg-Aulendorf und Rothenfels, Ihro Römisch. Kaiserlichen Majestät würklich geheimen Raths und Cämmerers Excellenz und Liebden gleichmäßige Besieglung und Mitunterschrift erbetten, sofort ein Exemplar zu allerunterthänigster Ueberreichung bei Kais. Majestät aufbehalten, die beede übrige aber gegen einander ausgewechselt. So geschehen Wallerstein und Oetingen, den zweiten Jenner des Ein tausend, Sieben hundert und Ein und achtzigsten Jahrs.

Crafft Ernst, Fürst zu Oetingen und Wallerstein.

(L.S.)

Maria Theresia, verwittibte Fürstin zu Oetingen, gebohrne Gräfin Reichserbtruchsessin zu Trauchburg und Kieslegg ꝛc. regierende Vormünderin.

(L.S.)

(L.S.) Hermann Graf zu Königsegg, als Assistent und erbettener Curator.

II.

II.

Reichshofraths-Concluſa.

I.) Veneris, 2da Martii. 1781.

Zu Oetingen Wallerſtein Herrn Fürſt und zu Oetingen Spielberg verwittibte Frau Fürſtin, als regierende Vormünderin, pto. confirmationis transactionis præliminaris, ſive implorantiſche Anwälde Urban und Stubenrauch, ſub præſ. 23. Febr. noviſſ. überreichen allerunterthänigſt den über die Oetingen-Oetingiſche und Balderiſche Succeſſions-Streitigkeiten, inter partes getroffenen Präliminarhauptvergleich, dann den agnatiſchen und Curatoriſchen Conſens mit allergehorſamſter Bitte: pro deſuper conſenſu ſupremo tutorio, et Confirmatione Cæſarea impertiendo. Cum Adj. Lit. A. usque G. incl.

Fiat Votum ad S. C. Majeſtatem, quod legitur et approbatur.

II.) Lunæ. 19. Martii. 1781.

Zu Oetingen Wallerſtein Herr Fürſt, und zu Oetingen Spielberg verwittibte Frau Fürſtin, Vormünderin, pto. Confirmationis transactionis præliminaris.

Publicatur reſolutio Cæſarea

Ihro

Ihro Kaiſerliche Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt, deme zu Folge

1.) werden die ſamtliche: für die Fürſtlich und Gräflich reſpective tranſigirende und conſentirende Minorennes erbettene Curatores ad Acta hiemit angenommen und beſtättiget.

2.) Ponatur der: unter beiden Fürſtl. Oetingiſchen Linien der: zwiſchen ihnen bishero obgewalteten Irrungen und Proceſſen halber unterm 2. Jan. a. c. getroffene Präliminarhauptvergleich, welcher nach allen dabei erwogenen Umſtänden der Lage der Sachen angemeſſen, mithin ſämtlich Fürſtlich, und Gräflichen Minorennibus nüzlich erkannt wird, ad acta.

3.) Fiat petita confirmatio des beſagten Vergleichs in forma ſolita.

III.) Lunæ, 19. Martii. 1781.

Oetingen Spielberg, contra Oetingen Wallerſtein, Citationis, ex poſt ſententiæ, nunc v. v. reviſionis, pto tractatus Succeſſorii de ao. 1710. ſive revidentiſchen Anwald Stubenrauch ſub præſ. 14. Mart. a. p. überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro reaſſumenda actorum relatione et ferenda Sententia definitiva, app. concl.

Idem

Idem ſub præſ. 20. Febr. noviſ. exhibet allerunterthänigſte Anzeige Litis per transactionem finitæ, juncta ejusd. renunciatione, et petito hum^mo pro illius ad acta poſitione, app. Concl.

Idem ſub præſ. eod. producit mandatum procur. et ſupplicat pro hujus ad acta poſitione. app. mandatum.

E contra revidirter Anwald Urban ſub præſ. ſupra dicto übergibt allerunterthänigſte Anzeige Litis per transactionem finitæ, mit Bitte, pro illam ad acta ponendo. app. Concl.

Idem ſub præſ. ſæpe dicto producit mandatum proc. et ſupplicat pro illud ad acta ponendo. app. mandatum.

1.) Ponantur beider Theile allerunterthänigſte Anzeige Litis per transactionem finitæ, juncta ejusd. renunciatione, ad acta.

2.) Diſtribuantur Sportulæ.

IV.) Lunæ. 19. Martii. 1781.

Zu Oetingen Baldern und Sontern Graf Joſeph und Philipp zu Oetingen Wallerſtein, pto Confirmationis transactionis, ſive implorantiſch. Fürſtl. Oeting-Oetingiſchen und Oetingen Wallerſteiniſchen Anwald Stubenrauch ſub præſ. 20. Febr. nup. exhibet allerunterthänigſte Anzeige litis per transactionem finitæ

nitæ juncta renunciatione, et petito hum^mo. pro hujus ad acta poſitione. App. Concl.

Idem ſub præſ. eod. producit mand. proc. et ſupplicat pro hujus ad acta poſitione. App. mand. proc.

In eadem implorantiſch. Fürſtl. Oetingen-Spielbergiſcher Anwald Urban ſub præſ. ſupradicto übergibt allerunterthänigſte Anzeige Litis per transactionem finitæ, et petito hum^mo pro hanc ad acta ponendo. App. concl.

Idem ſub præſ. ſæpe dicto producit mandatum proc. et ſupplicat pro ejusd. ad acta poſitione; app. mand.

Ponantur utriusque partis allerunterthänigſte Anzeige Litis per transactionem finitæ cum renunciatione ejusd. ad acta.

V.) Lunæ, 19. Marty. 1781.

Zu Speyer Herr Fürſt und Biſchoff contra Oetingen Wallerſtein und Oetingen Spielberg, pto. transactionis præliminaris, ſive implorantiſch Fürſtlich Speyerſch. Anwald, Hümler, ſub præſ. Stein hujus, überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte, pro deſuper reflectendo, ratificationem cæſaream denegando, intusque petitis annuendo. app. lit. A. et B. in duplo.

Nach-

Nachdeme bei dem Vergleich alle Jura tertiorum a) an sich in silvo verblieben; so hat das Begehren nicht statt.

III.

Rescript an die hochfürstlich Oetingen Wallersteinische Collegia, dd. Wallerstein, 31. Merz. 1781.

Nachdeme Wir in der Hauptsuccessionssache über die Oeting-Oetingische Lande mit der Fürstlich Spielbergischen Linie unter dem 2. Januar laufenden Jahrs einen Präliminarhauptverglich getroffen haben, dieser auch unter dem 19. hujus per Conclusum Cæsareum bestättiget, dadurch aber dieser so kostspielig als dem Haus nachtheilige Rechtshandel erlediget worden ist.

Als lassen euch Eingangs erwehnten Präliminarverglich und die denselben bestättigende Kaiserliche Conclusa in beglaubter Abschrift und zu dem Ende beischliesen, damit ihr Unsern Oeting-Oetingischen Räthen eine Abschrift hievon zuschiken, mit der Fürstlich Oetingen Spielbergischen Regierung aber über die Art und Weise, wie der Verglich zu seiner gänz-

a) Der Herr Fürst und Bischoff zu Speier hat bekanntlich eine sehr ansehnliche Summe zu dem Fürstlich Spielbergischen Debitwesen vorgeschossen.

lichen Vollziehung zu bringen wäre, Communication pflegen, und seiner Zeit, noch vor Angehung des Executionsgeschäfts über diesen Gegenstand das ausführliche Gutachten an Uns erstatten möget.

So, wie Ihr ansonst aus dem Inhalt des Verglichs selbst abnehmen werdet, daß die Aufhörung Unserer bisherigen Regierungs- und Kammercollegien in Oetingen, und die Einverleibung derselben in Unsere Wallersteinische Collegia eine natürliche und nothwendige Folge des Verglichs selbst seye; Also haben Wir auch gnädigst verordnet, daß Unsere Oeting-Oetingische Collegia in der innestehender Charwoche ihre Functiones in Oetingen schließen, und die Anstalt treffen sollen, daß sowohl die Räthe als übrige Canzleiverwandte, welche nicht besonderer Verrichtungen wegen in Oetingen zurück zu bleiben besonders befehliget sind, nebst der Currentregistratur, gleich in der Osterwoche nach den Ferien, ihren Aufzug dahier nehmen, und den Collegialsessionen beiwohnen sollen.

Ihr werdet in dessen Erfolg mit Unsern Oeting-Oetingischen Räthen wegen dem Tag, worinn die Currentregistratur hieher transportirt werden kann, übereinkommen, so fort Uns die Anzeige davon machen, damit die zum Transport nöthige Verschläge zugerichtet, und die erforderliche Dienstfuhren bestellt werden können.

Reichshofrath anhängig, welcher die Steuerfreiheit zweier Präbendalhöfe zu Dürn zum Gegenstand hat. Der Rechtsstreit ist zwar in Absicht auf die Hauptsache schon vor einigen Jahren zum Vortheil der Kläger entschieden worden, und dauert nur noch in Absicht auf den Ersaz der von der Zeit des ergangenen Reſcripti paritorii dd. 10. Oct. 1766. an bezogenen Steuern sowohl, als der Kosten und Schäden fort. Da aber die Nachrichten von den Königspfründen überhaupt noch sehr mangelhaft sind a); so hoffe ich, daß es meinen Lesern um so weniger unangenehm seyn werde, einige Nachricht von den zwei Königspfründen zu Speier b), hier anzutreffen, als ich zugleich

a) Fast alles, was wir davon wissen, schränkt sich auf Christ. Gottl. Buders Abhandlung, de canonicatibus Imperatorum Augustorum Germaniaeque regum ac praebenda regia (die Königspfründe) und ebendesselben Abhandlung de S. R. I. Vicariorum jure praesentandi ad beneficia ecclesiastica ein, welche seinen Opusculis nr. VI. und VII. eingerükt sind. Diesen ist Moser von den Kaiserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten Cap. XVI. §. 99. und 100. S. 511. beizufügen.

b) Buder gedenkt derselben kaum in der angeführten ersten Abh. §. 16. und 21. Moser hingegen hat einige Reichshofrathskonklusa davon mitgetheilt.

Alle Vorschläge, welche in der Folge von Euch, Unsern vereinbarten Regierungs- und Kammer Collegiis, in Absicht auf Handhabung guter Ordnung, Verbesserung der bisherigen Einrichtungen, Beförderung der Geschäfte ꝛc. an Uns gelangen, werden Uns angenehm seyn, besonders aber verlangen Wir von euch, daß ihr auf den Entwurf einer auf die heutige Zeiten passenden Regierungs- und Canzlei- auch Taxordnung den unverweilten Bedacht nehmen sollet; Und Wir sind euch mit Gnaden wohl beigethan. Decr. Wallerstein den 31. Merz 1781.

Craffr Ernst, Fürst zu Oetingen und Wallerstein.

Dritter Abschnitt.

Von zwey Königspfründen zu Speier und dem zwischen den Præbendatis und dem Kanton Kraichgau entstandenen Proceß über die Steuerfreiheit einiger dazu gehöriger Höfe zu Dühren.

§. 1.

Schon seit dem Jahr 1749. ist zwischen den Königspfründnern zu Speier und dem Kanton Kraichgau ein Proceß an dem Reichs-

Reichshofrath anhängig, welcher die Steuerfreiheit zweier Präbendalhöfe zu Dühren zum Gegenstand hat. Der Rechtsstreit ist zwar in Absicht auf die Hauptsache schon vor einigen Jahren zum Vortheil der Kläger entschieden worden, und dauert nur noch in Absicht auf den Ersaz der von der Zeit des ergangenen Reſcripti paritorii dd. 10. Oct. 1766. an bezogenen Steuern sowohl, als der Kosten und Schäden fort. Da aber die Nachrichten von den Königspfründen überhaupt noch sehr mangelhaft sind a): so hoffe ich, daß es meinen Lesern um so weniger unangenehm seyn werde, einige Nachricht von den zwei Königspfründen zu Speier b), hier anzutreffen, als ich zugleich

a) Fast alles, was wir davon wissen, schränkt sich auf Christ. Gottl. Buders Abhandlung, de canonicatibus Imperatorum Augustorum Germaniaeque regum ac praebenda regia (die Königspfründe) und ebendesselben Abhandlung de S. R. I. Vicariorum jure praesentandi ad beneficia ecclesiastica ein, welche seinen Opusculis nr. VI. und VII. eingerükt sind. Diesen ist Moser von den Kaiserlichen Regierungs-Rechten und Pflichten Cap. XVI. §. 99. und 100. S. 311. beizufügen.

b) Buder gedenkt derselben kaum in der angeführten ersten Abh. §. 16. und 21. Moser hingegen hat einige Reichshofrathskonklusa davon mitgetheilt.

Die Sache verdient um so mehr bemerkt zu werden, als in der Stiftungsurkunde sogar auf den Fall der wirklichen Erledigung des Throns dieses Recht ausdrücklich dem Dekan der Speierischen Kirche überlassen ist. Vielleicht ist es eine Folge des den Reichsverwesern in der G. B. Tit. V. §. 1. ertheilten Juris præsentandi ad beneficia ecclesiastica, daß der Kurfürst dieses Präsentationsrecht ausgeübt hat. Noch wahrscheinlicher aber ist, daß solches aus dem von dem Römischen König Ruprecht seinem Sohn ertheilten Privilegio, solche Präsentationen auch in Abwesenheit des Königs vornehmen zu dürfen d), zu erklären ist.

§. 5.

Prozeß mit dem Domkapitel zu Speier, 1731. folgg.

Unter Karl VI. geriethen die von diesem präsentirte præbendati Seuff und von Montfort mit dem Domkapitel zu Speier über verschiedene Gegenstände in einen Proceß, der vor dem Reichshofrath viele Jahre geführt wurde. Es ergiengen mehrere Concluſa in dieſer

d) Buder all. l. §. 4.

dieſer Sache, z. E. vom 14. Dec. 1731. 8. Oct. 1738. 29. und 30. Nov. 1739. 15. Febr. 1751. 29. Oct. 1751. und 17. Aug. 1753. Sie betreffen zum Theil den Rang dieſer Königlichen Praebendariorum, in Abſicht auf andere Praebendarios, der ihnen, wenigſtens voraus, nach dieſen angewieſen wurde; die Verbindlichkeit derſelben, täglich in Perſon, und zwar auf dem neu geſtifteten St. Annenaltare, die Meſſe zu leſen, und ſolches, im Fall einer Krankheit oder anderer rechtlichen Hinderniſſe, durch andere thun zu laſſen; die vom Domkapitel auferlegte Herausgabe aller zu dieſen Königspfründen gehörigen Urkunden in beglaubten Abſchriften; die Erſtattung der vom Domkapitel eingezogenen Früchte u. ſ. w. Ich würde zweckwidrig handeln, wenn ich mich bey dieſen einzelnen Gegenſtänden ausführlicher aufhalten wollte. In dem ohnlängſt herausgekommenen Moſeriſchen Werk ſind einige dieſer Concluſorum eingerückt.

§. 6.

Unterdrückung dieſer Stiftung und deren Wiederaufrichtung.

Uebrigens ſind dieſe Pfründen geraume

Zeit

Zeit e) unterdrückt gewesen, und selbst der dazu bestimmte St. Annenaltar hat nöthig gehabt, wieder aufgebaut zu werden. Es ist solches aus den angeführten Erkenntnissen zu ersehen. Denn in dem den 14. Dec. 1731. an das Domkapitel erlassenen Reskripte heißt es unter anderm: „Alßo wollen wir Euch „anmit gnädigst anbefohlen haben, daß Ihr „den dißfalls bestimmten Altare sanctæ Annæ, „wenn er nicht mehr vorhanden, forderlichst „aufrichten, den gewöhnlichen Gottesdienst „der Fundation gemäß ordentlich halten ꝛc.“ In dem Concluso vom 30. Apr. 1739. aber wird des wieder aufgebauten St. Annäaltars gedacht; und in der Reichshofräthlichen Erkenntniß vom 17. August 1753. wird verordnet: „2do habe Capitulum in termino „duorum mensium bey Reichshofrath Rechnung beyzubringen, wohin dasselbe die gezogene fructus ex corpore der Stiftung a tempore unjustifizirlischer Suppression verwandt;

e) In einer der übergebenen Schriften wird gesagt, daß die Pfründen fast ein ganzes Jahrhundert von dem Domkapitel eingezogen worden seyen, und in einer andern wird die Zeit auf fast 150 Jahre gesetzt.

„wandt; nicht minder sub eodem termino „anzuzeigen, wohin die sonsten dem von Mont„fort gebührende Präsenzgelder ab anno 1729. gekommen seyen.“ Auch heißt es in den von Karl VI. den beeden præbendariis Senf und von Montfort zugestellten Präsentationsurkunden f) vom 3. und 8. Aug. 1729. ausdrücklich: „jus præsentandi ad duas præben„das regales — *quas diu jam vacare contigit &c.* Der Præbendarius Senf ist es, welcher die Sache ausfindig gemacht und sich dardurch die Präsentation zu verschaffen gewußt hat g).

§. 7.

Prozeß mit dem Kanton Kraichgau über die Steuerfreiheit der Präbendalhöfe zu Dühren.

In dem Ritterort Dühren sind zwey zu diesen Königspfründen gehörige Höfe, von welchen der eine das Widdumgut, der andere

der

f) Eine dieser Präsentationsurkunden ist unten Nr. 3. eingerükt.

g) *Liegeois*, ein gewesener Præbendarius, nennt den Senf in einem Exhibito den „Resuscitator dieser „allermildesten Stifftung.“

der große Pastorhof genannt wird. Von beeden bezog die Ritterschaft ehemal die Steuren. Gleichwie aber die Præbendarii Seuf und von Montfort die Rechte der besitzenden Pfründen überhaupt erst, wie es scheint, wieder aufsuchen und behaupten mußten; so zogen sie auch das Besteurungsrecht des Kantons in Zweifel. Auf ihre deswegen bey Reichshofrath erhobene Klage ergieng unterm 1. Dec. 1751. das Restript, die Supplikanten klaglos zu stellen.

Die Ritterschaft gründete sich in Absicht auf das behauptete Recht der Besteurung, soviel wenigstens mir bekannt ist, vorzüglich auf den Besitzstand, da sie nemlich 1.) wirklich im Besitz war, und nicht nur 2.) vermög des Steueranschlagbuchs vom Jahr 1717. die Steuern bezog, sondern auch 3.) aus den Burgermeisterrechnungen von dem Jahr 1687. — Aeltere sind nicht vorhanden; folglich läßt sich auch kein älterer Beweiß führen — erwiesen werden konnte, daß schon damal gedachte Höfe mit der Steuer angelegt gewesen seyen. Auch wurde 4.) der Beweiß durch ein von der Gemeinde beygebrachtes Schazungsregister vom 28. Nov. 1681. verstärkt.

Die

Die beeden præbendarii hingegen mögen sich vorzüglich auf die Stiftungsurkunde verlassen haben, in welcher es ausdrücklich heißt: „liberantes et eximentes bona hujusmodi „ab omni servitiorum genere, nobis et „imperio vel successoribus nostris aut qui„buscunque hominibus, cujuscunque con„ditionis aut status existant, in antea fa„ciendo.“

Sie erreichten auch ihren Zweck, indem sie so glücklich waren, unterm 10. Oct. 1766. paritoriam dahin zu erhalten, daß die Ritterschaft die von den præbendatis regiis in Besiz habende Stiftungshöfe und Güter in dem von Venningischen Ort Dühren von allen Steuren und andern Auflagen frey zu belassen schuldig seyn solle.

Uebrigens ist aus dem neusten in dieser Sache erkannten Concluso (Nro. 4.) zu ersehen, in welcher Lage sich die Sache gegenwärtig befinde.

Urkunden.

Num. I.

Stiftungsurkunde der zwey Königspfründen zu Speier von dem Römischen König Albrecht; vom Jahr 1306.

Nos Albertus Dei gratia, Romanorum Rex semper Augustus, ad universorum sacri Romani Imperii fidelium notitiam volumus pervenire, quod Regi Regum altissimo, qui de sua ineffabili clementia nostram personam ad regendum et gubernandum sacri Romani Imperii molimina prælegit, satagantes exhibere obsequium speciale, affectantes quoque efficere ut Inclytæ Recordationis Rudolphi Romanorum Regis Illustris genitoris et Prædecessoris nostri charissimi, aliorumque Imperatorum et Regum Romanorum nostrorum Prædecessorum et successorum Illustrium animarum memoria perpetua salubriter haberetur, in Ecclesia beatæ Virginis in Spira Altare officiandum per duos sacerdotes duximus construendum et constructum cum bonis, juribus, jurisdictionibus, hominibus et pertinentiis universis in Rugenberg et in Dürn, nec non cum Jure Patronatus Ecclesiæ ejusdem villæ Dürn, quæ et quos à Nobili Viro Cunrado de Winsperg comparasse dignoscimur, dotamus et dotavimus, liberantes et exi-

eximentes bona hujusmodi ab omni servitiorum genere. Nobis et Imperio vel successoribus nostris aut quibuscunque hominibus cujuscunque conditionis aut status existant in antea faciendo, reservantes quoque Nobis et successoribus Nostris in Imperio præsentandi sacerdotes ad idem Altare, quotiescunque et quandocunque oportunum fuerit plenariam potestatem: Attamen placet, et volumus, ut vacante Imperio Decanus spirensis ecclesiæ, qui tempore fuerit, sic Altari provideat, quod non fraudetur obsequiis Divinorum. Creato autem Rege Romanorum, ad eum præsentandi sacerdotes ad prædictum Altare authoritas libere revertatur, ut autem bona prædicta et homines liberiore pace fruantur, statuimus, ut invadentes bona et offendentes homines indebite, nostram et Imperii Indignationem se noverint incurrisse. In cujus rei Testimonium præsentes Litteras ex inde conscribi et Majestatis Nostræ sigillo jussimus communiri.

Datum in Wimpina XII. Kalend. Septembris Anno Domini Millesimo Trecentesimo sexto Regni vero nostri Anno octavo.

Num. II.

Bestättigungsurkunde König Maximilians I. für die zwey Königspfründen zu Speier vom Jahr 1494.

Wir Maximilian von Gottes Gnaden Römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien ꝛc. König, Ertzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Lotterick, zu Braband, zu styer, zu Kernten, zu Crain, zu Lymburg, zu Luxemburg und zu Geldern, Grave zu Flandern, zu Habspurg, zu Tyrol, zu Phirrt, zu Kyburg, zu Artois und zu Burgund, Pfalz-Grave zu Henningauw, zu Holand, zu Seeland, zu Namur und zu Zütphen, Marggrave des heil. Röm. Reichs und zu Burgau, Landgrave im Elsaß, Herr zu Fryeslandt, uf der Windischen Marck, zu Fortenau, zu Salins und zu Mechlen &c.

Bekennen offentlich mit diesem Briefe, und thun kundt allermenniglich, daß uns die Erbare Unser lieben Andächtigen Johannes Dorffner, Unser Secretarj, und Bernhard Nuss, Unser KönigsPfründtener, sanct Annen Altars im Stifft zu Speyer demüthlichen haben angerufen und gebethen, daß wir Innen Ir und derselben KönigsPfründten alle und Igliche Gnade, Freyheit, Brieff, Privilegia, recht

recht und Gerechtigkeit, mit sambt denen Verzhügs Briefen, so uff ersuchen und ernstlichen Gebott, weiland unsers lieben Herrn und Vatters &c. Römischen Kayſers löblicher Gedachtnuß widder Hanßen zu Zutzenhußen, Jörgen und Hanßen zu Nydenstein und Eucharinsen, alle von Venningen, derselben Königs Güter halben beschehen, durch die jetzgemeldte von Venningen Uns gangen seyn, und Uns fürbracht, in allen und jeden ihren Worten, Clauſseln, puncten, Artickeln, Inhaltungen, meinungen und Begreifungen, als Römischer König, zu confirmiren und zu beſtetten gnediglich geruheten. Daß haben Wir angesehen, solich Ir demüttig zimlich Bette und darum mit wohlbedachtem Mute, gutem rathe; und rechtenswissen, denſelben Unſern Königs Pfründnern und ihren Nachkommen, die gemelten Ir Gnad, Freyheit, Brief, Privilegia, Recht und Gerechtigkeit mit samt den genannten der von Venningen Verzüch Brieffen in allen und iglichen ihren Wortten, Clauſseln, puncten, Artickeln, Inhaltungen, Meynungen, und Begreiffungen zu glicher Wyße, als obe die herin von Worte zu Worte geſchrieben ſtündten, als Römischer König, gnediglich confirmiret, und beſtett, confirmiren und beſtetten, Inen die alſo, von Römisch Königlicher Macht, wiſſentlich in Crafft diß Briefes, und Meynen, und wollen, daß die gantz Krefftig, und mächtig ſein, ſtett bleiben, gehalten, und ſich die

genannte Unser Pfründener, und Ir Nachkommen, der gebrauchen und genießen sollen, und mögen, von aller menglich unverhindert, und gebieten darauf allen und Iglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen, Prælaten, Graven, Freyen, Herrn, Ritteren, Knechten, Hauptlütten, Vitzthumen, Vogten, Pflegern, Verweßern, Amtlütten, Schultißen, Bürgermeistern, Richtern, Reten, Bürgern und Gemeinden, und sünst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und getrüwen, in wes Würden, Standes oder Wesens die sein, ernstlich mit diesem Brief, daß sie die genannte Unser Königs Pfründener und ihr Nachkommen an den oberürten Iren Gnaden, Friheitten, Brieffen, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten und Verzeuchbriefen, auch dieser Unser Königk. Confirmation und Bestettung, nicht hindern noch irren, sonder sie, der aller, nach ihrer inhalt getreulich gebruchen, genyeßen und gantzlich daby bliben lassen, und hiewidder nit thun, noch des jemands zu thun gestatten, in keyne Wyße, als lieb eynem jeden sy, Unser und des Reichs schwere Ungnad, und darzu eyn poene, nemlich zwentzick Mark löttigs Goldes zu vermeyden die ein jeder, so offt er freffentlich hiewidder theete, Unß halbin Unser und des Reichs Camer, und den anderen halben Theile den vorgemelten Unsern Königs Pfründenern und Ihren Nachkommen, unablesslich zu bezahlen, verfallen

ſtellen ſeyn ſoll. Mit Urkunde dieß Briefs beſiegelt, mit Unſerem Königlichen anhangenden Inſiegel. Geben zu Cölln am ſieben und zwentzigſten Tag deß Monaths Juny Nach Criſti Geburth, vierzehenhundert und im vier und neuntzigſten Unſer Reiche des Römiſchen Im Neunden und des hungeriſchen im Fünffzehen Jahren.

Num. III.

Präſentationsurkunde Karls VI. zur erſten Königspfründe der Kathedralkirche zu Speier für Johann Bernhard Seuff vom Jahr 1729.

Carolum VI. &c.

Reverendiſſimo (Tit.) Cardinali à Schœnborn, Epiſcopo Spirenſi, nec non honorabilibus Devotis Nobis dilectis N. N. Praepoſito, Decano et Capitulo Eccleſiae cathedralis Spirenſis, aut Illi vel Illis, ad quem vel ad quos jus inveſtiendi de infra ſcripta praebenda pertinet, gratiam noſtram Caeſaream et omne bonum.

Reverendiſſime &c. atque Honorabiles Devoti Nobis dilecti! Palam conſtat, ad Majeſtatem Noſtram Imperialem diſpoſitionem ſeu jus praeſentandi ad duas praebendas regales in praefatae eccleſiae cathedralis Altari ad Stam Annam in gradibus, quas

diu jam vacare contigit, omnino pertinere. Quare ad earundem unam Devotum Nobis dilectum Ioannem Bernardum Seuff, Presbyterum Spirensem, qui nobis de vitae ac morum probitate devotoque in jura Cæsarea studio, nec non de propriis et majorum suorum virtutibus multum commendatus est, Dilectioni vestrae et vobis pro primo loco præsentandum duximus, prout vigore præsentium Eundem præsentamus et pro sufficienter præsentato haberi volumus. Quocirca Dilectionem Vestram hisce benigne clementerque hortamur et requirimus, ac vobis injungimus, ut præfatum Ioannem Bernardum Seuff vel legitimum ejus procuratorem de hujusmodi regali præbenda omnibusque ejusdem juribus et pertinentiis, uti ad Dilectionem vestram et Vos aut quemlibet vestrum spectat, investire et canonice, prout moris est, instituere velitis, dando ipsidem utpote primo possessionem integram realem et actualem, ac stallum in choro et locum ubique solitum ac debitum illi assignando cum fructuum et emolumentorum omnium existentium et futurorum perceptione, non obstantibus in contrarium facientibus quibuscunque. In eo factura est Dilectio vestra et Vos benignam et seriam Voluntatem Nostram. Harum testimonio litterarum manu nostra subscriptarum et sigilli nostri Cæsarei appensione munitarum Viennæ VII. Aug. 1729. Num.

Num. IV.

Reichshofraths Concluſum dd. Lunæ, 3. Iunii. 1782.

Seuf und Montfort modo Ligeois, nunc Schwarz, und Beke contra die Reichsritterſchaft in Schwaben Ort Creichgau, reſcripti paritorii, pto. der Steuereraction über die Präbenda-Höfe zu Düren.

Abſolvitur Relatio et concluſum.

1.) wird zwar nunmehr die impetratiſche Paritionsanzeige, ſo viel das futurum betrifft, pro Sufficienti angenommen, impetratiſche Reichsritterſchaft aber zugleich quoad præteritum anburch angewieſen, in Folge des Kaiſ. Reſcripti paritorii de 10. Octobr. 1766. die von dieſer Zeit an erhobene Steuern denen Erben der inmittelſt verſtorbenen Kaiſerl. Præbendatorum Seuf, Montfort und Ligeois, falls ſich dieſelbe bei ihr, Reichsritterſchaft anmelden, und behörig legitimiren würden, wie auch denen dermaligen Præbendatis Schwarz und Beke von dem Tag, wo dieſelbe ad actualem poſſeſſionem ihrer Präbenden gelangt zu ſeyn zeigen werden, pro rata temporis unter der in Concluſo de 29. Novbr. 1779. enthaltenen Warnung zu erſtatten.

genannte Unser Pfründener, und Ir Nachkommen, der gebrauchen und genießen sollen, und mögen, von aller menglich unverhindert, und gebiethen darauf allen und Iglichen Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen, Prælaten, Grauen, Freyen, Herrn, Ritteren, Knechten, Hauptlütten, Vitzthumen, Vogten, Pflegern, Verweßern, Amtlütten, Schultißen, Bürgermeistern, Richtern, Reten, Bürgern und Gemeinden, und sünst allen anderen, Unseren und des Reichs Unterthanen und getrüwen, in wes Würden, Standes oder Wesens die sein, ernstlich mit diesem Brief, daß sie die genannte Unser Königs Pfründener und ihr Nachkommen an den oberürten Iren Gnaden, Friheitten, Brieffen, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten und Vergeuchbriefen, auch dieser Unser Königl. Confirmation und Bestettung, nicht hindern noch irren, sonder sie, der aller, nach ihrer inhalt getreulich gebruchen, genyeßen und gantzlich daby bliben lassen, und hiewidder nit thun, noch des jemands zu thun gestatten, in keyne Wyße, als lieb eynem jeden sy, Unser und des Reichs schwere Ungnad, und darzu eyn poene, nemlich zwentzigk Mark löttigs Goldes zu vermeyden die ein jeder, so offt er freffentlich hiewidder theete, Unß halbin Unser und des Reichs Camer, und den anderen halben Theile den vorgemelten Unsern Königs Pfründenern und Ihren Nachkommen, unablößlich zu bezahlen, verfallen

sollen seyn soll. Mit Urkunde dieß Briefs besiegelt, mit Unserem Königlichen anhangenden Insiegel. Geben zu Cölln am sieben und zwentzigsten Tag deß Monaths Jany Nach Christi Geburth, vierzehenhundert und im vier und neuntzigsten Unser Reiche des Römischen im Neunden und des hungerischen im Fünfften Jahren.

Num. III.

Präsentationsurkunde Karls VI. zur ersten Königspfründe der Kathedralkirche zu Speier für Johann Bernhard Seuff vom Jahr 1729.

Carolum VI. &c.

Reverendissimo (Tit.) Cardinali à Schœnborn, Episcopo Spirensi, nec non honorabilibus Devotis Nobis dilectis N. N. Praeposito, Decano et Capitulo Ecclesiae cathedralis Spirensis, aut Illi vel Illis, ad quem vel ad quos jus investiendi de infra scripta praebenda pertinet, gratiam nostram Caesaream et omne bonum.

Reverendissime &c. atque Honorabiles Devoti Nobis dilecti! Palam constat, ad Majestatem Nostram Imperialem dispositionem seu jus praesentandi ad duas praebendas regales in praefatæ ecclesiæ cathedralis Altari ad Stam Annam in gradibus, quas

2.) Würde Pars impetrans die verurſachte Schäden gehörig ſpecificiren, ſo erfolgt auch dißfalls weiterer Beſcheid.

3.) Ponatur Documentum inſinuati mandati procuratorii ad acta.

Vierter Abſchnitt.

Von Ausübung der Reichsdirectorialbefugniſſe in Kurmainziſchen Angelegenheiten.

I.

Kurze Nachricht von einem im Jahr 1782 darüber entſtandenen Streit.

§. 1.

Der von Kurmainz in der Kloſter-Schwarzacher Sache a) an den Reichstag genommene Recurs hat die Frage in Bewegung gebracht, ob Kurmainz befugt ſey, auch in ſeinen eigenen Angelegenheiten etwas zur Dictatur zu befördern, in Vortrag zu bringen, bey der darüber anzuſtellenden Berathſchlagung umzufragen und überhaupt die mit dem Reichs-

directo-

a) S. 1. Th. S. 185. folgg.

directorio sowohl, als mit dem Directorio des kurfürstlichen Collegii, verbundene Befugnisse auszuüben.

§. 2.

Da nemlich die von Kurmainz in gedachter Streitigkeit an die allgemeine Reichsversammlung gebrachte Rekursschrift von dem Kurmainzischen Herrn Gesandten den 22. Jenner vorigen Jahrs zur Dictatur befördert worden war: so wurde schon damal von dem Kurtrierischen Herrn Gesandten in der Reichsversammlung vom 1. Merz eine mündliche Protestation dagegen eingelegt, und geäußert, daß diese Dictatur Kurtrier gebührt hätte, auch diesem hohen Kurhof seiner Zeit der Vortrag in dieser Sache, wenn es dazu kommen sollte, zustehe. Von Seiten des Kurmainzischen Gesandten soll aber sogleich reprotestirt und geantwortet worden seyn, daß es eines theils überhaupt noch nicht ausgemacht sey, wer sich der Directorialverrichtungen zu unterziehen habe, wenn Kurmainz wirklich verhindert sey; anderntheils aber Beispiele genug vorhanden seyen, da Kurmainz dieselbe in seinen eigenen Angelegenheiten ausgeübt habe.

Aehnliche Widerſprüche folgten jedoch den 4. Merz auch von Kurköln und Kurſachſen, und zwar in ſchriftlichen Proteſtationen, nach.

§. 3.

Dieſe Widerſprüche wider die Ausübung der Kurmainziſchen Directorialbefugniſſe in eigenen Angelegenheiten wurden erneuert, als den 17. May 1782. in eben dieſer Sache dasjenige Schreiben des Kurmainziſchen Herrn Geſandten von Hauſer vom 16. May dictirt wurde, durch welches der Abdruk des Kurmainziſchen Erlaſſes an das Kaiſerliche und Reichskammergericht dd. Mainz 25. Jänner 1782. den Komitialgeſandſchaften mitgetheilt wurde.

§. 4.

Von Seiten des Kurmainziſchen Reichsdirectorii ſahe man ſich hierdurch bewogen, zu Anfang des Monaths Auguſt eine Reproteſtation ſamt einem Verzeichnis verſchiedener Fälle, wo Kurmainz bey fürwährender allgemeiner Reichsverſammlung ſein obhabendes „Reichsdirectorialamt auch in ganz oder zum „Theil eigenen Angelegenheiten theils dictando,

„do, theils dirigendo, ohne alle Ein- und „Widerrede würklich ausgeübt hat" zuerst schriftlich, hernach aber gedrukt b) den Gesandschaften mitzutheilen. Da die Directorialbefugnisse grösstentheils auf dem Herkommen beruhen: so ist eine solche Sammlung mehrerer Fälle, die solches begründen, um so wichtiger. Ich werde daher dieses Verzeichnis unten seinem ganzen Innhalt nach einrüken.

§. 5.

Der Grund, warum jene Befugnisse in eigenen Angelegenheiten Kurmainz widersprochen werden, besteht darinn, weil derjenige Stand, der etwas bey der Reichsversammlung zu suchen

b) Der Grund hievon wird auf dem Abdruk selbst unten in einer Note also angegeben: „dieses Verzeichnis ist aus besondern Rücksichten mit gutem „Vorbedachte nur schriftlich mitgetheilt worden: „Nachdem aber eine unberufene fremde Kanzleiperson sich herausgenommen, dasselbe, auf eine „ahndungswürdige Art, mit vielen Fehlern, „worunter mehrere sich nicht leicht errathen lassen, „zum Druk zu befördern: so hat man sich dißeits „wider Willen genöthiget gesehen, gegenwärtigen „ächten und fehlerfreien Abdruk zu veranstalten „und mitzutheilen.

„Kurfürstlich Mainzische Kanzlei.

chen habe, der Natur der Sache nach und ohne einen gewiſſen Widerſpruch, den Director in dieſer Sache nicht machen könne; c) und es ſcheint dabei ein von dem Saz, daß Niemand in eigenen Sachen Richter ſeyn könne, auf die Directorialamtliche Verrichtungen gezogener analogiſcher Schluß zum Grunde zu liegen. Die Gründe aber, womit die einzelnen hohen Kurhöfe ihre Anſprüche insbeſondere unterſtüzen, ſind ohne Zweifel in dieſem Fall ebendieſelbe, aus welchen ſie in allen andern Fällen, da der Mainziſche Stuhl erledigt oder ſonſten die gedachte Function zu verrichten verhindert iſt, auf die Reichsdirectorialbefugniſſe Anſprüche machen. Nur, daß ſie es hier, ſo, wie auch in dem Fall einer von der Kurmainziſchen Geſandſchaft herrührenden Verhinderung, nicht zugleich mit dem Kurmainziſchen Domcapitel zu thun haben, wie dieſes bey einer Stuhlserledigung der Fall iſt.

§. 6.

a) In der Kurtrieriſchen Proteſtation heißt es: „— „als den allgemeinen Rechten nach ſattſam bekannt iſt, daß man in ſeiner eigenen Sache ſich „keiner Directorialhandlungen anmaſen könne.

§. 6.

Uebrigens liegt eben darinn, daß mehrere Kurhöfe auf die Directorialbefugnisse in Kurmainzischen Angelegenheiten Ansprache machen, Grund genug für Kurmainz, sich in dem hergebrachten Besiz, auch in diesen Fällen die Directorialverrichtungen auszuüben, so viel möglich zu erhalten.

Da Kurmainz im entgegengesezten Fall sehr übel daran wäre, weil mit dem Streit, wem denn diese Rechte in Kurmainzischen Angelegenheiten zustehen? leichtlich auch diese selbst ewig unentschieden bleiben dörften. Dem Vernehmen nach soll dieses auch wirklich von dem Kurmainzischen Herrn Gesandten nebst dem Nachtheil, der daraus für Kurmainz entstehen würde, entgegen gehalten worden seyn.

§. 7.

Wie der Herr Etatsrath Möser die Sache ansehe, ist aus seinem Werk von den teutschen Reichstägen d) zu ersehen, wo er sagt:

„Noch ist der Fall übrig, wie es zu halten seye, wenn zwar das Kurmainzische Directo-

rium

d) I. Th. 29. Kap. §. 6. S. 536.

rium in ſeiner völligen Activität iſt, aber Fälle vorkommen, wobey Kurmainz ſelbſten intereſſirt iſt! Churtrier will ſolchenfalls ſich das Reichsinterimsdirectorium vindiciren: es hat aber Churmainz bey verſchiedenen Gelegenheiten, da es ſelbſt intereſſirt geweſen, Anfangs auch die *Exhibita* deswegen nicht annehmen wollen, doch endlich auch darinn ſich des Reichsdirectorii unterzogen, und dergleichen Exhibita ad dictaturam gebracht, ohne daß ihm von Jemand etwas deßwegen in den Weg gelegt worden wäre.“

II.

Verzeichniß verſchiedener Fälle, wo Kurmainz bey fürwährender allgemeinen Reichsverſammlung ſein obhabendes Reichsdirectorialamt auch in ganz oder zum Theil eigenen Angelegenheiten, theils dictando, theils dirigendo, ohne alle Ein- und Widerrede würklich ausgeübt hat.

Deliberationes.

1) Den 24 März 1664. wurde das Geſuch wegen des Kloſters Lorſch Sitz- und Stimmrechte von Kurmainz im Kurfürſtlichen Collegio, als der fünfte Punkt in förmlichen Vortrag geſtellt, und auch von Kurtrier

trier sub spe rati günstig und ohne einige Reservation abgestimmt.

2) Den 28 März e. a. wurde die Querfurthische und Lorchische Stimmsache von Kurmainz reproponiret, und das Kurtrierische vorhin sub spe rati abgelegte Votum ex instructione ohne einige Reservation bestätiget, das Kurkölnische Votum nachgetragen, und am Ende von Kurmainz für die so willfährige Kurfürstliche Erklärungen die Danksagung abgelegt.

Dictata.

3) Den 4 April 1664. wurde ein Kayserl. Hof-Dekret, des Klosters Lorsch Session und Stimme im Fürstenrathe betreffend, durch Kurmainz diktirt.

4) Den 17 May 1665. wollte der Kurpfälzische Gesandte ein Memorial nebst einem von den in der Wildfangssache gravirten Ständen an Se. Kurfürstl. Durchl. erlassenen Schreiben pro dictatura publica übergeben, welches aber von dem Reichs-Directorio, als eine an den Reichstag nicht gehörige Sache verbethen, und selbst auch von der Kaiserl. Prinzipalkommission in solcher Gestalt angesehen wurde. Gegen Ende des Julius hat zwar der Kursächsische Gesandte gegen das Kurmainzische Reichsdirektorium gelegenheitlich ireti-

was

was ahndem und vermeinen wollen, daß das von dem Kurpfälzischen Gesandten in der Wildfangssache exhibirte Memoriale ad Status hätte angenommen, und bey dem Kurfürstlichen Collegio, oder bey der Deputation ad punctum restituendorum der Diktatur halber angefragt werden können. Dem ohngeachtet kam damals weder Kurpfalz auf den Gedanken, um die ab Seiten Kurmainz versagte Diktatur jemand andern anzugehen, noch auch verfiele Kur-Trier darauf, ermeldte Diktatur für sich anzusprechen, obgleich Kurmainz bey der Sache nicht allein offenbar interessiret war, sondern auch die nachgesuchte Diktatur würklich verweigert hatte. Erst unterm 5ten Sept. c. a. rescribirten Se. Kurfürstliche Gnaden zu Maynz, daß, wenn man vermeinen wollte, daß die Pfälzische vermeintliche Beschwerden ad Dictaturam zu bringen seyn möchten, Sie endlich bey der Diktatur zwar kein ferneres Bedenken tragen würden, hingegen auch nicht verdacht werden könnten, denselben eine gründliche Ablehnung im Namen Ihrer sowohl Katholisch- als A. C. verwandten Mitinteressenten (wie es auch würklich geschehen ist) mitbeyzufügen.

5) Den 14. Octob. 1665. wurde ein von dem der A. C. verwandten Reichstheile in der Wildfangssache an Kaiserl. Majestät er-

lassenes

lassenes Schreiben de dato 12. Aug. stili vet. Dann ferner

6) eodem. Schreiben an die Reichsversammlung derer von Kurpfalz in der Wildfangssache gravirten Stände, die nähere Information und Widerlegung des ebengedachten protestantischer Seits an Kaiserliche Majestät erlassenen Schreibens enthaltend, zur Diktatur gebracht.

7) Den 24. Sept. 1666. Schreiben vom Kammergerichte zu Speyer, die Irrungen zwischen den Kurfürsten und Ständen am Rheinstrohme, in der Wildfangssache betreffend.

8) Den 13. Octob. 1668. Kaiserl. Kommission auf Kursachsen, Brandenburg, Salzburg, Münster, Baaden-Baaden, und Baaden-Durlach, in Sachen Kurmainz contra Kurpfalz, samt den Kaiserl. Mandatis avocatoriis und andern Kaiserl. Schreiben an verschiedene Kurfürsten und Fürsten.

9) Den 9. April 1672. Kurpfälzisches Memorial contra Kurmainz puncto Austregarum, wegen einer Kurmainzischen Anforderung an die pfälzische Burg und Stadt Pfedersheim.

10) Den 6. August e. a. Kurpfälzisches Memorial mit zwey Beylagen contra Kurmainz, als Bischofen zu Worms, pun-

cto competentiae fori iudicii imp. aulici, die Ladenburger Pfandſchaft betreffend.

11) Den 11. Sept. 1675. iſt eine Kurmainziſche Druckſchrift wider Kurpfalz in loco Dictaturae ausgetheilet worden.

12) Den 4. Nov. e. a. wurde eine Kurpfälziſche Druckſchrift gegen Kurmainz ausgetheilt.

13) Den 13. Jänner 1676. wurde eine gedruckte Refutation von Kurmainz gegen Kurpfalz, in loco dictaturae ausgetheilt.

14) Den 20. e. m. et a. wurde ein Kaiſerl. Kommiſſionsdekret die obſchwebende Differenz zwiſchen Kurmainz und Kurpfalz, wegen des Amtes Böckelheim betreffend-diktiret.

15) Den 15. Julii 1690. Kaiſerl. Kommiſſionsdekret die Legitimation des Kurmainziſchen geheimen Raths Herrn Heinrich Heuwels, als Geſandten und Reichs-Directorialis betreffend.

16) Den 12. Jänner 1691. Kurmainziſches Schreiben an das Reich puncto Satisfactionis, wegen der ſeit 1688. von Feinden und Freunden erlittenen Drangſalen.

17) Den 18. Febr. 1692. Kaiſerl. Kommiſſionsdekret, wodurch die Legitimation des Kur-

Kurmainzischen Gesandten Herrn Joh. Caspar Schaffer, der Reichsversammlung notificirt worden.

18) Den 3. May 1694. Kurmainzisches Gesandschaftsmemorial, um schleunige Reichshilfe wider den besorglichen feindlichen Angriff der Stadt Mainz.

19) Den 7. May 1695. Kaiserl. Kommissionsdekret, die neue Legitimation des Kurmainzischen Gesandten, wegen Sr. neuerwählten Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz betreffend.

20) Den 13. Jul. 1702. Kaiserl. Kommissionsdekret, die bey der Kayserl. Principalkommission vollzogene Legitimation des Kurmainzischen Gesandten Herrn Ignaz Anton v. Otten betreffend.

21) Den 5. Merz 1729. Kaiserl. Kommissionsdekret, die geschehene neue Legitimation des Herrn Ignaz Anton Freyherrn v. Otten, zur Kurmainzischen Gesandschaft und Führung des Reichs-Directorii, wegen Sr. damals regierenden Kurfürstl. Durchl. von Mainz, betreffend.

22) Den 30. Sept. e. a. Kaiserl. Kommissionsdekret, die Legitimation des Herrn Friedrich Christian Freyherrn v. Plettenberg, zur Interimsverführung des Kur-

mainziſchen Reichs-Directorii und Voti betreffend.

23) Den 24. Jul. 1730. Kaiſerl. Kommiſſionsdekret, die Legitimation der beeden Freyherren v. Otten Vater und Sohn, als Kurmainziſcher Geſandten betreffend.

24) Den 13. Jul. 1732. Kaiſerl. Kommiſſionsdekret, die vollzogene neue Legitimation beeder Kurmainziſchen Herren Geſandten Freyherrn v. Otten, wegen Sr. neuerwählten Kurfürſtlichen Gnaden von Mainz betreffend.

25) Den 7. Dec. 1734. Kaiſerl. Kommiſſionsdekret, den Beitrag zweyer Römermonate zu den neuen Fortificationswerken der Feſtung Mainz ꝛc. betreffend.

Deliberatio.

26) Den 8. März 1735. iſt unter Direktion des Kurmainziſchen Reichs-Directorii, das Kurfürſtl. Concluſum, dann das Concluſum commune und trium, wie auch das Reichsgutachten, die Bewilligung zweyer Römermonate zu den neuen Fortificationswerken der Feſtung Mainz betreffend, zu Stande gekommen.

Dictata:

27) Den 8. eiusd. menſ. & anni ſind alle Concluſa und das Reichsgutachten in dieſer Bewilligungsſache diktiret worden.

28)

28) Den 21. eiusd. m. et a. Kaiserl. Kommissions-Ratificationsdekret, idem betreffend.

29) Den 1. Oct. 1737. Schreiben von dem Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel gegen Kurmainz, den Hanauischen Antheil am Freygerichte betreffend.

Nota: Von Seiten Kurmainz wurde die Diktatur dieses Schreibens mehrere Zeit hindurch platterdings verweigert. Hätte Kurtrier, oder ein anderer Kurhof jemals die Gesinnung gehabt, bey Vorkomnissen, wo ein Kurmainzisches Interesse obwaltet, einen Anspruch auf das Interimsdirektorium zu machen, so hätte die gehörte Verweigerung den ganz natürlichen Anlaß dazu an Handen gegeben. Aber auch bey diesem scheinbaren Anlasse verfiel Kurtrier, unerachtet selbes, von wegen dem Bißthum Worms, neben Kurpfalz mit der Execution des in dieser Sache erfolgten kammergerichtlichen Urtels beladen war, keineswegs auf eine solche Forderung; sondern die mit betroffene und andere Fürsten und Stände, die in der Folge Antheil an dieser Sache genommen haben, drangen eben so lang in Kurmainz, bis man sich dortseits endlich zu der nachgesuchten Diktatur bequemte. Es wurde somit Kurmainz auch in eigenen Angelegenheiten des obhabenden

Reichs-Directorii, dem bestehenden Herkommen gemäß, nicht nur ohne Widerrede überlassen, sondern sogar aufgedrungen.

30) eodem Rekursschreiben des Herrn Landgrafen von Hessen-Cassel Durchl. contra Darmstadt, die Hanauische Mobiliarverlassenschaft und das Amt Babenhaußen betreffend.

Nota: In Ansehung des Amtes Babenhaussen war Kurmainz wegen gewisser in diesem Amte gegen das Brumatische Dominium directum eingetauschter Renten und Gefälle mitinteressiret, hatte ein Kammergerichtliches Mandatum S. C. von 1. April 1737. contra Hessen-Cassel für sich, und ließ deshalben bey der Diktatur auch wegen dieses die Babenhaußer Sache betreffenden Schreibens die Nothdurft reserviren.

31) Den 18. Jan. 1738. Schreiben des Herrn Landgrafen zu Hessen-Darmstadt, Durchlaucht nebst gedruckter Gegeninformation die Hanauische Mobiliarverlassenschaft, und das Amt Babenhaußen betreffend.

32) Den 15. Febr. ferneres Schreiben des Herrn Landgrafen von Hessen-Kassel Durchl. nebst gedrukter Beleuchtung der Darmstädtischen Gegeninformation idem betreffend.

33) Den 1 April e. a. Schreiben des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchl., nebst gedrucktem rechtlichem Beweißthum, idem betr.

34) Den 3 May 1743. Kaiserl. Kommissionsdekret, die neue Legitimation des Kurmaynzischen Gesandten, Herrn Johann Friedrich Caspar Freyherrn v. Orten betr.

35) Den 13 May e. a. Hessen-Darmstädtisches Gesandtschaftsmemorial, die Hanauische Mobiliarverlassenschaft, und das Amt Babenhaußen betreffend.

36) Den 20 May 1743. Hessen-Kasselisches Gesandschaftsmemorial, idem betreffend.

37) Den 24 May e. a. Schreiben des Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt Durchl. nebst Druckschrift, idem betreffend.

38) Den 10 Junii e. a. Hessen-Darmstädtisches Gesandtschaftsmemorial, nebst Druckschrift, idem betreffend.

Deliberationes:

39) eodem wurde diese Hanauische Rekurssasache im Kurfürstl. Collegio durch Kurmainz das erstemal, und

40) Den 14 eiusd. mens. & anni daselbst abermals in Vortrag gestellet, wobey Kur-

mainz nach abgelegtem Voto, ſo viel *in ſpecie* das Amt Babenhaußen betreffe, die beſondere Kurmainziſche Zuſtändigkeiten beharrlich und beſtens reſervirte und verwahrte.

41) Den 17. 21. und 28. eiusdem wurden die Concluſa in dieſer Sache zu Stande gebracht, und

Dictata:

42) Den 3 Julii allen dreyen Reichs-Collegiis öffentlich diktiret.

43) Den 5 eiusd. geſchahe von Kurmainz die Anzeige ad Protocollum Electorale, daß das Concluſum trium in dieſer Sache dem Kaiſerl. Herrn Principal-Commiſſario extradiret worden.

44) Den 17 ei. wurde das Kaiſerl. Kommiſſions-Ratifications-Dekret des Concluſi trium, dieſe Hanauiſche Sache betreffend, diktiret.

45) Den 23 Febr. 1744. Kaiſerl. Kommiſſionsdekret, die vollzogene Legitimation des neuen Kurmainziſchen Geſandten, Philipp Albrecht Freyherrn von Lincker betreffend.

46) Den 9 Aug. 1748. Heſſen-Kaſſeliſches Schreiben in Rekurſachen gegen das Hochwürdige Domkapitel zu Mainz, die Befreiung

Befreiung des zu Nieder-Espach gelegenen Hofes betreffend.

47) Den 29 Aug. 1749. Schreiben des Hochwürdigen Domkapitels zu Mainz, contra Hessen-Kassel, als Grafen zu Hanau, die gegen den zu Nieder-Espach, von mehr dann 400 Jahren allerdings frey und exemt-gewesenen Domstiftischen Hof, und dessen Güter ausgeübte unjustificirliche Thätlichkeiten betreffend.

48) Den 27 Aug. 1757. Kurmainzisches Gesandtschaftsmemorial, den Einfall der Preußischen Völker in die Stadt Erfurth, und dasige Kurmainzische Lande betreffend.

49) Den 8 Julii 1763. Kaiserl. Kommissions-Dekret die Legitimation des Kurmainzischen Herrn Direktorialgesandten, Freyherrn von Lincker betreffend.

50) Den 7 Aug. 1772. Kurmainzisches Gesandtschaftsmemorial, um einen neuen Beitrag zur Unterhaltung der Mainzer Festung; dann wegen Abführung der Rückstände an den zu diesem Festungsbau, im Jahr 1735. verwilligten zwey Römermonaten.

51) Den 21 Julli 1774. Kaiserl. Kommissionsdekret, die vollzogene neue Legitimation des von Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz,

bevollmächtigten Reichs-Direktorial Geſandten, Freyherrn v. Lincker betreffend.

52) Den 22 April 1779. Kaiſerl. Kommiſſionsdekret, die Legitimation des von Sr. Kurfürſtl. Gnaden zu Mainz ad interim bevollmächtigten Reichsdirektorialgeſandten, Herrn Grafen von Neiperg betreffend.

53) Den 5 Hornung 1780. Kaiſerl. Kommiſſionsdekret, die vollzogene Legitimation des neuen Kurmainziſchen Reichs-Direktorial-Geſandten, Freyherrn Franz Georg von Hauſer zu Wilsdorf betreffend.

Fünfter Abſchnitt.

Von dem Gelnhauſiſchen Exemtionsſtreit und dem in demſelben von der Heſſen-Hanauiſchen Regierung an den Reichstag genommenen Rekurs.

Der in der Gelnhauſer Exemtionsſache im Jahr 1781. und 1782. zur Diktatur gekommenen zwei Rekursſchreiben der Fürſtlich Heſſen Hanauiſchen Regierung habe ich ſchon im erſten Theil meiner Staatskanzlei a) Erwehnung

a) in der vorausgeſezten Nachricht von den neueſten Staats- und Rekursangelegenheiten §. 103. S. 212.

wehnung gethan. Hier theile ich nun dieſelbe nebſt ihren Beylagen um ſo mehr vollſtändig mit, als die beurkundete Geſchichte von dieſem wichtigen Exemtionsſtreit, welche in den ältern Staatsſchriftenſammlungen, und beſonders in der Faberſchen Staatskanzlei, durch Einrükung der nach und nach zum Vorſchein gekommenen kammergerichtlichen Erkenntniſſe und Deductionen in dieſelbe, enthalten iſt, billig fortgeſezt zu werden verdient. Da dieſe ältere Urkunden und Staatsſchriften in mehrern Staatsſchriftenſammlungen zerſtreut ſind: ſo hoffe ich meinen Leſern keinen unangenehmen Dienſt zu erweiſen, wenn ich die vorzüglichſten derſelben hier anführe. Es ſind folgende:

Anton Fabers Europäiſche Staatskanzlei 46. Th. 429. S. 67. Th. 426. S. 76. Th. 174. S. 78. Th. 200. S. 79. Th. 98. S. 80. Th. 588. S. 102. Th. 635. S. 105. Th. 400. S. 114. Th. 546. S.

Anton Fabers neue Europäiſche Staatskanzlei 36. Th. (der fortgeſezten 6. Th.) 448. S. und 38. Th. (der fortgeſ. 8. Th.) S. 1.

Moſers

Mosers Staatsarchiv 1751. p. 7. S. 89. 1752. S. 272. und 364.

Ebendesselben Reichsstaatshandbuch 1. Theil S. 398.

Ebendesselben Abh. verschiedener Rechtsmaterien 13. St. S. 116.

Staatsacta unter K. Joseph II. 5. Th. S. 1. 6. Th. S. 1.

I.

Rekursschreiben der Hessen-Hanauischen Regierung an die allgemeine Reichsversammlung vom 25. Febr. 1780.

Dictatum Ratisbonae d. 16. November 1781.

per Moguntinum.

Hoch- und HochWohlwürdige, Hoch- und HochWohlgebohrne, Wohlgebohrne, Hoch- Edelgebohrne- Gestreng- Vest und Hochgelahrte, des heiligen Römischen Reichs Chur- Fürsten, Fürsten und Stände, zum fürwährenden Reichs-Tage Gevollmächtigte Höchst- und Hochansehnliche Herrn Räthe, Bottschaftere und Gesandte,

Hoch-

Hochgeneigt- und Hochzuverehrende, auch Hochgeehrteſte und Hochgeehrte Herrn!

Ew. Excellenzien und Unſeren Hochzuverehrend- auch Hochgeehrteſt- und Hochgeehrten Herrn wird Zweifels ohne Hochgeneigt annoch erinnerlich und aus denen verhandelten Comitial Acten des mehreren allenfalls erſichtlich ſeyn, was vor gegründete Beſchwerden bey Deroſelben Wir über das weitere Reichsgeſez- und Ordnungswidrige, zum ſelbſtigen Nachtheil ſämtlicher Höchſt- und hohen Reichsſtände ganz offenbar gereichende Verfahren des Kayſerlichen und des Reichscammergerichts in der bekandten Gelnhäuſer Exemtions- und Immedietätsſache, mittelſt der am 10ten Jan. 1774. zur Reichsdictatur gekommenen Vorſtellung und deren Anlagen, bereits an- und vorzubringen, Uns gemüßiget befunden haben.

Es giengen aber dieſe Beſchwerden damahls nicht ſowohl gegen das im Jahre 1734. nichtiglich ausgeſprochene Cameral Urtheil in der an die Hochanſehnliche Reichsverſammlung 1739. Pfandherrſchaftlicher ſeits allſchon gebrachten Hauptſache, als mit ausdrücklichem Vorbehalt deren hiernächſtigen ferneren Ausführung, inſonderheit und fürnehmlich, die der Pfandherrſchaft Heſſen-Hanau bey der Executiviſchen Cammergerichtlichen Erkänntnüß

puncto vom 23ten Febr. 1769. nur allein in *modo procedendi* ac *decernendi* zugefügte Ungebühr und das denen Reichsständen im Reichsabschied de 1530. §. 94. sodann in der Cammergerichtsordnung Part. I. Tit. 50. §. 5. vorzüglich gegebene, abseiten der Pfandherrschaft zur Reichsgesetzmäsigen Remedur würklich ergriffene Rechtsmittel, wie nicht weniger die von den bey deme letzthin niedergesetzten Cammergerichtlichen *Visitations-Conses*, unterm 11ten Dec. 1769. und 21. Mart. 1770. durch Mehrheit derer Stimmen abgefaßte *Concluſa* (welchem letzteren sogar auch eine ersagtem Reichsgerichte keinesweges verborgen gebliebene, sondern selbigem legaliter bekannt gewordene *temporal inhibition* zu allem Ueberfluß annoch hinzugefüget gewesen;) und endlich den hierauf an Kayserliche Majestät und das Reich, von denen nehmlichen Visitations Majoribus allerunterthänigst erstatteten Bericht, eigentlich an.

Ob sich nun schon der Sachen dero zeitige Lage und Gestalt im allergeringsten seither nicht verändert hat, sondern eben dieselbe, bis zur gegenwärtigen Stunde, ganz unverrückt geblieben und auf letztgedachten an Kayserliche Majestät und das Reich erstatteten Visitations-Bericht noch keine Allerhöchste Resolution erfolget ist: So hat mehrgedachtes Cammergericht gleichwohl keinen Scheu getragen,

nach

nach Ableben weyland Herrn Churfürſten Emmerich Joſeph zu Maynz und Herrn Biſchoffen, Adam Friederich Joſeph Maria zu Bamberg, *transſcriptionem* mandati de manutenendo cum Protectorio, ſive Commiſſionis de Exequendo, in obberegter Gelnhäuſer Sache, auf deroſelben beyde Herrn Nachfolgere in der Chur und reſpective dem Biſsthum, durch die am 3ten Sept. des jüngſtverwichenen Jahrs 1779. anmaßlich eröffnete Sententz, ſub Nro. 12. und das zwar abermahls unter der Clauſul: Samt und ſonders, folglich mit Uebergehung der vor allen Dingen unumgänglich erforderlichen Reichsgeſetzmäſigen Religions-Parität, nicht nur zu erkennen, ſondern kurz hernach auch unterm 15ten d. m. et a. ein ſogenanntes, ſub Nro. 13. abſchriftlich hier angefügtes mandatum de *non impediendo civitatem Gelnhuſanam à libera perſecutione litis in Camera Imperiali pendentis ac deciſae atque non moleſtando propterea cives & officiales*, S. C una cum *ſalvo conductu* in optima forma, und überdas ferner annoch am 27ten Octob. ejusdem anni ein mandatum de *Relaxando Captivos* et *abducendo milites*, hinwiederum S. C. ſub Nro. 14. nebſt noch einer ganz beſonderen dieſem letzteren mandat zugleich angehängten ſelcſamen und noch nie erhörten Verordnung an den Gelnhäuſer Stadt-Magiſtrat abzuſchnellen, wodurch derſelbe allem äußerſten Anſehen und Beſorgniß

nach

nach, seiner schuldigen Unterwürfigkeit und Gehorsam gegen die höchste Pfandherrschaft entzogen, und so zu sagen völlig lahm geleget, alle Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Policey und Gerechtigkeit von Gelnhausen auf ewig verbannet, und allen Ausschweifungen, Lastern und Schandthaten Thüre und Thore geöffnet werden wollen.

Ja, was noch das allerärgste und unbegreiflichste hierbey ist, bestehet darinnen, daß das Cammergericht sich sogar nicht entblöden mögen, die unter denen in vorangezogenem Gravatorial Haupturtheil de 1734. selbsten, denen Pfandesherrn ausdrücklich NB. vorbehaltenen, und vom Kayser Carl IV. in der Pfandverschreibung namentlich übertragenen sämtlichen *Juribus Caesaris* et *Imperii*, welche (wie die dürren Worte lauten,) Er, der Kayser, und das Reich zu Gelnhausen gehabt und NB. haben sollen, und welchen dabey specificirten *Complexum Regalium* man in jüngeren Zeiten erst mit dem Nahmen der Landeshoheit beleget hat, begriffene NB. Gerichte, mit Voraussetzung derer Worte: Oberkeit und Herrlichkeiten, das ist alle Civil- nicht nur, sondern im vorliegenden Falle in specie auch die von denen Pfandesherrn von Zeit der Verpfändung, bis auf den heutigen Tag in das vierte Seculum ruhig ausgeübte *Criminal-Jurisdiction*, worüber bekanntlich

ſamtlich ohnehin keine Reichsgerichtliche überhaupt, folglich auch keine Cammergerichtliche, regulariter zu fundiren geſtanden, desgleichen das vollends ungezweifelte Pfandherrſchaftliche Beſatzungsrecht zu Gelnhauſen, vor der Fauſt abgeſprochen werden wollen;

Und endlich auch den durchaus nicht eingeſtandenen Fall geſetzt, es bedörfften dieſe in allen Stücken ſchon klar und deutlich genug ausgedrückte Pfandherrſchaftliche Jura noch einer näheren Beſtimmung, wie weit ſie ſich erſtrecken? eben ſo gewiß, als offenbar im Gegentheil vielmehr deren, die vollſtändige Territorial Superiorität in ſich faſſender unbegränzter Umfang vor Augen liegt, ſo konnte ſich doch das Cammergericht, (vielweniger ein *Executor*) keiner ſolchen Interpretation und Beſtimmung ermächtigen, ſondern dieſelbe muſte von Kayſerlicher Majeſtät und dem Reiche ſelbſten unmittelbar erwartet werden, mithin ſtunde die Sache alsdann ohne einen neuen Proceß nicht einmahl zu entſcheiden und die erkandte Executionscommiſſion würde ſich von ſelbſten genöthiget ſehen, unverrichteter Dingen von Gelnhauſen wieder abzugehen.

Es wird demnach allem nach auch in gegenwärtigem Gelnhäuſer Falle bey dem Ausſpruche des Römiſchen Rechts lediglich ſein Bewenden haben und behalten, mithin ſelbiger der

Pfandherrschaft dahin unfehlbar zu statten kommen müssen, *quod Judici ita jus dicenti, impune non pareatur;* Und Ew. Excellenzien und Unseren Hochzuverehrend- auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herrn, haben Wir von allem obigen, *attentando* abermahls neuerlich wieder unternommenen Reichscammergerichtlichen Verfahren die unumgänglich- nothgedrungene Inhaftirung anzeige hierdurch zu thun, ohnermangelen sollen, mit wiederholt- inständigst gehorsamster Bitte, bey Dero Herrn Principalen, Oberen und Committenten den Antrag nunmehro, ohne weiteren Anstand zu thun, daß durch einen allgemeinen Reichsschluß und ein- in Gemäßheit desselben an Kaiserliche Majestät zu erstattendes Reichsgutachten, die vorerwehnte Reichscammergerichtliche Executivische Erkänntnüsse, mandata und die an den Gelnhäuser Stadtrath ergangene Verordnung vom 3ten und 15ten Sept. wie nicht minder vom 27ten Oct. 1779. nebst allen vorhergegangenen, als Reichs- und Gesetzwidrige Ein- und Vorgriffe in die vorzüglichste allgemeine Reichsständische Befugnisse, einsweilen cassirt und aufgehoben, sofort Ihme, dem Cammergericht, auch alles fernere vorgreifende Executivische Verfahren in so lange wenigstens schleunigst untersagt werden möge, bis auf mehrgedachten Visitationsbericht die Allerhöchst- Kayserliche und des Reichs Entschliesung und maßgebende Verordnung anforderst erfolget seyn wird.

Das

Das Hochfürstliche Haus Hanau verfehlet nicht, diese Rechtswillfährigkeit gegen Dero Herrn Principalen, Obere und Commitenten bey allen Gelegenheiten mit unbegränzt vorzüglicher Dienstbegierde dankgnehmigst zu erwiedren, Wir aber beharren mit allgeziemender Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit,

Ew. Excellenzien und Unserer Hochgeneigt, auch Hochgeehrtest- und Hochgeehrten Herrn,

Hanau den 25ten Febr. 1780.

Gehorsamst-Ergebenst- und Dienstbereitwilligste,

Zur Fürstlich-Hessen Hanauischen Regierung verordnete Präsident, Canzlar, Vice-Canzlar, Geheime- und Regierungs-Räthe, wie auch Beysitzere.

Hombergk.

Vt. Handwerck.
Regierungs-Secretarius.

Num. 12.

Extractus Protocolli judicialis

In Sachen des Kayſerlichen Herrn Fiscalis,
contra
Chur-Pfalz und Heſſen-Hanau.
dec. Citationis.

Die Exemtion der Stadt Gelnhauſen betreffend.

Sententia d. 3. Septembr. 1779. publ.

In Sachen des Kaiſerlichen Procuratoris Fiscalis Amtshalber Klägern eines, wider weyland Herrn Friederich, ex post Herrn Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein, und Churfürſten, auch weyland Herrn Johann Reinhard, Grafen zu Hanau, nachhero weyland Herrn Wilhelm, jetzo Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hanau, modo die Pfandsherrſchaften der Stadt Gelnhauſen wie auch Burgermeiſter und Rath daſelbſten beklagte anderentheils, desgleichen weyland Herrn Philipp Carl Erzbiſchoffen und Churfürſten zu Mainz, als des Chur-Rheiniſchen Crayſes ausſchreibenden Herrn Fürſten Intervenienten, drittentheils Citationis, die Exemtion der Stadt Gelnhauſen betreffend, uti & Citationis ad videndum revocari attentata, annexo inhibitorio deciſae, nunc revisionis: Iſt die gebettene Transſcriptio Extenſionis Reſcripti Mandati de manutenendo cum Protectorio auf des Chur-Rheiniſchen

niſchen und reſpec Fränkiſchen Creyſes ausſchreibende Herrn Fürſten cum Clauſula ſamt und ſonders erkannt.

Copia.

Num. 13.

Sententia d. 15. Sept. 1779. publ.

In Sachen des Kayſerlichen Procuratoris Fiscalis, Amtshalber Klägern eines, wider weyland Herrn Friederich, ex poſt Herrn Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein, und Churfürſten, auch weyland Herrn Johann Reinhard, Grafen zu Hanau, nachhero weyland Herrn Wilhelm, jetzo Herrn Wilhelm, Landgrafen zu Hanau, modo die Pfandsherrſchaften der Stadt Gelnhauſen wie auch Burgermeiſter und Rath daſelbſten, beklagte anderens desgleichen weyland Herrn Philipp Carl Erzbiſchoffen und Churfürſten zu Maynz, als des Churrheiniſchen Creyſes ausſchreibenden Herrn Fürſten Intervenienten, dritttheils Citationis, die Exemtion der Stadt Gelnhauſen betreffend, uti & Citationis ad videndum revocari attentata, annexo inhibitorio deciſæ, nunc Reviſionis:

Iſt die durch Lt. Ledskant unterm 18. Auguſt jüngſthin und 6. dieſes extrajudicialiter übergebene Supplicas ſamt Anlagen ad Acta zu regiſtriren verordnet, darauf das gebetene Mandatum de non impediendo Civitatem Gelnhauſianam à libera perſecutione litis in Camera Imperiali pendentis

& dicisae, non molestando propterea Cives & Officiales S. C. cum salvo conductu in optima forma erkannt.

Copia.

Num. 14.

Extractus Protocolli judicialis.

Sententia publicata die 27. Octobr. 1779.

In Sachen des Kayserlichen Procuratoris Fiscalis Amtshalber Klägern eins, wider weyland Herrn Friederich, ex post Herrn Carl Philipp Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürsten, auch weyland Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, nachhero weyland Herrn Wilhelm, jetzo Herrn Wilhelm Landgrafen zu Hessen-Cassel, als Grafen zu Hanau, modo die Pfandsherrschaften der Stadt Gelnhausen, wie auch Burgermeister und Rath daselbsten, Beklagte andern, desgleichen weyland Herrn Philipp Carl Erzbischoffen und Churfürsten zu Maynz, als des Chur-Rheinischen Crayses ausschreibenden Herrn Fürsten Intervenienten, drittentheils Citationis die Exemtion der Stadt Gelnhausen betreffend, uti et Citationis ad videndum revocari attentata, annexo inhibitorio decisae, nunc Revisionis & Exemtionis: Ist die durch Lt. Loskant und Dr. Gülich respee unterm 11. und 20. dieses extrajudicialiter übergebene Supplicas, samt Anlag ad Acta zu registriren verordnet, darauf das durch ermelten Lt. Loskant gebettene Mandatum de relaxando captivos, et abducendo milites S. C. erkannt.

Dann

Dann ist dem Magistrat der Reichsstadt Gelnhausen, daß derselbe sich aller anmaßlichen Strafgebot gegen die zur Kayserlichen Majestät und denen Reichsgerichten ihre Zuflucht nehmende Bürger, auch aller sonstigen Urtheils widrigen Einverständniß mit der Pfandherrschaftlichen Regierung enthalten solle, alles Ernstes und unter der Verwarnung anbefohlen, daß in dessen Entstehungsfall auf weitere Anzeig gegen die ungehorsame Rathsglieder mit würklicher Amtsentsezung, auch sonstiger schwerer Strafe werde verfahren werden.

II.

Rekursschreiben der Hessenhanauischen Regierung an die allgemeine Reichsversammlung vom 14. Jän. 1782.

Dictatum Ratisbonæ de 22. Martii 1782. per Moguntinum.

Hoch- und Hoch-Wohlwürdige, Hoch- und Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Gestreng, Vest- und Hochgelahrte, des Heiligen Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände, zum fürwährenden Reichstage Gevollmächtigte Höchst- und Hochansehnliche Herrn Räthe, Botschaftere und Gesandte!

Hochgeneigt: Hochzuverehrend: Hochzuehrend: Hochgeehrteſt: und Hochgeehrte Herrn!

Bey einer Hochlöblichen Reichsverſammlung hatten Wir zu Anfang des jüngſtverwichenen Jahres 1780. zwar die wiederholtgemüßigte Beſchwerden geführet, nicht ſowohl in deme an Hochdieſelben dieſſeits bereits anno 1739. gebrachten Gelnhäußer Exemtions- und Immedietäts-Haupt-Proceſs, als inſonderheit vielmehr einzig und allein wegen der, der Pfandherrſchaft Heſſen-Hanau in *modo procedendi ac decernendi* zugefügten Ungebühr, und wegen des denen Reichsſtänden im Reichsabſchiede de 1530. §. 94. wie nichtweniger in der Cammergerichtsordnung Part. I. Tit. 50. §. 5. gegebenen, abſeiten Ihro, der Pfandherrſchaft, zur Reichsgeſetzmäßigen Remedur, ergriffenen Rechtsmittels; Desgleichen wegen derer von denen bey deme lezthin niedergeſezten Reichscammergerichtlichen Viſitations-Conceſs am 1ten Dec. 1769. und 21ten März 1770. durch Mehrheit derer Stimmen abgefaßten Rechtsſchlüſſe (welche leztere ſogar auch dem Cammergericht keinesweges verborgen geblieben, ſondern zur Wiſſenſchaft allerdings legaliter gediehen ſind) gewordenen *temporal-inhibition* zu allem Ueberfluß annoch hinzugefügt geweſen; Und endlich wegen des an Käyßerliche Majeſtät und das Reich von denen nemlichen

Viſi-

Viſitations-Majoribus allerunterthänigſt erſtatteten Bericht, worauf gleichwohl biß dato noch keine Reſolution erfolget iſt, das Kayſerliche und des Reichscammergericht nicht entſtanden hat, bey ſeinem executiviſchen Verfahren in einem am 3ten Sept. 1779. eröfneten Beſcheide transſcriptionem Mandati de manutenendo cum Protectorio, ſive Commiſſionis de exequendo, und das zwar abermals mit der Clauſul „ſamt und ſonders, mit Uebergehung der ohnumgänglich erforderlichen Religions-Paritæt, anmaßlich zu erkennen, ſondern kurz hernach auch am 15ten d. M. & A. ein ſogenanntes Mandatum de non impediendo Civitatem Gelnhuſanam a libera perſecutione Litis in Camera Imperiali pendentis & decisæ, atque non moleſtando propterea Cives & Officiales, S. C. una cum ſalvo Conductu in optima forma, und über das ferner annoch am 27ten Octobr. d. a. ein Mandatum de relaxando Captivos & abducendo milites, hinwiederum S. C. nebſt noch einer beſondern, dieſem Mandat zugleich angehängten ſeltſamen Verordnung an den Gelnhäuſer-Stadt-Magiſtrat abzuſchnellen, wordurch derſelbe, allem äuſſerſten Anſehen und Beſorgniß nach, ſeiner ſchuldigen Unterwürffigkeit und Gehorſam gegen die Pfandherrſchaft, entzogen und ſo zu ſagen völlig lahm geleget, mithin alle Ruhe, Sicherheit und Ordnung, Policey und Gerechtigkeit von Gelnhauſen gänzlich auf-

gehoben werden wollen, da doch in der Gravatorial-Haupturtel de 1734. die denen Pfands-Herrn ausdrücklich vorbehaltene und von Kayser Carl IV. in der Pfandverschreibung namentlich übertragene sämtliche *Jura Cæsaris & Imperii*, welche, (wie die dürren Worte lauten) Er, der Kayßer und das Reich zu Gelnhaußen gehabt, und NB. haben sollen, und welchen dabey specificirten *Amplexum Regalium* man in jüngern Zeiten erst mit dem Namen der Landeshoheit beleget hat, und die darunter begriffene NB. Gerichten mit Voraussezung derer Worte: Obrigkeiten und Herrlichkeiten, das ist aller Civil- nicht allein, sondern im vorliegenden Falle in specie auch die von denen Pfandesherrn von Zeit der Verpfändung bis auf den heutigen Tag in das Vierte *Seculum* ruhig ausgeübte *Criminal-Jurisdiction*, worüber bekanntlich keine Reichsgerichtliche überhaupt, folglich auch keine Cammergerichtliche regulariter zu fundiren gestanden, desgleichen das vollends ungezweifelte Pfandherrschaftliche Besazungsrecht zu Gelnhaußen, vor der Faust abgesprochen werden wollen.

Endlich aber auch, den durchaus nicht eingestandenen Fall gesezt, es bedörften diese in allen Stücken schon klar und deutlich genug ausgedrückte Pfandherrschaftliche Jura noch eine nähere Bestimmung, wie weit sie sich erstrecken?

erſtrecken? eben ſo gewiß, als offenbar im Gegentheil vielmehr deren die vollſtändige *Territorial-Superioritæt* in ſich faſſender unbegränzte Umfang vor Augen lieget, ſo konnte ſich doch das Cammergericht nicht einmal, vielweniger ein *Executor* einer ſolchen *Interpretation* und Beſtimmung ermächtigen, ſondern dieſelbe muſte von Kayſerlicher Majeſtät und dem Reich ſelbſten unmittelbar erwartet werden, mithin ſtunde die Sache alsdann, ohne einen neuen *Proceſs* nicht einmal zu entſcheiden, und die erkannte Executions Commiſſion würde ſich von ſelbſten genöthiget ſehen, unverrichteter Dingen von Gelnhauſen wieder abzugehen.

Allein ehe und bevor obberegte Unſere Vorſtellung zur Reichs-Dictatur einmal hat gelangen können, ſo lieſe das Cammergericht allſchon den 6ten April 1781. die abſchriftlich ſub Nro. 15. hierbeygehende *Paritoriam plenam*, worinnen zu ſothaner Paritions-Friſt nur ein einziger Monath angeſezt worden, allſchon erſcheinen, und dieſer abermalige übereilte Eingriff wurde vor dasmal ſogar auch dem Amtsführenden Burgermeiſter zu Gelnhauſen inſinuiret, und am 17ten Julii 1781. wurde das von der Gegenſeite gebetene Mandatum Arctius an die Executions Commiſſarios, noch zur Zeit zwar abgeſchlagen, dahingegen aber das Inhæſiv-Mandatum paritorium

torium ulterius sub Num. 16. hier anliegend, abermals nichtiglich erkennt.

Was soll man nun zu diesen unerhörten Dingen weiter sagen? Wir brauchen Uns nur auf Unsere leztvorhergegangene zur Reichsdictatur am 16ten Nov. 1781. würklich gekommene Vorstellung, wie nicht minder auf das nächst vorhergegangene ältere Dictatum vom 10ten Jan. 1774. besonders aber auf den merkwürdigen und verhoffentlich nicht unbeträchtlich gefundenen Einhalt, dessen Beylage sub Num. 11. beziehen und selbigem dieses, was die Thür völlig zuthut, annoch hinbeyfügen:

> daß nemlich mit allergnädigstem Vorwissen und **Bewilligung** Ihro Römisch-**Kayserlichen Majestät** die, unter **Vermittelung** des verstorbenen Herrn Churfürsten zu **Mainz** bereits angefangene **gütliche Vergleichs**-Unterhandlungen in der vorliegenden Gelnhäußer Sache und unter Dero jetzigen dasigen Herrn Nachfolgers Churfürstlichen Gnaden in loco Regenspurg, fortgesetzt werden sollen,

worinnen also das Cammergericht keinen von beiden Theilen stöhren darf, sondern dieselben in so lange wenigstens, bis dieser Vergleich entweder glücklich zum Stande gekommen seyn, oder sich gänzlich zerschlagen haben wird, in Ruhe lassen muß.

Wir

Wir ſehen Uns deme allem nach in die unvermeidliche Nothwendigkeit geſetzt, Ew: Excellenzien, Unſeren Hochzuverehrend- auch Hochgeehrteſt- und Hochgeehrten Herrn von obigem attentando abermals neuerlich wieder unternommenen Reichscammergerichtlichen Eingriffen die gehorſamſte inhæſiv- Anzeige hierdurch zu thun, mit wiederholt inſtändigſter Bitte, bey Dero Herrn Principalen, Oberen und Committenten, gegen welche das Hochfürſtliche Haus Heſſen- Hanau nicht verfehlet, dieſe anhoffende Rechtswillfährigkeit bey allen Gelegenheiten mit vorzüglicher Dienſtbegierde danknehmigſt zu erwiedern, den Antrag nunmehro, ohne weiteren Anſtand dahin zu thun:

daß durch einen allgemeinen Reichsſchluß und in Gemäßheit deſſelben an Kayſerliche Majeſtät zu erſtattendes Reichsgutachten die vorerwehnte Reichskammergerichtliche Erkänntniße, Mandata, und die an den Gelnhäußer Stadtrath ergangene Verordnung, vom 3ten und 15ten Sept. wie nicht minder vom 27ten Octob. 1779. nebſt dem Paritori- Urtel vom 6ten April 1781. und allen vorhergegangenen, als in die vorzügliche Allgemeine Reichsſtändiſche Befugniße einſchlagende Reichsgeſetzwidrige Eingriffe, einsweilen caſſirt und aufgehoben, ſofort Ihme, dem Cammergericht, auch alles fernere vorgreifſende

fende executivische Verfahren in so lange wenigstens schleunigst untersagt werden möge, bis auf obgedachten Visitationsbericht die allerhöchste Kayserliche und des Reichs Entschliesung und Maasgebende Verordnung, anforderst erfolgt seyn wird.

Beharrend mit allgezierender Verehrung, Hochachtung und Ergebenheit

Ew. Excellenzien und Unserer Hochgeneigte, auch Hochgeehrteste und Hochgeehrten Herren

Hanau, den 14ten Jan. 1782.

Gehorsamst-Ergebenst-und Dienstbereitwilligste

Zur Fürstlich-Hessen-Hanauischen Regierung verordnete Präsident, Canzlar, Vice-Canzlar, Geheime- und Regierungs-Räthe, wie auch Beysitzere.

Homberg k.

vt. Müller, Secretarius.

Num.

Num. 15.

Tenor ſententiæ Cameralis de 6. April. 1781.

In Sachen des Kayſerlichen Procuratoris Fiſcalis Amtshalber Klägern eins, wider Weyland Herrn Friedrich, ex poſt Herrn Carl Philipp Pfalz-Grafen bey Rhein und Churfürſten, auch weyland Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, nächhero weyland Herrn Wilhelm, jezo Herrn **Wilhelm**, Landgrafen zu Heſſen-Caſſel, als Grafen zu Hanau, modo die Pfands Herrſchaften der Stadt Gelnhaußen, wie auch Burgermeiſter und Rath daſelbſten Beklagte andern, desgleichen weyland Herrn Philipp Carl Erzbiſchoffen, und Churfürſten zu Mainz, als des Chur-Rheiniſchen Creyßes ausſchreibenden Churfürſten, Intervenienten dritten Theils. Citationis die Exemtion der Stadt Gelnhaußen betreffend, uti & Citationis ad videndum revocari attentata, annexo inhibitorio deciſæ, nunc Reviſionis, & Executionis nunc Transſcriptionis Extenſionis Mandati de manutenendo cum Protectorio. Iſt das durch den Kayßerlichen General Fiſcal unterm 5ten und 7ten Novembr. 1779. wider die citirte nicht erſchienene Creißausſchreibende Herrn Fürſten gebettene Rufen erkannt, dann iſt puncto Mandati de non impediendo Civitatem Gelnhauſianam in libera proſecutione Litis, In Camera Imperiali pendentis, & deciſæ, non moleſtando propterea Cives & Officiales ſine

Clauſula,

Clauſula, una cum ſalvo Conductu in optima forma. Nec non Mandati de relaxando Captivos & abducendo milites ſine Clauſula: Licentiat Loſskannt ſein der arctiorum halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Doctor Gülich unerheblichen Einwendens ohngehindert, glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangen, verkündt, und reproducirten Kayßerlichen Mandatis alles ihres Innhalts gehorſamlich gelebt ſeye, Zeit eines Monats pro Termino & Prorogatione von Amtswegen angeſezt, mit dem Anhang, wo er deme alſo nicht nachkommen wird, daß ſeine Principalſchaft jezt alßdann, und dann alß jezt in die Poen berührten Mandatis einverleibt fällig ertheilet, fernern Proceſs auch erkannt, daß ſie ihrem Gegentheil die Gerichts Koſten derentwegen aufgeloſſen nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen ſchuldig ſeyn ſolle. Endlich iſt dem Magiſtrat der Reichs Stadt Gelnhauſen der unterm 27ten Octobr. 1779. ergangenen Verordnung unfehlbar zu geleben hiemit nochmalen alles Ernſtes und mit der Verwarnung anbefohlen, daß widrigenfalls das bereits erkannte Mandatum de manutenendo cum protectorio auch wider ihn extendiret werden ſolle.

Nam.

Num. 16.

Sententia publicata d. 17. Julii 1781.

In Sachen des Kayſerl. Procuratoris Fiſcalis, Amtshalber Klägern eins, wider weyl. Herrn Friedrich, ex poſt Herrn Carl Philipp, Pfalzgrafen bey Rhein und Churfürſten, auch weyl. Herrn Johann Reinhard Grafen zu Hanau, Citationis, die Exemtion der Stadt Gelnhauſen betreffend uti & Citat. ad vidend. revocari attentata &c. &c. Iſt Fiſcali Generali und Lt. Niederer ihr des Mandati arctioris halber beſchehen Begehren noch zur Zeit abgeſchlagen, ſondern Lt. Loſskant, Lt. Haas und Dr. von Zwirlein glaubliche Anzeige zu thun, daß ihre Herren Principalen dem unterm 23ten Febr. 1769. erkannten Mandato de manutenendo cum protectorio & extenſione fort darauf der unterm 7ten Jul. 1773. erfolgten weitern Extenſionis, und deſſelben am 3ten April 1779. beſchehener Transcription alles ihres Inhalts gehorſamlich gelebt, annoch Zeit eines Monat pro termino & prorogatione von Amtswegen angeſezt, mit dem Anhang, wo ſie deme alſo nicht nachkommen werden, daß ihre Herrn Principalen jezt alßdann und dann alß jezt in die, in gedachter Urtel berührten Mandato protectorio und Extenſion einverleibten Poen fällig erkläret ſeyen und der gebethenen arctioren halben ferner ergehen ſolle, was recht iſt. Dann ſolle Lt. Loſskant ſeinen vom Herrn Churfürſten zu Mainz, Lt. Haas aber ſeine

vom Herrn Fürsten zu Bamberg gemein habenden Gewalt ad hæc acta legen.

Lt. Niederer aber Namens sämtlicher Stadt-Officier und Zunftmeister der Kayserlichen freyen Reichsstadt Gelnhaußen sich seinem Erbieten gemäß ad hæc acta principaliter legitimiren. Ferner ist puncto Mandati de non impediendo Civitatem Gelnhusianam in libera persecutione Litis in Camera Imperiali pendentis, & decisæ, non molestando propterea Cives & Officiales S. C. una cum salvo Conductu in optima forma, nec non Mandati de relaxando Captivos & abducendo Milites S. C. Lt. Niederer sein der arctiorum halber beschehen Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Gülich glaubliche Anzeige zu thun, daß denen ausgangen, verkündt und reproducirten Kayßerl. Mandatis und der darauf am 6ten April jüngsthin erfolgter Urtel alles Innhalts gehorsamlich gelebt seye, annoch Zeit eines Monats pro termino & prorogatione von Amtswegen angesetzt mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß es denn puncto pœnæ bey gedachten Urtelen pure bleiben und der arctiorum halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Sechster

Sechster Abschnitt.

Von der Reichsafterlehnschaft der Gräflich Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein.

I.

Kurze Nachricht davon.

Ueber die Reichsafterlehenschaft der drei gräflich Schönburgischen Herrschaften Glauchau, Waldenburg und Lichtenstein ist zwischen den Grafen von Schönburg und dem Kurfürsten zu Sachsen schon ein Proceß an dem kaiserlichen Reichshofrathe entstanden. Bekanntlich sind in dem Teschner Frieden die Rechte der Krone Böhmen über diese Herrschaften an das Hauß Pfalz und von dem Kurfürsten zu Pfalz an den Kurfürsten zu Sachsen abgetretten worden. Der Vertrag zwischen der Kaiserin Königin und dem Kurfürsten zu Pfalz drückt sich hierüber im zweiten Artikul also aus:

Par une suite de son Affection particulière pour Monsieur l'Electeur palatin sa Majesté l'Imperatrice-Reine pour Elle et ses successeurs cède à Monsieur l'Electeur pour lui, ses heritiers et successeurs —— —— tous les droits quelconques de la Couronne de Bohême sur les Seigneuries de Glaucha, Waldenbourg et Lichtenstein avec leurs dependances appartenantes aux Comtes de Schoenburg, pour faciliter l'arrangement des prétentions allodiales de la Maison de Saxe.“

und der Kurfürst zu Pfalz tritt in dem unter Beitritt des Herzogs zu Zweibrüken mit dem Kurfürsten zu Sachsen eingegangenen Vertrag diesem ebendieselbe Rechte in folgenden Ausdrüken ab:

„Cède et transfère Son Alteſſe Sérénissime Electorale Palatine sans reserve aucune pour Elle et ses Successeurs tous les droits quelconques, que la Couronne de Bohême a exercé jusqu'ici sur les Seigneuries de Glaucha, Waldenburg et Lichtenstein appartenantes aux Comtes

de

de Schoenburg et *ſituées dans le territoire de l' Electeur de Saxe* de la même manière, qu' ils lui ont été cedé, pour facilité le préſent arrangement, par l' article 2. de la convention ſignée aujourdhui entre Sa Maj. l' Imperatrice-Reine et ſon Alt. Ser. El. palatine et *que dès ce moment et à jamais il ne puiſſe être rétabli et exercé contradiction et oppoſition quelconque par qui que ce puiſſe être contre tous les droits de l' Electeur de Saxe ſur les dites Seigneuries.*"

Die Abſichten des Kurhauſes Sachſen bei dieſer Negotiation hatten den bekannten Streit über die Landeshoheit in dieſen Herrſchaften a) zum Grunde, welcher ſchon ſehr lange dauert und worinn die Grafen von Schönburg von der Krone Böhmen immer nachdrüklich unterſtüzt wurden. Ohne Zweifel war es unter anderem darauf angeſehen, den Grafen von Schönburg dieſe mächtige Unterſtüzung zu benehmen, wel-

a) S. Moſers Staatsgeſchichte des Krieges von 1778. S. 63. u. f. und ebendieſelben Anmerkungen über den Teſchniſchen Friedensſchluß S. 179. und die von ihm angeführten Schriftſtellen.

che den Kursächsischen Ansprüchen auf die Landeshoheit über jene Herrschaften und der Ausführung derselben so sehr im Wege stand.

Die hier gebrauchten, in dem Vertrag zwischen Böhmen und Pfalz nicht befindlichen Worte: „et situées *dans le territoire* de l'Electeur de Saxe" zielen wohl eben dahin, und die Schlusworte dieses Artikels, in welchen freilich, je nachdem man solche erklärt, mehr abgetretten zu werden scheint, als von Pfalz abgetretten werden konnte, geben es noch deutlicher zu erkennen. Die Grafen von Schönburg hatten daher um so mehr Grund, auf ihrer Hut zu seyn, um die von ihnen behauptete landesherrliche Rechte, so viel möglich seyn würde, zu verwahren. Sie wandten sich deswegen an den Kaiser und das Reich b) und bäten, daß in dem Reichsgutachten wegen dem Reichsbeitritt zu dem Teschner Frieden ihre landbare Reichs- und Kraisstandschaft nebst den davon abhangenden und andern altherge-

brachten

b) Das Schreiben der Grafen von Schönburg an die Reichsversammlung de dat. 20. Dec. 1779. steht in der neuen Europ. Staatskanzlei 53. Th. S. 164.

brachten Rechten und Freiheiten, inſonderheit aber die Reichsafterlehenſchaft der Herrſchaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenſtein ausdrüklich beſtens erhalten und verwahrt werden mögten. In dem wegen dem Reichsbeitritt zu dem Teſchner Frieden erſtatteten Reichsgutachten vom 29. Febr. 1780. wurde bekanntlich der einzelnen bei dieſer Gelegenheit gemachten oder erneuerten Anſprüche nicht gedacht. Hingegen iſt keinem Zweifel unterworfen, daß die demſelben eingerükte allgemeine Clauſel ſich auch über die von den Grafen von Schönburg behaupteten Rechte verbreite.

Ob über die Landeshoheit ſelbſt inzwiſchen ſich ſchon Streitigkeiten und Widerſprüche ereignet haben, iſt mir nicht bekannt. Hingegen iſt aus dem hier eingerükten Reichshofraths-Concluſo zu erſehen, daß über Reichsafterlehnſchaft oftberührter Herrſchaften ſchon Widerſprüche entſtanden ſeyen.

II.

Reichshofraths-Conclusum in dieser Sache.

Lunæ. 24. Martii. 1783.

Von Schönburg sämtliche Grafen und Herren, die von Kursachsen strittig gemachte Reichsafterlehens-Eigenschaft der Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein betreffend.

Publicatur resolutio cæsarea:

Ihro Kais. Majestät haben Dero gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst begnemiget; deme zu Folge rescribatur cum inclusione des impetrantischen Exhibiti de præs. 16. Ian. a. c. dem Herrn Kurfürsten zu Sachsen: Es hätten Ihro Kais. Maj. aus dem Beischluß ersehen, wie dessen Landesregierung den Grafen von Schönburg die Reichsafterlehenseigenschaft der an ihn durch den Teschner Friedensschluß gediehenen Böhmischen Lehen Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein widerspreche und ihnen den Gebrauch dieses Ausdrucks untersage.

Da nun aber diese Eigenschaft durch die Krone Böhmen als derselben bisherigen

gen

gen Lehensherrn jederzeit anerkannt und ersagte Grafen in diesem Gebrauch niemals gehindert worden, der Herr Kurfürst auch durch gemeldten Friedensschluß nur in jene Gerechtsame eintrette, die bis dahin besagte Krone besessen habe, in dem über den Reichsbeitritt ertheilten Gutachten und dem hierauf erfolgten Kaiserlichem und des Reichsbeitritt aber die erweißliche Rechte des Reichs und eines Dritten ausdrüklich vorbehalten worden, anbei auch allerhöchstderoselben und des H. Röm. Reichs Rechte gemessen verbunden wären, mithin nicht abzusehen, wie dessen Regierung diese jederzeit von der Krone Böhmen anerkannte Eigenschaft zum Nachtheil des gesamten Reichs dermalen miskennen wolle; Als versehen sich Ihro Kais. Maj. zu ihme dem Herrn Kurfürsten, daß er seiner Landesregierung dieses Unternehmen untersage, ersagte Grafen in dem Besiz dieser Eigenschaft ersagter Herrschaften nicht beeinträchtigen und dadurch den hieraus vor den Kais. Lehenhof und das gesamte Reich entspringenden Nachtheil abzuwenden von selbsten geneigt seyn werde: Als worüber Ihro Kais. Maj. desselben Befolgungsanzeige in termino 2. mens. gewärtigten.

Siebenter Abschnitt.

Von dem herzoglich Sachsen Weimarischen Rekurs in der Zillbacher Holzabgabe- und Verkaufssache.

Von dem Rekurs, welchen der Herzog zu Sachsen-Weimar und Eisenach in einem eine Holzabgabe aus den Zillbacher Waldungen betreffenden Proceß mit Sachsen-Coburg-Meiningen an die allgemeine Reichsversammlung genommen hat, habe ich schon im 1. Th. dieser Staatskanzlei *) Nachricht ertheilt, der Gründe aber, durch welche der Rekurs unterstüzt worden ist, nur mit etlichen Worten gedacht und dagegen versichert, daß die kürzere Deduction, worinn dieselben ausgeführt wurden und welche daher die Materie von den Austrägen vorzüglich zum Gegenstand hat, dem zweiten Theil eingerükt werden soll. Um also mein Versprechen zu erfüllen, will ich solche ihrem ganzen Innhalt nach, jedoch ohne

*) S. 295. u. f.

ohne die auf dem Titel derselbe berührte Deduction: Status Causſæ &c aus welcher ich die in dem 1. Th. gegebene Geschichte gezogen habe, hier mittheilen:

Auszug der vornehmsten Gründe, welche den von des regierenden Herrn Herzogs zu Sachsen-Weimar und Eisenach Hochfürstl. Durchl. in der Zillbacher Holzabgabe- und Verkaufssache an die allgemeine Reichsversammlung ergriffenen Recurs rechtfertigen. Nebst beygefügtem Statu cauſſæ 1782.

I.

Das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen hat die Stammausträge von ältesten Zeiten hergebracht.

Daß die Chur- und Fürsten zu Sachsen von undenklichen Zeiten an ihre gewillkührte Stamm- oder Hausausträge, vor welchen ihre Streitigkeiten, entweder in Güte oder durch Recht, abgethan worden, über die ihnen ohnehin zukommende gesetzlichen Austräge, hergebracht haben, ist eine so bekannte, als in vielen öffentlichen Staats- und andere Schriften

ten abgehandelte Sache, daß man nicht nöthig hat, solches hier weitläuftig auszuführen. *)

Eine Menge von Unterhandlungen, Unionen, Verträgen, Erbtheilungs- und anderen Recessen, welche durch eine Reihe von mehr, als 300. Jahren hindurch, in diesem Chur- und Fürstl. Haus abgeschlossen, und in welchen dergleichen Austräge angeordnet und festgesetzt worden, bestättigen solches zum Ueberfluß. Man will dermalen nur bey demjenigen Vertrag stehen bleiben, welcher den Grund zur Entscheidung der gegenwärtigen Streitigkeiten mit abgeben muß, nemlich dem Erbhennebergischen Theilungsrecess vom Jahr 1660, allwo in dem §. 21. mit ausdrücklichen Worten festgesetzt worden, daß,

„wenn unter den zukünftigen Besitzern „der vertheilten Grafschaft Henneberg ei„nige Mißverstände sich ereignen würden, „die Streitenden, nach fruchtlos versuch„ter Mediation, gewisse Austräge „aufrichten sollten, welche, der vorge„schriebenen Ordnung nach, entweder in „denen streitigen Punkten selbst sprechen „oder darüber an einem unpartheyischen „Ort rechtliche Erkänntniß einholen lassen „könnten. **)

*) *Schroeter* de Auftregis conventional. Seren. Domus Saxoniae. Cap. II. §. 1. seqq.

Mo-

Mosers Staatsrecht T. XXIII. Lib. III. Cap. 125. von Familienstreitigkeiten und Austrägen.

Pfeffing. *Vitriar.* Lib. IV. tit. 5. (lit. e.) pag. 506. seqq. Siehe auch *Speidelii Bibl.* jur. univ. et

Repertorium jur. publ. sub voce Austräge.

**) Beylage sub O. des Status causae.

II.

Die Reichsgerichte sind angewiesen, die Austräge behörig vor Augen zu haben,

Eben so bekannt ist es auch, daß die höchsten Reichsgerichte angewiesen sind, bey ihren Urtheln und Bescheiden der Churfürsten, Fürsten und Stände *privilegia* der ersten Instanz und *jura Austregarum*, aller Gebühr nach, sorgsamlich in Acht zu nehmen *) als welche ihnen sowohl in dem Westphälischen Frieden **) und neuesten Reichsabschied ***) als auch in denen Kaiserlichen Wahlcapitulationen ****) mit denen Worten ausdrücklich zugesichert worden:

„Daß Ihro Kaiserliche Majestät einem „Jeden (der Churfürsten, Fürsten, und „Stände des Reichs) bey dem jure *Austregarum*, tam legalium, quam conventionalium vel familiarum, und bey

„der

„der ersten Instanz bleiben und keinen „mit Commißionen, Mandaten und „andern Verordnungen darwider be„schwehren oder eingreiffen, noch auch „durch den Reichshofrath eingreiffen „lassen wollten.

Wie denn auch über dieses, so viel das Chur- und Fürstl. Haus Sachsen anbetrift, demselben vom Kayser Maximiliano eine besondere Verschreibung unterm 10ten Febr. 1512. ertheilet worden, daß denen Churfürsten und Herzogen zu Sachsen die Bewilligung in die Cammergerichtsordnung an ihren Freiheiten, Gebrauch und Herkommen, worunter das Recht der ersten Instanz und der Austräge mitzurechnen, unvorgreiflich und unschädlich seyn solle. Nicht zu gedenken, daß viele Verträge und Recesse, in welchen die Austräge verordnet worden, wie z. B. der Naumburger Vertrag vom Jahr 1554. von Kayserl. Majest. confirmiret und dadurch die Austregalgerichte zugleich mit bestätiget worden. *****)

*) C. G. O. P. II. T. 2. Concept der C. G. O. P. II. R. H. O. T. II. §. 2. Caroli VI. verb. R. H. O. §. 16.

**) Instr. Pac. Art. V. §. 56.

***) R. I. Nov. de 1654. §. 105. und 168.

****) *Capitul. Caesar.* Ferdinandi IV. art. XV.

Leo-

Leopoldi art. XVII. Caroli VI. art. XVIII. Josephi II. art. XVIII. §. 4. nebst Zieglers, Lynkers, Wernhers, Mosers ꝛc. Anmerkungen über vorerwehnte Artickel.

****) *Electa* Jur. publ. T. VI. n. I. Lit. B. p. 17. seqq.

III.

und solche als die erste Instanz der Reichsstände, nicht zu übergehen und zu verletzen.

Ob nun gleich die Stände des Reichs um so mehr über die Beybehaltung dieses edelsten Kleinods ihrer Vorrechte gehalten, und sich gegen die auf den Reichstag zu Augsburg vom Jahr 1548. im Vorschlag gekommene Abschaffung der Austragsgerichte mit aller Macht gesetzet haben *) als ihnen dadurch die erste Instanz entzogen würde, und sie, wie Kayser Carl der V. ausdrücklich saget, geringer seyn würden, als ihre Unterthanen und andere, welche dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen, als welche doch mehr, als eine Instanz hätten; **) so haben doch die Reichsgerichte beständig daran gearbeitet, zu Vergrösserung ihres Gerichtssprengels die Stände des Reichs um diese Instanz zu bringen, und die ihnen so fest zugesicherte Austragsgerichte durch allerhand Erfindungen, Ausnahmen, Einschränkungen und Observanzen, beynahe gänzlich ab-

zu

zuſchneiden und fruchtlos zu machen, wie ſolches ihre eigene Schriftſteller ſelbſt eingeſtehen müſſen. ***)

*) Caſp. *Koch* ad Ord. Cam. P. II. tit. 4. *de Cramer* Opuſc. Tit. I. p. 684.

**) Tenor Privilegii der Stadt Nürnberg die gefreyte Richter und Austräge betr. de anno 1540. in *Gylmanni* Symph. Qu. controv. Cam. c. VII. n. 4. hujus privilegii haec redditur ratio, *ne principes* et reliqui imperio immediate ſubjecti *deterioris eſſent conditionis, quam ipſorum ſubjecti*, qui plures habent inſtantias cet. *Blum* proc. Cam. Tit. XXVII. n. 10.

Pfeffing. *Vitr. illuſtr.* L. III. t. 2. p. 305. et L. IV. t. 5. p. 501. *Cocceii* Jur. publ. c. 32. n. 27. p. 514.

de Neumann de proc. jud. in cauſis principum Tit. IV. §. 90.

***) de *Cramer* Opusc. T. I. n. XV. de Auſtr. conv. p. 695. *nulla fere eſt ſtatuum cauſſa litigioſa, quae non ad Mandata* S. C. *qualificata venditatur.* Hoc ipſe de Ludolph haud diſſimulat, *inſtantiam Auſtregarum* per Commiſſiones Caeſareas, Reſcripta et *Mandata* S. C. omnino fere abſorberi conteſtato licens. Nonne hac ratione *per indirectum inſtantia illa tollitur?*

IV.

IV.

Fälle, daß solches beobachtet worden.

Es ist zwar nicht zu leugnen, daß gedachte Reichsgerichte in mancherley Fällen, wenn die Beschaffenheit der Sache und die Beschwerde allzuklar gewesen, die bey ihnen angebrachte Klagen an die erste Instanz und Austräge zurück gewiesen haben, wie aus denen gesammleten Reichshofraths-Conclusis und Kammergerichtserkenntnissen, auch andern Staatsschriften zu ersehen ist; Auch selbst in dem Chur- und Fürstl. Haus Sachsen sind verschiedene Exempel vorhanden, daß auf die vorgeschützte Einrede der Hausausträge erkannt worden. So wurde z. B. 1701 in dem Coburgischen Successionsstreit die Sache an die Austräge verwiesen. Anno 1703 schrieben des Kayſers Maj. in der Präcedenzsache zwischen Weimar und Gotha an die beyden Herzoge:

„Allerhöchstdieselben ließen Sich es gerne „gefallen, daß diese Streitigkeit vor den „in ihrem Fürstlichen Haus hergebrachten „Austrägen entschieden würde.„

Desgleichen hat das K. und Reichscammergericht Anno 1716 die Streitigkeiten zwischen Herzog Ernst August und Herzog Johann Ernsts zu Weimar Wittwe entstandene Streitigkeit *ad Austregas* verwiesen, und das nämliche hat der Reichshofrath gethan, als zwischen Herzog

Wilhelm Ernſt zu Weimar, und Herzog Johann Ernſt dem Jüngern ſich verſchiedene Differenzien ereignet und dieſerhalben vom letztern Klage erhoben worden. *)

*) Moſers Staatsrecht T. XVIII. L. 3. c. 125 von Familienſtreitigkeiten und Austrägen *Electa* jur. publ. T. VI. p. 8 *Schröter* c. I. §. XI. p. 52.

V.

Aber noch mehrere, daß ſolche übergangen worden.

Allein es ſind noch weit mehrere Fälle vorhanden, wo die hohen Reichsgerichte auf die vorhandene Stamm- und Haus- oder auch geſetzliche Austräge keine Rückſicht genommen, und dadurch denen Ständen des Reichs, welche ſich ihre ſo theuer erworbene und durch die Reichsgrundgeſetze ihnen ſo oft und kräftig verſicherte Privilegien, Vorrechte und Freyheiten nicht ſogleich aus den Händen winden laſſen wollen, zu gegründeten Beſchwerden Anlaß gegeben, wie ſolches die bey dem unter ſeinem Allerhöchſten Oberhaupte verſammelten Reich von Zeit zu Zeit angebrachten Recurſe und dabey zum Vorſchein gekommene Druckſchriften hinlänglich beweiſen. *)

*) *Laubn* de Recurſu ad Comitia Imperii univerſ. ob ſtatibus Imp. Auſtraegarum denegatam inſtantiam. Vin. 1739. Moſers Betr.

Betr. des Recurſes c. 2. Ebenderſelbe von Reichstagsgeſchäften Lib. V. c. 4.

VI.

beſonders in der Zillbacher Holzabgabe und Verkaufsſache, in welcher

Und in dieſem Fall befinden ſich gegenwärtig auch des regierenden Herrn Herzogs zu Sachſen-Weimar und Eiſenach Hochfürſtl. Durchl., als welche ſich dermalen in die höchſtunangenehme Nothwendigkeit geſetzt ſehen, wegen der Ihrem Fürſtl. Haus von dem hochpreißlichen Reichshofrath in der mit dem Fürſtl. Haus Sachſenmeiningen, nunmehro blos mit ihren angeblich intervenientiſchen Unterthanen der Aemter Waſungen und Sand, wegen des Zillbacher Holz-Verkaufs, (denn was die Holzabgabe an die Sachſen-Meiningiſche Herrſchaft und die Deputatiſten anbetrift, iſt ſolche nunmehr völlig verglichen und abgethan) ſeit verſchiedenen Jahren vorgewalteten Strittigkeit, deren Geſchichte beygefügter Status Cauſſæ ausführlicher vor Augen leget, und mit den erforderlichen Urkunden beſtärket, abgeſtrickten erſten Inſtanz, nehmlich der Stamm- und Hausausträgе, abermalen ihre Zuflucht zu der allgemeinen Reichsverſammlung zu nehmen, und derſelben dieſe beſtgegründete Beſchwerde, als ein gravamen commune omnium ſtatuum, denen doch die unbekränkte Beybehaltung und Sicherſtellung ihrer Rechte und Freyheiten am

Herzen liegt, zu höchst- und hochgeneigter Einsicht und Remedur vorzutragen.

VII.

auf die exceptionem sub- et obreptionis so wenig, als

Aus dem Statu causſæ erhellet, daß anno 1743. auf Anrufen derer damaligen Herrn Herzoge zu Sachsen-Meiningen, (nicht aber ihrer Unterthanen) das in der Beylage sub Q ersichtliche Mandatum S.C gegen den Herrn Herzog Ernst August zu Sachsen Weimar und Eisenach erkannt worden.

Dieses höchst gravirliche Erkänntniß gründet sich auf die S. Meiningische Imploration sub P. und die darinnen von dem Schriftsteller angeführte, zum Theil selbst in facto ganz offenbar ungegründete und unwahre Umstände, und darmit ausgeschmückte Erzählung. Um davon nur ein anderes Beyspiel anzuführen, wird geklagt, daß Herzog Ernst August zu Weimar schon seit *anno* 1736 denen Meiningischen Unterthanen, daß recesirte Reißig nicht verabfolgen lassen; da doch Reichskundigermassen vorgedachter Herzog erstlich anno 1741 die Eisenachischen Lande erhalten, mithin 6 Jahr vorhero das Reißig nicht vorenthalten lassen können, als welches noch von der abgestorbenen Eisenachischen Linie ge-

sche-

schehen seyn müßte; Doch zeigt dieses soviel mit an, daß bereits unter der gedachten Eisenachischen Linie die Unmöglichkeit eingesehen worden, mit der einseitig und ohne Sachsen Weimarischen Consens verwilligten Holzabgabe ferner auszulangen. Desgleichen heißt es in dieser Imploration: es wäre die Schuldigkeit der gedachten Holzabgabe in dem Sachsen-Weimar- und Eisenachischen Receß vom 5ten Sept. 1682 noch deutlicher exprimirt; da doch an diesem Receß Sachsen-Weimar keinen Antheil genommen, auch niemalen, wie aus dem Eingang des S. Eisenachischen Recesses de anno 1696 (woran ein Extract sub Lit. b. angeschlossen ist) sogleich erhellet, solchen agnosciret, noch weniger ratificiret hat. Nicht weniger ist ungegründet, daß die Aemter Wasungen und Sand mit keinen andern Holz versehen waren, da viele Gemeinden ihre eigne Waldungen haben, aus welchen sie aber gerne die Klafter Holz vor etliche Gulden verkaufen, und dieselbe aus der Zillbacher Waldung wiederum, beynahe um so viel Groschen, erhalten möchten und dergleichen Dinge mehr. Es ist also eine unleugbare obreptio per falsi narrationem vorhanden, und hätte allerdings auf die gegen vorerwehntes Mandatum S. C. eingewandte Exceptio Sub et Obreptionis Rücksicht genommen werden sollen *)

*) de Gramer Syst. Proc. Imp. Sect. II. tit. 2.

Herzen liegt, zu höchst- und hochgeneigter Einsicht und Remedur vorzutragen.

VII.

auf die exceptionem sub- et obreptionis so wenig, als

Aus dem Statu causſæ erhellet, daß anno 1743. auf Anrufen derer damaligen Herrn Herzoge zu Sachsen-Meiningen, (nicht aber ihrer Unterthanen) das in der Beylage sub Q ersichtliche Mandatum S.C gegen den Herrn Herzog Ernst August zu Sachsen Weimar und Eisenach erkannt worden.

Dieses höchst gravirliche Erkänntniß gründet sich auf die S. Meiningische Imploration sub P. und die darinnen von dem Schriftsteller angeführte, zum Theil selbst in facto ganz offenbar ungegründete und unwahre Umstände, und darmit ausgeschmückte Erzählung. Um davon nur ein anderes Beyspiel anzuführen, wird geklagt, daß Herzog Ernst August zu Weimar schon seit *anno* 1736 denen Meiningischen Unterthanen, daß recesirte Reißig nicht verabfolgen lassen; da doch Reichskundigermassen vorgedachter Herzog erstlich anno 1741 die Eisenachischen Lande erhalten, mithin 6 Jahr vorhero das Reißig nicht vorenthalten lassen können, als welches noch von der abgestorbenen Eisenachischen Linie geschie-

ſchehen ſeyn müßte; Doch zeigt dieſes ſoviel mit an, daß bereits unter der gedachten Eiſenachiſchen Linie die Unmöglichkeit eingeſehen worden, mit der einſeitig und ohne Sachſen Weimariſchen Conſens verwilligten Holzabgabe ferner auszulangen. Desgleichen heißt es in dieſer Imploration: es wäre die Schuldigkeit der gedachten Holzabgabe in dem Sachſen-Weimar- und Eiſenachiſchen Receß vom 5ten Sept. 1682 noch deutlicher exprimirt; da doch an dieſem Receß Sachſen-Weimar keinen Antheil genommen, auch niemalen, wie aus dem Eingang des S. Eiſenachiſchen Receſſes de anno 1696 (woran ein Extract ſub Lit. b. angeſchloſſen iſt) ſogleich erhellet, ſolchen agnoſciret, noch weniger ratificiret hat. Nicht weniger iſt ungegründet, daß die Aemter Waſungen und Sand mit keinen andern Holz verſehen waren, da viele Gemeinden ihre eigne Waldungen haben, aus welchen ſie aber gerne die Klafter Holz vor etliche Gulden verkaufen, und dieſelbe aus der Zillbacher Waldung wiederum, beynahe um ſo viel Groſchen, erhalten möchten und dergleichen Dinge mehr. Es iſt alſo eine unleugbare obreptio per falſi narrationem vorhanden, und hätte allerdings auf die gegen vorerwehntes Mandatum S. C. eingewandte Exceptio Sub et Obreptionis Rückſicht genommen werden ſollen *).

*) de Gramer Syſt. Proc. Imp. Sect. II. tit. 2.

§. 402. *de Neumann* Princ. Proc. iud. Imp. aul. C. III. §. XXVIII. p. 53. *de Ludolff* Jur. Cam. Sect. I. §. X.

VIII.

auf Except. primæ Instantiæ, nemlich Austregarum, Rücksicht genommen worden.

Man will aber hier besonders bey der *Exceptione primae instantiae*, nehmlich *Austregarum*, stehen bleiben. Die Reichsgerichte behaupten, daß

1) in den bekannten Vier Fällen, welche die Cammergerichtsordnung vorschreibt, und in allen dergleichen, wo vermöge der Rechte von einem *praecepto*, ohne vorhergehende Erkänntniß, angefangen werden möge, ein Mandatum S. C. erkannt werden könne *) und folgern daraus ferner

2) daß in solchen Fällen, wo ein solches Mandatum S. C. erkannt werden könne, die Exceptio austregarum nicht statt habe. **)

Diese Sätze enthalten vermuthlich den Grund, welcher den Hochpreißl. Reichshofrath veranlasset, gegen das hiesige Fürstl. Haus in oberwähnter Zillbacher Holzabgabesache sofort mit Erkennung eines Gebothe ohne Clausul vorzuschreiten, und auf die nachhero eingereichte

te Vorstellungen und eingewandte triftigste Einreden ganz und gar keine Rücksicht zu nehmen.

Es wird dahero nöthig seyn, die Gegentheilige Imploration und das darauf erlassene Erkänntniß etwas näher zu beleuchten und zu untersuchen, ob in dieser Sache darauf ein solches Mandatum S. C., wie geschehen, habe erkannt werden können.

*) O. C. de anno 1555 P. II. tit. 23 und C. O. C. P. II. tit. 25. pr.

Tasinger Jurispr. cam. T. II. Sect. III. tit. 9 ibique alleg.

Blum Proc. Cam. T. XXXIV. §. 69.

de Cramer l. c. §. 411.

**) Mosers Reichshofrathsproceß P. I. p. 230.

Tasinger l. c. Sect. III. tit. IV. §. 440.

Bilderwerk Teutsch. Reichs-Staat T. IX. c. 2. p. 1556.

IX.

die Sachsen Weimarische turbation ist unerfindlich, weil

Wenn man den Innhalt mehr angeführter Sachsen-Meiningischen Imploration sub P. das am Ende angefügte petitum und das darauf ausgeflossene Kayserl. Mand. S. C. sub. Q. und folgende Reichshofraths-Conclusa zusammen

men hält, und zergliedert: So wird in solchen Weiland Herrn Herzog Ernst August zu Sachsen-Weimar und Eisenach zur Last geleget,

„daß er die gegentheilige Imploranten „durch die vorenthaltene und inhibirte Ab„gabe der angeblich receßirten Hölzer in „ihrem hergebrachten Besitzstand, welcher „auf klare Receße und verbindliche Brief„und Siegel beruhe, turbiret und via fa„cti zugefahren habe, und dieserhalben „(ohne auf die Stammausträge Rücksicht „zu nehmen) ein Mandatum S. C. poe„nale zu erkennen sey ꝛc.„ *)

Daß aber diese Beschuldigung fast gänzlich ungegründet und zum Theil auf falsa narrata beruhe, ist bereits im vorhergehenden gezeiget, und soll hier noch weiters ausgeführet werden.

*) Ganz andere Meynung führte eben dieses Fürstl. Haus im Jahr 1714 quoad punctum *Austregarum* in der Coburg-Eisenberg- und Römhildischen Successionssache, wo auf den Austregis conventionalibus aus sehr guten Gründen fest beständen wurde, wie aus dessen Deduction zu ersehen in Lünigs Grundveste Europ. Pot. Gerechtsame T. II. N. 14. p. 126. *Elect.* Jur. publ. T. 6 p. 8. Moser vom Recurs c. II. §. 3.

X.

X.

der Sachsen Meiningische vorgeschützte Besitzstand nicht gegründet gewesen.

Weder das Hochfürstl. Haus Sachsen Meiningen, noch dessen Unterthanen, haben jemals von dem Hochfürstl. S. Weimar aus der Zillbachischen Waldung die angeblich receßirten Hölzer erhalten; mithin haben dieselben gegen dieses Fürstl. Haus einen Besitzstand niemals gehabt, oder anführen können. Herzog Ernst August succedirte nach dem Tode des letztern Herzogs, Wilhelm Heinrichs, zu S. Eisenach anno 1741. in dessen hinterlassene sämtliche Lande, mithin auch in die Zillbachische Waldungen, jure proprio et ex pacto et providentia maiorum.

Er mußte die Lande dergestalt wieder bekommen, wie solche, zur Zeit der Abtheilung von dem Stammhaus an die Eisenachische Linie, gewesen waren.

Ihn gienge nichts an, daß solche während dieser Absonderung von der abgetheilten Linie mit einer so unerträglichen Dienstbarkeit beladen worden.

Er, und das Weimarische Stammhaus, hatten niemals in die Receße von 1682. und 1696. ihre Einwilligung gegeben, noch solche, als verbindliche, Recesse anerkannt; es können

dahero solche keinesweges, so wie sie allenfalls gegen Sachsen-Eisenach gegolten haben möchten, also auch gegen Sachsen-Weimar, als verbindliche Brief und Siegel, aufgestellt werden. Mit dem Abgang der ausgestorbenen Eisenachischen Linie hörte auch alle Verbindlichkeit auf, die von ihr, nach besagten einseitig abgeschloßenen Verträgen, übernommene ganz unerschwingliche Holzabgabe, wenn solche auch möglich gewesen wäre, weiters zu prästiren. *) Denn da Sachsen-Weimar mit der Eisenachischen Linie jederzeit in einem condominio gestanden, und veram et justam compossessionem gehabt: So hat auch von der Eisenachischen Linie, ohne Vorwissen und Einwilligung des Sachsen-Weimarischen Stammhauses, darvon nicht das geringste veräussert oder verringert werden können und dörfen. Es hat also das Fürstl. Haus Sachsen-Meiningen, oder dessen Unterthanen, ex invalida extensione der Holzabgabe keine justam et legitimam Possessionem erlangen können.

*) Nach den bekannten Rechtssprüchen: Resolutio iure dantis resolvitur etiam ius accipientis; und qui iure suo utitur, nemini facit injuriam.

**) Princeps, qui suo jure et ex provisione legis in principatum succedit, *auseriorum principum conventis non tenetur.* Liter de Feud. Imp. c. XVIII. §. 5.

Ziegler

Ziegler de jure majestatis L. I. c. 4. p. 102. ideoque *Successor agnatus*, qui consensum non praebuit, *jus revocandi habet* neque *stare tenetur facto antecessoris.*

Reincking de regim. Secul. et eccles. L. I. class. 4. c. 19. n. 41.

XI.

und hat allenfals nicht höher, als ein Spolium simplex

Wenn also kein Besitzstand derer Imploranten vorhanden war; so konnte auch keine turbatio gedacht werden. Es war aber auch bey dem von Herzog Ernst August erlassenen Verboth keinesweges die Absicht, sich der Holzabgabe nach den Recessen de annis 1660. und 1661. gänzlich zu entziehen, sondern blos diese, um entweder diese Strittigkeit durch einen Vergleich mit dem Hochfürstl. Haus Sachsen-Meiningen, wie auch nachhero geschehen, zu beendigen, oder aber vorhero genauer zu eruiren, was nach der Hennebergischen Waldordnung und der damaligen Beschaffenheit der Zillbachischen Waldungen, an Holz abgegeben werden könnte, zumalen, da auch in dem Recess de anno 1682. ein großer Unterschied unter den alten und neuen Räuchen (oder Häusern) gemacht, aber niemals ins klare gesetzt worden. Wann aber auch eine solche vermeintliche turbati-

batio vorgegangen seyn sollte, worauf ohnehin bloße Mandate c. c. erkannt zu werden pflegen; *) so konnte doch solche niemals höher, als ein Spolium simplex, angesehen, niemals aber unter die vier bekannte Fälle gerechnet werden, welche ein Geboth ohne Clausul zulassen. Denn wenn auch zugegeben würde, daß nach der praxi Imperii ob analogiam iuris noch mehrere Fälle, als die benahmten, darunter zu rechnen und überhaupt allezeit ein Mand. S. C. erlassen werden könnte, wenn nun ein solches Geboth angerufen würde, welches auch, wenn der Gegentheil gegenwärtig wäre, ertheilet werden müßte: **) so leuchtet doch klar in die Augen, daß gewiß im Gesicht und Gegenwart des hohen imploratischen Theils, wenn dessen bestgegründete Einreden, besonders sub- et obreptionis, primae instantiae et Austregarum &c. hinlänglich angehöret und behörig erwogen worden, ein dergleichen Erkänntniß, wie in dessen Abwesenheit, oder welches einerley ist, ohne solches genüglich zu hören, nimmermehr erlassen werden können.

*) *de Ludolff* Jur. Cam. Sect. I. §. 8. *Blum* Proc. Cam. Tit. XXXII. §. 66.

**) *de Cramer* Syst. Proc. Imp. Sect. IV. T. 3. §. 160 et *Ludolff* l. c. quotiescunque petitur praecipi, quod altera parte praesente concederetur, *tunc et absente S. C. mandari potest.*

XII.

XII.

niemals aber als ein zu den 4. Fällen qualificiertes

Wollte man hiernächst aber, wie in dem Reichshofraths-Concluso vom 29ſten Novbr. 1743., worinnen die paritoria erkannt, und welches unter den Beylagen ſub S. befindlich iſt, als bekannt und gegründet vorausgeſetzt worden, ein ganz undenkbares damnum irreparabile oder periculum in mora annehmen; ſo widerlegt ſolches der Erfolg und die Erfahrung. So wenig die Herrſchaftl. Gebäude darunter gelitten, ſo wenig haben auch die Deputatiſten und die Unterthanen Mangel an Holz gehabt. Letztere haben vielmehr ſich gut zu helfen gewußt, daß ſie ihre Holznothdurft aus den Zillbacher Waldungen zu deren großen Ruin ohne Entgelt geholet, und nicht nöthig gehabt haben, Holz zu kaufen; und diejenigen, ſo letzteres allenfalls gethan, ſind mit der Zahlung ſo ſäumig geweſen, daß bis jetzo noch viele Tauſend Thaler an Holzgeldern unter den S. Meiningiſchen Unterthanen zurück ſtehen, wie ſolches alles und insbeſondere der durch die ganz unglaubliche Holzdieberey in den Zillbacher Waldungen verurſachte Schaden denen gegentheiligen Herren Commiſſariis bey der letztern Conferenz in Eiſenach klar vor Augen gelegt worden.

XIII.

XIII.

oder als ein factum nullo jure justificabile angesehen,

Ein factum nullo jure justificabile könnte es nach demjenigen, was vor angeführet worden, auch nicht seyn, und daß Reipublicae, oder dem Staat, dadurch ein großer Nachtheil erwachsen, wird wohl niemand behaupten. Mithin kann man nicht einsehen, wie die verweigerte Abgabe der angeblichen Receßhölzer, nach ganz unverbindlichen Verträgen, und ohne alle Schuldigkeit, zu einem solchen facto qualificiret werden mögen, daß, da nicht einmal ein rechtlicher Besitzstand zu erdenken, darauf ein Mandatum S. C. erkannt werden können. Es bleibt also nichts weiter übrig, als zu glauben, man habe diese oftgedachte angebliche Turbation, als ein Spolium, aufstellen, und dadurch einen Casum erzwingen wollen, welcher unter die 4 Fälle, und was nach der eigenmächtig und zum gröſten Nachtheil der Reichsstände über die in den Reichsgesetzen bestimmten Gränzen ausgedehnten und gemißbrauchten Observanz derer Reichsgerichte darzu gerechnet wird, *) gehöre, und in welchem Fall ein Mandatum sine clausula erkannt, und dadurch einem angesehenen Reichsstand die erste Instanz, und alles rechtliche Gehör abgeschnitten, auch sofort ab executione der Proceß an-

ge-

gefangen, und sogleich, ohne ihm Zeit zu lassen, seine gegründete Einreden hinlänglich vorzubringen, darmit beendigt werden müsse. **)

*) Extensio mandatorum S. C. cum incredibili — in primis *Statuum Imperii praeiudicio* et iniuria coniuncta est. Status enim imperii hoc modo privantur privilegiis austregarum et primae instantiae, quae tanta cura et sollicitudine ipsis publica lege concessa sunt. *Cocceius* de abusu Mand. S. C. §. 51.

**) *Mandata cum clausula* in judicio aulico penitus *in desuetudinem abiisse* videntur, sed eorum loco rescripta, *(mandata)* ubi faciliori via ad paritorias, poenas et executiones devenitur, petuntur et decernuntur, de *Neumann* l. c. Cap. III. §. 26. p. 45.

XIV.

mithin darauf ein Mand. S. C. nicht erkannt

Im Fall nun also obberührte Inhibition und angebliche Turbation, wie §. XI. erwähnt worden, dennoch als ein Spolium angesehen und dafür gelten sollte; so könnte es doch nicht für mehr, als ein Spolium simplex, ausgegeben werden. Denn was via facti genennet wird, war blos eine Unterlassung der verlangten Holzabgabe und war mit keiner Gewaltthätigkeit, oder gar mit Landfriedbrüchiger

chiger Entsetzung und Beraubung, verbunden. Mithin konnte es auf keine Art zu einem Spolio qualificato oder violento gemacht werden.

Gleichwie aber in causis simplicis Spolii keine Mandata sine clausula, *) als welche ohnehin außerordentliche, verhaßte und nach den römischen Interdictis geformte Gebothe sind, und dahero deren Gebrauch mehr einzuschränken, als auszudehnen ist, erkannt werden dürfen **) und denen Reichsgerichten genau vorgeschrieben und eingeprägt ist, bey deren Erkenntniß mit aller Vorsicht und Mäßigung zu Werk zu gehen, und die Privilegien der Stände überhaupt, insbesondere aber der Chur- und Fürsten hergebrachte Austräge jederzeit vor Augen zu haben: ***) so kann man gar nicht begreifen, wie mehr gedachtes hohe Reichsgericht durch die übertrieben klägliche, und zum Theil ganz falsche narrata, der mehrgedachten gegenseitigen Imploration sich soweit hintergehen und blenden lassen können, daß es in dieser Sache, wo man doch zuförderst, ob die angebrachte Klage in jure et facto gegründet sey, Erkundigung einziehen sollen, ein Mandatum S. C. et paritoriam und nachhero, sogar ohne Anrufen des Gegentheils, gleichsam ex officio, die wirkliche Executionscommission, Innhalts der Beylagen I i und K k des Status causae erkannt hat.

*) *de Ludolff* l. c. Sect. I. §. 10.

de

de Cramer de cauſſis ſpolii Simplicis Auſtregas non excludentibus. In Obſerv. iur. univ. T. I. O. 110. §. 4.

Bhm c. I. Tit. XXVII. §. 151.

de Lyncker de grav. extraiud. Cap. V. Sect. I. n. 7.

**) Mandata S. C. regulariter *ipſo jure non valent*, quia *ab executione non eſt inchoandum* — et iudex non debet eſſe facilis in decernendis huius modi Mandatis ſine clauſula. *Gail.* Obſerv. pract. XII. et XIII. n. 14. et 7.

***) Reichs-Cammergerichts-Ordnung de anno 1555. §. 8. Reichsabſchied de anno 1654. §. 79 daß die Mand. S. C. „nur in den vier Fällen — und auſſer „denſelben nicht zugelaſſen,“ ſondern darbey jedesmal die darzu erforderten Umſtände und *Requiſita* fleißig beobachtet werden. ꝛc.

Ferner Reichsviſitations-Abſchied vom Jahr „1713. daß gegen der Reichsſtände pri„vilegia de non appellando et evocan„do, *jura Auſtregarum &c.* keine Pro„ceſſe und Mandata erkannt und ſolches „alles künftig verhütet, beſonders aber „die vier Fälle — gegen die Churfür„ſten, Fürſten und Fürſtenmäßige Aus„träge zu derſelben Beſchwerde „auf nicht genugſam qualificirte

„oder der Gebühr nach nicht beschienene „narrata in keine weis erstrecket, „noch dadurch die erste Instanz „vernichtet werden solle,“ und „§. 9. dieses Visitationsabschied heißt es: „Wann Processe oder Mandata etwan von „den Partheyen durch ungleiche Erzählungen „erschlichen worden, sollen solche auf „der Stände des Reichs, so es angehet, „gehörigermassen geschehenen Insinuation „ihrer Privilegien und geziemende „Vorstellung, ohne verzüglichen An„stand wieder abgethan werden.“

Hofmanns teutsche Reichspraxis T. III. c. 114. §. 2568.

Repertor. Jur. publ. sub voce Austräge edit. noviss. §. 41. seqq.

XV.

und dadurch gegen die Vorschrift der Reichsgesetze die erste Instanz abgeschnitten werden dörfen.

Wenn also die gegen das Fürstliche Haus Sachsenweimar angebrachte gegenseitige Imploration, indem sie sich auf facta, welche solche zu einem Erkenntniß ohne Clausul keinesweges qualificiren mögen, gegründet hat, ein Mandatum S. C. nicht würken können und sollen; mithin der Einwand, und bey den Reichsgerichten angenommene Grundsatz *) als

ob

ob in ſolchen Fällen die Austräge wegfallen müßten, um ſo mehr in gegenwärtiger Sache ceßiret, als ohnehin die gewillkührten Austräge darvon ausgenommen werden;**)

Als iſt dadurch hinlänglich erwieſen, daß dem hohen imploratiſchen Theil durch die gravierliche Gebotserkenntniſſe des Kaiſerl. Reichshofraths und die verfügte Execution viel zu wehe geſchehen und ihm dadurch, daß man ihm die erſte Inſtanz, mithin alle rechtliche Ausführung, abgeſchnitten, und auf letztere nachhero gar keine Rückſicht genommen hat, das Recht in die Hände gegeben worden, darüber in Comitiis gerechte Beſchwerde zu führen.***)

*) *Tafinger* Jurispr. Cam. T. II. Sect. III. tit. 4. §. 441. *Pütter* Conſp. Rei iud. Imp. Sect. I. p. 72. lit. X. Moſers Reichshofraths Prdc. P. I. p. 230. *Schubhard* de Auſtregis c. IX.

**) *de Crâmer* de Auſtregis conv. in Mandl S. C. non ceſſantibus in T. I. opuſc. n. XV. p. 671. *de Zwierlein* de ord. iud. ab Auſtregis obſerv. §. 5. Bilderbecks T. Reichsſtaat T. IX. c. 2. §. 8.

***) S. darvon eine ähnliche neuerliche Ausführung in dem Salzburgiſchen Rekurspromemoria in der Spauerſchen Sache p. 9. ſeq. und in dem Nachtrag p. 7. ſeqq.

XVI.

Die Exceptio impossibilitatis ist über dieses bescheiniget;

Da die übrige bestgegründete Einreden gegen mehr erwehnte Mandata und Concluſa des Reichshofraths in dem beygefügten Statu causſæ hinlänglich ausgeführet und das nöthige bescheiniget worden: So will man nur darbey noch einige ganz kurze Bemerkungen machen.

Die Exceptio Impossibilitatis ist, da nach bekannten Rechten die Ohnmöglichkeit alle Verbindlichkeit aufhebt, von dem gröſten Gewicht und kann hier auf zweyerley Art betrachtet werden. *) Denn einmal ist es bescheinigtermassen physicalisch unmöglich, eine so groſe Anzahl Hölzer, als ehedem die Sachsen-Eisenachische Linie bewilliget, künftig aus denen Zillbacher Waldungen nachhaltig abzugeben; es war aber anno 1743. noch unmöglicher. Seit dieser Zeit ist der Wald wiederum geschonet und wenigstens Forstmäßig behandelt worden, und dadurch ist es auch gekommen, daß bey der in diesem Jahr veranstalteten unpartheyischen Besichtigung der Waldungen sie schon besser bestanden angetroffen, und ihr Ertrag um 300. Klaftern höher gewürdert worden, als bey der vor 15 Jahren in dem Fürstenthum Eisenach geschehenen allgemeinen Waldbereitung dieser Ertrag in dem darauf

ge-

gegründeten und festgesetzten Forstreglement bestimmt worden. Setzet man nun, daß alle 15 Jahr zurück gerechnet, diese Waldungen 300 Klaftern und mehr, weniger ertragen haben: So kann man zuverläßig behaupten, daß anno 1743. gewiß 1000 Klaftern weniger, als jetzo, wenn nicht der ganze Wald abgetrieben werden sollen, daraus genommen, und abgegeben werden können. Ziehet man nur darvon die specificirte Bedürfnisse an Herrschaftlichen Bau- und Deputathölzern ab; so ist leicht die Rechnung zu machen, wie viel damals an die Sachsenmeiningischen Unterthanen verkauft und abgegeben werden können, wann die überall zur Vorschrift angenommene Hennebergische Waldordnung beobachtet und nicht die ganze Substanz der Waldung vernichtet werden sollen.

Nicht zu gedenken, daß alle Verträge, Recesse und Contracte die stillschweigende Clausul in sich fassen: rebus sic stantibus und darnach beurtheilet und entschieden werden müssen. Und wer siehet nicht ein, daß dasjenige, was anfänglich zur Beförderung des Holzverkaufs gereichen sollte, bey veränderten Umständen, zur unerträglichen Last werden müssen, und weshalben auch, wie dergleichen Fälle bereits vorhanden, verschiedene Contracte und Verträge dieser Art, nach Recht und Billigkeit, wieder aufgehoben, oder doch modificirt worden.**)

Man hat aber auch gezeiget, daß eine moralische Unmöglichkeit vorhanden sey, so viel Holz, als die gegenseitige Unterthanen verlangen, umsonst, oder, welches einerley ist, für so ein Spottgeld abzugeben, weilen sonsten gar kein proportionirlicher Nutzen und Ertrag der Zillbach, welche doch gegen Aemter und Orte, deren Einkünfte sich seit 120 Jahren ganz gewiß auf den dreyfachen und noch höhern Ertrag vermehret haben, als derselbe bey der Theilung gegen die Zillbach in den Portionsanschlägen gerechnet worden, vor die Landesherrschaft übrig bleiben würde. Wie käme nun das Fürstliche Haus Sachsenweimar und Eisenach darzu, eine solche enorme und höchst unbillige Einbusse zu leiden?

*) *Impossibilium nulla obligatio est.* L. 185. D. de R. I.

P. Müller de impossibilitatis exceptione. *Sandersonii* praelect. de oblig. juram. Prael. II. Sect. XII. p. 57.

**) Bilderbeck Teutsch. Reichsstaat T. III. c. 13. §. 2.

Wernher Observ. forens. Vol. II. P. 3. Obs. 234. in omnibus conventionibus sub intelligenda clausula: *si res in eodem statu* permanserit;

Stryck de salute publica C. II. n. 40. Si salus publica, aut necessitas, id requirit,

rit, *princeps jus quaesitum* non tantum subditorum, sed *etiam exterorum*, modo res eorum in territorio et jurisdictione principis sita est, *auferre potest.*

Stryck ad Lauterbach. edit. Mollenb. *pag.* 656. n. 33. p. 672. n. 65. p. 480. n. 76.)

Cocceii Diss. de clausula: *rebus sic stantibus* T. II. Disp. 15.

XVII.

und dargegen der Ungrund der gegenseitigen Intervention erwiesen

Der Ungrund der gegenseits sich angemaßten Intervention ist so offenbar, daß man nicht nöthig hat, über dasjenige, was bereits im Statu causae gesagt worden, weiter etwas anzuführen. Die Unterthanen sind bekanntlich niemals partes contrahentes bey denen Recessen und Verträgen gewesen, welche von den Landesherrschaften unter sich abgeschlossen worden; sie haben also nicht das geringste jus contradicendi l. interveniendi gehabt, nachdem die Landesherrschaften unter sich einig worden und sich verglichen haben. Das Fürstliche Haus Sachsenmeiningen hat vor das Interesse ihrer Unterthanen in ältern Zeiten, wie die Recesse besagen, und ohnehin präsumirt wird, allezeit, wie billig, gesorgt, und solche vertreten, warum wollen ihre Unterthanen, die

doch lediglich von ihrer Landesherrschaft abhängen und demjenigen, was diese, vor sie zu thun und zu handeln, für gut findet, nachleben, solches gehorsamlich befolgen, und darmit zufrieden seyn müssen, jetzo gleichsam einen Verdacht in die Gesinnungen ihrer dermaligen hohen Landesherrschaft bloß darum auf eine höchst undankbare und sträfliche Weise setzen, weil solche gerechter und billiger denkt, als ihre unruhige und widerspenstige Unterthanen?

Gesetzt aber, die anmaßliche Intervention wäre gegründet, warum hat man solche, als eine ganz neue Klage, dem Fürstl. Haus Sachsenweimar nicht zu Beobachtung seiner Gegennothdurft communiciret und ihm vielmehr nochmals die erste Instanz abgeschnitten, ja sogar ohne Anrufen derselben in via executionis fortgefahren und dadurch die gravamina des diesseitigen Fürstl. Hauses vermehret? Und wollten etwan die querulirende Unterthanen einwenden, der Receß de anno 1660. binde sie nicht an die darinnen vorgeschriebene Austräge, weil nur darinnen der Fürstlichen Theilhabere und Besitzere der Grafschaft Henneberg gedacht werde; so gestehen sie dardurch eines Theils selbst ein, daß sie, wie vorerwehnt worden, an dergleichen Verträgen keinen Theil und daraus kein Recht erlangt haben, und also, weder an die Imploration ihrer Landesherrschaft, als Consoren,

ren, sich anschliessen, und eine eigne Klage, in der Gestalt einer Intervention, anbringen können; andern Theils aber würden sodann anstatt der gewillkührten die gesetzlichen Austräge eintreten, als vor welchen sie in der ersten Instanz lediglich klagen können und sollen. Um aber nicht weitläuftiger zu werden, übergeht man die übrigen Beschwerden, und beziehet sich lediglich auf den Statum causae.

XVIII.

daß also der Rekurs ob gravamen commune hinlänglich gegründet.

Aus vorstehenden ergiebt sich nun offenbar, aus was für wichtigen Gründen, das Fürstliche Haus Sachsenweimar und Eisenach seine gerechte und grosse Beschwerden über die Eingriffe und Zudringlichkeiten des Reichshofraths bey dem unter dem Allerhöchsten Oberhaupt versammleten Reich anzubringen, und daselbst Hülfe zu suchen, sich genöthiget gesehen.

Da das Verfahren nur gedachten Höchsten Reichsgerichts nichts geringer betrift, als eine Verletzung des *Privilegii Austregarum* und der ersten Instanz, welches doch eines der edelsten Vorrechte nicht nur des recurrirenden Fürstl. Hauses, sondern der meisten höchst- und hohen Reichsmitstände, ist, *)

doch lediglich von ihrer Landesherrschaft abhängen und demjenigen, was diese, vor sie zu thun und zu handeln, für gut findet, nachleben, solches gehorsamlich befolgen, und darmit zufrieden seyn müssen, jetzo gleichsam einen Verdacht in die Gesinnungen ihrer dermaligen hohen Landesherrschaft bloß darum auf eine höchst undankbare und sträfliche Weise setzen, weil solche gerechter und billiger denkt, als ihre unruhige und widerspenstige Unterthanen?

Gesetzt aber, die anmaßliche Intervention wäre gegründet, warum hat man solche, als eine ganz neue Klage, dem Fürstl. Haus Sachsenweimar nicht zu Beobachtung seiner Gegennothdurft communiciret und ihm vielmehr nochmals die erste Instanz abgeschnitten, ja sogar ohne Anrufen derselben in via executionis fortgefahren und dadurch die gravamina des diesseitigen Fürstl. Hauses vermehret? Und wollten etwan die querulirende Unterthanen einwenden, der Receß de anno 1660. binde sie nicht an die darinnen vorgeschriebene Austräge, weil nur darinnen der Fürstlichen Theilhabere und Besitzere der Grafschaft Henneberg gedacht werde; so gestehen sie dardurch eines Theils selbst ein, daß sie, wie vorerwehnt worden, an dergleichen Verträgen keinen Theil und daraus kein Recht erlangt haben, und also, weder an die Imploration ihrer Landesherrschaft, als Consorten,

ren, ſich anſchlieſſen, und eine eigne Klage, in der Geſtalt einer Intervention, anbringen können; andern Theils aber würden ſodann anſtatt der gewillkührten die geſetzlichen Austräge eintreten, als vor welchen ſie in der erſten Inſtanz lediglich klagen können und ſollen. Um aber nicht weitläuftiger zu werden, übergeht man die übrigen Beſchwerden, und beziehet ſich lediglich auf den Statum cauſſae.

XVIII.

daß alſo der Rekurs ob gravamen commune hinlänglich gegründet.

Aus vorſtehenden ergiebt ſich nun offenbar, aus was für wichtigen Gründen, das Fürſtliche Haus Sachſenweimar und Eiſenach ſeine gerechte und groſſe Beſchwerden über die Eingriffe und Zudringlichkeiten des Reichshofraths bey dem unter dem Allerhöchſten Oberhaupt verſammleten Reich anzubringen, und daſelbſt Hülfe zu ſuchen, ſich genöthiget geſehen.

Da das Verfahren nur gedachten Höchſten Reichsgerichts nichts geringer betrift, als eine Verletzung des *Privilegii Auſtregarum* und der erſten Inſtanz, welches doch eines der edelſten Vorrechte nicht nur des recurrirenden Fürſtl. Hauſes, ſondern der meiſten höchſt- und hohen Reichsmitſtände, iſt, *)

Achter Abschnitt.

Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums. *)

I.

Rückäuserung des katholischen Reichstheils auf die Gegenerklärung des evangelischen.

Was die im 1sten Theil meiner Staatskanzley S. 314. eingerückte Gegenerklärung der Evangelischen auf die Vergleichsvorschläge des katholischen Reichstheils in Ansehung der Grafensache vom 15ten Febr. d. Jahrs, welche den 17ten darauf dem Kurmainzischen Gesandten zugestellt wurde, für Eindrücke bey den Gesandtschaften der katholischen Reichsstände gemacht habe, habe ich schon am angeführten Orte S. 321. zu bemerken Gelegenheit gehabt. Im April wurde nun von dem katholischen Reichstheil an den evangelischen eine Gegenäußerung gemacht, welche in der Hauptsache darauf hinauslauft, daß

*) s. dieser Staatsk. 1. Th. S. 4. ff. und S. 314. ff.

daß man katholischer Seits ausser Stand sey, sich auf die in jener Gegenerklärung enthaltenen Vorschläge einzulassen, und daher sich veranlaßt sehe, auf die ehehin gemachten Vorschläge und derselben Anhang wegen allenfalßiger Quiescenz sich nochmal zu beziehen. Zu dessen Beförderung wird am Ende bemerkt, daß zwischen einer zur Strafe und ohne Reichsständische Mitwilligung verhängte Suspension und zwischen einer von den betreffenden Reichskollegien unter Kaiserlicher Genehmigung bis zu ordnungsmäßiger Beilegung des Streits beliebten Quiescenz ein großer Unterschied sey. Von jener, nicht von dieser, rede die bekannte Stelle der kaiserlichen Wahlkapitulation, welche also auch nicht auf eine solche Quiescenz angewendet werden könne, wie die erst nach Einrückung jener Stelle in die Kapitulation sich ereigneten Beispiele von Quiescenz der Sachsen-Lauenburgischen Stimme (1690.) der Sachsenkoburgischen (1705.) und das neuere Beispiel von der Osnabrückische Stimme bewähren.

Der Unterschied zwischen einer zur Strafe erkannten Suspension und einer unter den

in

in der Rückäusserung bemerkten Bestimmungen beliebten Quiescenz ist freilich sehr auffallend, und es ist zu mehrerer Beschleunigung des bekanntlich ohnehin sehr langsamen Gangs der Reichstagsgeschäfte immer zu wünschen, daß in ähnlichen Fällen durch eben dieses Mittel alle Schwierigkeiten bis zur Beilegung der entstehenden Streitigkeiten gehoben werden mögten. Ob aber bey einer zwischen jenen Fällen und dem gegenwärtigen Fall des über die Religionseigenschaft zweier Grafenkollegien entstandenen Streits angestellten genauen Vergleichung dieser jenen durchaus gleich erfunden werde, und ob dem evangelischen Reichstheil mit Recht verdacht werden könne, daß derselbe, wenigstens bisher, so gar nichts von der Quiescenz hören wolte, daran zweifle ich sehr. Denn

1.) kommen sowol die angeführten drey- als andere ähnliche Fälle durchaus darinn miteinander überein, daß schlechterdings keiner von den streitenden Theilen im Besitz war, folglich keinem an seinem auch nur possessorischen Rechte durch die Quiescenz der geringste Nachtheil zugefügt würde. In einem solchen

Fall

Fall ist die Quiescenz in allweg das beste Mittel, dessen man sich bedienen kann. In Fällen aber, da der eine Theil unwidersprechlich bis auf den Anfang des neuerlich über die Führung einer Stimme und deren Religionseigenschaft entstandenen Streits wirklich im Besitz war, wird nach den teutschen Reichsgesetzen ohne Zweifel ein solcher in dem Besitz zu schützen und bis zu ordnungsmäßiger Beilegung des Streits in demselben wider alle Störungen des andern Theils zu handhaben seyn. Die Anwendung dieses Satzes auf den gegenwärtigen Fall dörfte ziemlich vortheilhaft für die Evangelischen ausfallen, da in Ansehung der Fränkischen Grafenstimme ausser Widerspruch ist, daß solche noch niemal auf katholischer Seite und durch einen katholischen Gesandten geführt worden ist, und auch in Ansehung der westphälischen Grafenstimme die Evangelischen *in possessorio* — denn auf Beurtheilung der petitorischen Rechte will ich mich hier gar nicht einlassen — vieles voraus haben.

2.) Ist

2.) ist auch politisch betrachtet das Verhältniß beeder Religionstheile bey der Frage von Quiescenz der Grafenstimmen gar nicht gleich. Die Evangelischen risquiren dabey in Ansehung des Besitzstandes das Ganze, in dessen Besitz sie waren; die Katholischen hingegen risquiren in Ansehung des Besitzstandes nichts oder sehr wenig. Auch ist

3.) bekannt, daß in Teutschland eine solche Quiescenz so leichtlich sehr verlängert oder gar verewigt werden kann. In dem Sachsenlauenburgischen Fall willigte Kursachsen und Braunschweig-Zell in die Suspension nur bis zu Ende der Campagne 1690. Sie dauerte aber hernach doch 26. Jahr und der Jülichische Succeßionsstreit macht die Sache noch bedenklicher.

Nach allen diesen Rücksichten kann es also den katholischen Reichstheil bey weitem nicht so viel Ueberlegung kosten, auf die Quiescenz anzutragen, als die Evangelischen, solche auch ihrer Seits einzugehen. Ich will mich aber hier nicht auf eine weitläuftere Beurtheilung dieser Sache einlassen, und wünsche nur,

nur, daß ich das Vergnügen haben möge, wo nicht noch in diesem zweiten, doch in dem künftigen dritten Theil meiner Staatskanzlei diejenige Urkunde mittheilen zu können, von welcher die Wiederherstellung der Thätigkeit des Reichstages abhangt.

Die oben erwehnte Rükäußerung ist folgenden Innhalts:

Rückäußerung auf die Gegenerklärung vom 15. Febr. 1783.

Aus wahrer Friedensliebe, und in der reinesten Absicht, die vorgebrochene Grafenirrungen, wodurch alle öffentliche und allgemeine Reichsgeschäfte zu eines jeden wahren Patrioten herzlichem Bedauren schon von so lange her gehemmet sind, in thunlicher Bälde vergnüglich zu erledigen, und die hieselbstige allgemeine Reichsversammlung dereinst wieder in ihre Gesez- und Verfassungsmäßige Würksamkeit zu sezen, hat man Katholischer Seits bereits im Monat Julio vorigen Jahrs solche Vereinigungsvorschläge ins Mittel gebracht, welche unter sorgsamer Beseitigung aller anstößigen Sätze mit so vieler Mäßigung als Billigkeit gefasset sind.

Man hat dabei, wie noch gegenwärtig, eben so sehnlich gewünschet, als zuversichtlich verhoft, daß dem hohen Reichstheil A. C. gefällig seyn würde, zu der bezielten heilsamen

Vereinigung auch seines Orts mit gleich friedfertiger Neigung förderliche Hand zu bieten.

Nun ist zwar von jener Seite unterm 15. Hornung abhin eine so betitulte Gegenerklärung gefaßt — und am 17ten hienach anhero mitgetheilt worden; da man aber die darinn enthaltene Forderungen und Anträge, und die dabei aufgestellten Sätze mit der Verfassung des Reichs, mit desselben Hauptgrundgesetzen, mit der Reichsständischen Stimmfreiheit, und zum Theil auch mit den Kaiserlichen Reichsoberhauptlichen Vorrechten nicht wohl zu vereinbaren weiß, so muß man Katholischer Seits nur bedauren, daß man sich ausser Stand findet, sich über den Inhalt vorberührter Gegenerklärung einzulassen. Vielmehr siehet man sich bei so gar unannehmlichen Anträgen veranlaßt, sich auf die disseitige, in dem wahren Geist aufrichtigster Friedensliebe ehehin gemachte Vorschläge, und derselben Anhang, wegen allenfallsliger Quiescenz anmit nochmals zu beziehen. Wobei man jedoch nicht umhin kann, hier annoch den wesentlichen Unterschied bemerklich zu machen, welcher zwischen einer zur Strafe und ohne Mitwilligung der Reichsstände verhängten Suspension, und einer von den betreffenden Reichskollegien mit Genehmigung Kaiserl. Majestät bis zu gütlicher Erledigung, oder Obristrichterlicher Entscheidung strittig gewordener Reichstagsstim-

stimmen schon mehrmalen beliebten ganz unnachtheiligen Quiescenz vorwaltet.

So richtig die, aus der Kaiserlichen Wahlkapitulation jenseits angeführte Stelle den dahin geeigneten Fall vorbemelter Suspension bezielet, eben so wenig kann jene Stelle nach ihrem Wortlaut und wahren Geist auf die in den disseitigen Vorschlägen und auf darinn bemerkten Fall angetragene Quiescenz ihre Anwendung finden, wie solches die erst nach beschehener Einrückung der berüheten Stelle in die Wahlkapitulation mit denen Fürstlich Lauenburg- und Koburgischen Reichstagsstimmen respektive in den Jahren 1698. a) und 1705. denn auch neuerlich mit dem Fürstlich Oßnabrückischen Voto sich ergebene Beispiele überzeugend bewähren. Regensburg den 26. April, 1783.

a) In etlichen mir von dieser Rückäusserung zugekommenen Abschriften heißt es hier 1698. Es wird aber ohne Zweifel ein Schreibfehler seyn, und entweder 1689. in welchem Jahr der lezte Herzog zu Sachsenlauenburg den 10. September gestorben ist, oder 1690. in welchem Jahr die Quiescenz beliebt wurde, heissen sollen.

II.

Nachricht von einer in dieser Sache inzwischen herausgekommenen Schrift.

§. 1.

Zu Anfang des Aprils erschien auch wieder eine Privatschrift in dieser Sache, welche den Titel führt:

> Ein paar Worte auf die sogenannte Untersuchung der Frage: Ob die im Jahr 1641. von den Herrn Reichsprälaten gesuchte Gleichstellung mit den Reichsgrafen einen Bezug auf die Religion gehabt habe? 1783. in 4. 5. Bogen.

Sie ist, wie aus dem Titel erhellet, gegen die im ersten Theil dieser Staatskanzlei S. 31. nro. V. angezeigte Schrift gerichtet.

§. 2.

Es ist nemlich keinem Zweifel unterworfen, daß die Fränkischen Grafen ihre Bitte um eine eigene Kuriatstimme im Reichsfürstenrath unter anderem auch dadurch unterstüzt haben, daß sie behaupteten, daß ihre Voreltern „auf den in Worms, Speier und Nürnberg „anno 1521. 24. und 26. gehaltenen Reichs„versammlnngen ihre Stimm und Session ge„habt, daß sie doch nunmehr desselben durch

„ihrer

„ihrer Eltern und Voreltern Unachtsamkeit ent„sezt und verdrungen worden seyn; auch über „beschehenes Ersuchen und vielfältiges Tracti„ren weder von den Wetterauischen noch „Schwäbischen Grafen und Herren zu glei„chen oder abgewechselten Stimmen wollen „zugelassen werden ꝛc.“

Es ist auch eben so gewiß, daß die Rheinischen Prälaten sich bey dieser Gelegenheit ebenfalls um ein abgesondertes Votum bemüht, und den von den Grafen angeführten Grund auch für sich angeführt haben. Sie äusserten nemlich:

„Gönneten den Fränkischen Grafen zwar „solche Session und Votum gerne, wenn „man es ihnen verstatten wolte. Die„weilen aber gleichwol ex monumentis „offenbar, daß die Prälaten vor diesem „auch zwei Vota, nämlichen eines für „die Oberländische, das andere für die „Rheinländer gehabt, als würde die Jnä„qualität gar zu weit einreissen, wenn „die Grafen drey und die Prälaten nur „ein Votum haben solten; wolten dero„wegen ihnen ihre Nothdurft bei Jhro „Kaiserl. Majestät fürzubringen, damit „doch hierinnen Gleichheit behalten wer„den mögte, vorbehalten haben.

§. 3.

Eben dieſes iſt aber nun der Gegenſtand des Streits. Der Verfaſſer der Unterſuchung ꝛc. ſuchte nemlich gegen den Verfaſſer der ächten Beſchaffenheit des reichsgräfl. Fränkiſchen Collegii etc. aus der Geſchichte der Entſtehung der zweiten oder Rheiniſchen Prälatenſtimme darzuthun, daß dieſelbe ex paritate juris, wie die gräflich Fränkiſche Stimme, nemlich blos aus dem gleichen Grunde, weil ſie vorhin ſchon exiſtirt haben, nicht aber ex paritate religionis geſucht und erhalten worden ſey. „Nicht die „Religion (ſagt er S. 13.) der Fränkiſchen „Grafen und Rheiniſchen Prälaten kam bei „der Einwilligung eines neuen Voti in Be„trachtung, ſondern ihre von Alters von Bey„den ſchon gehabte abſonderliche Seſſion und „Votum hat für beide Supplikanten einen „gleichförmigen günſtigen Schluß und gleich„förmige kaiſerliche Dekrete bewirkt.“

In der angezeigten Schrift, worinn dieſe Unterſuchung widerlegt wird, bemüht ſich hingegen der Verfaſſer, ebenfalls aus den ältern Reichstagsverhandlungen zu zeigen, daß I.) ſogar die Fränkiſchen Grafen nicht eigentlich aus dem Grunde die geſuchte Stimme erhalten haben, weil ſie ſchon ehemal in dem Beſiz derſelben geweſen ſeyen, vielmehr dieſer Grund

in

in den meisten Stimmen als unerwiesen oder ungegründet erklärt worden sey, II.) daß noch vielweniger den Rheinischen Prälaten die ihnen zugestandene Stimme aus einem solchen Grunde ertheilt worden sey; als wovon in den Stimmen keine Spur gefunden werde; daß also III.) wenn gleichwol viele Stimmen auf eine zu erhaltende Gleichheit der Prälaten mit den Fränkischen Grafen gedrungen haben, unmöglich eine paritas juris in Ansehung des behaupteten älteren Stimmrechts darunter verstanden werden könne, weil dieses von den Ständen nicht zugestanden, sondern widersprochen und gerade von denjenigen Ständen widersprochen worden sey, welche auf solche Gleichheit gedrungen haben; IV.) daß hingegen nur die katholischen Reichsstände so sehr um die Erhaltung der Gleichheit der Prälaten mit den Fränkischen Grafen bekümmert gewesen seyen; folglich V.) wenn gleichwohl schon im Jahr 1594. auf katholischer Seite immer auf Gleichstellung der Prälaten gegen die Fränkische Grafen gedrungen worden sey; wenn in dem den 28. März 1653. den Rheinischen Prälaten ertheilten kaiserlichen Decret die Ausdrücke: „nach Anleitung der Fränkischen Grafen und Herrn Admission" zu lesen seyen, und wenn sich Strasburg in einem Voto der Worte bediene: „*anno* 1641 wäre das prälatische *Votum* gegen die Fränkische Grafenbank eingewilliget

worden: sich — alles zusammengenommen — keine andere Gleichheit, als die Religionsgleichheit, gedenken lasse, worauf in solchem Fall Rücksicht genommen worden sey.

§. 4.

Um diese Sätze, auf welche sich die Abhandlung zusammenziehen läßt, zu beweisen, werden mehrere Stimmen angeführt, aus welchen einestheils zu ersehen ist, daß das behauptete ältere Stimmrecht der Fränkischen Grafen von vielen z. E. von Oesterreich, Salzburg, Teutschmeister, Bamberg, Eichstädt ꝛc. als unerwiesen erklärt und widersprochen worden sey; und anderntheils, daß die katholischen Stände auf Gleichstellung der Prälaten mit den Grafen gedrungen haben. Diejenigen, deren Stimmen angeführt sind und der Prälaten Erwehnung thun, sind Burgund, Salzburg, Teutschmeister, Straßburg, Costniz, Worms, Hildesheim, Basel, Lüttich, Osnabrück, Verden, Münster, Fulda, Prälaten selbst und Schwäbische Grafen. Die Ausdrücke, deren sie sich bedienten, sind verschieden z. E.

Burgund: — hac tamen conditione, si ex pluralitate votorum admitterentur, quod illa absque praejudicio aliorum, praesertim praelatorum, quos etiam in classes admittendos, fieri dicat.

Salz-

Salzburg „ — wären allein angestanden, einigem Stand durch ihr particular-Votum nicht zu präjudiciren, und sie vermerket, daß die Prälaten und die zwei gräfliche Collegia interessirt; als liesen sie es dahin remittirt, die da ihre Gerechtsame zu conserviren wissen würden, damit alle Weiterungen verhütet bleiben."

Teutschmeister „ — doch daß kein Stand, sonderlich die Prälaten, nicht dadurch gestört werden solten."

Worms: wie Teutschmeister.

Straßburg, welchem Costniz u. Fulda beitraten: „doch ohne Präjudiz der praelatorum, wenn sie noch mehrere Vota bei Kaiserlicher Majestät kriegten, daß sie zu admittiren."

Hildesheim, welchem Basel, Lütich, Verden und Münster beifielen, „daß es den andern zwei gräflichen Kollegien, und den Prälaten unnachtheilig seyn solle."

Osnabrück, „mit Vorbehalt — der den Prälaten zustehenden Gerechtsamkeiten."

Prälaten selbst, „wegen der Fränkischen Grafen hoften sie, daß die Prälaten ja nicht deterioris conditionis zu halten und also ihnen auch mehr Vota einzuraumen, falls die Grafen 3. Vota per majora erlangten."

Schwäbiſche Grafen: „— doch vorbehalten, — daß mit den Prälaten Gleichheit gehalten werde.

§. 5.

Am Ende dieſer Schrift nimmt ſich der Verfaſſer auch noch eines andern in der ächten Beſchaffenheit behaupteten Satzes an:

> Daß nemlich es mit der Rheiniſch-prälatiſchen Stimme nicht eher zur Richtigkeit gekommen, als bis dagegen das weſtphäliſch-reichsgräfliche Collegium als ein evangelicum introducirt worden.

Es handelt jedoch hievon nur ein einiger Paragraph.

§. 6.

Wenn man die Sache unpartheyiſch beurtheilt: ſo dörfte wohl kein Theil ganz recht behalten. Die Prälaten beriefen ſich zwar darauf, daß ſie vor Zeiten auch zwei Stimmen gehabt haben. Wahrſcheinlich war es ihnen aber ſelbſt nicht ganz Ernſt. Wenigſtens würde der Beweiß ſehr ſchwer zu führen geweſen ſeyn. Wenn aber die Prälaten doch darauf drungen, daß zwiſchen ihnen und den Grafen Gleichheit behalten werden mögte, und wenn mehrere Stimmen katholiſcher Reichsſtände ſich ihrer annahmen: ſo war es ihnen gewiß nicht eigentlich darum zu thun, daß auf den

den Fall, wenn den Grafen, aus dem Grunde eines älteren Besitzes, eine solche ehemal gehabte Stimme wiederhergestellt werden sollte, den Prälaten aus Gleichheit des Rechts, weil auch sie vor Zeiten noch eine Stimme gehabt haben, ebenfalls noch eine Stimme zugestanden werden mögte: sondern es war bei ihnen vielmehr darauf angesehen, daß das Verhältniß, nach welchem die Prälaten und Grafen an den öffentlichen Angelegenheiten des Reichs auf allgemeinen Reichsversammlungen Antheil hatten, nicht so auffallend abgeändert, sondern vielmehr erhalten werden mögte. Darauf zielten sie, wenn sie sagten: die Inäqualität würde gar zu weit einreisen, wenn die Grafen drei, und die Prälaten nur ein Votum haben sollten, und wenn sie sich ihre Nothdurft vorbehalten, damit doch hierinnen Gleichheit (ein gleiches Verhältniß) behalten werden mögte, und wenn sie in ihrer Stimme äussern, sie hoffen, daß die Prälaten ja nicht deterioris conditionis zu halten und also ihnen auch mehr Vota einzuraumen, falls die Grafen 3. Vota per majora erlangten.

Noch vielmehr hatten die Reichsstände, die sich hierinn der Prälaten annahmen, gewis nicht auf eine solche Gleichheit Rücksicht genommen, welche in Anwendung eben derselben rechtlichen Grundsätze bestehen solte, aus wel-

welchen die Grafen die Wiederherstellung eines schon ehemal gehabten Stimmrechts gesucht haben. Nicht eine einige Stimme gedachte dieses Umstands, daß die Prälaten vor Zeiten auch zwei Stimmen gehabt haben. Vielmehr widersprachen Einige von denjenigen, die den Prälaten ihre Rechte vorbehielten, ausdrücklich dem Vorgeben der Grafen, daß sie ehemal im Besitz des Stimmrechts gewesen seyen. Da aber die Prälaten und Grafen in unserer teutschen Staatsverfassung in vielen Stücken miteinander in Parallele stehen: so ist sich nicht zu wundern, daß sie in dem wichtigsten Theil ihrer reichsständischen Rechte kein ungleiches Verhältniß aufkommen lassen wolten, welches geschehen seyn würde, wenn der Antheil sämtlicher Prälaten an den Reichsberathschlagungen, der sich zu dem Antheil der Grafen bis dahin wie 1. zu 2. verhielt, nun auf das Verhältniß wie 1. zu 3. gesetzt worden wäre, und warum sie von mehreren Ständen darinn unterstützt worden sind.

§. 7.

Uebrigens erhält hieraus auch der oben §. 5. berührte Satz des Herrn von Fischers, daß die Rheinischen Prälaten nicht eher zum wirklichen Besitz ihrer Stimme gekommen seyen, als bis dagegen auch das reichsgräflich westphälische Kollegium zu einer eigenen Stimme

me zugelassen worden seyen, einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit, da nemlich erst dadurch zwischen dem Prälaten- und Grafenstand das alte Verhältniß, wie 1. zu 2. vollkommen hergestellt worden ist.

§. 8.

Hingegen ist auf der andern Seite eben so gewiß, daß auch die Religion großen Einfluß darauf gehabt habe. Es gehört fürwahr wenig Einsicht in die teutsche Staatspsychologie der zweiten Helfte des sechszehenden und der ersten Helfte des vorigen Jahrhunderts, einer Periode, in der sich beede Religionstheile alles schwer machten, dazu, um sich zu überzeugen, daß die Prälaten hauptsächlich in der Rücksicht Unterstützung gefunden haben, damit einer neuen evangelischen Stimme sogleich auch eine katholische entgegen gesetzt werde. Schon der einige Umstand, daß gerade katholische Stände es waren, die sich der Prälaten so sehr annahmen, ist bey Unpartheyischen entscheidend genug.

§. 9.

Uebrigens ist es wahrscheinlich ein Schreib- oder Druckfehler, wenn auf der 7. Seite dieser Schrift gesagt wird, daß endlich das gräflich Fränkische Votum curiatum per majora festgesetzt und anno 1594. auf dem Reichstag wirklich introducirt worden sey, da solches bekanntlich erst im Jahr 1641. geschehen ist.

Neun-

Neunter Abschnitt.

Von dem Kaiserlichen Recht, Panisbriefe zu ertheilen.

I.

Kurze Nachricht davon.

§. 1.

Die Materie von dem Kaiserlichen Recht, Panisbriefe zu ertheilen, scheint seit einigen Jahren an verschiedenen Orten nicht nur bey Gelehrten, sondern auch an Höfen einzelner Reichsstände, mehr Aufmerksamkeit, als in vorigen Zeiten, auf sich zu ziehen. Es kommt gegenwärtig hauptsächlich auf folgende Fragen an:

1.) Ob der kaiserliche Hof berechtiget sey, von Klöstern, in welchen seit mehreren Jahren dieses Recht nicht ausgeübt worden ist, vor die verflossene Zeit einen Ersatz an Geld zu fordern?

2.) In welchen Klöstern und andern geistlichen Stiftungen das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, dem kaiserlichen Hof zustehe, oder

oder was der wahre Grund dieses kaiserlichen Rechts sey? Und

3.) insbesondere: ob dasselbe dem Kaiser auch in evangelischen, zumal eingezogenen, Stiftungen noch zustehe? Auch

4.) ob der Kaiser den geistlichen Stiftungen, welche zu Annehmung der Panisbriefe verbunden sind, auferlegen könne, den Laienherrenpfründnern statt des Naturalgenusses eine gewisse Geldsumme (Absentgeld) zu bezahlen?

§. 2.

Ueber die erste Frage haben mehrere Reichsprälaten in Schwaben schon im Jahr 1781. sich von dem Etatsrath Moser ein rechtliches Gutachten stellen lassen. Daß diese Frage, welche vielleicht zuvor noch nie in Vorwurf gekommen ist, für Klöster, bey denen sie entstehen kann, von großer Wichtigkeit sey, ist von selbst klar. Ich hoffe daher, daß es meinen Lesern angenehm seyn werde, wenn ich das von jenem großen Staatsrechtsgelehrten über diese Frage gestellte rechtliche Gutachten, welches mir von demselben mit der Erlaubnis, solches durch den Druck be-

kanne

kannt machen zu dörfen, mitgetheilt worden ist, unten seinem ganzen Innhalt nach mittheile. Das Resultat der in demselben angestellten Beurtheilung lauft darauf hinaus, daß die Gründe für die Verneinung der aufgeworfenen Frage die für die Bejahung derselben vorausgesezten Gründe gar sehr weit überwägen und daher zu hoffen sey, daß Ihro Kaiserliche Majestät bey derselben allerunterthänigster Vorlegung gerechteste Rücksicht darauf zu nehmen allergnädigst geruhen werden.

§. 3.

Die zweite Frage wird alsdenn von Wichtigkeit, wenn es richtig ist, daß dieses Recht, wie man sagt, seit einiger Zeit häufiger als zuvor, und in geistlichen Stiftungen ausgeübt werde, in welchen man sich nicht erinnert, in den verflossenen Jahrhunderten Panisten gehabt zu haben. a) In den Panisbriefen selbst wird nach dem unter Karl V. eingeführten Kurialstil dieses Recht aus einem sehr

a) Unter andern hat auch das von dem Bistum und Kapitul bekanntlich abgesonderte Kloster Fulda einen Panisbrief erhalten.

ſehr alten Grunde hergeleitet und dem Kaiſer, als oberſten Vogt und Schirmherrn der heil. römiſchen Kirchen und alles geiſtlichen Standes das Recht zugeſchrieben, aus Kaiſerlicher Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen, und löblicher Gewohnheit in einem jeglichen Stift und Gotteshaus im heiligen Reich eine Perſon mit einer Layenherrenpfronde verſehen zu laſſen. Allein dieſer auf alle Klöſter und Gotteshäuſer im Reich ausgedehnte Plan, wie er etwa ehemal entworfen worden ſeyn mag, iſt nicht zu erreichen geweſen; und Moſer, der ſich in dem angeführten Gutachten auch darauf gelegenheitlich verbreitet hat, hat aus Reichshofräthlichen Handlungen gezeigt, daß der Reichshofrath ſelbſt dieſes Recht nur in denjenigen geiſtlichen Stiftungen behaupte, in welchen es von Altersher hergebracht iſt.

§. 4.

Gleichwichtig iſt die dritte Frage, um ſo mehr, als bekanntlich nicht nur der weſtphäliſche Friede, der doch wegen des Juris primariarum precum Beſtimmung enthält, dieſes Rechts gar nicht gedenkt, ſondern auch in den Weſtphäliſchen Friedenshandlungen keine Spur

zu finden iſt, daß die Evangeliſchen damal daran gedacht haben. Zu verwundern iſt es, daß nicht nur Moſer in dem angeführten Gutachten dafürhält, daß dieſes Recht in evangeliſchen Stiftern nicht Plaz greife, ſondern auch der katholiſche Hofrath und Profeſſor Schneidt zu Würzburg in ſeiner hiſtoriſchen und rechtlichen Abhandlung von den ſogenannten Landherrenpfründen oder Panisbriefen b.) ausdrücklich lehrt: „Belangend die Frage: ob auch dergleichen Panisbriefe bey Klöſtern A C Statt „finden? ſo glaube ſolche mit Nein! beantworten zu dörfen. Denn da dieſe Klöſter „ihre geiſtliche Natur abgelegt und weltlich, „ja per Inſtr. pac Weſtph. landesherrlich geworden, und in Gefolg deſſen von dem Landesherrn zu beliebigem Gebrauch verwendet „werden, ſo hebet ſich der Grund dieſes Rechts, „nemlich die advocatia eccleſiae und wird „durch das territoriale erſticket, welches ich „auch von denen durch katholiſche Herrn ſeculariſirten oder eingegangenen Stiftern nur „zu behaupten getraue.“

Es

b.) §. 30. in Cramers Obſerv. jur. univ. Tom. V. Obſerv. 1358. S. 366.

Es scheint, dieses Recht sey nach dem Religionsfrieden bis zum Westphälischen Frieden auf evangelischen Stiftungen entweder gar nicht mehr, oder doch höchstselten und etwa nur in geringeren Stiftungen ausgeübt worden. c) Wenigstens läßt sich ohne dieses nicht erklären, warum die Evangelischen, die sonst gewis daran gedacht haben würden, desselben gar keine Erwehnung gethan haben, man wolte denn annehmen, daß sie es mit dem jure primariarum precum vermengt haben; welches ich jedoch nicht glauben kann, wenn gleich einige Rechtsgelehrte wirklich in diesen Fehler gerathen sind. Die evangelischen geistlichen Stiftungen sind dem allergröstten Theil nach sogar nach der Natur der Sache nicht mehr fähig, Panisten aufzunehmen, da es in denselben an der ehemaligen eigenen Klosteröconomie fehlt. Es tretten auch neben den von Scheidten berührten Frage: ob nemlich der in den Panisbriefen angegebene in die kaiserliche Advocatie

c) Von den würtembergischen Klöstern und andern geistlichen Stiftungen ist es z. E. gewis, daß seit der Reformation dieses Recht an keiner einigen iemal ausgeübt worden ist.

zu finden iſt, daß die Evangeliſchen damal daran gedacht haben. Zu verwundern iſt es, daß nicht nur Moſer in dem angeführten Gutachten dafürhält, daß dieſes Recht in evangeliſchen Stiftern nicht Plaz greife, ſondern auch der katholiſche Hofrath und Profeſſor Schneidt zu Würzburg in ſeiner hiſtoriſchen und rechtlichen Abhandlung von den ſogenannten Landherrenpfründen oder Panisbriefen b.) ausdrücklich lehrt: „Belangend die Frage: ob auch dergleichen Panisbriefe bey Klöſtern A C Statt „finden? ſo glaube ſolche mit Nein! beantworten zu dörfen. Denn da dieſe Klöſter „ihre geiſtliche Natur abgelegt und weltlich, „ja per Inſtr. pac Weſtph. landesherrlich ge„worden, und in Gefolg deſſen von dem Lan„desherrn zu beliebigem Gebrauch verwendet „werden, ſo hebet ſich der Grund dieſes Rechts, „nemlich die advocatia eccleſiae und wird „durch das territoriale erſticket, welches ich „auch von denen durch katholiſche Herrn ſecu„lariſirten oder eingegangenen Stiftern mit „zu behaupten getraue.“

Es-

b.) §. 30. in Cramers Obſerv. jur. univ. Tom. V. Obſerv. 1358. S. 366.

Es ſcheint, dieſes Recht ſey nach dem Religionsfrieden bis zum Weſtphäliſchen Frieden auf evangeliſchen Stiftungen entweder gar nicht mehr, oder doch höchſtſelten und etwa nur in geringeren Stiftungen ausgeübt worden. c.) Wenigſtens läßt ſich ohne dieſes nicht erklären, warum die Evangeliſchen, die ſonſt gewis daran gedacht haben würden, deſſelben gar keine Erwehnung gethan haben, man wolte denn annehmen, daß ſie es mit dem jure primariarum precum vermengt haben; welches ich jedoch nicht glauben kann, wenn gleich einige Rechtsgelehrte wirklich in dieſen Fehler gerathen ſind. Die evangeliſchen geiſtlichen Stiftungen ſind dem allergröſten Theil nach ſogar nach der Natur der Sache nicht mehr fähig, Paniſten aufzunehmen, da es in denſelben an der ehemaligen eigenen Kloſterökonomie fehlt. Es tretten auch neben den von Scheidten berührten Frage: ob nemlich der in den Paniſbriefen angegebene in die kaiſerliche Advocatie

c.) Von den würtembergiſchen Klöſtern und andern geiſtlichen Stiftungen iſt es z. E. gewis, daß ſeit der Reformation dieſes Recht an keiner einigen jemal ausgeübt worden iſt.

Obrigkeit, Gerechtigkeit, altem Herkommen, und löblichen, von ſeinen Vorfahren, Römiſchen Kaiſern und Königen, auf Ihn gebrachten Gewohnheit zuſtehe und gebühre, auf ein jegliches Stift und Gotteshaus im heiligen Reich eine Perſon, die ihm darzu gefällig ſeye, zu benennen, und darinn mit einer Layenherrenpfründ fürſehen zu laſſen.

vid. *Beſold* Docum. rediv. monaſt. Würtemberg. p. 347.

Pfeffinger in vitriar. illuſtr. Tom. 3. Lib. 3. tit. 2. §. 8. not. b. p. 86.

Schneidt von Layherrnpfründen, oder Panisbriefen, in des Freyherrn von *Cramer* Obſerv. Iur. univ. Tom. 5. S. 352. u. f.

Meine Dißert. von dem Recht der Röm. Kaiſer, Panisbriefe zu ertheilen, §. 3. in meiner Miscell. jurid. hiſtor. 1. Theil, S. 2. u. f.

Mein T. Staatsrecht, 3. Theil, S. 417. u. f.

2.) Es iſt ferner bekannt und erweislich, daß die Kaiſere im Beſitz ſeynd, dieſes Recht auch dahin zu erſtrecken und auszuüben, daß, wann gleich der Paniſt abweſend iſt, und die Pfründ nicht in natura genießt, ihme doch dagegen ein jährliches Abſentgeld bezahlet werden muß.

Schneidt bey dem Freyherrn von *Cramer* S. 368. u. f.

Mei-

Meine Abhandlung verſchiedener Rechtsmater. 5. Stück, S. 172. u. f.

Wie ich dann ſelbſt Beyſpiele angeführet habe, daß die Gotteshäuſer in dergleichen Fällen ſich mit einem ſolchen Layenpfründner auf jährliche 25. bis 52 fl. verglichen haben.

ſ. cit. Abhandlung verſchiedener Rechtsmaterien, 5. Stück, S. 185. und 187.

3.) Iſt dieſes ein Recht, ſo ein jeder Kaiſer, nicht, (wie die preces primarias,) zeit ſeiner ganzen Regierung, nur ein einzigesmal ausüben darf; ſondern ein jedes Kloſter iſt ſchuldig, beſtändig einen ſolchen Paniſten zu erhalten: Nur nicht mehrere auf einmal, inmaſen die, ſo um panem laicalem ſupplíciren, ſonſten entweder ſchlechterdings abgewieſen werden, oder ihnen doch zum Beſcheid ertheilet wird, daß ſie warten müßten, bis die bereits beſetzte Stelle erlediget werde.

ſ. cit. Abhandl. S. 169. 170. 182.

4.) Auſſer deme ſeynd die Klöſter, welche ſich geweigert haben, einen Paniſten anzunehmen, auf die deßwegen bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath beſchehene Anzeige, executive darzu angehalten worden.

Schneidt beym Freyherrn von *Cramer* S. 370. u. f. 373.

Meine cit. Abhandlung S. 171. 175.

5.) Wie dann auch dieſes Recht als a.) eine res meræ facultatis, und b.) als ein Kaiſerliches Reſervat, welche der Kaiſerliche Hof keiner Verjährung unterworfen zu ſeyn, behauptet,

ſ. Sammlung von Reichhofraths-Gutachten 1. Theil, S. 166.

Mein Tr. von Kaiſerl. Regierungsrecht, S. 82.

doch nicht verlohren gehet, wann es gleich hier oder da in langen Zeiten nicht ausgeübt worden wäre.

Schneidt l. c. S. 375.

6.) Es hat alſo ein Gotteshaus ſich nicht zu beſchweren, wann es beſtändig einen dergleichen Layenpfründner erhalten muß: wie es aber an Seiten kaiſerlicher Majeſtät in Dero freyem allergnädigſtem Willen beruhet, ob Sie eine ſolche Stelle erſetzen wollen oder nicht; alſo wächſet, wann es nicht geſchiehet, dem Gotteshaus dadurch kein neues oder mehreres Recht zu, ſondern auf ſeiner Seite bleibet die Schuldigkeit immer einerley, entweder den Paniſten die Layenpfründe in natura genieſſen zu laſſen, oder ihme dafür ein Abſentgeld zu bezahlen.

7.) Ereignet ſich aber der Fall, daß einige Zeit Niemand auf eine ſolche Stelle präſentirt, hingegen nachhero von Kaiſerl. Majeſtät an

das

das Gotteshaus soviel an Geld nachgefordert wird, als es diese Zeit über in natura oder Geld betragen hätte; so wächset dadurch dem Kloster keine neue Beschwerde zu, als welchem es einerley seyn kann, ob es die Kost, u. s. w. oder das Geld dafür, nach und nach abführet, oder aber etwas billiges dafür auf einmal bezahlt: welchemnach die Rechtsregul eintritt: quod tibi non nocet, alteri vero prodest, jure à te exigitur.

8.) Können Kaiserl. Majestät einem Panisten autorisiren, daß das Stift, worauf er angewiesen ist, ihme, statt der Alimenten in natura, jährlich ein gewisses an Geld geben muß; noch vielmehr müssen Sie selbst Macht haben, einem solchen Gotteshaus einen Geldansatz zu machen; nach dem bekannten Canone: si vinco vincentem te, magis te vinco.

9.) Ueberhaupt seynd Kaiserl. Majestät als Obrister Kastenvogt und Schirmherr der deutschen Klöster, nun einmal befugt, in so fern über einen Theil der Gefälle eines jeden Stifts zu disponiren, auf was Art und Weise Sie wollen; dahero, so lange diese Maas nicht überschritten wird, kein Gotteshaus Derofelben etwas ratione modi, dieses Ihr Recht auszuüben, vorzuschreiben hat.

Gründe für die Verneinung der Frage.

I) Das Kaiserliche Recht, Layenherrenpfründen zu vergeben, ist durchaus nicht über das Localherkommen jeden Orts auszudehnen, sondern vielmehr im Zweifel allemal einzuschränken; auch sogar in dem Fall, wann gleich einem Gotteshaus keine neue Last und Beschwerde dadurch zuwüchse; aus folgenden sehr erheblichen Gründen.

1.) Es ist bey allen und jeden auch nur Privattestamenten und Vermächtnissen, und also noch mehr bey allen und jeden geist- und weltlichen Stiftungen ungezweifelten Rechtens, daß, wann der Wille des Testierers oder Stifters klar und deutlich ist, in allen vorfallenden Umständen darauf gesehen werde, daß demselbigen in allem und allein pünktlich nachgelebet werde: oder, wann ja, nach Zeit und Umständen, davon abgegangen werden will oder muß, ist doch allemal dabey die Regel vor Augen zu haben: ut quam minimum recedatur a mente testatoris vel fundatoris.

Nun ist ausgemacht, daß alle und jede Gotteshäuser und deren Gefälle ursprünglich, nicht zum Dienst weltlicher (obgleich noch so wol verdienter, oder armer,) Personen, sondern allein zu Unterhaltung geistlicher Personen und des Gottesdienstes, ausdrücklich gewiedmet seynd.

2.)

2.) das Kaiserliche Recht, Panisbriefe zu geben, ist nicht, wie das Recht der primariarum precum, in den Reichsgesetzen gegründet, oder doch durch dieselbige, (als rechtmäßig und verbindlich hergebracht,) erkannt.

3.) Es ist auch noch viel beschwerlicher, mithin odioser, als das Recht der primariarum precum: dann

a.) durch diese wächset einem Stift keine neue Beschwerde zu, und die Anzahl der Präbenden wird nicht dadurch vermehrt; sondern alles lauft darauf hinaus, ob der Precist, oder eine andere Person, die erledigte Stelle bekommen solle: durch die Panisbriefe (oder Freßbriefe, wie sie in einem alten Reichshofrathds-Concluso genannt werden,) aber wird eine neue Präbende eingeführt, wovon weder in denen Stiftungen, noch in denen canonischen Rechten, etwas enthalten, ja die denselben vielmehr entgegen ist.

b.) das Recht, primarias preces zu ertheilen kann jeder Kaiser seit seiner ganzen Regierung nur ein einigesmal ausüben; hingegen will das Recht, panem laicalem zu geben, so oft erneuert werden, als ein solcher Layenpfründer mit Tod, oder sonst, abgehet.

4.)

4.) Die Befugnis, eine Anweiſung auf panem laicalem zu ertheilen, iſt auch kein von uralten Zeiten beſtändig und im ganzen teutſchen Reich hergebrachtes Reſervat; indeme man in denen Zeiten und Urkunden vor Kaiſer Karl V. faſt gar nichts davon findet: wie dann Herr SCHNEIDT nur eine einige vor dem Jahr 1545. von Kaiſer Karl IV. im Jahr 1360. ausgeſtellte dergleichen Urkund hat auftreiben können: Und ſo auch ich und andere, welche dieſes Rechts Erwehnung gethan haben, eben ſo wenig; nur kommt

bey *Hoffmann* de libert. et Immediet. Colleg. Beuronenſ. Beyl. M. p. 35.

ein Panisbrief von 1521. vor. Doch iſt nicht zu läugnen, daß, nach denen hernach folgenden Reichshofraths-Beſcheiden vom Jahr 1550. der Kaiſer ſchon damalen, zwar nicht allenthalben, doch hier und da, reſp. von Alters her, im Beſitz geweſen ſeyn mag, Panisbriefe zu bewilligen.

Man gienge aber nach und nach am Kaiſerl. Hof darinn offenbar immer weiter; indeme man dieſes Recht 1) auch auf Klöſter, wo man es nicht hergebracht hatte, wie auch auf Spitäler, Bruderhäuſer, und dergleichen erſtreckte; 2) nicht nur bleſſirten Soldaten, oder altem abgelebten und armen Bedienten von den niedrigſten Klaſſen, ſondern

auch

auch Reichshofkanzleyverwandten und Bedienten ꝛc. ꝛc. ja gar Weibspersonen dergleichen ertheilte; 3) ihnen nicht blos die Nahrung und Nothdurft des Leibs in natura anwiese, sondern auch noch in würklichem Dienst und Brod stehenden Personen ein Geldquantum dafür, als eine Besoldungszulage, zu zahlen befahle; (wie der Herr Reichsvicekanzler in einem Schreiben von 1705.

beym Freyherrn von *Cramer* l. c. S. 372.

dieses selbst erkennet;) 4) endlich die Sache nicht mehr als eine mit Kaiserlichen Gnaden hinwiederum zu erkennende allerunterthänigste Gefälligkeit, sondern als eine ausgemachte Schuldigkeit und mit aller Strenge behandelte.

5.) Aber eben darum hat z. E. der Bischof zu Würzburg sich schon im Jahr 1548. der Einführung dieses Rechts, als einer sehr beschwerlichen Neuerung, widersetzt, und allen in seiner Diöces gelegenen Stiftern befohlen, dergleichen Panisbriefe nicht anzunehmen, sondern sie ihme zuzuschicken:

WEHNER Obs. pract. voc. Panisbrief.

Cans. Herbipol. (contra Eberach) Beylage 49.

Mein T. Staatsr. 3. Theil, S. 434.

Mein Tr. von den Kaiserl. Regierungsrecht, S. 516.

wie dann auch aus den Reichshofrathshandlungen von 1559. erhellet, daß dieſer Biſchof wirklich dem Kaiſer Vorſtellungen deswegen gethan, auch der Reichshofrath Rückſicht auf ſelbige genommen habe.

ſ. meine Abhandlung S. 186.

6.) Und ſo bezeugen eben dieſe Reichshofräthliche Handlungen, und andere Nachrichten, daß auch andere einzelne Stifter von allerley Gattungen, ſowol damalen, als in denen folgenden Zeiten, ſich nicht haben bequemen wollen, dergleichen Paniſten anzunehmen; wie dieſes in einem Schreiben des damaligen Herrn Reichsvicekanzlers noch vom Jahr 1707. ſelbſt eingeſtanden wird.

ſ. *Schneide* beym Freyh. von *Cramer* S. 373.

Efeffinger l. ſupr. cit.

cit. Abhandl. S. 166. u. f.

7.) Nun iſt es zwar an deme, daß mehrere dergleichen Stifter durch kaiſerliche Befehle genöthiget worden ſeynd, hierinn nachzugeben: Es mag auch wohl ſeyn, daß einige oder mehrere derſelben, wo der Kaiſer in dem ruhigen Beſitz dieſes Rechts ware, ſich unbillig geweigert haben, einen Layenpfründner anzunehmen: Ob aber nicht auch bey andern, die rechtserhebliche Einwendungen dagegen zu machen gehabt hätten, das Kaiſerliche Anſehen denenſelben vorgedrungen ha-

habe? käme auf die Unterſuchung der mir unbekannten Umſtände an.

8.) Gar leicht konte, (zumalen in neueren Zeiten, und da die eigentliche Geſchichte und Bewandnis dieſes Rechts noch bis auf den heutigen Tag in kein hinlängliches Licht geſtellt iſt,) der Kaiſerliche Reichshofrath ſich auf den in denen Panisbriefen ordentlicher weiſe allemal befindlichen und vorausgeſetzten Satz verlaſſen: daß dem Kaiſer dieſes Recht von den älteſten Zeiten her in allen im römiſchen Reich gelegenen Gotteshäuſern zuſtehe, und ſelbigen zum Grund ihrer Nöthigung legen: Gleichwie es aber eine bekannte Sache iſt, daß in denen Urkunden der Kanzleyen, und namentlich auch der Reichshofkanzley, in alten, mittleren, neueren und neueſten Zeiten, ſich mancherley ganz irrige, ungegründete, willkührliche, ſich wiederſprechende, und der teutſchen Reichsverfaſſung gerade entgegen laufende, Stellen und Klauſuln befinden, zumalen in Privilegien und andern Gnadenſachen,

Mein T. Staatsrecht, 4. Theil, S. 531. u. f.

(darunter die Panisbriefe mit gehören;) alſo kann insbeſondere eben in Anſehung dieſer Panisbriefe ganz ad hominem, und ohne darauf repliciren zu können, erwieſen werden, daß denen Reichskanzleypanisbriefen in dieſem Hauptſtück lediglich nicht zu trauen ſeye.

Dann

Dann aus denen

in meiner cit. Abhandl. S. 166. u. f.

angeführten Beyspielen aus dem Reichshofrathsprotocoll von 1550. erhellet, daß bereits zu Zeiten Karls V (unter dessen Regierung doch die Reichskanzley kein Bedenken truge, in die Pantsbriefe einfliessen zu lassen, daß der Kaiser von alten Zeiten her berechtiget seye, dieses Recht auf allen Gotteshäusern im ganzen Röm. Reich auszuüben,) wann bey dem Reichshofrath um panem laicalem auf dieses oder jenes Stift supplicirt worden wäre, zum öftern der Vorbescheid ertheilt worden seye: Es seye forderist in der Kanzley nachzusehen, ob der Kaiser von Alters her allda dazu berechtiget seye? Welches ja neben obgedachtem Asserto unmöglich bestehen kann.

Dann so heißt es

S. 167.

4. Sept. 1550.

Hans Claudi von Dann pro pane laycali vf das Gotshaus St. Vincenz zu Metz.

Soll — — in der Canzley nachgesucht werden, ob die Kayserl. Maj. auf diß Gotshaus panes zu geben.

S. 168.

13. Sept. 1550.

Veit Dürr umb Fürschrift an den Erzbischove zu Trier, zue der Pfründ vf dem Gotshaus Erbersclausen, darauf er an. 45. zu Wormbs presentirt, genießen zu lassen.

Soll in der Canzlei nachgesucht (werden,) ob man panem laycalem vf Ebersclausen zu geben hab oder nit, vnd darnach gegeben oder abgeschlagen werden.

S. 171.

13. Sept. 1550.

Christoph Gutgesell umb Layenherrnpfründ vf das Gotshaus Schutern im Stift Fulda in Ansehung seiner Dienst.

Soll —— —— in der Canzley nachgesucht werden, ob man panem laycalem vf diß Closter zu geben.

S. 176.

5. Sept. 1550.

Rudolf Moß vmb Befelch an den Landvogt in Obern-Elsas - - daß er - - verschaffe, daß sie Ime Moßen im Gotshaus Visperg, darauf er hievor durch die Kaiserl. Majestät benent, mit nottürftiger Leibsnarung versehen.

Soll in der Canzley nachgesucht werden, ob man Leyenpfründt darauf zu geben hab.

S. 177.

25. Aug. 1550.

Andreas Ohaim pro pane laycali uff das Cloſter Meigenfeld.

Soll in der Canzlei, ob die Kaiſerl. Majeſtät auf das Gottshaus Marienfeld panem laycalem zu geben, nachgeſucht — — werden.

S. 178.

25. Aug. 1550.

Conrad Poga von Wimpfen umb Layenherrenpfründt auf das Spital zu Wimpfen.

Soll in der Canzlei nachgeſucht, ob die Kaiſerl. Majeſtät auf das Spital panem laycalem zu geben — werden.

4. Sept. 1550.

Conrad Poga ꝛc.

So fern Kaiſerl. Majeſtät panem laycalem vf das Spital Wimpfen zu geben, ſo iſt es bewilligt, wo nit, den Spital nit zu beſchweren.

S. 184.

26. Aug. 1550.

Georg Schwarz Trabant um Layenherrnpfründt auf das Cloſter Bebenhauſen im Landt zu Wiertemberg in Anſehung ſeiner Dienſt.

Soll — — in der Canzlei nachgeſucht werden, ob die Kaiſerl. Majeſtät auf diß Cloſter panem laycalem zu geben.

S. 186

S. 186.

5. Sept. 1550.

Jobst Waldstein Trabant pro pane laycali uff das Spital zum heil. Gaist zu Rottenburg an der Tauber, in Ansehung seiner Dienst, und dieweil er bei dem Probst zu Treffenstain, auf den er hieuor ainer Pfründt halben von der Kaiserl. Maj. benennt, nichts erhalten mögen.

So fern das Closter nit one Mittel vnder das Reiche gehörig vnd man darauf kein Freßbrieue zu geben hat, so laßt manns bei der Würzburgischen Antwort bleiben; des Spitals halben gleichermasen, ob man darauf zu geben hat.

15. Oct. 1550.

Jacob Wedler umb ernstlichen Beuelch an Abt und Convent zu Ilfeld, Ine zu der Pfründ, darauf ihn hieuor die Kaiserl. Majestät benent, kommen zu lassen.

In der Canzley nachzusuchen, ob man von Alters her uf diß Closter Layenpfrüend gegeben habe.

S. 187.

4. Sept. 1550.

Wolf von Braunau umb Layenherrnpfründt uf das Closter Schilgder in Ansehung seiner langwierigen Dienst.

—— —— In der Canzley nachzusuchen, ob man auf das Closter panes zu geben habe.

S. 188.

Hans Zeitblum pro pane laycali uff das Gotshaus Münchrodt bey Dünkelsbühel.

Soll in der Canzley aigentlich besehen werden, ob von Alter vff das Closter Münchrodt bey Dünkelspühel panes laycales gegeben worden.

9.) Eben so ware man auch im Reichshofrath selbst nicht allemal gewiß: ob dieses Kaiserl. Recht sich nur auf die Reichsunmittelbare — oder auch auf die mediate Gotteshäuser erstrecke?

S. 186. und 188. der cit. Abhandl.

10.) Ferner hielte man es selbst bei dem Reichshofrath für keine überhaupt ausgemachte Sache, ob auch die Kleidung mit darunter begriffen seye?

Allda, S. 183.

11.) Am allerwenigsten findet sich, meines bisherigen Wissens, vor dem siebenzehenden Jahrhundert, in denen kaiserlichen Panisbriefen die geringste Spur von Geldprästationen, statt der Alimenten in natura; dahero ich auch in meiner bereits 1729. gedruckten Schrift von denen Kaiserl. Panisbriefen, (zu welcher Zeit mir noch nichts von einem solchen anbefohlenen Geldsurrogat bekannt ware,)

in meinen Miscell. l. c. S. 21. und

in

in meinem T. Staatsr. 3. Theil, S. 432.

davor gehalten habe, daß kein Stift genöthiget werden könnte, ſtatt der Verpflegung in natura, Geld zu geben.

12.) Ja ſelbſt der Reichshofrath hat ſchon einen Supplikanten, der vielfältig darum angeſucht hatte, daß ihm, ſtatt der Alimenten in natura, ein jährliches an Geld gereichet werden möchte, noch im ſiebenzehenden Jahrhundert zum viertenmal damit abgewieſen,

Schneide beym Freyh. von *Cramer* S. 369. u. f.

wiewohl auch in folgenden Zeiten dem Pfründer ein jährliches Abſentgeld von 30. fl. in contradictorio ex officio beſtimmet worden iſt; doch mit der nachhero beygefügten Klauſul: „geſtalten Umſtänden nach, und ohne „Conſequenz auf andere Fälle.“

Allda, S. 370. 371.

13.) Alles dieſes wird auch durch das Reichsherkommen beſtärket; als nach welchem dieſes Recht nicht nur in keinen evangeliſchen Klöſtern Platz greifet; ſondern auch in denen allerwenigſten katholiſchen, zumalen mittelbaren, Klöſtern hergebracht iſt; wie man ſich deſſen in allen Landen leicht erkundigen kann.

14.) Wann man einſtweilen von dem an Kaiſerlicher Seiten hergebrachten Beſitz abſtra-

strahirt; so findet sich nicht, wie aus dem in denen Panisbriefen zum Grund dieses Rechts, nemlich: der Kaiser ist obrister Vogt und Schutzherr aller teutschen Klöster folge: Also ist Er befugt, jedem Gotteshaus zu befehlen, eine weltliche Person lebenslang, gleich einem Conventualen, mit aller leiblichen Nahrung und Nothdurft zu versorgen, oder, statt dessen, jährlich ein Stück Geld zu geben, auch so gar in dem Fall, wann er noch sonsten Brod hat, und in wirklichen Diensten stehet: Eher solte man, im Gegentheil, daraus den Schluß machen: weil die Layenherrnpfründen denen Stiftungen zuwider, und erst in neueren Zeiten aufgekommen, auch nach und nach weiter extendirt worden seyen; so hätten die Gotteshäuser von der allerhöchsten Schutz- und Schirmsgerechtigkeit zuversichtlich zu hoffen, daß man ihnen gegen dergleichen neuerliche Zumuthungen derer Supplikanten die Kaiserliche Handhabung bey ihren Stiftungsmäßigen Gerechtsamen angedeihen lassen werde.

15.) Wann jene Art zu schließen gelten und rechtskräftig seyn solte, würde man sowol aus diesem Kaiserlichen Obristenvogteirecht noch viele andere, bishero unerhörte, Gerechtsame herleiten können und in Uebung zu bringen befugt seyn, sondern auch aus der Kais

Kaiſerlichen obriſten Lehensherrſchaft, und dergleichen noch manche, jezo unbekannte, einträgliche Kaiſerliche Vorrechte, mit eben ſo vieler Wahrſcheinlichkeit, herausbringen können; wozu es aber die geſamte Reichsſtände von beeden Religionen nicht kommen laſſen würden.

16.) Ferner muß erwieſen ſeyn, daß der Kaiſer einem Stift einen Paniſten Befehlsweiſe präſentirt, nicht aber blos zu einer Layenherrnpfründe rekommendirt habe: denn wann leztern Falles ein Gotteshaus auch ein- und andermal, ja mehrmalen dem Kaiſerlichen Anſuchen ſich gefügt hätte; ſo wäre es doch an Seiten des Stifts res meræ facultatis geweſen, welche demſelbigen zu keinem Nachtheil gereichen könnte, noch die dem Kaiſerlichen Hofe erwieſene Gefälligkeit in Rückſicht auf die Zukunft in eine Schuldigkeit und nothwendigen Gehorſam verwandeln würde.

17.) Daß auch wahrſcheinlicherweiſe manche von dem Kaiſerlichen Hof ertheilte Panisbriefe in dieſe Claſſe der in Anſehung der Rechtskraft unverbindlichen gehört haben, erhellet daraus, weil mehrmalen in denen Reichshofräthlichen Entſchlieſſungen bald gleich anfangs bey Bewilligung der Panisbriefen, bald auf die angebrachte Beſchwerden, daß ſolche nicht befolgt werden wollen,

ſolche Ausdrücke und Temperamenten gebraucht worden ſind, welche deutlich genug anzeigen, daß man ſich nicht getrauet, oder doch nicht gut gefunden habe, Befehlsweiſe, oder mit rechtlicher Schärfe zu Werk zu gehen; z. E.

S. 166. u. f.

Die Fürſchrift ſoll in forma promotorialium oder als eine Fürſchrifft, (welche nichts anders als eine Interceſſion iſt,) ertheilet werden:

S. 168.

Es ſolle dem Churfürſten zu Cölln und der Stadt Cölln reſcribirt werden: den Abten zu St. Pantaleon in Cölln zu diſponiren, daß er dem Kaiſerlichen praeſentato willfahre.

S. 170.

Es ſolle dem Magiſtrat zu Regensburg nochmals reſcribirt werden, daß ſie die Supplikantin ꝛc. in das Bruderhaus nehmen wollen.

S. 173.

Der Spital zu Memmingen ſoll mit dem Pfründner unbeſchwert bleiben.

S. 183.

Man wolle das an die Supplikantin zu bezahlende Geld an den künftigen Reichsſteuren defalciren laſſen.

18.) Der einige und wahre Grund des Kaiſerlichen Rechts, Jemanden zu einer Laienherrenpfründe zu präſentiren, iſt alſo dermal

malen einig und allein das Herkommen: Und zwar nicht ein allgemeines Reichs- sondern ein bloßes Partikularherkommen bey diesem oder jenem Stift ꝛc. insbesondere.

19.) In solchen Fällen aber wird vor allen Dingen erfodert, daß das Herkommen an Seiten des Kaiserlichen Hofes ruhig- und an Seiten des Gotteshauses nicht widersprochen: oder wenigstens, nachhero von dem Widerspruch wiederum abgestanden worden seye.

Der beste Beweis ist, wann ein Gotteshaus einen Revers ausgestellet hat, darinn es die Kaiserliche Präsentation erkennet, und derselbigen Folge zu leisten verspricht; wie ein solcher vom Jahr 1548.

beym Freyherrn von *Cramer* S. 353.

zu lesen ist.

20.) Wann aber ein Stift sich gegen den Kaiserlichen Besitz, blos damit schützen wollte, daß es ex metu reverentiali nachgegeben habe, wird es besorglich in Rechten nicht weit damit auslangen.

21.) Und ein Gotteshaus, das glaubt, durch Reichshofräthliche Ansprüche hierinn wider die Gebühr beschwert worden zu seyn, hätte sich der Rechtsmittel dagegen bedienen, und, wann dieses nicht geholfen hätte, den Rekurs an das gesamte Reich zur Hand nehmen sollen.

22.) So viel bleibt dabey doch allemal richtig, daß, wann über dieſem (in Anſehung der beſondern Umſtände) noch ganz illiquiden Recht *in theſi*, und nicht blos in der Application, Streit entſtehet, Kaiſerliche Majeſtät und Dero Reichshofrath nicht, wie in andere liquiden Reſervatſachen,

(ſ. *Herr* de Imperatore, reſervatorum ſuorum judice ac executore, Jena, 1732. 4.)

ſelbſten Richter, und die Execution zu erkennen befugt ſeyn können, ſondern die Sache qualificirt ſich alsdann zu einer gütlichen Vergleichung zwiſchen Kaiſerlicher Majeſtät und dem geſammten Reich.

23.) Wann aber auch bey dieſem oder jenem Stift das Kaiſerliche Recht, Panisbriefe darauf zu ertheilen, ruhig und erweislich iſt; ſo heißt es doch auch in dieſen, wie in allen und jeden andern auf einem bloßen Herkommen beruhenden Rechten: Tantum praeſcriptum, quantum poſſeſſum, und eine jede Neuerung, ſie betreffe nun die Sache ſelbſt, oder die Art, ſolche auszuüben, iſt eine Verletzung des andern Theils Gerechtſamen, und alſo widerrechtlich.

II.) Noch weit wichtiger aber werden dieſe bishero angeführte Gründe, wann mit einer ſolchen Neuerung auch eine neue Laſt oder Beſchwerde der einen Parthie verbunden iſt; weil

welches in dem vorliegenden Fall nicht wohl gelaugnet werden kann.

1.) Der Kaiserliche Reichshofrath hat dahero schon unter Kaiser Karl V. (laut dessen vorhin angeführten öfteren Bescheiden) beständig rühmlichst Bedenken getragen, etwas hierinn Befehlsweise zu bewilligen, wozu Kaiserliche Majestät nicht von Alters her berechtiget wären.

2.) Kaiser Ferdinands III. Majestät haben dieses ebenfalls Selbst erkannt: dann als ein Panist bate, die ihme ertheilte Provision auch auf sein Weib zu erstrecken, und der Reichshofrath sein Gutachten dahin ertheilte;

daß dergleichen Layenpfründ nur auf die Mannspersonen angesehen seyen, und keinem Weib conferirt zu werden pflegen; dahero sich der Prälat zu Oberzell über diese Neuerung vielleicht beschweren möchte: dieweil aber dieses eine Gnadensach seye; so stehe bey Ihrer Kaiserlichen Majestät allergnädigstem Willen und Wohlgefallen, ob sie, um angeführter Ursachen willen, dem Supplikanten gebetenermassen allergnädigst willfahren wollen;

so schlugen Kaiserliche Majestät die gebetene Extension auf des Supplikantens Weib ab;

s. meine cit. Abhandl. S. 180.

und dieses höchstgerecht, weil die Kaiserliche Re-

Reservaten auch in Gnadensachen sich durchaus nicht willkührlich ausdehnen, oder weiter erstrecken lassen, als es denen Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen gemäs ist.

3.) Es ist ohnehin schon allemal unwidersprechlich ein Onus für ein Gotteshaus, wann es einen Layenpfründner aus seinen blos für die Geistliche gewidmeten Gefällen erhalten muß: Und diese Beschwerde wird dadurch offenbar merklicher, weil nicht alle Stifter derselben unterworfen seynd; dahero diejenige, so davon befreyet seynd, es hierinn besser, wie im Gegentheil die Uebrige es dißfalls schlimmer haben, und also nicht alle Stifter darinn gleich behandelt werden.

4.) Wann ein Gotteshaus, so dieses Recht erkennen muß, damit verschonet wird; entweder weil sich niemand um eine Layenpfründ auf dasselbige meldet, oder weil Kaiserliche Majestät ihme eine Erleichterung in diesem Stück gönnen, oder aus andern Ursachen; so ist es ja eine Wohlthat für ein solches Stift: wann es aber ein Surrogat dafür zahlen solle; so entgehet ihme diese Wohlthat, und diese Entziehung einer Wohlthat ist ja nichts anders als eine Beschwerde.

5.) Es ist unter obgedachten Einschränkungen, an Seiten des Kaiserlichen Hofes allerdings eine res meræ facultatis, ob derselbe dieses Recht bey denen damit behafteten Klöstern ꝛc. aus-

ausüben will oder nicht; und Er hat darinn, vermöge Herkommens, das Recht auf seiner Seite: daß es aber ebenfalls res meræ facultatis seye, statt der Panisbriefe erst nach 60, und 100. Jahren ein Geldsurrogat fordern zu dörfen, wäre nicht nur eine petitio principii, da man etwas als erwiesen voraussetzte, was erst noch zu erweisen stünde, aber niemalen erweislich zu machen ist, sondern es wäre auch wirklich widerrechtlich, weil es dem Herkommen entgegen ist.

6.) Das Recht, Panisbriefe ertheilen zu können, hat seine Absicht niemalen gehabt, der Kaiserlichen Hofkammer dadurch ein Kameralgefäll zuzuwenden; sondern wohlverdienten alten oder armen Personen ihre Nahrung und Leibesnothdurft, deren sie sonsten entbehren müßten, zu verschaffen: dieser Zweck würde aber nicht nur ganz verfehlt, sondern stiesse auch wider alle Stiftungen der Gotteshäuser noch mehrers und anmittelbar an, wann man, an statt Armen etwas von Klösterlichen Gefällen zuzuwenden, ein Kameralgefäll eines weltlichen Herrns daraus machen wollte.

7.) Wann Kaiserliche Majestät dieses Recht nicht ausüben, entgehet Allerhöchstderoselben dadurch lediglich nichts, weder in Ansehung ihres Rechts, noch eines Kameralnutzens; dahero auch nicht abzusehen ist, daß

daß und woher eine Indemnisationsforderung statt finden könnte.

Eben so verhält es sich auch mit allen andern nutzbaren oder sonstigen Regalien und Gerechtsamen, deren Ausübung res meræ facultatis ist, wann sie nur freywillig unterlassen wird. Z. E. Wer die Mitjagensgerechtigkeit hat, sich aber derselbigen, wann er gleich könte und daran von Niemand gehindert wird, nicht bedienet, kann und wird von denen übrigen Mitberechtigten deßwegen keinen Ersatz begehren, oder jemalen zu hoffen haben. Ein Landesherr, so kein Liebhaber vom Jagen wäre, und dahero von denen Unterthanen keine Jagdfrohndienste erforderte, aber nach 30, 40, Jahren deßwegen auf solche ganze Zeit denen Unterthanen ein Geldsurrogat ansetzen wollte, würde sicherlich bey denen höchsten Reichsgerichten darinnen keinen Beyfall finden: Und so auch in andern dergleichen Fällen.

8.) Der Kaiserliche Hof certirt also, wann Er ein surrogatum verlangt, de lucro captando, so wie hingegen die Stifter, denen es angesonnen wird, de damno vitando; welchen Falles allemal die Rechte denen Leztern mehr favorisiren, als denen Ersteren; zumalen wann es vollends um ein ungewohntes, nie hergebrachtes, und auf nichts, als eine blose Kameralconvenienz, sich gründetes lucrum zu thun ist.

9.)

9.) Ihro Kaiserliche Majestät können andere nur so weit autorisiren, als sich Ihre eigene Gerechtsame nach den Reichsgesetzen und dem Reichsherkommen erstrecken: aber nicht weiter; zumalen zum Nachtheil eines dritten: dahero die oben angeführte Sätze dahin zu limitiren seynd: *quatenus* vincentem te vinco, *eatenus* magis te vinco; und quod alteri prodest, tibi vero nocet, jure a te non exigitur.

10.) Eine solche Neuerung würde, sowohl ihrer selbst wegen, als auch in Ansehung derer Folgen, welches ein solches Vorhaben gar sehr leicht auch in andere Fällen haben könnte und besorglich haben würde, bey bederley Religionsverwandten im Römischen Reich nicht geringes Aufsehen und Nachdenken verursachen, und könnte dem Allerhöchsten Kaiserlichen Hof solche Unannehmlichkeiten verursachen, gegen welche eine dergleichen neuerliche Einnahme nicht in Betracht käme.

11.) Und so trauet man billig auch höchstgedachtem Kaiserlichen Hof, als Selbst der katholischen Religion zugethan, so vielen Religionseifer zu, daß Er nicht gewillet seyn werde, seine Schutzgerechtigkeit der teutschen Klöster zu deren Nachtheil und Beschwerde zu gebrauchen und

zu

zu erstrecken, oder geistliche Stiftungsgefälle zu weltlichem Nutzen zu verwenden, und dadurch andern teutschen Landesherrn von eben dieser oder anderer Religion ein Beyspiel zu geben, wornach sie sich in mancherley Fällen, auch wider des Kaiserlichen Hofs Willen, achten, und sich mit der paritate rationis, auch der aus einem solchem Betragen gezogenen Analogie, behelfen und zu bedecken suchen möchten.

Schluß.

Aus allem diesem ergiebt sich also schließlichen so viel, daß die leztere Gründe die erstere gar sehr weit überwiegen; und es ist dahero zu hoffen, daß Ihro Kaiserliche Majestät bey derselben allerunterthänigsten Vorlegung gerechteste Rücksicht darauf zu nehmen, allergnädigst geruhen werden. Salvo meliori. Stuttgard, den 26. Sept. 1781.

Zehender Abschnitt.

Von dem von der Lithischen Obsignationsstreit.

Ich habe schon im ersten Theil dieser Staatskanzley a) von dem Obsignationsstreit Nachricht gegeben, welche durch den Tod des Her-

a) S. 266. u. folgg.

Herzoglich-Sachſenweimar- und Gothaiſchen Legationsraths und Agenten von Rehboom und der verwittibten Herzoglich-Sachſenweimar- und Gothaiſchen geheimen Räthin und Abgeſandtin von Rehboom veranlaßt worden iſt, und die Herzoge zu Sachſenweimar und Gotha bewogen hat, endlich den Rekurs an den Reichstag zu nehmen. Inzwiſchen hat ſich, ehe noch dieſe Sache auf dem Reichstag in Vortrag gebracht werden konnte, ſchon wieder ein Fall zugetragen, welcher dieſen Streit erneuert und die Adhäſion des Marggrafen zu Brandenburg-Anſpach und Bayreuth zu erwehntem Sachſenweimar- und Gothaiſchen Rekurs zur Folge gehabt hat.

Zu Anfang des Februars dieſes Jahrs ſtarb nemlich die Gemalin des Brandenburg-anſpachiſchen an dem Kaiſerlichen Hof ſeit vielen Jahren accreditirten geheimen Legationsraths von der Lith, welcher auch in den von dem Reichshofrath anhängigen Angelegenheiten dieſes Hofs beſchäftiget war, aber gleichwohl bey dieſem höchſtem Reichsgericht nicht, wie andere Agenten, aufgeſchworen hatte. Auf dieſen Todesfall, welchen man ſchon einige Zeit

zu erstrecken, oder geistliche Stiftungsgefälle zu weltlichem Nutzen zu verwenden, und dadurch andern teutschen Landesherrn von eben dieser oder anderer Religion ein Beyspiel zu geben, wornach sie sich in mancherley Fällen, auch wider des Kaiserlichen Hofs Willen, achten, und sich mit der paritate rationis, auch der aus einem solchem Betragen gezogenen Analogie, behelfen und zu bedecken suchen möchten.

Schluß.

Aus allem diesem ergiebt sich also schließlichen so viel, daß die leztere Gründe die erstere gar sehr weit überwiegen; und es ist dahero zu hoffen, daß Ihro Kaiserliche Majestät bey derselben allerunterthänigsten Vorlegung gerechteste Rücksicht darauf zu nehmen, allergnädigst geruhen werden. Salvo meliori. Stuttgard, den 26. Sept. 1781.

Zehender Abschnitt.

Von dem von der Lithischen Obsignationsstreit.

Ich habe schon im ersten Theil dieser Staatskanzley a) von dem Obsignationsstreit Nachricht gegeben, welche durch den Tod des Her-

a) S. 266. u. folgg.

Herzoglich-Sachſenweimar- und Gothaiſchen Legationsraths und Agenten von Rehboom und der verwittibten Herzoglich-Sachſenweimar- und Gothaiſchen geheimen Räthin und Abgeſandtin von Rehboom veranlaßt worden iſt, und die Herzoge zu Sachſenweimar und Gotha bewogen hat, endlich den Rekurs an den Reichstag zu nehmen. Inzwiſchen hat ſich, ehe noch dieſe Sache auf dem Reichstag in Vortrag gebracht werden konnte, ſchon wieder ein Fall zugetragen, welcher dieſen Streit erneuert und die Adhäſion des Marggrafen zu Brandenburg-Anſpach und Bayreuth zu erwehntem Sachſen-weimar- und Gothaiſchen Rekurs zur Folge gehabt hat.

Zu Anfang des Februars dieſes Jahrs ſtarb nemlich die Gemalin des Brandenburg-anſpachiſchen an dem Kaiſerlichen Hof ſeit vielen Jahren accreditirten geheimen Legationsraths von der Lith, welcher auch in den von dem Reichshofrath anhängigen Angelegenheiten dieſes Hofs beſchäftiget war, aber gleichwohl bey dieſem höchſtem Reichsgericht nicht, wie andere Agenten, aufgeſchworen hatte. Auf dieſen Todesfall, welchen man ſchon einige Zeit

als nahe bevorstehend voraussehen konnte, wurde von dem Anspachischen Hofe dem in ebendesselben gesandtschaftlichen Diensten am kaiserlichen Hofe ausgestellten geheimen Legationsrath und Residenten Isenflamm der Auftrag gegeben, im Nahmen des Herrn Marggrafen die Sperre an die Verlassenschaft der Verstorbenen zu legen. Dieses geschah, und der Herr Legationsrath von der Lith ersuchte den Reichshofrathssekretarius von Hofmann, dem Reichshofrath hievon Eröfnung zu thun. Nun erhielt aber eben dieser Reichshofrathssekretarius den Befehl, das aufgedruckte Siegel wieder abzureissen und im Nahmen des kaiserl. Reichshofraths die Sperre anzulegen, und kaum hatte derselbe unterm 10. Febr. von Vollziehung dieses Auftrags Bericht erstattet, als ihm an eben diesem Tag der weitere Befehl ertheilt wurde, nun auch die Inventur selbst vorzunehmen. Auf eine von dem Reichshofrathssekretarius den 17. Febr. eingereichte Anzeige wurde zwar noch vorher ein Gutachten an den Kaiser erstattet, in der kaiserl. Resolution aber, nach dem Antrag des Reichshofraths, der gefaßte Schluß beharret; wie aus den, unter Nro. I. eingerückten Reichshofraths-Conclusis zu ersehen ist.

Nun

Nun übergab nicht nur der geheime Legationsrath von der Lith den 10. Merz eine Vorſtellung dagegen (Nro. II.) ſondern es wurde dieſe auch ſowol durch ein von dem Herrn Marggrafen ſelbſt an Kaiſerl. Majeſtät erlaſſenes Schreiben (Nro. III.), als durch ein einige Wochen ſpäter überreichtes Herzogl. Sachſengothaiſches Schreiben (Nro. IV.) unterſtüzt. Weil man jedoch nach dem Rehboomſchen Vorgang vorausſehen konnte, daß der Reichshofrath von den angenommenen Grundſätzen nicht abweichen würde: ſo wurde zugleich von dem Hochfürſtlich-Brandenburgiſchen Hofe der Rekurs an die Reichsverſammlung genommen. (Nro. V.)

Auf die unter Nro. II. und III. berührte Vorſtellungen wurde, nach abermaliger Erſtattung eines Gutachtens an den Kaiſer, den 3. Apr. das Concluſum vom 6. Merz beharrt, wie die Concluſa (Nro. VI.) belehren; worauf der Legationsrath von der Lith den 8. Apr. wieder eine Vorſtellung (Nro. VII.) und zugleich das ſchon erwähnte Schreiben des Herzogs zu Sachſengotha übergab, und ſodenn der Reichshofrath das dritte Gutachten in die-

ser Sache erstattete. Ob und was für eine kaiserliche Entschliessung auf dieses gefaßt werden werde, ist noch zu erwarten.

I.

Reichshofraths Concluſa vom 10. 17 und 20. Febr. und 6. Merz 1783.

Lunae 10. Febr. 1783.

Von der Lith Marggräflich-Brandenburg- und Sachsen-Gothaischen Legationsrath Eheconsortin Testament, Sperr ꝛc. betreffend; sive der Kaiserliche Reichshofrathssekretarius von Hofmann sub. praes. hod. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro ejusdem ad acta positione. Apponit. Sign. ⊙.

1.) Ponatur des kaiserl. Reichshofraths-Secretarii von Hofmann allerunterthänigste Anzeige angelegter Sperr de praes. 10. Febr. a. c. ad acta.

2.) Conficiatur per eundem inventarium.

Lunae 17. Febr. 1783.

Von der Lith Testament, Sperr ꝛc. betreffend, in specie puncto confectionis inventarii sive Reichshofrathssekretarius von Hofmann sub praes. hod. übergiebt allerunterthänigste Anzeige und Bitte pro ejusdem ad acta positione. App. Sign. ⊙. et Concl.

Fiat votum ad Sacram Caesaream Majestatem.

Jo-

Jovis 20. Febr. 1783.

Von der Lith Teſtament, Sperr ꝛc. betreffend in ſpecie puncto confectionis inventarii etc.

Legitur nuper decretum votum et approbatur.

Jovis 6. Mart. 1783.

Von der Lith verſtorbenen Eheconſortin Teſtament, Sperr und Verlaſſenſchaft betreffend, in ſpecie puncto confectionis inventarii.

Publicatur reſolutio Caeſarea.

Ihro kaiſerl. Majeſtät haben gehorſamſten Reichshofraths allerunterthänigſtes Gutachten allergnädigſt approbirt; in Gefolg deſſen wird dem Reichshofrathsſekretario von Hofmann hierdurch aufgegeben, mit Verfertigung des Inventarii über der Verſtorbenen Nachlaß ungeſäumt vorzugehen.

II.

Vorſtellung des Legationsraths von der Lith in dieſer Sache an den Reichshofrath; praeſ. 10. Merz 1783.

Allerdurchlaucheigſter ꝛc.

Den 7ten dieſes iſt mir das am 6ten erfolgte ſub Lit. A. beyliegende hochverehrliche Concluſum inſinuirt worden, vermög deſſen

mit Verfertigung eines Inventarii über den Nachlaß meiner Frau ohngesaumt vorgegangen werden solle, und selbiges ist Euer ꝛc. zu allerunterthänigsten Ehren auch von mir ohne einige Weigerung angenommen worden. Ich zehle unter die glücklichsten Ereignisse meines Lebens, den ausnehmenden Vorzug, an Euer ꝛc. allerhöchste Person selbst ackreditirt zu seyn, so wie die Ehre, bey Allerhöchstdero höchstpreißlichen Reichshofrath nun schon seit 30. Jahren Geschäfte zu besorgen.

Ich erbitte mir demnach desto zuversichtlicher die allermildeste Erlaubnis, Euer ꝛc. allerdevotest bezeugen zu dörfen, daß für Allerhöchstdieselbe ich von der allertiefsten allervollkommensten Ehrfurcht, und für gedacht hohes Collegium von der grösten Verehrung und Aufmerksamkeit durchdrungen bin.

Als ich daher die nach Absterben meiner Frau von diesem verfügte Versieglung und nachher angekündigte Confectionem Inventarii verbat: So ward ich hiezu blos durch die heiligen und beschwornen Pflichten, welche ich gegen die Höfe, deren Geschäfte mir hieselbst aufgetragen sind, auf mir habe, und durch die ausdrückliche Eventualbefehle des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Hochfürstlichen Durchlaucht angetrieben.

Euer ꝛc. werden demnach allererleuchtest zu erkennen geruhen, daß diese ganze Sache nicht

meine eigene ſondern die Angelegenheit meiner hohen Höfe war, die hierinn gerichtskündigermaaſſen mit andern Kur- und Fürſten des Reichs ſich auf Gerechtſame gründen, welche ſie als Kleinode von dem allerweſentlichſten Werth anſehen, und weßfalls ſie einen Beſitzſtand vom Jahr 1694. bis zum Jahr 1769. dargethan haben.

Nunmehr haben des Herrn Marggrafen Hochfürſtliche Durchlaucht mein und Ihres Reſidenten Iſenflamm Betragen vollkommen genehmiget, und uns dabey gemeſſen aufgegeben, nach eben denſelben Grundſätzen uns ferner zu verhalten, auch an Euer ꝛc. Selbſt Sich mit einem eigenen Schreiben gewendet, um von Allerhöchſtdenenſelben Sich Ihre Beruhigung geziemend zu erbitten. Bey welcher Bewandnis es nicht in meinem Vermögen ſtehet, zu der in Eingangs erwähnten an ſich höchſtzuverehrenden Concluſo verordneten Confectionem Inventarii die Hände zu bieten, ohne bey meinen Höfen in die ſchwereſte Verantwortung zu fallen.

Unter geziemender allerſubmiſſeſter Verwahrung bitte Euer ꝛc. übrigens allergehorſamſt, auch den Umſtand allerhöchſter Beurtheilung würdigen zu wollen: Ob überhaupt der Fall einer Nothwendigkeit der Juventariſation vorhanden ſey, da nach dem §. 5. meiner Ehebereduug das mir zugebrachte Heuratsgut ſammt allen vorhandenen Fahrniſſen, ohne Ausnahm

mir eigentlich verbleiben soll, da niemand wider Willen zu einem Inventarium wird gezwungen werden können, meinen Kindern aber, als angebohrnen Unterthanen des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht einen Vormund bestellt haben.

An Euer ꝛc. gelanget demnach hiemit mein allerehrerbietigstes Bitten, dieser auf so vielfache Gründe gebaute allergehorsamste Vorstellung und Entschuldigung in allerhöchsten Kaiserlichen Hulden und Gnaden aufzunehmen, mich in gegenwärtiger allerbetrübtesten Situation für meine geringe Person mit allen weiteren Erkenntnissen allerhuldreichest verschonen zu lassen, und jenes höchstverehrlichste Conclusum allergerechtest wieder einzuziehen, oder endlich die Sache mit meinen Hochfürstlichen Höfen in allergnädigste Erörterung zu bringen. Hierüber ꝛc.

Euer ꝛc.

allerunterthänigst gehorsamster Herzoglich-Sachsengothaischer aekreditirt- und Marggräflich-Brandenburg-Anspachischer geheimer Legationsrath von der Lith.

III.

III.

Marggräflich-Brandenburgisches Schreiben an den Kaiser dd. 20. Febr. und praes. 11. März 1783.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer ꝛc. sehe ich mich andurch mit Beybehaltung der Allerhöchstihroselben von mir gewidmeten, und in allen Vorkommenheiten möglichst bethätigten Devotion beschwerend anzuzeigen vermüßiget, daß da ich schon vor einiger Zeit wegen des allem Anschein nach in kurzem erfolgenden, und nun sich würklich zugetragenen Absterbens der Ehekonsortin meines seit geraumen Jahren an Euer ꝛc. ackreditirten bey Allerhöchstdero hochlöbl. Kaiserl. Reichshofrath niemals aufgeschwornen Legationsrath von der Lith, einer gebohrnen von Rehboom, meinem ebenfalls an Allerhöchstdieselbe beglaubigten, und bey Ihro allerhöchstem Hofe angestellten geheimen Legationsrath von Isenflamm den specialen Auftrag gethan hatte, auf jenen Todesfall in meinem Nahmen die Sperr an die Verlassenschaft der Defunctae zu legen, dieses auch würklich geschehen wär, gleichwohlen von Seiten Euer ꝛc. hochlöblichen Reichshofrath, welchem auf Ersuchen des von der Lith hievon durch den Reichshofrathssekretarium von Hofmann geziemende Eröfnung gethan worden, ohne einige hierauf genommene

Rücksicht nach Abreisung des von meinetwegen und auf mein Geheiß durch den geheimen Legationsrath Isenflamm angeschlagenen Siegels das Reichshofräthliche, auf dem nehmlichen Platz, wo jenes gewesen, aufgedruckt worden.

Wenn nun aber durch dieses Reichshofräthliche Unternehmen sich von diesem hohen Collegio eine unmittelbare Gerichtsbarkeit über die Kur- und Fürstliche Gesandtschaften angemaßt, mithin den in den alt- und neueren Reichsgesetzen besigegründeten unverbrüchlichen Gesandschaftsrechten der Kur- und Fürsten des Reichs ohne die mindeste Rücksicht auf die Euer ꝛc. bereits vor einigen Jahren communi nomine dieserhalben gemachten eben so Ehrfurchtsvollen als Reichsgesetzmäßigen Vorstellung ein unersetzlicher Nachtheil de facto zugefüget werden will: so werden Euer ꝛc. hoffentlich in Ungnaden nicht vermerken, wenn ich mir die Freyheit nehme, Allerhöchstdieselbe allergehorsamst zu bitten, nach Ihro für die ungekränkte Aufrechthaltung der Kur- und Fürstlichen Rechte und Freyheiten Ihro Kais. Reichshofrath die Weisung allergnädigst zugehen zu lassen, daß nicht nur dasjenige, was bishero von ihm geschehen, meinen und den Gerechtsamen samtlicher Herrn Kur- und Fürsten unnachtheilig seyn, sondern auch erstbelobtes Collegium die weitere Verfügungen in Ansehung des Absterbens der von der Lithischen Eheconsortin meinem hierzu auctorisirten Ge-

heis

heimen Legationsrath von Isenflamm pure überlassen, und sich künftig bey Sterbfällen der an Euer ꝛc. ackreditirten gesandschaftlichen Personen, aller Sperr, Obsignatur oder sonstiger Disposition über deren Verlassenschaft und Familie enthalten solle.

Ich füge diesem Reichsgesetzmäßigen Ansuchen die Versicherung derjenig unumschränkten Ehrfurcht bey, mit welcher ich lebenslang verharre

Euer ꝛc.

allerunterthänigst gehorsamster
Fürst des Reichs.
Alexander M. z. B.

IV.

Herzoglich-Sachsengothaisches Schreiben vom dato 28. März und praes. 8. April 1783.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Kaiserliche Majestät wollen nicht in Ungnaden vermerken, wenn Allerhöchstdenenselben in tiefstem Respekt zu hinterbringen mich vermüßiget sehe, wie mir von meinem an Allerhöchstdieselben geraume Jahre her wirklich accreditirten Geheimen Legationsrath von der Lith zu Wien angezeigt worden, daß nach Absterben dessen Eheconsortin, einer gebohrnen

von

von Rehhoom, Dero Kaiserliches Reichshofraths-Collegium nicht nur abermals eine Sperre deren Nachlasses, ohnerachtet solche durch den Marggräflich-Brandenburgischen geheimen Legationsrath und Ministre resident von Isenflamm auf ausdrücklichen Befehl des Herrn Marggrafen Liebden, bereits angelegt gewesen, mittalst einer von dem Reichshofrathssekretair Hofmann unternommenen Abreissung des Siegel des Ersteren, und dagegen angedruckten Reichshofraths Siegel wider alle Erwartung verfügt, sondern auch ohne einige Rücksicht auf die dagegen von schon erwehnten geheimen Legationsrath von der Lith geschehene mund- und schriftliche Vorstellungen und gegründetes Anführen, wie er niemals bey Kaiserlichem Reichshofrath aufgeschworen, mithin auch dessen Jurisdiktion keineswegs unterworfen seye, gleichwol mittels eines unterm 6ten dieses ausgeflossenen Concluſi die Verfertigung eines Inventarii über den verstorbenen von der Lith Nachlaß auf vorgedachten Reichshofraths Secretarium decretirt habe, dieser Leztere auch damit wirklich vorzuschreiten im Begrif stehe.

Da nun durch sothane verschiedene Reichshofräthliche Unternehmungen und verabsichtigten Ausübung einer sothanen höchsten Reichsgerichte über Kur- und Fürstliche Bottschafter und Gesandten nach ausdrücklicher Verordnung der

der Reichsgesetze, und besonders der Kaiserlichen Wahlkapitulation auch des Reichsherkommens nie zugestandenen unmittelbaren Gerichtsbarkeit den in den benannten Reichssatzungen bestgegründeten Reichsfürstlichen Gesandschaftsgerechtsamen von Neuem ein unverschmerzlicher Nachtheil de facto zugefüget und versetzet werden wolle; so nehme ich mir unter Beybehaltung allergehorsamsten Respekts die Freiheit, darüber bey Euer Kaiserlichen Majestät allerunterthänigste Beschwerde zu führen, und lebe dabey zu Allerhöchstdenenselben des devotesten zuversichtlichen Vertrauens, daß sie nach dero weltbekannten höchsten Billigkeits- und Gerechtigkeitsliebe hierunter zu ungekränkter Aufrechthaltung Reichsfürstlichen Rechts und Freiheiten allergnädigste Remedur zu ertheilen von selbst geneigt seyn, mithin an viel benanntes Kaiserliche Reichshofrathscollegium dahin ausreichenden höchsten Befehl zu erlassen geruhen werden.

Daß dieses höchste Reichsgericht seine zeitherige mit den Reichsconstitutionen und den Kur- und Fürstlichen Gerechtsamen ganz unvereinbarlichen Vorschritte zum Nachtheil der - mich und allen übrigen Reichsfürsten gleich interessirenden Reichsfürstlichen Gesandschaftsbefugnisse weiter nicht fortsetzen, vielmehr sofort einstellen, auch für die Zukunft sich aller fernern dergleichen Eingriffe gänzlich enthalten, und

und bey Sterbfällen der an Euer Kaiserl. Majestät Hofe wirklich angestellten gesandschaftlichen, und dem Dero Reichshofrath auf keine Weise verpflichteten, mithin dessen unmittelbarer Jurisdiktion nie unterworfenen Personen und deren Angehörigen keine weitere Sperr, Obsignatur oder andere willkührliche Disposition über deren und der Ihrigen Verlassenschaft auf einige Art verhängen dörfte.

Als warum Euer Kaiserl. Majestät ich hierdurch allerunterthänigst ersuche und gnädigste Erhörung von sothanen respektuosesten Anverlangen, in derjenigen Reichsfürstlichen Devotion erwarte, mit welcher ich lebenslang verharre

Euer Kaiserlichen Majestät

Friedenstein, den 28. Merz 1783.

allerunterthänigst gehorsamster Reichsfürst.

Ernst, Herzog zu Sachsen.

V.

V.

Rekursſchreiben des Marggräflich-Brandenburgiſchen Geſandten von Salzmann.

Dict. per Moguntinum
den 11. Apr. 1783.

Des Heil. Röm. Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen zur gegenwärtig allgemeinen Reichsverſammlung Bevollmächtigte fürtrefliche Räthe, Bothſchafter und Geſandte.

Hochwürdig-Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochedle, Geſtreng- und Hochgelehrte, Hochgeehrteſt- und Vielgeehrte Herren!

Als zu Anfang verfloſſenen Monats die Eheconſortin des von Seiner des regierenden Herrn Marggrafen zu Brandenburg Anſpach-Bayreuth Hochfürſtl. Durchlaucht an den Kaiſerl. Hof ſeit geraumen Jahren akkreditirten, niemals aber bey dem Kaiſerlichen Reichshofrath, wie andere Agenten, aufgeſchwornen geheimen Legationsraths von der Lith, eine gebohrne von Rehboom, mit Tode abgieng, wurde von wegen Höchſterſagt Ihro Hochfürſtl. Durchlaucht vermöge des Höchſt-Ihro Reichsgeſetzmäßig zuſtehenden Geſandtſchaftsrechts, durch den von Höchſtde-

ro-

roselben ebenfalls am Kaiserl. Hof beglaubigten und angestellten geheimen Legationsrath Isenflamm, zum Vollzug des hierzu vorhero erhaltenen höchsten Auftrags, die Sperranlegung in der Maase vorgenommen, daß auf das Toilettekästchen der Defunctae das Siegel mit dem auf einem Zettelchen bemerkten Beysatz: Von wegen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht des Herrn Marggrafen zu Brandenburganspach und Bayreuth, gedruckt worden: Wie denn auch von dieser Versieglung durch den von der Lith dem Reichshofrathssekretario von Hofmann ohnruckhaltige Eröfnung, und von diesem sofort dem Hochlöbl. Reichshofraths-Collegio selbst, Anzeige gemacht wurde. Es fand sich aber dem ohngeachtet auf dessen Befehl, ermeldter Reichshofrathssekretarius, nebst noch 2. andern Kanzleiverwandten, in der Wohnung des eben abwesenden geheimen Legationsraths von der Lith ein, und es wurde von jenen Reichshofräthlichen Deputirten das von dem geheimen Legationsrath Isenflamm angelegte Siegel abgerissen, und statt dessen das Reichshofräthliche auf den nämlichen Ort und Platz aufgedruckt.

Seine des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht haben sich dieserwegen in einem submissesten Vorstellungsschreiben an Ihro Kaiserl. Majestät gewendet, Allerhöchstihroselben Ihre gerechten Beschwerden über die Eingriffe des einer unmittelbaren Gerichts-

richtsbarkeit über die Kur- und Fürſtlichen Geſandten ſich anmaſſenden Reichshofraths, Collegii, beſcheiden vorgetragen, und um gerechte Remedur gebethen.

Gleichwie aber zur Zeit noch ungewiß iſt, ob und welche Rückſicht von Ihro Kaiſerl. Majeſtät auf dieſe zwar beſtgegründete Beſchwerde werde genommen werden, zumalen leider! alle in vorigen Jahren von Kur- und Fürſtlichen Geſandtſchaften, auch Reſidenten in Wien, zu Aufrechthaltung ihrer Reichsgeſetzmäßigen Iurium Legationis und deren Folgen, dem hohen Kaiſerl. Reichs-Miniſterio gemachten triſtigen Vorſtellungen bishero ohne einige Würkung geblieben, und daher die Herzoglich Sachſenweimar- und Gothaiſchen Höfe vermüßiget worden ſind, im vorigen Jahr Ihre Gravamina gegen den Kaiſerl. Reichshofrath, welcher nach Abſterben des Herzogl. Weimar- und Gothaiſchen Legationsraths und Geſandtſchaftsſekretäre von Rehboom zu Wien, ſich über deſſen Verlaſſenſchaft einer Sperr und Gerichtsbarkeit, zum gröſten Nachtheil der Kur- und Fürſtlichen Geſandtſchaftlichen Rechte, Befugniſſe und Freiheiten angemaßt hat, als wahre Gravamina communia, ad Comitia Imperii gelangen zu laſſen: Als inhäriren des Herrn Marggrafen Hochfürſtl. Durchlaucht ob paritatem caſus, jurium ac fundamentorum, pure jenem von

den beeden Herzogl. Höfen Sachsenweimar und Gotha, gegen den Kaiserlichen Reichshofrath ergriffenen Rekurs, und haben Endes Unterzogenem den specialen Auftrag gegeben, einer hochpreißlichen Reichsversammlung diesen Ihren festen feyerlichen Entschluß und Adhäsion ohnrückhaltig zu eröfnen, nicht minder dieselbe zugleich geziemend und innständig zu ersuchen, nicht nur dieses rechtmäßige und billige Anliegen ohnverzüglich an deren Höchst- und Hohe Principalen zu befördern, sondern auch mittelst beyfälliger Berichte zu unterstüzen. Endes Unterzeichneter lebt solchemnach der angenehmen Hofnung, es werden hierauf, nach dem patriotischen Verlangen des Herrn Marggrafen Hochfürstl. Durchlaucht solche Instructiones in balden erfolgen, daß durch ein an Ihro Kaiserl. Majestät zu erstattendes Gutachten, und dessen von Allerhöchst-Ihro erprobten Gerechtigkeitsliebe erwartenden allergnädigsten Genehmigung, den angezeigten wichtigen Beschwerden, zur Beruhigung gesamter Höchst- und Hoher Kur- und Fürstlichen Höfe abgeholfen, mithin der Kaiserl. Reichshofrath in seine Schranken zurückgewiesen, auch den so sehr verlezten Gesandtschaftlichen Rechten der Stände des Reichs, auf die Zukunft vor dergleichen unleidentlichen Antastungen und Gesetzwidrigen Eingriffen die nöthige Sicherheit verschaft, gewährt und festgestellet werde.

Uebri-

Uebrigens unter meiner geziemenden Empfehlung verharrend,

Einer Hochanſehnl. Reichsverſammlung,

Regensburg, den 3. März, 1783.

ganz ergebenſt-dienſt- und bereitwilligſter Diener,
Theodor von Salzmann.

VI.

Reichshofraths Concluſa vom 11. und 13. März und 3. Apr. 1783.

Martis 11. Mart. 1783.

Von der Lith verſtorbenen Eheconſortin Teſtament, Sperr und Verlaſſenſchaft betreffend, in ſpecie puncto confectionis inventarii; ſive der Brandenburganſpachiſche Legationsrath von der Lith ſub praeſ. heſterno überreichet allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro deferendo humillimis intus petitis. App. Concl.

In eadem Herr Marggraf zu Brandenburgonolzbach ſub dato 20. Febr. et praeſ. 11. Mart. a. c. überreichet in litteris humillimis ad Auguſtiſſimum allerunterthänigſte Vorſtellung und Bitte pro deferendo humillimis intus petitis.

Fiat votum ad S. Caeſ. Majeſtatem.

Jovis 13. Mart. 1783.

Von der Lith verstorbenen Eheconsortin ꝛc.

Legitur nuper decretum votum et approbatur.

Martis 3. Apr. 1783.

Von der Lith verstorbenen Eheconsortin ꝛc.

Publicatur resolutio Caesarea.

Ihro Kaiserl. Majestät haben gehorsamsten Reichshofraths allerunterthänigstes Gutachten allergnädigst approbirt; in Gefolg dessen

1.) Petantur des Herrn Marggrafen zu Brandenburgonolzbach und Culmbach litterae humill. ad Imp. de praes. 11. Mart. a. c. ad acta.

2.) Hat es der gemachten Einwendungen ungeachtet bey dem Concluso de 6. Mart. a. c. lediglich sein Bewenden.

3.) Wird den von der Lithischen Kindern der Reichshofrathsagent Merk hiemit ad actum zum Vormund bestellt; und

4.) dem Reichshofrathssecretario von Hofmann aufgegeben, sich nunmehr an Befolgung des besagten Concluss de 6. el. nicht mehr hindern zu lassen, und, wie solches geschehen, zu seiner Zeit allerunterthänigst anzuzeigen.

VII.

Zweyte Vorſtellung des Legationsraths von der Lith vom praeſ. 8. Apr. 1783.

Allerdurchlauchtigſter ꝛc.

Euer Kaiſerlichen Majeſtät iſt allergnädigſt gefällig geweſen, in auſſen bemerkte Sache per clementiſſimum Concluſum de 3. currentis ut B. zu verfügen.

Tenor Concluſi.

Ich verehre dieſe allerhöchſte Verfügung mit allertiefſtem Reſpekt, ſehe mich aber nach obhabenden theuren Pflichten genöthiget, darauf noch folgendes allerſubmiſſeſt vorzuſtellen. Auſſer den wichtigen Beweggründen, welche Euer Kaiſerlichen Majeſtät ich ſub praeſentato 10. Mart. nuperi allerehrerbiethigſt vorgetragen, und die noch immer ſubſiſtiren, befinde ich mich jezt deſtoweniger vermögend zu der allergnädigſt verordneten Confectionem Inventarii die Hände zu bieten, als ſolches und zwar am 23. dicti menſis nicht nur ich Nahmens des Herrn Herzogs zu Sachſengotha Herzoglichen Durchlaucht zu Wahrung ihrer Gerechtſamen und Aufrechthaltung des an Euer Kaiſerliche Majeſtät allerhöchſte Perſon übergebenen Creditivs, erhaltener Inſtruktion gemäß an Allerhöchſtdero höchſtpreißliches Miniſterium ein Promemoria überreicht, welches durch allererſt eingelangte Herzogliche Literas

bekräftiget worden, sondern auch vor wenigen Tagen des Hrn. Marggrafen zu Brandenburg Hochfürstliche Durchlaucht an Euer Kais. Majestät abermals ein Schreiben abgelassen, worinn Allerhöchstdenenselben als dessen glorreichsten Oberhaupt versammlete Reich gewenhet haben.

Es tritt hiebey der wichtige Umstand ein, daß hiezu Seine Herzogl. Durchlaucht sich um so mehr veranlaßt gehalten, als es hierinn gar nicht auf einen inter partes strittigen Rechtshandel ankomme, vielmehr diese Angelegenheit auf das tiefste und wesentlichste in die innere Staatsverfassung des Reichs, so wie in die allgemeine Gerechtsame aller Kur- und Fürsten desselben einschlage, und es gar aufs äusserste zu Euer Kaiserl. Majestät allerhöchsten Genehmigung auf einer Reichstäglichen Interpretatione authentica von Reichsgesetzen beruhe. Bey dieser Beschaffenheit geruhen nun Euer Kaiserl. Majestät in allermildeste Beherzigung zu ziehen, ob ich als ein Herzoglich Sachsengothaischer und Marggräflich Brandenburscher Geschäftsträger, der ich nicht im allermindesten als einer mir persönlichen Eigenschaft, sondern einig und allein von wegen Aus-Auftrag und zu Wahrung des Interesse meiner Durchlauchtigsten Höfe hier stehe, mich ermächtigen könne, gegen das Interesse den Willen, ja die ernstgemessenste Befehle derselben zu wah-

wahrer Vereitelung der von ihnen gut gefundenen Schritte und zu Statuirung eines praejudicii in Contrarium mitzuwirken, oder die Hände zu bieten?

Beſonders wollen Euer Kaiſerl. Majeſtät demnächſt noch in allerhuldreichſte Betrachtung ziehen, wie wenig ich von dem mittelſt erwehnten höchſtverehrlichen Concluſo ad actum ernannter Vormunde die Beſorgung irgend eines Intereſſe meiner Kinder anzuerkennen vermöge, da des Herrn Marggrafen von Brandenburg Hochfürſtl. Durchlaucht ſelbigen bereits einen eigenen Vormund geſetzt, der Landesväterlichen Obervormundſchaft über dieſe ſeine Unterthanen ſich gnädigſt ausdrücklich unterzogen, und ſelbſt veranlaßt haben, daß das Beſte meiner Kinder unter Ihrer höchſten Aufſicht geſichert werde. Wannenhero auch nicht einſt irgend eine Art von Gefahr mit der Unterlaſſung oder dem Verzuge der allergnädigſt angeordneten Confectionis Inventarii verbunden.

Gleichwie anſonſt nach dem ſub C. in glaubhafter Abſchrift beyliegenden Auszug meiner Eheberedung das mir zugebrachte Heurathgut ſamt allen vorhandenen Fahrniſſen ohne Ausnahm mir eigenthümlich verbleiben ſoll; ferner:

per leg. 22. §. 1. princ. eod. de jure deliberandi.

Ein Erbe von Errichtung eines Inventarii, ſo er will befreyt, ſelbſt jedem Teſtatori nachgelaſſen iſt, alle gerichtliche Inventirung zu unterſagen, auch ich nach meinen Vaterpflichten die Inventirung des Mütterlichen Nachlaſſes, und die daraus entſpringende Weitzügigkeit meinen Kindern nicht zuträglich erachten kann, welches alles unter reſpektuoſeſter Verwahrung und Vorbehalt aller der meinen Durchlauchtigſten Höfen zuſtehenden Gerechtſamen und Befügniſſe beygebracht haben will.

Alſo ergehet an Euer Kaiſerl. Majeſtät mein Nothgedrungentſtes flehentliches: inhaeſiv Anlangen und Bitten, meine wiederholte allerunterthänigſte Entſchuldigung in Kaiſerlichen Hulden und Gnaden aufzunehmen, mich für meine allergeringſte, blos von den Aufträgen und Anweiſungen meiner Höfe abhangenden Perſon mit allen weiteren Erkentniſſen allermildeſt verſchonen, und die Concluſa vom 6. Martii und 3ten currentis allergerechteſt wieder einziehen, oder wenigſtens in cauſa ſo lang ſuſpendiren zu laſſen, bis auf das jüngſte Concluſum von meinen Durchlauchtigſten Höfen die nachgeſuchte Inſtruktion erhalten haben werde.

Deſuper etc.

In allertiefſter Verehrung beharrend.

Euer Kaiſerl. Majeſtät.

VIII.

VIII.

Reichshofraths Concluſa vom 16. und 28. Apr.

Mercurii 16. Apr. 1783.

Von der Lith Eheconſortin Teſtament, Sperr und Verlaſſenſchaft betreffend, in ſpecie puncto confectionis inventarii; ſive implorans von der Lith ſub praeſ. 3. huius übergiebt allerunterthänigſte fernerweite Vorſtellung und Bitte pro deſuper reflectendo intusque petitis deferendo, vel ſaltim in cauſa de.

App. Lit. B. et C.

In eadem Herr Marggraf zu Brandenburgonolzbach ſub dato 22. Mart. et praeſ. 3. Apr. a. curr. überreicht in literis ad Auguſtiſſimum nochmalige allerunterthänigſte Vorſtellung ſamt allergehorſamſter Anzeige des diß falls genommenen Recurſes ad Comitia. Cum adjuncto.

In eadem Herr Herzog zu Sachſengotha ſub dato 28. Mart. et praeſ. 8. Apr. h. anni überreicht in litteris ad Auguſtiſſimum allerunterthänigſte Anzeige, Proteſtation und Bitte pro ferenda intus petita reſolutione caeſarea.

Fiat votum ad S. Caeſ. Majeſtatem.

Lunae 28. April 1783.

Von der Lith Eheconſortin Teſtament, Sperr und Verlaſſenſchaft betreffend, in ſpecie puncto confectionis inventarii.

Legitur nuper decretum votum et approbatur.

Eilfter Abschnitt.

Neueste Schicksale des Hochstifts Passau.

Es ist schon aus verschiedenen öffentlichen Blättern bekannt, was für Verfügungen nach dem im März dieses Jahres erfolgten Tode des Herrn Kardinals von Firmian und Bischofs zu Passau, von Seiten des Kaiserl. Königl. Hofs, sowol in Ansehung der Passauischen Diöcesanrechte in Oesterreich ob der Enns und dem Innviertel, als in Ansehung der Passauischen in diesen Theilen der Oesterreichischen Lande gelegenen Güter gemacht worden sind. Den richtigsten Begriff von dieser Sache geben theils die von dem Domkapitel zu Passau an den Kaiser deßwegen erlassene Vorstellungen und die auf die erste derselben erfolgte Kaiserl. Antwort, theils die zwischen gedachtem Domkapitel und dem Fürsten von Kaunitz über eben diesen Gegenstand gewechselte Schreiben. Da hieraus der bisherige Gang der Sache, soweit solcher öffentlich bekannt wurde, deutlich abzunehmen ist: so würde es überflüssig seyn, wenn ich eine kurze Geschichte von dieser Bege-

benheit voraussetzen wollte. Ich theile also hier nur jene Vorstellungen und Schreiben mit. a.) Inzwischen hat sich, nach den neuesten Nachrichten aus Regensburg, das Domkapitel auch schon an die Reichsversammlung gewendet und die gesamte Reichsstände um ihre Fürsprache und Vermittlung gebetten. Das an die Reichsversammlung erlassene Schreiben ist

a) Da ich eben, als ich diesen Abschnitt zum Druck wegschicken wolte, das 10. Heft des III. Bandes der Schlözerischen Staatsanzeigen erhalte, worinn nebst der ersten Vorstellung des Passauischen Domkapitels an den Kaiser auch ein Auszug eines Schreibens aus Passau vom 3. Apr. enthalten ist: so wird es mir erlaubt seyn, diesen Auszug auch hier einzurücken. Es ist folgenden Innhalts: „— Nicht minder mußte das Domkapitel durch zwei vom 17. Merz erlassene Zuschriften vom Herrn Cardinal Migazzi und Herrn Officialen Grafen von Herberstein vernehmen, daß ersterem von Kaiserl. Maj. der Auftrag dahin gemacht worden, die Administration der Unter-Ennsischen Diöces zu übernehmen; weßwegen selber auch von dem Domkapitel die Uebertragung jener Jurisdiktion nachgesucht, welche den Kapiteln durch die SS. Canones sede vacante zugeeignet werden. Letzterer Graf Herberstein, bedeutete dem Domkapitel, daß er von Kais. Maj. als Bischof zu Linz in Oberösterreich in dem Innviertel ernannt worden, und sich dieserwegen ebenfals, pro bono animarum, potestatem vicariam vom Domkapitel erbitte. Wel-

ist vom 28. Apr. datirt. Es ist also ohne Zweifel eine Folge der von dem Fürsten von Kaunitz erhaltenen Antwort vom 24. April, (s. unten Nro. VIII.) da das Domkapitel schon in seinem Schreiben an denselben vom 19. Apr. geäussert hatte, daß es für dasselbe unendlich betrübt seyn würde, wenn es sich in die Nothwendigkeit versezt sehen sollte, die Fürsprache und

Besagtem Herrn Grafen von Herberstein wurde hierauf nicht nur allein ganz kurz zu erkennen gegeben, daß selber aus der an Se. Kais. Kön. Apostol. Maj. zugesandten Vorstellung, sich von selbsten würde zu benehmen wissen, ob er die ihm angetragne Bischöfliche Würde anzunehmen befugt seye, oder nicht? sondern auch an seine dem Hochstift und Kapitel schuldigste Pflicht erinnert, die nachgesuchte Facultas abgeschlagen, und falls selber wider alles Verhoffen von diesem kaiserlichen Auftrag Gebrauch zu machen gedächte, dagegen auch auf das feierlichste protestirt: — dem Herrn Cardinal aber dahin geantwortet, wie man nicht absehen könne, daß das Seelenheil der christlichen Gemeine durch den höchstseeligen Hintritt des Cardinals von Passau, im mindesten leiden würde; zumalen allen Dechanten und Pfarrern, die genauste Befolgung aller ihrer geistlichen Pflichten auf das nachdrücklichste eingeschärft worden; überdis auch nicht in des Domkapitels Macht stünde, dem gestellten Gesuche um so weniger zu willfahren, da es desselben, als Ver-

wes

und Mitwirkung der höchst- und hohen Reichsmitstände ersuchen zu müssen. Wenn ich dieses Schreiben noch während dem Druck dieses Abschnitts erhalten solte: so werde ich es am Ende desselben auch noch beyfügen. Merkwürdig ist es übrigens, daß der K. K. Rath und Professor zu Insbruck de Luca in seinem Beytrag zur Topographie des Landes ob der Ens b) schon ehe sich dieser Vorfall ereignete, des grossen Nachtheils erwähnte, den ein Land unter einem fremden Bischof leide. Vielleicht ist es manchen meiner Leser nicht unangenehm, die ganze Stelle hier zu lesen, um so mehr, als sie zugleich in Ansehung der Bischöflich-Passauischen Diöcesanrechte in dem Lande ob der Enns den Gegenstand des Streits einiger maas-

---

wesers und Vertheidigers der Bischöfl. Gerechtsame, wesenklichste Pflicht sey, die Rechte seiner Kirche rein und ungekränkt zu erhalten. Daher das Kapitel auch, wider alle in den SS. Canonibus ohnehin verbotene, etwa bevorstehende Eingriffe, auf das feierlichste protestire, den Herrn Cardinal an deren Nachachtung erinnert, und sich seinem Schutze empfohlen haben wolle."

b) in Bernouilli's Sammlung kurzer Reisebeschreibungen ꝛc. sechstem B. S. 132.

maassen beleuchtet. Die hieher gehörige Stelle ist folgende: „Die Römisch katholische Religion ist durchaus die herrschende. Das Land hatte vormals seinen eigenen Erzbischof, der zu Lorch (Ens) seinen Sitz hatte, und im achten Jahrhundert der Sicherheit wegen nach Passau floh, und da seinen Sitz aufschlug. Seit dieser Zeit steht der Bischof zu Passau der Kirche des Landes ob der Enns vor. Daß ein Land bey einem fremden Bischof immer grosen Nachtheil leidet, ist eine durch die Staatskunst mathematisch erwiesene Wahrheit. Die besten Pfarreien sind immer mit Fremden besezt, die natürlich mehr für das Wohl ihres fremden Fürsten, als für den Landesfürsten, von dem sie das Brod haben, denken. Die Priesterweihe, die Ehesachen, Todesfälle des Clerus, Antrettung geistlicher Würden und dergleichen ziehen jährlich beträchtliches Geld aus dem Lande. Die Geistlichkeit im ganzen Lande ob der Enns darf man immer auf 2000. Köpfe rechnen, wovon die Helfte Mönche ist. Pfarreien werden 319. gezählt, Klöster 42. worunter 16. Stifter und 5. Nonnenklöster sind.“

Die

Die Wahl eines neuen Bischofs in Passau wurde den 19. Mai vorgenommen, und fiel durch Mehrheit der Stimmen auf den Herrn Fürst Bischof zu Gurk, Grafen von Auersberg, welcher zugleich Domherr zu Passau war.

I.

Vorstellung an Se. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät, von dem Hochfürstlichen Domkapitel zu Passau, vom 17. Merz, 1783. c.)

Kaum hat es der allwaltenden Vorsicht gefallen, weiland des Herrn Cardinals von Firmian Eminenz, unsern im Leben gewesenen gnädigsten Herrn, aus dieser Zeitlichkeit abzurufen, und das ganze hiesige Reichsfürstliche Hochstift in die gröste Betrübnis zu versetzen, so wird unsere dißfällige Bestürzung auf das Höchste gebracht, da von Euer ꝛc. Landeshauptmann in Oesterreich ob der Enns Herrn Grafen von Thürheim dem hieselbstigen Ordinariat unterm 14ten dieses Monats die Eröfnung gemacht wird, daß Allerhöchstdero Befehl zu Folge die ob der Ennsische Lande nebst dem Inn-

a) Der Abdruck dieser Vorstellung bei Schlözer am ang. S. weicht in einigen Stellen von meiner Abschrift ab, daher ich die wichtigste Abweichungen hier bemerken will.

Innviertel von der Passauischen Diöces getrennt seyn, und ihren eigenen Bischof bekommen würden, in dessen Gemäßheit auch die Passauische in dem Land ob der Enns und dem Innviertel liegende Güter untersuchet und unverweilt in Besitz genommen werden sollen.

Unumgänglich nothgedrungen sehen Wir uns veranlaßt, d.) Euer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allerunterthänigst hiemit vorzustellen, daß dieser Zergliederung oder vielmehr Zernichtung der Hochstift Passauischen Diöces in Allerhöchstdero Oesterreichischen Landen und der Besitznehmung der Hochstiftischen allda entlegenen Güter alle geist- und weltliche Rechte, die kundbare Verfassung des Heil. Röm. Reichs, die darauf sich gründende geistliche Hierarchie im Reich, der westphälische Friede und so viele andere Reichsgesetze, die Reichsbelehnungen des Hochstifts mit seinen Herrlichkeiten und Weltlichkeiten, dann vorzüglich die von Allerhöchstderoselben feierlich beschwohrne Königl. Wahlkapitulation offenbar und unwidersprechlich im Wege stehen, gestalten diese Reichsverfassung und Gesetze dem Hochstifte, so wie jedem andern Stand des Reichs, den unverrückten Besitz seiner Güter, geist- und weltlichen Würden, Rechte, Gerechtsame, Befugnisse und Zuständigkeiten gewahren, und sel-

d) Bei S. „müssen wir die Freiheit nehmen.“

selbiges gegen alle widrige Anfälle sicherstellen; Euer ꝛc. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. besonders aber gleich in dem ersten Artikel 1. und 2. §. schon ersagter Allerhöchstdero königl. Wahlkapitulation die Erhaltung und Schützung der Reichsstände bey ihren Hoheiten geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt wordeutlich eydlich e) zugesagt haben.

Es kommt all diesem hauptsächlich noch hinzu, daß Euer Kais. Kön. Ap. Maj. allerdurchlauchtigsten Herrn Großvaters weiland Kaiser Karls des VI. Majestät glorwürdigsten Angedenkens bey Erhebung des Bistums Wien zu einem Erzbistum, und der damals an dieses neue Erzstift beschehenen Abtrettung eines Theils der Hochstift Passauischen Diöces das Viertel Unterwienerwald genannt, die bekannte bündigste Reversalen unter Kaiserl. und Erzherzogl. Treuen und Glauben, den 9. Aug. 1728. vor sich und Ihre Nachfolgere aller Zeiten ausgestellt haben, daß weder sie noch ihre Nachfolgere f) jemalen mehr auch nur die mindeste weitere Zerstückung der Hochstift Passauischen Diöces oder selbsten vornehmen oder von jemand andern geschehen lassen wollen.

e) Das Wort eydlich ist bei S. ausgelassen.

f) Bei S. sind die Worte: „aller Zeiten — Nachfolgere „ausgelassen, und dagegen am Ende des Perioden die Worte: „ausgestellt haben" beigefügt.

Die so eben angeführten Gesetze, die darauf beruhende Verfassung der teutschen Hochstifter, die Königl. Wahlkapitulation, dann die Kaiserl. und Erzherzogliche Reversalien, sofort die hieraus entspringende immerwährende Verbindlichkeiten sind allzuheilig, als daß darüber ohne die offenbarste schwereste Bekränkung des hiesigen Hochstifts hinausgegangen werden könnte, und Wir schmeichlen uns mit der trostreichen Zuversicht, daß Euer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät in deren allermildester Beherzigung nach Allerhöchstdero weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe nicht werden geschehen lassen wollen, daß dem hiesigen Reichsfürstlichen Hochstift ferner etwas an seinem ursprünglichen Kirchengebiet in Allerhöchstdero Oesterreichischen Landen und seine daselbstige eben g) so alte weltliche Besitzungen entzogen, sofort dasselbe in Grund gerichtet werden solle: bevorab da solches gleichwolen von jeher mit einer ganz h) gränzenlosen Ergebenheit gegen das Durchlauchtigste Erzhaus sich in allen Fällen und Gelegenheiten immerhin insbesondere ausgezeichnet hat, folglich auch daher ein so gestaltes höchst unglückliches Schicksal wohl nicht verdienet haben kann.

Euer Kais. Kön. Ap. Majestät unterfangen Wir uns demnach mit Umgehung meh-

g) Bei S. ebendaselbstige.

h) Bei Sr. ist; ganz ausgelassen.

mehrerer andern zu Betrachtung hier eintretender Umstände allerunterthänigst zu bitten, womit Allerhöchstdieselben, die allergerechteste Verfügung an die Behörde ergehen zu lassen allergnädigst geruhen wollen, daß dem hiesigen Reichsfürstlichen Hochstift der bisherige rechtmäßige Besitz seiner Diöcesen, Gerechtsamen und weltlichen Güter in Allerhöchstdero Oesterreichischen Landen ungestört und ungekränkt ferner belassen, sohin dasjenige, was etwa darwider widriges bereits vorgekehret worden ist, anwiederum aufgehoben und abgethan werden solle.

Unter allenfallsigem allergehorsamstem Vorbehalt aller dißfälligen Zuständigkeiten des Hochstifts empfehlen Wir zugleich diese Bitte zur allermildesten Gewährung, uns aber und das gesamte Hochstift zu Allerhöchstdero Kaiserl. und Königlichen Hulden und Gnaden allerunterthänigst, in der allertiefesten Ehrfurcht ersterbende

Euer Kais. Kön. Ap. Maj.

Passau, den 17. Merz
1783.

allerunterthänigst gehorsamste,
Domprobst, Domdechant, Senior und gesammtes Domkapitel des exemten Reichsfürstl. Hochstifts Passau.

II.

Schreiben des Domkapituls zu Passau an den Kaiserl. Königl. Herrn Obrist-Hof- und Staatskanzler, Fürsten von Kaunitz, Passau vom 17. Merz 1773.

P.P.

Euer ꝛc. geruhen aus der abschriftlichen Anlage mit mehrerem zu ersehen, was für eine allergehorsamste Vorstellung an Ihro Kaiserl. Königl. Apost. Majestät Wir aus Anlas der gemäs dem allerhöchsten Befehl von der Kaiserl. Königl. Landeshauptmannschaft zu Linz anhero beschehenen Eröfnung von der gänzlichen Trennung der Oesterreichischen Landen von der Passauischen Diöces und von der Besitznehmung der allda entlegenen hochstiftischen Gütern zu machen uns bemüßiget sehen.

Da es hier auf die Reichsverfassung und gesetzmäßige Aufrechthaltung des hiesigen, als eines der ältesten unmittelbaren Hochstifter im Reich bey seinen ursprünglichen Würden, Gerechtsamen und Besitzungen ankommt; so wollen Euer ꝛc. gnädig erlauben, daß Hochdieselbe wir in dieser vor das hiesige Hochstift, und die teutsche Kirchenhierarchie gleich wichtigen Anliegenheit Hochdero vermöglichste Unterstützung und behusigste Verwendung bey Ihro K. K. Ap. Majestät gehorsamst erbitten. Wir geben uns die Ehre zu versichern, daß solche bey dem all-

allhiesigen Hochstift mit unaufhörlichem lebhaftesten Dank erkennet werden wird, und wir werden uns sehr glücklich schätzen, Euer ꝛc. davon in vielen Ereignissen überzeugen, sofort untereinstens jene vollständigste Verehrung bethätigen zu können, mit der wir uns zu Gnaden gehorsamst empfehlen, und unausgesetzt verharren.

Euer ꝛc.

Passau, den 17. Merz 1783.

gehorsamste,

Domprobst, Domdechant, Senior und gesamtes Domkapitel des exemt Reichsfürstl. Hochstifts Passau.

III.

Kaiserliche Antwort auf das Schreiben des Passauischen Domkapituls, Wien vom 22. Merz 1783.

Joseph der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn und Böheim, Erzherzog in Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. ꝛc.

Ehrwürdig, Hoch- und Wohlgebohrne, auch Ehrsame und liebe Andächtige! Dero Zuschrift vom 17ten diß ist Uns wohl zugekom-

men, und Wir haben hieraus eben so unerwartet als ungern ersehen, daß Eure Andachten dasjenige, was Wir wegen einer andern Einrichtung der Diöcesen in Unserm Erzherzogthum Oesterreich zu verordnen für gut gefunden haben, aus einem solchen Gesichtspunkte betrachten, der mit denen hierunter obwaltenden wahren Beweggründen und Absichten keineswegs vereinbarlich ist.

Wir sind weit entfernet, denen Reichsständischen Gerechtsamen des Hochstifts Passau auf irgend eine Art zu nahe zu tretten, vielmehr bereitwillig, solche mit Nachdruck zu schützen und zu schirmen, zugleich aber auch von dem Umfange Unserer Souveränitätsrechte so überzeugt, und von den dadurch Uns obliegenden schweren Pflichten so durchdrungen, daß Uns nichts von der genauesten Erfüllung derenselben abhalten kann und wird, so bald Wir hiezu, wie es gegenwärtig der Fall ist, durch die wichtigsten Beweggründe zu Bewerkstelligung desjenigen aufgefordert werden, was die Wohlfahrt Unserer Unterthanen und das Beste eines so erheblichen Gegenstandes, wie die Seelsorge ist, nach Unserm hierinn festgesezten Hauptsystem unumgänglich erheischet.

Wir hoffen dahero ganz zuversichtlich, daß Euer Andachten nach einer nähern Beherzigung alles dessen Unseren Absichten und ihrem vorgesezten wahrhaft heilsamen Endzwecke

nicht

nicht nur volle Gerechtigkeit, sondern auch alle bereitwillige Beförderung leisten werden, wofür Wir Denenselben mit Kaiserlichen Königlichen Hulden und Gnaden wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 22. Merz 1783. Unserer Reiche des Römischen im 19ten und der Erbländischen im 3ten Jahre.

Joseph.

Kauniz Rittberg.
Anton Spielmann.

IV.

Antwortschreiben des Fürsten von Kauniz an das Passauische Domkapitel, Wien vom 22. Merz 1783.

Hochwürdig, Hochgebohrne auch Hochwohlgebohrne,

Dero schätzbareste Zuschrift vom 17ten dieß habe ich richtig zu erhalten die Ehre gehabt. Da Se. Kaiserl. Majestät jene, die an Allerhöchstdieselbe unter eben diesem Dato über den nemlichen Gegenstand erlassen worden, Selbst beantworteten, so kann ich mich in der Hauptsache nicht anders als gänzlich hierauf beziehen.

Uebrigens fühle ich den vollen Werth desjenigen besondern Vertrauens, welches Euer

Hochwürden bey dieser Ereignis mir zu erzeigen belieben; so lebhaft, daß ich nichts sehnlicher wünsche, als solches werkthätig zu verdienen, welches meines Erachtens nicht füglicher wird geschehen können, als wenn dieselbe durch eine devote Mitbeförderung des vorliegenden Hauptendzweckes mich in Stand setzen, solche bey Sr. Kaiserl. Majestät bestens geltend zu machen, eben dadurch aber zu ein und andern gegenseitig angegebenen mit dem niemal unabweichlich festgesezten System etwa vereinbarlichen Aussichten mit jener aufrichtigen Anliegenheit beyzuwürken, die der vollkommenen Hochachtung entspricht, mit welcher ich unausgesezt verharre

Euer Hochwürden

Wien den 22. Merz 1783.

dienstschuldiger Diener,
Kaunitz Rittberg.

V.

Zweites Schreiben des Domkapitels zu Passau an den Fürsten von Kaunitz Rittberg, vom 26. Merz 1783.

Durchlauchtiger Fürst, gnädiger Herr!

Euer Fürstlichen Gnaden höchstverehrteste Zuschrift vom 22sten dieses ist Uns so wie

wie das allerhöchste Antwortschreiben Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät von dem nehmlichen Tag wohl zugekommen.

Wenn Wir aus dem allerhöchst Kaiserlichen Schreiben mit wahrem Trost ersehen haben, daß Ihro Kaiserl. Majestät weit entfernet seyen, denen Reichsständigen Gerechtsamen des hiesigen Reichsstifts zu nahe zu tretten, und vielmehr solche allergnädigst schützen und schirmen wollen: So verdanken Wir diese allermildeste Aeusserung Euer Fürstl. Gnaden dißfallsigen hochgeneigtesten Verwendung gehorsamst, und haben mit nicht minder verbindlichsten Danknehmigkeit aus Hochdero höchstverehrtesten Schreiben die gnädig gefällige Anleitung zu Unserer Benehmung in der vorliegenden Sache die Trennung der Oesterreichischen Landen von der hiesigen hochstiftischen Diöces entnommen.

Ganz belebt von einer unbegränzten allergehorsamsten Ergebenheit gegen Ihro K. K. Ap. Majestät würden Wir uns der hierinfallsig allerhöchsten Absicht, so viel es Unsere schwere Pflicht gegen das hiesig Reichsfürstl. Hochstift immer zulassen möchte, willigst zu fügen keinen Anstand nehmen. Um so mehr mußten Wir aber bedauren, daß Wir hierunter durchaus gebundene Hände haben, da nach denen geistlichen Rechten sowol, als selbsten nach denen von dem hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshof-

rath in mehreren Gelegenheiten entscheidend zu vernehmen gegebenen Grundsätzen, einem Domkapitel, mithin auch Uns nicht zustehet, während der Erledigung des Bischöflichen Sitzes den geist- und weltlichen Besitzstand des Hochstifts auf irgend eine Weise zu verändern, sondern dieses lediglich dem nun zu erwählenden Bischof vorbehalten bleiben muß. Alles was wir unsers Orts bey der Sache thun können, ist, daß wir solche bey dem von Uns anjetzo zu erwählenden neuen Bischof und Fürsten selbsten behutsam einleiten, und die Erreichung der allerhöchsten Absicht nach aller Thunlichkeit allerdevotest mitbefördern, welches Wir dann auch demnächst im Werk zu erfüllen gewis nicht entstehen werden.

Euer Fürstliche Gnaden bitten Wir dahero gehorsamst, womit Hochdieselbe geruhen wollen, Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät dieses unschwer gefällig vorzutragen, und von Unserer allergehorsamsten Bereitwilligkeit zur hierinnfallsigen möglichsten Mitwirkung die allerunterthänigste Versicherung abzulegen, zugleich aber auch von Allerhöchst Ihro weltgepriesenen Gerechtigkeitsliebe zu erwürken, daß inzwischen alles in dem Stande, wie es bishero war, verbleiben, sofort das hiesige Hochstift bey der fernern Ausübung der Diöcesangerechtsamen zu Vorbeugung der sonst unvermeidlichen Unordnung in allen kirchlichen Sachen und

hier-

hieraus bey dem Volk entstehenden grossen Aergernis ungestöhrt belassen, und demselben die theilig entzogene und in allerhöchst Kais. Kön. Namen in Besitz genommene sämmtliche Güter in den Ober- und Unteroennsischen Oesterreichischen Landen, so wie auch selbsten Uns Unsere in gleichmäsigen Besitz genommene mit der Sache in keiner Verbindung stehende Domkapitlische Güter forderist wiederum zurückgestellet werden mögen.

Wir wiederholen die dißfalls Ihro K. K. Ap. Majestät bereits allergehorsamst vorgestellte Beweggründe, uns umgehen Kürze halber noch mehrere bemerklich zu machen; zumalen solche Euer Fürstl. Durchlaucht erlauchteste Einsichten vorhin nicht entgehen.

Unsere dißfällige allerunterthänigste Bitte ist allzuoffenbar gerecht, als daß Wir deren allermildeste Gewährung von Ihro Majestät allerhöchsten Grosmuth- und Gerechtigkeit und der hochgeneigtesten Unterstützung von Euer Fürstlichen Gnaden nicht mit voller trostreichen Zuversicht sollen erwarten können, ꝛc. ꝛc.

Passau,
den 26. Merz 1783.

VI.

VI.

Zweite Vorstellung des Domkapitels zu Passau an Ihro Kais. Kön. Ap. Majestät, Passau, 19. April 1783.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Euer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät haben auf unsere in Betref der, von Allerhöchstderoselben verfügten Trennung der Oesterreichischen Ober- und Unterennsischen Landen von der Hochstift Passauischen Diöces, und der Besitznehmung der Hochstiftischen, in diesen Landen entlegenen Gütern unterm 17ten nächstvorigen Monats Märzen gemachte allergehorsamste Vorstellung, den 22sten sothanen Monats allergnädigst zu äussern geruhet, daß Allerhöchstdieselben denen Reichsständischen Gerechtsamen des hiesigen Hochstifts zu nahe zu tretten, weit entfernt, und vielmehr bereitwillig seyen, solche mit Nachdruck zu schützen und zu schirmen.

So trostreich diese allermildeste Aeusserung vor uns und das hiesige Hochstift gewesen ist, so sehnsuchtsvoll haben wir davon eine beruhigende Wirkung sohin erwarten zu können uns geschmeichelt, daß dem hiesigen Hochstift die fernere Ausübung seiner ursprünglichen Diöcesangerechtsamen in denen Oesterreichischen Ober- und Unterennsischen Landen in keine Weis und Wege weiter werde gehindert, und seine dasige in

in Allerhöchstdero Namen in Besitz genommenen Güter, gemäs der von Uns bißfalls angebrachten unterthänigsten Bitte, zurückgestellt werden, gestalten eben dadurch das Hochstift den allerhuldreichest zugesicherten allerhöchsten Schutz und Schirm in seinen geist- und weltlichen Reichsständischen Befugnissen werkthätig zur allertiefsten Dankbarkeit erfahren hätte.

Wie wir aber vernehmen, so ist in den Oesterreich- Ober- und Unterennsischen Landen denen hochstiftisch geistlichen Stellen nur bis zur anderweiten Einrichtung die Thätigkeit lediglich nur in Spiritualibus verwilliget, die Gerichtsbarkeit in causis civilibus hingegen ganz benommen, und von denen weltlichen Gütern seynd nur zum Theil jene freygelassen worden, welche in dem Innviertel entlegen, und in dem, mit Allerhöchstderoselben und dem Durchlauchtigsten Erzhaus im nächstvorigen Jahr zu Stande gekommenen Vertrag begriffen sind.

Nach unserer Euer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät so vollkommen gewidmeten allergehorsamsten Ergebenheit wünschen wir es indessen hiebey bewenden lassen zu können. Da wir aber bereits allerunterthänigst vorgestelltermassen dem Hochstift während der Erledigung des hiesigen bischöflichen Stuhls eben so wenig von seinen uralten geistlichen Gerechtsamen, als von seinen weltlichen Besitzungen etwas zu vergeben vermögen, und es

doch

doch das Ansehen allenthalben immer mehr gewinnes, daß dem Hochstift die eine und die andere auf allezeit entzogen werden wollen, immassen, so viel insonderheit die Hochstiftischen i) in Oesterreich ob der Enns betrift, Allerhöchstdero Oesterreich-Oberennsische Landrath Eybl, als in der Sache ernannter Commissarius beständig fortfährt, eine hochstiftische Herrschaft nach der andern ihrer Erträgnis und sonstiger Umständen wegen zu untersuchen und ganz gerade zu dem sogenannten Religionsfundo zu Linz einzuverleiben, auch als wirklich einverleibt zu erklären, in dessen Folge denen hochstiftischen Beamten die gemessenste Aufträge zu machen, und bey dem Abschied aus denen hochstiftischen Herrschaftscassen hin und wieder Gelder, vermuthlich zu Bestreitung der Reiß- und etwaigen andern Auslagen, mitzunehmen, ja gar so weit zu gehen, daß er auf unlängst erfolgtes Ableben des hochstiftischen Pflegers zu Marsbach, den Antrag wirklich gemacht hat, daß allda von der löblichen Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns ein anderer Pfleger aufgestellet werden solle; so fordert uns die, gegen das hiesige Hochstift, zumalen bey dessen dermalen aufhabenden Verwaltung tragende schwere Pflicht auf, Euer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät alle

1) Hier ist in meiner Abschrift ein Wort ausgelassen, das sich leicht ergänzen läßt.

alle diese, vor das hiesige Hochstift eben so äusserst beschwerliche, als verkleinerliche Vorgänge anmit fernerweit allergehorsamst vorstellig zu machen.

Immer seynd wir in der vollen Beglaubigung, daß sothane höchstdurchdringliche und beeinträchtigende Unternehmungen bemelt Allerhöchstdero Oesterreich-Oberennsischen Landrath Eybl Euer Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät allerhöchsten Willensmeynung unmittelbar selbsten entgegen seynd, und wir bitten um so mehr inständigst allergehorsamst, daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst geruhen wollen, solchen das feste Ziel zu stecken, somit das Hochstift, wie wir bereits in unserer allergehorsamsten Vorstellung vom 17. Merz gebeten haben, bey dem bisherigen rechtmäsigen Besitz seiner Diöcesangerechtsamen und weltlichen Gütern in Allerhöchstdero Oesterreichischen Landen ferner ungestöhrt und ungekränkt zu belassen.

Je unwidersprechlicher diese Bitte, nach denen in sothaner Vorstellung angeführten Gründen, und nach allem sonstigen Betracht, auf der Gott geheiligten Gerechtigkeit beruhet, und je weltkündiger Euer Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät aller ruhmwürdigste Neigung zu deren Handhabung ist, desto getröster und zuversichtlicher hoffen wir noch immer darauf eine gewührige allergnädigste Entschlies-

schliessung zu erhalten. Mit müssen wir deren allerhuldreichste Beförderung, nach Erforderniß der gegenwärtigen zudringenden Umständen des hiesigen Hochstifts, von Euer Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät allerhöchsten Grosmuth annoch allergehorsamst erbitten, und wir erlassen hiernächst zu Allerhöchstdero Kaiserlich- und Königlichen Hulden und Gnaden uns und das ganze Hochstift allerunterthänigst, in allertiefster Ehrfurcht ersterbende

Euer Kais. Kön. Ap. Majest.

Passau,
den 19. April 1783.

allerunterthänigst gehorsamste
Domprobst, Domdechant, Senior und gesamtes Domkapitul des exemt Reichsfürstl. Hochstifts Passau.

VII.

Drittes Schreiben des Domkapitels zu Passau, an den Kaiserl. Königl. Obrist- Hof- und Staatskanzler Fürsten von Kauniz, vom 19. April 1783.

Durchleuchtiger Fürst, gnädiger Herr!

Euer Fürstliche Gnaden können wir gehorsamst nicht bergen, was massen wir uns in dem sehr bedauerlichen Fall befinden, daß Ihro Kais. Kön. Ap. Maj. wir in Betref der allen-

allerhöchst verfügten Trennung der Oesterreichischen Ober- und Unterennsischen Landen von der Hochstift Passauischen Diöces und der Besitznehmung der allda entlegenen hochstiftischen Gütern mit einer fernerweiten allergehorsamsten Vorstellung angehen müssen.

Wir unterfangen uns solche Euer ꝛc. zur gnädig beliebigen Beförderung an die allerhöchste Behörde, und zugleich davon eine Abschrift zur vorläufig gnädig gefälligen Einsicht hier beyzulegen. Nach unserm, auf Euer ꝛc. preißwürdigsten Gedenkungsart setzenden so festen und unwandelbaren gehorsamsten Vertrauen, wollen wir zugleich sothane mehrmalige Vorstellung zu Hochdero vermöglichen Unterstützung, und insonderheit zu hochgeneigtester Beförderung der darauf anhoffenden gewührigen allerhöchsten Entschliessung auf das allerangelegentlichste anempfehlen. Ohne unsere Veranlassung haben die seit dem Todfall weiland des Herrn Kardinalen von Firmian Hochfürstl. Eminenz mit dem hiesigen Hochstift sich ereignete Vorgänge bereits im Heil. Röm. Reich das gröste Aufsehen erwecket; in die dißfällige Betrachtungen wollen wir aber noch zumalen nicht eingehen, nachdeme wir uns auf die so gar offenbare Gerechtigkeit der hochstiftischen Sache, und die allerruhmwürdigste weltkündige Neigung Ihro Kais. Kön. Apostol. Majestät zu deren Handhabung noch

immer allein verlassen, sofort von daher vor das Hochstift die Hülfe und Erhaltung bey denen bisherigen urältesten geist- und weltlichen Gerechtsamen zuversichtlichst allergehorsamst anhoffen.

Indessen würde es für uns unendlich betrübt seyn, wenn wir uns in die unumgängliche Nothwendigkeit versezt seheten, daß wir, um die allerhöchste Gerechtigkeitsliebe Ihro K. K. Ap. Majestät hierinnfalls zu bewegen, der Vorsprache und Mitwirkung der höchst- und hohen Reichsmitständen bedörfen, sofort Höchst- und Hochdieselbe hierum ersuchen müßten.

Euer ꝛc. bitten wir dahero gehorsamst, durch Hochdero hierinnfallsige gnädige und behufigste Verwendung, uns in die Lage einer solchen Nothwendigkeit nicht gerathen zu lassen.

Wir hätten zu eben diesem Ende an das Kaiserlich-Königliche Hoflager eine eigene Deputation aus unserm Mittel abgeschickt, wenn nicht die künftige Bischofswahl so nahe bevorstünde, mithin diese Abschikung wegen Kürze der Zeit behinderte. Bey diesen Umständen haben wir sohin nur zu wünschen, mit der, in der Sache erwarteten günstigen allerhöchsten Entschließung ehestens erfreuet zu werden. Wir empfehlen

uns

uns übrigens gehorsamst zu Gnaden, und verharren mit der vollkommensten Verehrung

Euer ꝛc.

Passau, den 19. Apr. 1783.

gehorsamste
Domprobst, Domdechant, Senior und gesamtes Domkapitel des exemt Reichsfürstlichen Hochstifts Passau.

VIII.

Antwortschreiben des Fürsten von Kaunitz an das Domkapitel zu Passau, Wien, 24. April 1783.

Hochwürdige, Hochgebohrne, auch Hochwohlgebohrne,

Eurer Hochwürden schäzbares Schreiben vom 19ten dieses habe ich richtig zu erhalten die Ehre gehabt, und nicht ermanglet, den Einfluß an Se. Kaiserl. Majestät unverzüglich zu befördern. Ich muß Denenselben, dem ausdrücklich allerhöchsten Befehl gemäs, wiederholen, daß Se. Majestät unter den aufhabenden schweren Regentenpflichten, als eine der vorzüglichsten, jene thätige Sorgfalt zählen, welche sie nach Beschaffenheit der Zeiten, der Umstände, und der übrigen aus dem festgesezten Regierungssysteme fliesenden Verhältnisse dem wahren Besten der Religion und der erb-

ländischen Seelsorge schuldig sind, welcher wesentlichen Pflicht alle jene Rechte, ohne denen sie nicht in Erfüllung gebracht werden kann, nothwendig zur Seite stehen müssen.

Gleichwie also von vollständiger Erreichung des hierauf gerichteten Hauptendzwecks Seiner Kaiserlichen Majestät Sich nie und durch keinerley Nebenbetrachtungen werden abführen lassen; kann ich Eurer ꝛc. zu gleicher Zeit versichern, daß bey allen demjenigen, was eine Beziehung auf die in Frage stehenden Güter hat, die allerhöchste Absicht gleich anfangs keine andere war, und wenigstens noch dermalen keine andere ist, als über diese Güter nachhero in ein gütliches Einverständnis Sich mit dem Hochstift einzulassen.

Eine von Seiten Sr. Kaiserl. Majestät billige und grosmüthige dißfallsige Uebereinkunft hanget lediglich von Dero gegenseitigen Betragen ab, und ich würde wahrhaft sehr bedauren, wann mich dieselben gegen meine zuversichtliche Hofnung und Erwartung ausser Stand setzen solten, hiezu mit allem Eifer und jener aufrichtigen Angelegenheit beizuwürken, die der vorzüglichen Hochachtung gemäs ist, mit welcher ich zu verharren die Ehre habe,

Eurer Hochwürden

Wien, den 24. Apr. 1783.

Dienstschuldigster Diener,
Kaunitz Rittberg.

IX.

IX.

Schreiben an die Stände des Reichs von dem Domkapitel zu Passau, vom 28. April, 1783. *)

P. P.

Euer ꝛc. ist vermuthlich vorhin nicht mehr verborgen, Wir können aber auch nicht umhin, Höchstderoselben andurch die Eröfnung selbsten zu machen, daß das hiesige Reichsfürstl. Hochstift sich in der bedauerlichsten Lage gegenwärtig befinde, nachdeme gleich auf den, den 13ten nächstvorigen Monats März erfolgten höchstbetrübten Todfall weiland Ihro Hochfürstlichen Eminenz des Herrn Kardinalen Leopold Ernst von Firmian, Bischof und Fürst zu Passau ꝛc. uns von der Kais. Kön. löblichen Landeshauptmannschaft in Oesterreich ob der Enns, schriftlich angekündiget worden ist, daß Zufolge eines, von Ihro Kais. Kön. Apostol. Majestät ergangenen Befehls, die Oesterreichische ob der Ennsische Lande nebst dem Innviertel, von dem Passauischen Kirchengebiet getrennet seyn, und ihren eigenen Bischof überkommen würden, in dessen Gemäsheit auch die Hochstift Passauischen, in dem Lande ob der

*) Dieses Schreiben ist, wie aus dem Innhalt zu ersehen ist, nicht an die Reichsversammlung, sondern an die einzelnen Höfe erlassen worden.

Enns liegende Güter untersucht, und unverweilt in Besitz genommen werden sollen.

Nach einigen Tagen erhielten Wir die Nachricht, von der nemlichen, in Rücksicht auf das hochstiftische Kirchengebiet und die hochstiftische Güter im Oesterreichischen unter der Enns, erlassenen allerhöchsten Verfügung, und diese wurde nun allenthalben in straken Vollzug gesezt; sofort die hochfürstliche Unterennsische Diöces des Herrn Kardinalen Erzbischoffen von Migazzi zu Wien übertragen, vor die hochstiftische Diöces in Oesterreich ob der Enns aber der allhiesige Domkapitular und bisherig hochstiftische Official zu Wien, Graf von Herbenstein, als Bischof bestimmt, die hochfürstliche geistliche Stelle ausser aller Thätigkeit gesezt, hiernächst die hochstiftische Güter in denen Oesterreichischen Ober- und Unterennsischen Landen in Kaiserl. Kön. Namen durch eigens abgeschickte Commissarien in Besitz genommen, die hochstiftische Beamte zu Ablegung der Pflicht an Ihro K. K. Majestät verhalten, und selben auf das angemessenste aufgetragen, hinkünftig von dem Hochstift Passau keine Befehle mehr anzunehmen, keine Berichte mehr dahin zu erstatten, und die eingehende Gefälle zu denen in den Oesterreichischen Landen aufgerichteten geistlichen Kassen einzuschicken und zu verrechnen. Die nemliche Vorkehrungen wurden sodann bey Unsern eigenthümlichen Domkapitu-

lariſchen Gütern in Oeſterreich ob- und unter der Enns getroffen, obgleich ſolche mit den hochſtiftiſchen Beſitzungen in gar keiner Verbindung ſtehen. Uns ſeynd die ſo geſtaltige Vorgänge um ſo mehr ganz unerwartet geweſen, als man ſich bey ſeinen uralten geiſtlichen Gerechtſamen und weltlichen Beſitzungen in denen Oeſterreichiſchen ob- und unter der Ennſiſchen Landen, unter den mächtigen Schutz der Reichsgeſetze, und der darauf ſich gründenden Verfaſſung des Heil. Röm. Reichs in geiſt- und weltlichen Sachen, ganz ſicher zu ſeyn geglaubt.

Wir haben Uns in der, bey hieſigem Hochſtift darüber entſtandenen allgemeinen äuſſerſten Beſtürzung den 17. März an Ihro K. K. Ap. Majeſtät mit der ſub Lit. A. abſchriftlich beygebogenen Vorſtellung ꝛc. ꝛc. gewendet, und Allerhöchſt Ihro in ſolcher zu Gemüth geführet, daß der verfügten gänzlichen Zerrüttung der Hochſtift-Paſſauiſchen Diöces in denen Oeſterreichiſchen Ober- und Unterennſiſchen Landen, und der Beſitznehmung der hochſtiftiſchen allda liegenden Güter, alle geiſt- und weltliche Rechte, die kundbare Verfaſſung des Heil. Röm. Reichs, die darauf ruhende geiſtliche Hierarchie im Reich, der weſtphäliſche Frieden, ſo viele andere Reichsgeſetze, die Reichsbelehnungen des Hochſtifts mit ſeinen Herrlichkeiten, Weltlichkeiten, dann vor-

züglich die, von Ihro Majestät feyerlich beschworne königliche Wahlkapitulation offenbar und unwiedersprechlich im Wege stehen; zugleich und hauptsächlich haben wir uns darauf bezogen, daß weiland Kaiser Karl des VIten Majestät bey Erhebung des Bißthums Wien zu einem Erzbißthum und der damals an dieses neue Erzstift beschehenen Abtrettung eines Theils der Hochstift-Passauischen Diöces, das Viertel Unterwienerwald genannt, die sub Lit. B. nebst einigen dahin einschlagenden Actenstücken in Abdruck anliegende bündigste Reversalien unter Kaiserlichem und Erzherzoglichen Glauben und Trauen den 9. Aug. 1728. für sich und Ihre Nachfolgere aller Zeiten ausgestellt haben, daß weder Sie noch Ihre Nachfolgere jemalen mehr, auch nur die mindeste weitere Zerstükung der Hochstift-Passauischen Diöces weder selbsten vornehmen, oder von jemand andern geschehen lassen wollen.

Wir haben sonach die allergehorsamste Bitte gestellt, daß, da über die angeführte Reichsgesetze, die darauf gegründete Verfassung der teutschen Hochstifter, die königl. Wahlkapitulation, dann die Kaiserliche und Erzherzogliche Reversalien, sofort die hieraus entspringende immerwährende Verbindlichkeit ohne die schwereste Bekränkung des Reichsfürstlichen Hochstifts Passau, nicht hinausgegangen werden könne, Ihro K. K. Ap. Majestät die allerge-

gerechteste Verfügung an die Behörde allermildest ergehen lassen möchten, daß dem Reichsfürstl. Hochstift der bisherige rechtmäsige Besitz seiner Diöcesangerechtsamen und weltlichen Güter in allerhöchst Ihro Oesterreichischen Landen ungestört und ungekränkt ferner belassen, sohin dasjenige, was dagegen Widriges bereits vorgekehret worden seyn möchte, anwiederum aufgehoben und abgethan werden solle.

Diese Vorstellung haben wir mittelst des sub Lit. C. in Abschrift beygehenden Schreibens dem K. K. Obersten Hof- und Staatskanzler (Tit.) Herrn Fürsten von Kaunitz zur geneigtesten Unterstützung bey Ihro K. K. Ap. Majestät angelegentlichst empfohlen, somit Hochdieselbe, um Ihre möglichste Verwendung zur Reichsverfassungs- und Gesetzmäßigen Aufrechthaltung des hiesigen, als eines der ältesten unmittelbaren Hochstifter im Reich bey seinen ursprünglichen Würden, Gerechtsamen und Besitzungen ersucht.

Ihro K. K. Majestät geruheten in Dero hierauf unterm 22ten besagten Monats Märzen uns ertheilten sub Lit. D. angefügten allerhöchsten Antwort zu äussern, daß Sie denen Reichsständigen Gerechtsamen des Hochstifts zu nahe zu tretten weit entfernt, und vielmehr solche mit Nachdruck zu schützen und zu schirmen bereitwillig, zugleich aber von dem Umfang allerhöchst Ihro Souverainitätsrechten so überzeugt,

und von denen dadurch Ihro obliegenden Pflichten so durchdrungen seyen, daß Sie nichts von deren Erfüllung abhalten könne, sobald Sie, wie gegenwärtig der Fall seye, durch die wichtigste Beweggründe zu Bewerkstelligung desjenigen aufgefordert würden, was die Wohlfart ihrer Unterthanen, und das Beste eines solchen Gegenstandes, wie die Seelsorge sey, nach Ihro hierinnfalls festgesezten Hauptsystem unumgänglich erheische. Aus dem uns zugleich zugekommenen sub Lit. E. beysindigen Antwortschreiben des (Tit.) Herrn Fürsten von Kauniz, haben wir zu vernehmen, daß Hochdieselbe wir durch eine devote Mitbeförderung des vorliegenden Hauptendzwecks in den Stand sezen möchten, solche bey Ihro Majestät bestens geltend zu machen, und dadurch einige angenehme, mit dem einmal unabweichlich festgesezten allerhöchsten System vereinbarliche Rücksichten zu bewürken.

Wir verweilten nicht, dem (Tit.) Herrn Fürsten von Kauniz in dem weitern sub Lit. F. anschlüssigen Schreiben vom 26. März zu erkennen zu geben, daß wir den von Ihro K. K. Majestät sich etwa vorgesezten Hauptendzweck, so viel unsere eigene schwere Pflichten gegen das hiesige Hochstift es zulassen, somit nach aller Möglichkeit zu befördern ganz bereitwillig seyen, hierunter aber bey der dermaligen Erledigung des Bischöflichen Stuhls dahier, allerdings ge-

gebundene Hände hätten, und nach dem Bestand der geistlichen Rechten sowol als nach denen von dem Kaiserlichen Reichshofrathe in mehreren Fällen entscheidend geäusserten Grundsätzen, von uns allein etwas, welches den bisherigen geist- und weltlichen Besitzstand des Hochstifts auf irgend eine Art verändere, zu unternehmen, nicht befugt seyen, sondern alles dem neu zu erwählenden Herrn Bischof und Fürsten vorbehalten bleiben müsse. Die Bitte stellten wir hiebey dahin, dieses Ihro K. K. Majestät unschwer gefällig vorzutragen und zu erwirken, daß indessen das Hochstift bey seinen Diöcesangerechtsamen ungestört belassen, und demselben sowol, als auch uns selbsten die in Besitz und Beschlag genommene Güter vorderist wiederum zurück gegeben werden möchten.

Es ist hierauf denen hochstiftischen geistlichen Stellen die Ausübung ihres Amts in denen Oesterreichischen Ober- und Unterennsischen Landen bis zu hienächstig anderweiter Einrichtung zwar wiederum verstattet, jedoch diese Verwilligung nur ad causas merae spirituales beschränkt, und denenselben die Gerichtsbarkeit in causis civilibus platterdingen weggenommen worden.

Von denen weltlichen Besitzungen des Hochstifts seynd demselben gleichfalls zum Theil jene, die in dem Innviertel entlegen seynd, in Rück-

Rücksicht auf den, erst im nächstverwichenen 1782sten Jahr mit Ihro Majestät hierwegen abgeschlossenen feyerlichen Tauschvertrag, wiederum zurückgestellt, die übrige hochstiftische und Domkapitularische Besitzungen in denen Oesterreichischen Ober- und Unterennsischen Landen aber in dem thätigen Beschlag und Besitz behalten, auch seithdeme gröstentheils von denen hiezu ernannten K. K. Commissarien auf das genaueste untersucht worden.

Die deßfalls bey dem Kaiserl. Kön. Hof mündlich und schriftlich gemachte fernerweite Anzeigen vermögen nicht, der Sache eine günstigere Wendung zu verschaffen, und nach etlich wöchigem Zuwarten, sahen wir uns bemüsiget, an Ihro K. K. Ap. Majestät eine abermalige allergehorsamste Vorstellung nach Inhalt der Anlage sub Lit. G. zu erlassen, so fort um die Beförderung allerhöchst Ihro der disseitigen vorhin gestellten allergehorsamsten Bitte gemäßen fernern allergnädigsten Entschliessung allerunterthänigst anzulangen.

Diese wiederholte Vorstellung haben wir mit unserm Schreiben sub Lit. H. dem K. K. Obersten Hof- und Staatskanzler (Tit.) Herrn Fürsten von Kaunitz zur gefälligen Beförderung an die allerhöchste Behörde in der zuversichtlichen Hofnung übersendet, daß in Betracht der darinnen enthaltenen Aeusserungen um so

mehr

mehr die willfährige allerhöchste Entschliessung werde beschleuniget werden.

Von hochermeldtem Herrn Fürsten erhielten wir aber darauf, laut der Anlage sub Lit. I. eine Antwort, woraus wir deutlich abnehmen, daß unerachtet wir bis nun alles erschöpft zu haben uns schmeichlen können, was uns die, für Ihro Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät tragende allertiefste Ehrfurcht immer an Handen geben mögen, wir gleichwolen nicht so glücklich gewesen seyn, zu dem abgesehenen von der Gott geheiligten Gerechtigkeit unvereinlich so ganz unterstützten Ziel zu gelangen, und das hiesige Reichsfürstliche Hochstift noch immer in der bedauerlichen Lage verbleiben solle. Eben dadurch seynd wir unsers Orts auch ganz überzeugt, daß wir in dieser schweren und drukenden hochstiftischen Vorliegenheit die sonst weltgepriesene allerhöchste Gerechtigkeitsliebe Ihro Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät zu bewegen, allein nicht vermögen, sondern hiezu der hülfreichen Vorsprache und Mitwirkung der höchst- und hohen Mitständen des Reichs allerdings bedürfen. Die Vorliegenheit ist hiernächst an und vor sich selbsten so beschaffen, daß vor die höchst- und hohe Reichsmitstände gleiche betrübteste Folgen aus denen vorgebenden in sich unerfindlichen denen vorhandenen Reichsgesetzen und Verfassung widerstrebenden, folglich allenfalls im Heil. Röm.

Reich-

Reich von einem Stand gegen den andern nicht anwendbaren Souveränitätsrechten unhintertreiblich erwachsen würden, sohin Höchst- und Hoch-Ihro wesentlich Reichsverbandmäßige Antheilnehmung hierinnfalls selbst veranlaßt werden müßten.

Auf Euer ꝛc. Reichskundige vaterländische höchste Gesinnungen sezen wir hierunter vorzüglich das gehorsamste Zutrauen, und hiernach erkühnen wir uns die unterthänigste Bitte zu stellen, womit Höchstdieselben gnädigst geruhen wollen, bey Ihro Kaiserl. Königl. Apostolische Majestät vor die Erhaltung des hiesigen so uralten als um das Heil. Röm. Reich, dann besonders die Oesterreichische Lande und selbsten das durchlaucheigste Erzhaus so verdienten Reichsfürstl. Hochstifts in seinen bisherigen geistlichen, sowol als weltlichen Stand und Wesen mit Höchstdero wirksamsten Vorsprache und Vermittlung einzutretten, und nach Erforderniß der obwaltenden dringenden Umständen die hochstiftische Sache nachdrücklichst zu unterstützen, somit dasselbe von der ihm sonst bevorstehenden gänzlichen Zernichtung in denen Oesterreichischen Landen, als seinen ursprünglichen über mehr als 12. Jahrhunderte hindurch innegehabten Kirchensprengel zu retten. Die mit der trostreichesten Zuversicht anhoffende Gewährung dieser Bitte wird bey dem hiesigen Hochstift gewis immerhin mit dem lebhaftesten unterthänigsten Dank verehrt werden ꝛc. ꝛc.

Zwölf-

Zwölfter Abschnitt.

Decretum commune an sämtliche Reichshofrathsagenten, die Einmischung in fremde in ihr Amt nicht einschlagende Geschäfte betreffend, vom 20. Mai, 1783.

Von der Röm. Kaiserl. Majestät Joseph des Andern, unsers allergnädigsten Herrns, wegen den sämmtlichen bey Dero Reichshofrath aufgenommenen Agenten und Prokuratoren hiermit anzufügen.

Nachdeme bereits in der Reichshofrathsordnung Tit. VII. §. Wir sollen, und in dem darauf erfolgten Decreto communi de 16. Julii 1654. den bey Kaiserl. Reichshofrath aufgenommenen Agenten, um sich in fremde, ihr Amt nicht betreffende Geschäfte nicht zu mischen, ernstliche Vorschrift, ihres Amtes halber, ertheilet worden, auch eben aus diesem Grund das Decretum vom 19. Mai 1690. geflossen ist; gleich-

gleichwol neuerlich wahrzunehmen gewesen, daß einige der bey Kaiserl. Reichshofrath aufgenommenen Agenten sich in fremde und zu ihrem Amte gar nicht gehörende Geschäfte mischen, woraus nothwendig Versaumnis in ihrem Amte, und Nachtheil der ihnen sich anvertrauenden Partheyen entstehen muß; als wird denselben hiemit alle dergleichen Einmischung in fremde und zu ihrem Amte nicht gehörende Geschäfte, erneuert nochmahl alles Ernstes und unter der Verwarnung verbothen, daß ansonst gegen die Contravenienten mit Suspension und nach Befinden Remotion von ihrer Agentie zu Werke gegangen werden solle. Wornach dieselben sich zu achten und für Schaden zu hüten haben ꝛc.

Dreyzehenter Abschnitt.

Nachtrag zu dem Abschnitt von dem kaiserlichen Recht, Panisbriefe zu ertheilen.

Da der neunte Abschnitt schon abgedruckt war, ist mir noch eine dahin gehörige Urkunde zugekommen, welche ich daher hier nachtrage:

Königl. Preußisches Rescript an die Halberstädtische Regierung, einen Kaiserl. Panisbrief auf das Nonnenkloster Adersleben betreffend, vom 3. Mai 1783.

Von

Von Gottes Gnaden Friderich, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Unſern gnädigen Grus zuvor! Würdige, Wohlgebohrne, Veſte und Hochgelehrte Räthe, liebe Getreue! Wir haben Euren allergehorſamſten Bericht vom 24ten m. p. mit den Beylagen und dem beygefügten kaiſerlichen Panisbrif und Mandat an das Ciſterzienſer Nonnenkloſter Adersleben richtig erhalten und genehmigen Wir Eure dieſerhalb vorläufig getroffene ſowol allgemeine, als auch beſonders auf dieſen Vorfall gerichtete Verfügungen vollkommen. Die Anmaſſung des Kaiſers, dergleichen Panisbriefe auf Klöſter Unſerer Reichslande und in denſelben ſogenannte Laien- oder Herrenpfründen zu ertheilen, iſt ſo unerhört, als befremdend und ungegründet. Nur in Reichs- und unmittelbaren Gotteshäuſern und Klöſtern befindet ſich der Kaiſer, und doch nicht durchgängig, in Beſitz, ſolche Panisbriefe zu geben, und ſolche Pfründen anzuweiſen, allein in Anſehung mittelbarer unter der Landeshoheit der Chur- und Fürſten ſtehende Clöſter kann und wird Ihm dieſes Recht niemals zugeſtanden werden. Die Verſuche, es hier und da auszuüben, ſind immer mißlungen. Selbſt der Biſchof Melchior zu Würzburg erklärete ſchon im Jahr 1548. dieſe Anmaſſungen für eine unleidliche Neuerung, und für eine unzugebliche Beſchwe-

rung der Klöſter, verbote auch allen Gottes-häuſern ſeiner Stiftslande kaiſerl. Panisbriefe anzunehmen und den Präſentirten, den Genuß der angewieſenen Laienpfründen zu bewilligen. Wir geſtatten dem Kaiſer das Recht, der erſten Bitte nicht in unſern Landen, auch nicht in Unſern ſekulariſirten Stiftern, als auf welche Articulus V. Inſtrum. Pacis Weſtphal. §. 18. 28. gar keine Anwendung hat, vielweniger werden Wir Kaiſerl. Panisbriefe zugeben, welche ohne diß nichts als Herkommen und Beſitz hier und da in unmittelbaren Reichsſtiftungen und Klöſtern für ſich haben. Unſer Fürſtenthum Halberſtadt iſt kein Stift mehr, wie es in der Aufſchrift des kaiſerl. Reſcripts unſchicklich genennet wird, und eben deswegen paſſen jene Stellen des Friedensſchluſſes nicht darauf, die ohne diß nicht von dergleichen Laienpfründen reden. Wir wollen dieſemnach, daß ihr der Abtiſſin des Kloſters Adersleben den kaiſerl. Panisbrief nebſt dem kaiſerl. Reſcript mit dem Befehl ſogleich wieder zuſtattet, ſolche unverzüglich an den Reichshofrathsagenten Merk, von dem ſie ſolche erhalten hat, zurückzuſenden und ihm in Antwort zu eröffnen, daß dem Kloſter dergleichen Laienpfründen niemals wären angemuthet, am wenigſten aber nach dem weſtphäliſchen Frieden aufgebürdet worden, es ermangle alſo nicht nur der einige Grund ſolcher Panisbriefe, nemlich Beſitz und Herkommen, ſondern es finden auch überhaupt kaiſerl. Anwei-

weiſungen ſolcher Herrenlaienpfründen auf Klöſter und Gotteshäuſer, die Reichsſtändiſcher, beſonders königl. Preußiſcher, Hoheit unterworfen wären, gar keine ſtatt, und mögte man ſie mit dergleichen Anmuthungen künftig verſchonen. Ihr empfanget hiebey zu dem Ende die kaiſerliche Ausfertigung ſowol, als auch das Schreiben des Agenten Merk hiebey originaliter zurück. Wir werden übrigens dem kaiſerlichen Hof Unſer Befremden über dieſen Verſuch ſelbſt zu erkennen geben laſſen. Sind Euch mit Gnaden gewogen. Berlin, den 3. Maii 1783. Auf ſeiner Königl. Majeſtät allergnädigſten Specialbefehl.

v. Finckenſtein. v. Herzberg.

An die Halberſtädtiſche Regierung.

Vierzehenter Abſchnitt.

Von der Reichsveſtung Philippsburg.

Ich habe ſchon im erſten Theil meiner Staatskanzley a) berührt, was nach geſchehener Räumung der Reichsveſtung Philippsburg von Seiten des Fürſtbiſchofs zu Speyer für Anſtalten zu deren landesherrlicher

a) S. 71. bis 79.

Beſitznehmung getroffen worden ſeyen, und das von demſelben deswegen an die allgemeine Reichsverſammlung den 11. October vor. Jahrs erlaſſene Schreiben eingerückt. Dem Kaiſerlichen Hof wurde Fürſtlich Speieriſcher Seits nicht zwar zu gleicher Zeit mit dem an die Reichsverſammlung erlaſſenen Schreiben von den genommenen Masregeln Eröfnung gethan, hingegen einige Tage nachher, nemlich in einer den 17. October an den Kaiſer erlaſſenen Vorſtellung, unter Beyſchlieſſung des von dem Schreiben an die Reichsverſammlung gemachten Abdrucks, Nachricht gegeben. b) Auf dieſe Vorſtellung folgte den 4. November die kaiſerliche Antwort durch den Reichsvicekanzler dahin, daß die Reichsveſtung Philippsburg nicht eher für aufgehoben und dem Hochſtift Speyer heimgefallen zu achten ſey, als bis darüber von allerhöchſt Ihro und dem verſammleten Reich ein förmlicher Reichsſchluß erfolgt ſey, und daher Kaiſerl. Majeſtät die fernere Beſorgung der Ihnen zuſtändigen Rech-

b) Dieſes Schreiben iſt unter den Beylagen zu dem hier eingerückten Promemoria nicht abgedruckt worden.

Rechte Ihrem Hofkriegsrath aufgetragen haben, auch sich versehen, daß Fürstlich Speyerischer Seits keine Eingriffe in dieselbe werden veranlaßt werden.

Hierdurch wurde der Fürstbischof zu Speyer zu einer zweyten, und durch die auf solche wieder durch den Reichsvicekanzler erhaltene Antwort sowol, als durch einige Vorgänge zu einer dritten Vorstellung an den Kaiser bewogen. Auch wurde im Mai dieses Jahrs Bischöflich Speyerischer Seits zu Regensburg ein Promemoria ausgetheilt, in welchem die ganze Geschichte dieser Sache ausführlich eingakten ist, und welches ich daher hier seinem ganzen Inhalt nach einrücke:

Promemoria.

§. 1.

Seine Kaiserliche Majestät haben bekanntlich nach dem zuverläßigen Inhalt des von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer den 11. Weinmonats vorigen Jahrs an die hohe Reichsversammlung erlassenen und den 26sten des darauf folgenden Wintermonats zur Diktatur gekommenen Schreibens, die Reichsvestung Philippsburg vollkommen ausraumen,

und vor dem am 10ten des besagten Weinmonats erfolgten Abzuge des dort noch bestandenen kleinen kaiserlichen Kommando, allseits, so dem kaiserl. königl. Aerarium eigenthümlich zugehörig gewesen, theils zu Wasser und Land abführen, theils aber und besonders das Uebergebäude des kaiserlichen Backhauses, etliche hundert Bettstätte, 56. Tische, 44. Bänke, III. eiserne Oefen, und etliche fünfzig Zentner altes Artillerieeisen, den 16ten des Herbstmonats gedachten Jahres, von kaiserl. königl. Kommando wegen, zu Philippsburg öffentlich gegen baare Bezahlung versteigern lassen, wovon das fürstliche Hochstift Speyer hauptsächlich das Uebergebäude des besagten Backhauses, dessen Grund und Boden ohnehin sein Eigenthum war, nebst der größten Anzahl Bettstätten, Tischen und Bänken, auch mehrere Zentner von altem Eisen anerkauft hat. Eben so ist es

§. 2.

Der Wahrheit gemäß, und nicht dem mindesten Zweifel unterworfen, daß von nämlichen kaiserlichen Kommandos wegen, nicht nur eine große Anzahl Bord, ja sogar zehen Schilderhäuser auf dem Reinpart, sondern auch von dem Artillerieperſonale eine Menge eichen- und tannene Borde, Bretten, auch eichen- und tannene Balken, vor dem Abzuge an Privatleute seyn verkauft worden, mithin nicht

mehr

mehr ein einziger Ofen in einer Kaserne oder Wachtstube, noch etwas Eisenwerk an den Aufzugsbrücken vorhanden ist, überhaupt aber die Kasernengebäude sich in dem elendesten Zustande befinden, und fast durchaus weder mit Thüren noch Fenstern, noch dem nöthigen Eisenwerke versehen sind. Nach dieser

§. 3.

Auf allerhöchsten Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät bewerkstelligten vollkommenen Ausräumung der Reichsvestung Philippsburg, haben Se. hochfürstliche Gnaden zu Speyer sich berechtiget gehalten, solche als ihr hochstiftisches Eigenthum samt den übrigen Nutznießungen und Gerechtsamen den 10ten des Weinmonats des am Eingange gemeldten Jahrs provisorisch wieder in Besitz zu nehmen, und mit eilf Mann von ihrem Kreiskontingent besetzen zu lassen, den Tag aber zuvor ihrem Amte Philippsburg, vermög der abschriftlichen Anlage unter dem Ziffer 1. aufzugeben, die Bürgerschaft zu versammeln, und derselben zu eröfnen, daß nach genommenem Besitze alles *in Statu quo* bis auf weiters erfolgende Verfügung zu belassen sey, und keiner sich zu unterfangen habe, eine widrige Handlung vorzunehmen; dessen Vollzug der unterm Ziffer 2. ersichtliche Amtsbericht vom 10ten ejusdem zu erkennen gibt.

§. 4.

Seine hochfürstliche Gnaden zu Speyer haben sich zu Ergreifung dieser provisortischen Anstalten um so mehr befugt befunden, als bekanntlich des Königs von Frankreich Majestät durch den Münsterischen Friedensschluß nur allein das bloße *Jus Praesidii & Protectionis* erhalten, folglich auch an Se. Kays. Majestät und das Reich, wie die Nymweeg- und Ryßwickischen Friedensschlüsse von den Jahren 1679. und 1697. ausweisen, nichts weiter als das besagte *Jus Praesidii & Protectionis* übertragen haben, hingegen aber dem zeitlichen Herrn Fürstbischofe zu Speyer, das Eigenthum, die völlige Jurisdiction, Possession und alle Nutznießungen, Früchten, Besserungen, Regalien, Dienste, Leute, Unterthanen und Lehenleute, auch was von Alters her daselbst und in des ganzen Hochstifts Speyer und denselben einverleibten Kirchengebieten, dem zeitlichen Herrn Fürstbischofe zu Speyer zugehöret, oder zugehören können, bestättiget und wie die Worte des Münsterischen Friedensschlusses Art. 11. §. 77. lauten, unversehrt und unverletzt belassen worden seynd.

Indessen

§. 5.

Haben mehr belobte Se. hochfürstl. Gnaden zu Speyer diesen rechtsgegründeten Befugnis-

missen ungeachtet, erweislichermassen, und wie es ohnehin zu Philippsburg offenkündig ist, nicht das mindeste, ausser der Besitznahm und Besetzung ihrer Stadt Philippsburg mit ihren Truppen, vorgenommen; mithin gar keine Verfügungen mit jenen Nutznieſsungen getroffen, welche sich bisher der verstorbene Herr Gouverneur nebst dem zeitlichen Kommandanten zugeeignet hatten, sondern Höchstdieselbe ersuchten die hohe Reichsversammlung, in ihrem an Dieselbe den 11. des Weinmonats verwichenen Jahrs erlaſsenen Schreiben, durch ein an Kaiserl. Majestät zu erstattendes Reichsgutachten jene Wege in Vorschlag zu bringen, wodurch höchst Ihnen und Ihrem Hochstifte das in Besitz genommene Eigenthum, nebst sämtlicher Zugehörde für jezt und künftige Zeiten unbekränkt und sicher belaſsen bleibe. Wie wenig hätte man also

§. 6.

Vermuthen können, daß hierüber ein Anstand hätte erreget werden sollen, zumalen die Reichstagsakte einen gleichen Vorgang lieferten, welcher weder bey Kaiserl. Majestät, noch dem Reiche einen Anschein von Aufsehen hat erwecken mögen. Denn bekanntlich haben weil des Herrn Marggrafen zu Baden Durchleucht die Reichsvestung Kehl, sobald der schwäbische Kreis am 10. des Weinmonats

1754. alle Mannſchaft herausgezogen, mit ihren Truppen, unangeſehen der damalige Kommandant der Reichsgeneralfeldzeugmeiſter Herr Landgraf Ludwig von Fürſtenberg noch am Leben war, und erſt im Jahre 1759. verſtorben iſt, unverweilt beſetzen und dieſen Vorgang erſt den 3ten folgenden Wintermonats dem Reiche anzeigen laſſen, ohne daß hiergegen von Kaiſer und Reichs wegen, bis auf dieſe Stunde etwas eingewendet, vielmehr aber von allerhöchſt Seiner damals glorreicheſt regierenden Kaiſerl. Majeſtät durch ein den 15. Auguſt 1764. erlaſſenes kaiſerliches Hofdekret die Reichsveſtung Kehl für verlaſſen iſt angeſehen worden. Bey dieſen Umſtänden hätten

§. 7.

Seine Hochfürſtl. Gnaden zu Speyer billig denken ſollen, daß, da jenes, was das Marggräfliche Haus Baden Baden im Jahr 1754. proviſoriſch mit der Reichsveſtung Kehl vornahm, keinem Tadel unterworfen ward, auch höchſt Ihnen im Jahre 1782. eine gleichmäßige proviſoriſche Veranſtaltung mit der Reichsveſtung Philippsburg nicht verdacht werden könne. Allein, wider alle Erwartung, gab das Ziffer 3. anliegende Schreiben des Herrn Reichsvicekanzlers Fürſten von Kolloredo hochfürſtl. Gnaden vom 4. des Wintermonats vorigen Jahrs zu vernehmen, daß die Kaiſerl. Majeſtät und dem Reich vermög

mög Friedensschlüssen zustehende, Reichsvestung Philippsburg nicht eher für aufgehoben und dem Hochstift Speyer heimgefallen zu achten sey, bis nicht darüber von allerhöchst Ihro und vom versammelten Reich ein förmlicher Reichsschluß erfolge. Und wie daher Se. Kaiserliche Majestät, bis dahin über die eigentliche Vestung, derselben Werke, nebst Besetzung der Gouverneursstelle, die Reichsoberhauptliche Direktion und Disposition hergebrachter massen zustehe und verbleibe; so hätten allerhöchst Dieselbe dessen fernere Besorgung Ihro Kaiserl. Hofkriegsrathe aufgetragen, daher sich zu seiner hochfürstl. Gnaden zu Speyer gnädigst versehen, daß dieselbe daran nicht hinderlich seyn, weder in söthane Kaiserliche Vorrechte einigen Eingriff veranlassen, sondern den von allerhöchst Ihro mit dem gesammten Reich treffenden förmlichen Schluß abwarten würden. Ob nun zwar

§. 8.

Diese allerhöchste Entschliessung auf das an Se. Kaiserliche Majestät allerunterthänigst eingeschickte, und zur geschwinden Einsicht Ziffer 4. beygehende fürstlich speyerische Schreiben an die höchstverehrliche Reichstagsversammlung, vom 11. October a. p. erfolget ist; so wird

doch

doch dessen Inhalt nicht die mindeste Spur zeigen, durch welche die Vermuthung veranlasset würde, daß die Absichten Sr. hochfürstl. Gnaden zu Speyer jenes bezielet haben mögten, worauf die Ausdrücke des fürstlich Kolloredischen Schreiben gerichtet zu seyn scheinen: vielmehr ist daraus ersichtlich, daß man ganz deutlich auf ein Reichsgutachten angetragen, folglich niemal im Sinn gehabt habe, den allerhöchsten kaiserlichen Vorrechten einzugreifen, und die an Se. Kaiserl. Majestät den 12. des Wintermonats a. p. erlassene allerunterthänigste Vorstellung Ziffer 5. bestätiget, daß derley etwas bis heute noch nicht geschehen sey. Doch ward dadurch eine Abänderung der allerhöchsten kaiserl. Gesinnungen nicht erzielet, indem vermöge des vom Amte Philippsburg den 19ten ejusdem erstatteten Berichts Ziffer 6. der zur Zeit zu Philippsburg auf Werbung liegende kaiserl. Oberlieutenant von Boukowsky dasigem Amtmanne eröfnet hat, daß er von dem der kaiserlichen Werbung im Reich vorstehenden Prinzen von Nassau-Usingen Durchleucht den Befehl erhalten, mit seinem unterhabenden Commando nicht nur zu Philippsburg zu verbleiben, sondern auch alle für dieses Jahr noch rückständige Vestungsemolumenten einzukassiren, und das Sterbquartal vom 21. Junii bis den 21. Sept. an des abgelebten Herrn Gouverneurs Erben nach

Darm-

Darmstadt auszuliefern, das vierte Quartal aber für Ihro Kaiserl. Majestät selbst, wegen vacirenden Gouverneursstelle, zu erheben und zu verrechnen. Auch habe er den weitern höchsten Auftrag, die Vestungsemolumenten für die künftige Jahren im Namen Sr. Kaiserlichen Majestät in solang zu versteigeren, und die desfallsige Gelder zu Bestreitung der höchstnöthigen Vestungsreparationen anzuwenden, bis von Seiten des Reichs, wegen Wiederbau, oder Schleifung der Vestung Philippsburg, ein Schluß würde gefaßt worden seyn.

Ueber dieß

§. 9.

Erhielten Seine hochfürstliche Gnaden zu Speyer von dem so eben genannten Oberlieutenant von Bonkowsky ein auf weit mehrere Forderungen ausgedehntes unter dem Dato 7. beygehendes Schreiben vom 9ten des Christmonats vorigen Jahrs, in welchem derselbe, sich ebenfalls auf hofkriegsräthliche Verordnung beziehet, und gemäß deren, wegen der Philippsburger Nutznießungen meldet, daß er a) alle *Corpora*, aus welchen eine Nutznießung entspringe, verpachten und daher eine neue öffentliche Versteigerung veranlassen, die *corpora* den Meistbietenden vermit-

mittels neuen Kontracten in Pacht geben, sodann die Originalkonten an höchste Orte gelangen lassen solle.

b) Man ihm die Schlüssel zu den Ausfällen, Pulverthurm und andern kaiserlichen Reichsgebäuden, verabfolgen lassen möge. Hiebey muß man fordersamst bemerken, daß Sr. hochfürstl. Gnaden zu Speyer nicht allein der Klugheit, sondern auch der Nothwendigkeit gemäß zu seyn erachtet haben, nach vollkommen ausgeräumter Bestung und derselben Besetzung mit ihren Truppen, die Schlüssel zu diesen Gebäuden in sichere Verwahr nehmen zu lassen, damit diese Gebäude, die sich ohnehin in dem elendesten Zustande befinden, wovon weiter unten die Rede seyn wird, nicht völlig zu Grunde gehen mögten. Ferner ist noch in Erwegung zu ziehn, daß Höchstdieselbe den vom Oberlieutenante von Bonkowsky in seinem Schreiben unterm Ziffer 7. angegebenen Arrest keineswegs haben anlegen lassen, auch nicht vermuthen können, daß solcher von ihrem Amte sey angeleget worden; doch aber wohl geschehen sey, wenn das Amt Philippsburg dem Beständer angerathen habe, mit Verabfolgung der in Händen habenden Gelder fürsichtig zu handeln, und sich nichts zu Schulden kommen zu lassen, weil die Stadt Philippsburg wegen Ausbesserung und Wiederherstellung der dortigen Brücken

und

und sonstigen erforderlichen Vestungsarbeiten eine Forderung von 1067. fl. 44 1/2 kr. nicht ohne Grund mache, weßwegen Se. hochfürstl. Gnaden zu Speyer bereits unterm 31. August verwichenen Jahrs, Ziffer 8. bey Sr. kaiserl. Majestät eine allerunterthänigste Fürsprache eingeleget, und vermöge der Anlage Ziffer 9. von des Herrn Reichsvicekanzlers Fürsten von Kolloredo fürstliche Gnaden den 30. des Weinmonats des nemlichen Jahrs die Rückantwort erhalten haben, daß sich deßhalb vordersamst an die Erben des verstorbenen Herrn Gouverneurs zu wenden seyn wolle.

Dieses voraus gesezt, haben Se. hochfürstliche Gnaden zu Speyer nicht nöthig erachtet, einige Betrachtungen über die Anlagen unter Ziffer 7. und 9. wieweit dieselbe überstimmen, oder nicht? anzustellen; sondern in der Hoffnung, daß der Oberlieutenant von Bonkowsky seiner Angabe nach instruiret sey, ihrem Amtmanne und Hofrathe Walter den 14. des Christmonats Ziffer 10. die Weisung ertheilet, dem Begehren des erösterten Oberlieutenantes, in allem ein Genügen zu leisten.

§. 10.

Weit befremdlicher mußte aber Höchstdenselben fallen, daß benannter Oberlieutenant sich ermächtiget hatte, den 15ten besagten Monats dem bischöflichen Pfarrer zu Philipps-

burg

burg einen Erlaubnisschein zur Heyrath, für den sogenannten Schutzverwandten Braun mit einer fremden Weibsperson, zu ertheilen, unter dem Ersuchen, solche zu kopulieren; folglich Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Speyer neue Unterthanen, ohne eingeholte landesherrliche Erlaubnis aufzudringen. Dieß unerlaubte Unternehmen wird durch den von erwähntem Pfarrer an das bischöfliche Generalvikariat erstatteten unterm Ziffer 11, beygehenden Bericht nicht nur bestättiget, sondern auch, ohne allerhöchsten Befehl geschehen zu seyn um so mehr verdächtig, als bemeldter Oberlieutenant die an den Pfarrer dießfalls erlassene Zuschrift wieder zurückgenommen hat, und nicht mehr zurückgeben will: welches ihn dennoch von dem eigenmächtigen Vergehen nicht frey sprechen kann, da seine Thathandlung durch den pflichtmäsigen Pfarrbericht erwiesen ist.

§. 11.

Seine hochfürstliche Gnaden zu Speyer finden sich nothgedrungen, ihren höchst- und hohen Reichsmitständen alle diese Umstände in ihrer wahren Lage vorzustellen, um dieselbe zu schleuniger Abfassung eines allerunterthänigsten Gutachtens an Se. Kaiserl. Majestät zu bewegen, damit höchst Sie und Ihr Hochstift endlich einmal zum vollkommenen Genuß des ungezweifelten Eigenthums gelangen, sofort höchst Sie als Landesherr in Stand gesetzet wer-

werden mögen, ihren verarmten Unterthanen zu Philippsburg die landesherrliche Hilfe angedeyhen zu lassen. Welches unmöglich geschehen kann, wenn nicht durch einen förmlichen Reichsschluß die Frage entschieden ist, daß die Vestung Philippsburg zu demoliren sey, da Se. Kaiserl. Majestät nach Maßgab der Anlage Ziffer 3. nicht eher gedenken, Ihrer allerhöchsten Vorrechte sich zu begeben.

Nun will man zwar nicht untersuchen, ob nach vollkommen geräumter Vestung Philippsburg, dem Landesherrn des Fürstenthums Speyer eben so, wie von des Herrn Marggrafen zu Baden Baden Durchleucht mit der Vestung Kehl geschehen, mit Recht zustehe, sein Eigenthum auf die bestthunliche Weise zu benutzen, folglich auch die bisher von den jeweiligen Vestungsgouverneurs und Kommandanten aus des Hochstifts Speyer Eigenthume sich mit Gewalt zugeeigneten Nutznießungen selbst zu beziehen, oder ob das Jus Praesidii et Protectionis dem Kaiser und Reiche ein Recht geben könne, sich gegen den §. 77. art. 11. des Münsterischen Friedensschlusses fernerweit zuzueignen, wo die Vestung Philippsburg vollkommen ausgeräumet ist? wenigstens ist daran bey der Vestung Kehl nicht gedacht worden, und kann man sich auch hochfürstl. speyerischer Seits von der Gerechtigkeit Sr. Kaiserl. Majestät und des Reichs ein Gleiches versprechen,

chen, wenn noch weiters die bisherigen äusserst betrübten Zufälle der Stadt Philippsburg und des Hochstifts Speyer beherziget werden.

§. 12.

Niemand wird einen Zweifel hegen, daß dem Fürstbischofe zu Speyer das Eigenthum der Stadt Philippsburg und ihrer Zugehörde vollkommen zustehe. Schon in der Mitte des vierzehenden Jahehunderts und im Jahr 1316. hat der speyerische Bischof Emericus den Ort Udenheim (welches eigentlich Philippsburg ist) nebst der daselbstigen Burg, um baares Geld angekaufet, im Jahr 1338. der Bischof Gerhard von Ehrenberg aber von dem römischen Kaiser Ludewig von Baiern die Erlaubniß erhalten, gedachten Ort zu einer Stadt zu erbauen, mit Mauern und Gräben zu umgeben und zu bevestigen. Im Jahr 1513. ließ der Fürstbischof zu Speyer Georgius Pfalzgraf am Rhein daselbst ein Schloß erbauen, welches der Fürstbischof Marquard von Hattstein in den folgenden Zeiten verbessert hat; wie denn in der Geschichte eben so jedem durchaus bekannt ist, daß der speierische Fürstbischof Philipp Christoph von Sötern im Jahr 1615. nicht nur die Stadt Udenheim bevestiget, und diese neue Vestung Philippsburg genennet habe, sondern daß auch die Vestung und Stadt Philippsburg von undenklichen Zeiten her die gewöhnl. fürstbischöfl. speyerische Residenzstadt gewesen sey. Nicht minder kan durch unverwerfliche Zeugnisse aus den

Rech-

Rechnungen bewiesen werden, daß nur allein von den Jahren 1610. bis 1634. für Gewehr, Munition und Wallbau das Hochstift Speyer 210206. fl. 7. bz. 9. pf. zu Philippsburg verwendet habe. Es ist also nicht zu verkennen, daß dem kleinen Hochstifte Speyer, welches an seine Stadt und Vestung Philippsburg seitdem es dieselbe auf so eben erwähnte Art an sich gebracht hat und in der Folge, einen auf Millionen sich belaufenden Kostenaufwand aus seinen Mitteln gehabt hat, äusserst schmerzlich gefallen sey, durch die in den 1630ger Jahren entstandenen Kriege bis auf diese Stunde aller Verwendungen sowohl, als des Genusses seines Eigenthums durch höhere Gewalt sich verlustigt zu sehen, ohne einmal die erlittenen Drangsalen, die Zugrundrichtung des Landes und Unterthanen zu erwähnen, welche ihm die verderblichen Kriege zugezogen haben. Weiter

§. 13.

Hat das Hochstift Speyer in diesem Jahrhundert von den 1720ger Jahren her schwere Lieferungen an Bau- und Brennholz aus seinen Waldungen, sodann an Brod, Früchten, Heu, Haber und Strohe aus seinen Kameraleinkünften an die Garnisonen und Truppen geleistet, sohin noch wirklich an die kaiserl. königliche Truppen 84922. fl. an die Reichstruppen aber 24418. fl. 41. kr. zu fordern, in welchem Betreffe die mit Schein und Quittun-

gen belegten Verzeichnisse an die allerhöchste Stelle und das Reich vor langen Jahren eingesendet worden sind, und hievon zum Theil in der an das gesammte Reich unterm 18. des Julius 1778. erlassenen Vorstellung geschehen ist, ohne daß man den Ersatz bis auf diese Stunde erhalten habe. Auch kann

§. 14.

In Rucksicht auf vorige Zeiten, nicht für eine geringe Beschwerde gehalten werden, daß man in jüngern Jahren aufgehöret habe, die mit Genehmung des zeitlichen Landesfürsten, in die fürstbischöflich speyerische Stadt und Vestung Philippsburg verlegten Kommandanten und das sämtliche Militare anzuweisen, daß sie dem zeitlichen Fürsten und Bischofe zu Speyer als Landesherrn die Huldigungspflichten geleistet hätten, wie es doch ehedem von des höchstseligst in Gott ruhenden Kaisers Leopoldus Majestät geschehen, und das nemliche vermöge des im Drucke vor mehrern Jahren erlassenen hochstiftspeyerischen Promemoria um so mehr verlanget wurde, als man sich mit Grunde auf die Beyspiele der ebenfalls mit kaiserl. und Reichstruppen theils besezt gewesenen und noch wirklich besezten Vestung Erfurt ꝛc. die allgemeine Rechte und landübliche Herkommen, auch auf jenes, was die damals glorreichest regierende Kaiserl. Majestät Karl der VI. im nemlichen Falle mit den Holländ-

ländern wegen den Garnisonen in den Barrierepläzen 1715. beschlossen hatten, beziehen könnte, wornach die Gouverneurs und Kommandanten Sr. Kaiserl. Majestät als Landesfürsten haben anständig seyn und mit Pflichten beleget werden müssen, wie die dem erwehnten Pro memoria sub n. 19. et 24. beygedruckten und zur Ueberzeigung unterm Ziffer 12. folgende Eidesformeln bestätigen.

§. 15.

Bedauernswürdig ist es, wenn man in Erwägung zieht, welcher ausserordentlicher Schaden dem Hochstifte Speyer nur dadurch zugegangen sey, daß die jeweiligen Gouverneurs und Kommandanten das hochstiftische Eigenthum theils als ihr Landgut benutzet, und theils sogar herrschaftliche Plätze verkauft haben: da doch gewiß ist, daß ein zeitlicher Hochstiftsregent nicht verbunden gewesen, die in der Reichsvestung Philippsburg, in welcher das Besatzungsrecht Kaiserl. Majestät und dem Reiche in Corpore zusteht, von Sr. Kaiserl. Majestät allein aufgestellten Gouverneurs (dann der königl. Dänische Staatsrath Johann Jakob Moser sagt im siebenden Buche von den teutschen Reichstagsgeschäften pag. 684 ausdrücklich: „das Reich hat es geschehen lassen, „daß diese Stelle bisher allein von dem Kaiser besezt worden ist, doch muß der Gouverneur dem Kaiser und Reiche Pflichten leisten:)

nebst den Kommandanten, statt einer vom Kaiser und Reiche ebenfalls auszuwerfenden Besoldung aus seinem Eigenthume zu entschädigen, und zu diesem Ende dessen Genuß zu überlassen; wie denn auch die bisherige Entziehung der sogenannten Vestungsemolumenten nicht mit Willen der Hochstiftsregenten, sondern aus Zwange hat geduldet werden müssen, weil man nicht im Stande war, sich der Gewalt zu widersetzen, wovon das dem Ziffer 20. beygehende Subadjunctum sub lit. D. den Beweiß vor Augen leget.

Um aber

§. 16.

Eine hohe Reichsversammlung von dem Schaden zu überzeugen, welchen das Hochstift Speyer wegen vorenthaltenen Genusses dieser Emolumenten zeither erlitten hat; so bekräftiget

a) Der Ziffer 13. daß nur für des Herrn Gouverneurs Emolumenten aus etlichen Gärten vorigen Jahrs in der Steigerung 3205 fl. 45 kr. erlöset worden.

b) Nach dem Ziffer 14. zwey andere Gärten 10. fl. Zins ertragen haben. Ferner ist zuverläßig, daß

c) Aus den in Ziffer 14. specificirten Gartenstücken 60. Zentner Krapp oder Färberröthe gezogen und für den Zentner 2. fl. mithin 120. fl. sind erlöset worden.

d)

d) Hat der lezte Vicekommandant Hauptmann ô Birne nach Ausweiß der Ziffer 15. aus verlehnten Gebäuden und Gärten in diesem Jahr 139. fl., und von dem Schäfer 100. fl. gezogen, welches zu erkennen giebt, daß man diese Vestung wahrhaft als ein Bauerngut benutzet und mit Schaden hat befahren lassen.

e) Ferner kann dargethan werden, daß der genannte Hauptmann vorigen Jahrs an Obst, ohne, was er selbst verbraucht hat, zu rechnen, 46. fl. erlöset, auch von der Marquetenterin Reichlin in der Königskasserne, für die Wohnung jährlich 24. fl. bezogen habe. Hier will man nicht die von der Stadt Philippsburg den Kommandanten und Vicekommandanten jährlich abgegebenen Präsente anregen, sondern den jährlichen Abgang der benannten Emolumenten ganz gering Jahr für Jahr mit 3400. fl. in Anschlag bringen, und es wird sich ergeben, daß dem Hochstifte Speyer von dem Jahre 1633. bis 1782. in 149. Jahren ein Verlust von wenigstens fünfmal hundert tausend Gulden zugegangen ist.

f) Kann durch Rechnungsauszüge von dem Jahre 1734. (wo von der kaiserl. und Reichsbesatzung die herrschaftliche Engel- sodann Wilhelmische Mahlmühlen verbrannt worden) bis 1782. dargethan werden, daß durch diesen Brand sowohl, als durch die zum höchsten

Nachtheil der Landesherrschaft nach der Hand auf herrschaftlichen Grund und Boden erbaute sogenannte Garnisonsmühle das Hochstift Speyer einen Schaden von $\frac{50}{m}$ fl. erlitten habe; und wenn man

g) Noch weiter in Betrachtung zieht, daß die Hochstiftsregenten die Stadt Philippsburg, als ihre uralte Residenz samt dem fürstl. Schloß, Häusern, Gärten und sonstigen Zugehörde mit dem Rücken haben ansehen, und sich mit schweren Kosten anderwärts eine Wohnung erbauen und einrichten müssen; so wird sich leicht ergeben, daß der Schaden in Zeit von 149. Jahren eine Million weit überstiegen habe. Sodann ist

§. 17.

Nicht ausser Acht zu lassen, daß h) viele hundert und hundert Morgen herrschaftliche Güter zur Vestung und Morästen gezogen worden, davon der Genuß entgeht.

i) Die jeweiligen Kommandanten die herrschaftlichen Schloß- und sonstige Gärten sich zugeeignet und benutzet, ja sogar

k) Mehrere herrschaftliche Plätze verkauft haben, wie erforderlichen Falls zu erproben, und unter andern offenkundig ist, daß die in den äussern Werkern stehende, dem herrschaftlichen Einkommen und andern Bannmühlen auf-

äusserst nachtheilige sogenannte Garnisonsmühle auf herrschaftlichem Grunde erbauet worden und darauf noch wirklich steht.

l) Gereichet zu des Hochstifts Nachtheile, daß die jeweiligen Gouverneurs und Kommandanten die Benutzung der eigenthümlichen herrschaftlichen Gebäuden, Gärten und sonstigen Plätzen nicht nur eigenmächtig gegen alles Recht und Billigkeit an sich gezogen haben, sondern auch nach den obigen Ziffer 6. und 7. der Oberlieutenant von Boukowsky noch jezt, da keine Garnison mehr existiret, und die Vestung völlig geräumet ist, dieselbe als Vestungsemolumenten verpachten wolle und solches wirklich gethan habe. Hiezu gehören unter andern hauptsächlich und insbesondere 1) der grosse und kleine Schloßgarten, 2) die sogenannte Roßmühle, worinn die kaiserliche Laveten und sonstige Kriegsgeräthschaften vorher aufbehalten worden. 3) Die herrschaftliche Zehendscheuer, welche der fränkischen protestantischen Garnison zum Bethause vom Hochstifte nur allein eingeräumet, vom lezten Herrn Gouverneur aber nach Abzug dieser Kriegstruppen zu einer Heuscheuer wirklich gebrauchet worden. 4) Ein Gebäude hinter dem Amthause, welches von sogenannten Garnisonsschutzverwandten bewohnet wird. 5) Das im Jahr 1734. ruinirte und aus seinen noch stehenden vier Mauern erkenntliche herrschaftliche Zeug-

haus. 6) Das herrschaftliche Münzhaus, über dessen Thor das Wappen des speyerischen Fürstbischoffen Philipp Christoph von Sötern noch steht. 7) Ein Garten bey der Reuterkasserne, welchen der Herr Gouverneur zum Genuß versteigert hat. 8) Ein Platz vor dem weissen Thore in der Neustadt, welchen der Kommandant benutzt hat. 9) Ebenfalls ein Platz in der Neustadt, auf welchem vorher die fränkische Garnison ein Magazin erbauet hatte, und der bisher von dem Herrn Gouverneur um jährlichen Zins verliehen wurde. 10) Der Platz des fränkischen Backhauses, welchen gleichermaassen der Herr Gouverneur benutzet hat. 11) Ein grosser Platz hinter dem Schloß, so neben dem Wall vorbey sich an die Kasematen und den Pulverthurm erstreckt, und von dem Herrn Gouverneur ist benutzet worden.

§. 18.

Hieraus erhellet, welcher große Nachtheil dem Hochstifte zugehe, der noch weit beträchtlicher erscheinen würde, wenn man jene zum Vestungsbau und Morästen gezogenen Plätze einzeln herzählen wollte, von welchen sich die zeitlichen Gouverneurs und Kommandanten mit Gewalt Meister gemacht und sich den Genuß eigenmächtig unter dem Namen Vestungsemolumenten zugeeignet haben.

Dem teutschen Reiche kann es auch wahrhaft nicht zur Ehre gereichen, wenn ein Fremder

der die zu Philippsburg sich noch befindenden Reichsgebäude in Augenschein nehmen sollte. Dieser elende Zustand mußte aber nothwendig erfolgen, weil die jeweiligen Herren Gouverneurs und Kommandanten sich, durch ihre in Händen habende Gewalt, berechtiget zu seyn glaubten, des Hochstifts Eigenthum sowohl, als die Reichsgebäude, gleichsam für ihr Eigenthum anzusehen, und als ein Landgut zu benutzen, in der gesicherten Hoffnung, daß Niemand nachsehen und von ihnen Rechenschaft fodern werde. Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer sind also der erste, welcher Seiner Kaiserl. Majestät und dem Reiche den Vorfall vor Augen zu legen sich im Stande befinden; hiezu aber nicht eher, als nach erfolgtem Abzuge des kaiserl. königl. Kommando, und ausgeräumter Vestung, die Gelegenheit haben erhalten können.

Das in Abschrift unterm Ziffer 16. beykommende Instrumentum notariale giebt die einleuchtende Aufklärung und bestättiget, daß beynahe alle Gebäude, unter welchen einige dem Hochstifte zugehören, sämtliche übrige aber auf hochstiftischem Grunde und Boden stehen, dem Umsturz nahe und fast durchaus nicht mehr zu bewohnen oder benutzen, sondern niederzureissen seyn werden.

Der Grund dieses Verfalls ist ohne grosses Nachdenken zu errathen, massen die Herren

ren Gouverneurs und Kommandanten nur bedacht waren, den Zins zu ziehen und sich um die Unterhaltung der Gebäude wenig zu bekümmern: sonst hätte man nach Inhalt der Anlage des Ziffers 15. die Quartier nicht mit Heu und Holz beschweren lassen, vielweniger zugegeben, daß der den Gebäuden so schädliche Tabak in solchen aufgehangen worden wäre. Es ist also kein Wunder, daß Fenster, Thüren und das Eisenwerk fehlen, und daß die lezteren Garnison ihre Wohnung in der Kasserne habe nehmen, und in das kaiserl. Backhaus, welches von Sr. hochfürstlichen Gnaden zu Speyer nunmehr angekauft worden, ziehen müssen. Auch darf man sich nicht vorstellen, daß jenen, so mit gratis in dem Verzeichnis im Ziffer 15. bemerket sind, die Benutzungen der Wohnungen, Speicher oder Gärten, aus Barmherzigkeit unentgeltlich sey belassen worden: weil zu Philippsburg stattkündig ist, daß diese Leute den Kommandanten entweder in den Gärten arbeiten, oder ihnen sonst andere Frohndienste haben leisten müssen. Uebrigens

§. 19.

War es den bisherigen Herren Gouverneurs und Kommandanten nicht genug, dem Hochstifte sein Eigenthum zu entziehen, sondern sie maßeten sich noch weiters an, die Stadt Philippsburg mit sogenannten Garnisonsschutzverwandten, davon man zur Zeit, als diese

Be-

Vestung mit königl. französischen Truppen besezt gewesen, nichts gewußt hat, anzuhäufen und solche gegen des Landesherrn Wissen und Einwilligung aufzubringen, wodurch der Burgerschaft der größte Last und Schaden zugefüget worden; indem diese Gattung der sogenannten Schutzverwandten sich theils mit der Wirthschaft, auch unentgeltlicher Beholzigung aus den städtischen und angelegenen Waldungen, und theils mit Feldiebereien zu unterhalten pfleget, mehrere derselben aber ihre Kinder betteln gehen lassen, sofort dem gemeinen Wesen, gegen die bestehende landesherrliche Verordnung höchst beschwerlich fallen. Dieser aus verschiedenen Herren Landen gesammelte Haufen Menschen, welcher von den Kommandanten und Vicekommandanten gegen eine gewisse Abgabe und zu leistende Frohndienste widerrechtlich eingezogen worden, und größtentheils aus verloffenen Leuten, die auch zum Theil von keiner guten Aufführung sind, besteht, hat sich von dem Jahre 1779. bis 1780. um ein Merkliches vermehret, indem derselben Anzahl, vermöge Anlage sub Nro. 1. welche dem von Sr. hochfürstl. Gnaden an die Reichstagsversammlung am 16. December 1779. erlassenen Schreiben beygeleget ist, in gedachtem Jahre nur in 90. Personen bestanden, in gegenwärtigen 1783. Jahre aber 126. Köpfe nach dem Ziffer 17. ausmacht. Hingegen hat sich

§. 20.

§. 20.

Die Burgerschaft um ein Merkliches vermindert, denn dieselbe bestunde wirklich nach dem Ziffer 18. den 2. November verwichenen Jahrs, mit Inbegrif 36. Wittwen in allem nur in 145. Haushaltungen, welche sich in der jetzigen Lage unmöglich aufrecht erhalten können und ihren völligen Untergang vor Augen sehen, wenn ihrem Landesherrn ferner die Hände gebunden sind, sie aus ihrem Elende durch landesväterliche Unterstützung zu retten.

Seine hochfürstliche Gnaden zu Speyer haben bereits den 18. Julius 1778. und den 16. December 1779. in ihrem an die hohe Reichstagsversammlung erlassenen Schreiben, ihren höchst- und hohen Mitständen diesen erbarmungswürdigen Zustand ihrer Unterthanen zu Philippsburg mit lebhaften Farben geschildert, welchem man nichts weiters beysetzen mag, als daß bis hieher ihrem Elende nicht abzuhelfen gewesen sey, vielmehr aber, wie so eben gesagt wurde, derselben Nothstand von Tag zu Tag sich vergrössert habe, denn der Nahrungsstand zu Philippsburg ist völlig zu Grunde gerichtet, aller Handel und Wandel, wodurch als die alleinige Quelle der Burger zu Philippsburg zu seinem Unterhalte gelangen kann, höret auf, die Burgeranzahl wird täglich vermindert, und es getrauet sich kein rechtschaffener Mann dort um das Burgerrecht anzu-

su-

ſuchen, weil landeskündig geworden iſt, daß ihrem Landesherrn bis dato alle Gelegenheit benommen ſey, ſeinen Unterthanen zu Philippsburg beyzuſpringen, und deſſen landesherrliche Gewalt noch zur Zeit dergeſtalt eingeſchränkt verbleibe, daß nicht einmal die Brücke vor dem Kronenwerk gegen den Rhein in brauchbaren Stand geſtellet werden möge, wodurch ſogar das von Kaiſern dem Landesherrn beſtättigte Rheinfahrt als ein regale praecipuum beſonders leidet, der Landesherr aber wegen beſchränktem Nutzen behindert wird, dem Eingriff des Rheins ſowohl als auch dem durchaus beſchädigten Rheinufer mit groſſen Koſten zu ſteuern, und eine Schiff- oder fliegende Brücke zu Aufnahm des Kommerziums zu erbauen. Gedachte Brücke iſt vermög eines von der Philippsburger Burgerſchaft unterm 11. Novemb. vorigen Jahrs erſtatteten unterthänigſten Berichts Ziffer 19. dergeſtalt zu Grunde gerichtet, daß ſolche ohne Lebensgefahr vor die Gehende ſowohl als Reitende nicht mehr zu paſſiren, wovon Se. hochfürſtliche Gnaden zu Speyer ſelbſt den Augenſchein genommen, und das Angeben ihrer Stadt Philippsburg in Wahrheit gegründet befunden haben. Allein dieſer Gefahr iſt auf keine andere Art abzuhelfen, als daß man von den nächſt anſtoſſenden ganz verfallenen Werkern den Grund nehme, und auf dieſe Weiſe, wie es mit der baufälligen Brücke vor dem rothen Thore vor ei-

tigen Jahren geschehen, einen Damm ziehe. Jedoch, wie kann diese nothwendige Veranstaltung getroffen werden, da Se. Kaiserl. Majestät nach Inhalt des Ziffers 3. sich die Disposition über die Werker solang vorbehalten wissen wollen, bis ein Reichsschluß wegen Reparation, oder Demolition der Vestung Philippsburg erfolget sey?

§. 21.

Seiner Kaiserl. Majestät konnte unmöglich der elende Zustand der Stadt Philippsburg und ihrer Lage bewußt seyn, sonst hätten Allerhöchstdieselbe gewiß allergnädigst eingewilliget, daß man einsweilen die ruinirte Brücke von dem Grunde der zerfallenen äussern Vestungswerker herstelle, wozu keine andern Mittel sich vorfinden. Desgleichen giebt der Augenschein, daß der Rhein auf der nemlichen Seite so stark austrette, und der Auslauf nur allein durch Benutzung der alten zerfallenen Vestungswerker geheminet werden möge, widrigenfalls nicht nur das herrschaftliche Rheinfahrd unbrauchbar, und das dortige Zollhaus fortgerissen, sondern auch die Stadt Philippsburg der Ueberschwemmung ausgesetzet wird, wie dann bereits auf der Philippsburger Seite viele hundert Morgen Feld in den Rhein gefallen sind.

Inzwischen

§. 22.

§. 22.

Haben Se. hochfürstl. Gnaden zu Speyer ihrer reichsständischen Obliegenheit allerdings gemäß zu seyn erachtet, Sr. Kaiserl. Majestät all vorgehendes und vorzüglich noch einige besondere Vorgänge und zwar a) wegen des vom Hauptmanne v Byrne im Monate Oct. 1782. dem Hochstifte Speyer verkauften, dem kaiserl. königl. Aerario zuständigen alten Artillerieeisens, welches nunmehr zur Vestung gehörig seyn soll. b) Vom nämlichen Hauptmanne und dem Artillerieperſonale verkauften Schilderhäusern und sonstigen Gehölzes, und c) wegen sträflicher Aufführung des Oberlieutenants von Bonkowsky Korporals Denninger gegen das fürstliche Kommando zu Philippsburg, vermittels allerunterthänigsten Vorstellung vom 11. Jenner dieses Jahrs, welche unter Ziffer 20. nebst Anlagen enthalten ist, vordersamst allersubmissest anzuzeigen und zu bitten, daß die Proposition wegen der Philippsburger Vestungsreparation oder Demolition bey der Reichstagsversammlung allergnädigst befördert werden möge. Gleichwie aber Allerhöchstdieselbe Ausweis des Ziffers 21. durch des Herrn Reichsvicekanzlers Fürsten von Kollorebs fürstliche Gnaden die allergnädigste Versicherung vom 21. Hornung jüngsthin haben ertheilen lassen, daß bereits im vorigen Jahr im allerhöchsten Namen Kaiserl. Majestät

durch die kaiserl. Prinzipalcommission am Reichstag das Kurmainzische Reichsdirectorium eigends erinnert worden, die Philippsburger Vestungsmaterie behörigermassen in Proposition und Deliberation zu bringen, somit zu dem erforderlichen an Kaiserl. Majestät zu erstattenden Reichsgutachten zu befördern, wo alsdann der Sache im Ganzen auf eine oder andere Weise die vollkommene Erledigung werde verschaffet werden können. So haben auch Se. hochfürstliche Gnaden nicht einen Augenblick versäumet, Sr. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz hievon am 1sten dieses, Inhalts des Ziffers 22. Nachricht zu geben, und Höchstdieselbe wiederholter, wie schon am 2. Decemb. a p. nach dem Ziffer 23. geschehen war, um diese hochwichtige Gelegenheit von hohen Reichsdirektoriums wegen am Reichstage vorzunehmen, ergebenst zu ersuchen, nicht zweifelnd, daß der Erfolg mit ihrem billigen und reichsgesetzmäsigen Begehren nunmehr bald übereinstimmen werde. Wodurch

§. 23.

Der allerhöchsten kaiserlichen in dem Ziffer 11. deutlich enthaltenen Aeusserung gemäß, der Sache auf eine oder andere Weise die vollkommene Erledigung wird verschaft werden, sohin auch kein Anlaß jenen

mehr

mehr übrig bleiben, welche allenfalls sich zur Beschäftigung machen, theils zweifelhafte, und theils nicht gegründete Forderungen aufzustellen. Von der ersten Gattung dörfte wohl seyn das Anbringen, daß

a) Jenes Eisen, welches der Hauptmann ô Byrne vorigen Jahrs vor seinem Abzuge von Philippsburg, dem Hochstifte Speyer verkauft habe, nicht dem kaiserlichen Aerarium, sondern der Vestung zugehöre.

b) Die zu Philippsburg in der sogenannten Garnisonskirche vorfindlich gewesenen Paramenten von Militairgeldern angeschaffet worden. Nun ist zwar

Ad a) Vor der Hand allerdings zu glauben gewesen, daß dieses Eisen nicht dem Reiche, sondern dem kaiserl. Aerarium eigenthümlich zugehöret haben möge, weil von dem Hauptmanne ô Byrne in einem dem Bruchsaler Wochenblatt den 11. September vorigen Jahrs eingerückten Avertissement angegeben worden, daß dieses alte Artillerieeisen dem kaiserl. königl. Aerarium zuständig sey. Indem aber der unterm Ziffer 24. beygehende Auszug des Schreibens des Kaiserl. Königl. Herrn Generalfeldmarschallieutenanten Prinzen von Nassauusingen Durchlaucht an den Oberlieutenant von Boukowsky de dato Frankfurt den 22sten nuperi bestimmt sagt, daß erwähntes Eisen vom

Hauptmann ô Byrne unrecht verkauft worden, und dem Reiche gehöre; so haben auch Seine hochfürstl. Gnaden zu Speyer kein Bedenken getragen, zur Ruckgabe dieses Eisens gegen Ersatz des Kaufschillings, gedachtem Herrn Fürsten in einem Schreiben vom 6ten dieses unter dem Ziffer 25. sich bereitwillig zu erklären, mit dem Beyfügen: daß man erst das bisher unbewußte Gewicht und die Gattung des Eisen aufnehmen lassen werde, um davon dem Reiche die Anzeige zu machen, wie dann auch dem äusserlichen Vernehmen einiger Glauben beygemessen werden möge, daß oftgedachter Hauptmann ô Byrne noch andere dem Reiche zugehörige Stücke verkauft haben solle, deren Individuirung räthlich wäre, damit dem Reiche das Seinige ersetzet werden könne. Dargegen

Ad b) War sich zu verwundern, daß der Oberlieutenant von Bonkowsky den Ziffer 26. dem Pfarrer zu Philippsburg hat zustellen, und befragte Paramenten unter dem Vorgeben, daß solche von der Garnison angeschaffet worden, anverlangen wollen; da ihm doch nach dem Inhalt benannten Ziffers 26. vorher obgelegen hätte, zu beweisen, daß diese Paramenten von Militargeldern angeschaffet worden seyen. Das ausser allen Zweifel gesezte Gegentheil enthält der mit dem Ziffer 27. bezeichnete Bericht, gedachten Pfarrers an

das

das bischöflich speyerische geistliche Referendariat, daher Se. hochfürstl. Gnaden zu Speyer das Schreiben unterm Ziffer 28. ebenfalls an belobten Herrn Prinzen von Nassau-Usingen Durchlaucht erlassen und erkläret haben, daß höchst Sie als Bischof solche Paramenten zur grössern Sicherheit, und damit solche der Vermehrung nicht ausgesetzet würden, auf Bruchsal hätten verbringen, und alldort verwahren lassen.

§. 24.

Derley Vorfälle sind zwar unangenehm, gehören aber nicht zum Hauptwesen, doch werden sie in Zukunft aufhören, wenn der allerhöchsten kaiserlichen Willensmeinung nach dem Ziffer 21. ein Genügen geleistet, die Hauptsache zum Vortrage gestellet und das Reichsgutachten erstattet wird. Seine hochfürstliche Gnaden zu Speyer werden zuversichtlich sich schmeicheln dürfen, daß ihren höchst und hohen Reichsmitständen vorerwehnte sämtliche Umstände nach deren erleuchten Einsicht nicht entgehen, auch Höchst- und Hochdieselbe zu Ergreifung solcher schleunigen Mittel bewogen werden, wodurch dem Umsturze der Burgerschaft zu Philippsburg vorgebogen, dem Hochstifte sein Eigenthum nebst allen Emolumenten (welche leztern man auch demselben vom Tage der Evacuation zugehörig zu seyn erachtet hat, mithin der in den Ziffern 3. und 21. angezo-

gene Status quo sich nicht hierauf, sondern allenfalls auf das Jus Praehdii beziehet) Reichsfriedensschlußmäsig zuerkannt, und von selben fernere Beschädigung abgewendet werde. Man wird sich dieses um so eher zu versprechen haben, wenn näher erwogen wird, daß bey längerm Versuche, und im Fall nach wirklich erfolgter Philippsburger Vestungsevakuation die Werker nicht geschleifet, sondern nach wie vor mit Krappe angebauet, als ein Ackerfeld und Bauerngut benutzet werden wollten, diese an sich ganz zerfallene Vestung allen benachbarten Reichsständen und ihren Unterthanen bey einem unverhofft ausbrechenden Kriege, die gröste Gefahr und die übelsten Folgen zuziehen würde. Die wahre reichspatriotische Gesinnung weil. Karl Ludwig Pfalzgrafen bey Rhein ist auch allzumerkwürdig um solche verschweigen zu können. Höchstdieselbe haben sich in einem den 13. September 1676. an die Reichsversammlung erlassenen Schreiben nachdrucksamst dahin ausgedrücket:

„Ihro Kaiserl. Majestät und des „gesamten Reichs Wohlfahrt erfor„dere, daß die Vestung Philippsburg „nicht aufrecht bleibe, sondern viel„mehr geschleifet und dadurch nicht „allein der ganze obere Rheinstrom, „fränkische und schwäbische Kreis, „sondern auch das gesamte römische „Reich

„Reich in Sicherheit gesezt und des „Feindes Vorhaben gegen dasselbe „merklich gehindert werde.“

Gleiche patriotische Gesinnungen hegen noch immer die jeztlebenden höchst und hohe Reichsstände, und sehen den Unbestand der in ihrem Schutt liegenden Vestung Philippsburg um so mehr ein, als sie ohnehin von keinem Widerstande seyn könnte, da die Kette von Vestungen, als Freiburg, Breisach und Kehl getrennet ist. Vielweniger

§. 25.

Wird sich an eine Reparation denken lassen, welche nach dem Anschlage eines oder andern Projektenmachers mit fünfmal hundert tausend Gulden nicht erzwungen werden kann, sondern mehr als eine Million erfordert. Und wie wird das Reich im Stande seyn, solche große Summen, ohne Zugrundrichtung der Unterthanen, besonders der schwächern Reichsstände aufzutreiben; die vor einigen Jahren in dieser Absicht erschienene Vorschläge sind bereits aus guten Gründen als nicht schicklich, unthunlich und unmöglich erkannt worden, mithin bliebe nichts übrig, als die in ihrem Umsturze liegende Vestung zu belassen, welches dem teutschen Reiche zu keiner Ehre, dem Hochstifte Speyer, seinen Unterthanen zu Philippsburg und benachbarten Ständen aber zum un-

erſätzlichen Schaden gereichen würde. Man kann nach der reifeſten Ueberlegung nicht anderſt ſchlieſſen, als daß der erſte Fall unwirkſam, der andere aber unausführlich ſey, und daß dieſem Unweſen nur allein auf einmal abgeholfen werden könne, wenn einer hohen Reichsverſammlung gefällig iſt, die von Sr. hochfürſtl. Gnaden zu Speyer an Hochdieſelbe den 18. Julius 1778. 16. Dec. 1779. und 11. October vorigen Jahrs erlaſſenen Zuſchriften nebſt gegenwärtigem Pro memoria in gerechte Erwägung zu ziehen, und darauf an Se. Kaiſerl. Majeſtät ein allerunterthänigſtes Reichsgutachten zu erſtatten. Dieß entſpricht Sr. Kaiſerl. Majeſtät allerhöchſter aus dem Ziffer 21. erſichtlichen allermildeſten Geſinnung, welche auch ſchon zum Voraus die allergerechteſten Abſichten oben bemerktermaſſen dahin kenntbar machet, daß nämlich der Sache im Ganzen auf eine oder andere Weiſe die vollkommene Erledigung verſchaffet werden möge.

Zu deſſen Errichtung

§. 26.

Seine hochfürſtl. Gnaden zu Speyer ihre höchſt und hohe Reichsmitſtände ergebenſt erſuchen, ſich geneigteſt zu verwenden, daß der kaiſerl. allergnädigſten Willensmeinung gemäß, das Reichsdirektorium dieſen vorwürfigen wichtigen Gegenſtand bey der Reichstagsverſamm-

lung

lung zur Propoſition und Deliberation, ſomit zu Erſtattung des allerunterthänigſten Reichsgutachtens ſchleunigſt zu befördern geneigt ſey. Höchſtdieſelbe glauben vor der Hand aus den beſtehenden beſten Gründen ſich nicht zu irren, daß eine hohe Reichsverſammlung auf die Demolition anzutragen ſich vollkommen bewogen ſehe, und daß in dieſem Falle, wo man höchſt Ihnen die Demolition überlaſſen wolle, der Billigkeit nicht widerſpreche, gedacht Se. hochfürſtl. Gnaden zu Speyer und ihrem Hochſtifte nicht nur ſamtliche Gebäude und Materialien, wie auch alle zur Veſtung gehörige Gründen und ſonſtige Grundſtücke, aus denen ſie wirklich beſteht, ohne einige Ausnahme eigenthümlich zu verwilligen, ſondern auch einige Römermonate unter der Bedingniß anzuweiſen, daß die Demolition wenigſtens binnen einer Friſt von 10. bis 12. Jahren vorzunehmen ſey; beſonders da allzuviel und ganz gewiß vorzuſehen iſt, daß dieſe wenige Römermonate gar nicht erklecklich ſeyn werden, die Veſtung vollkommen zu ſchleifen, ſondern erforderlich ſeyn wird, aus den fürſtlichſpeyeriſchen Kaſſen einen merklichen Beytrag an Gelde zu leiſten.

Und da

§. 27.

Der Ziffer 24. zu erkennen giebt, daß Se. Majeſtät der Kaiſer ſich bereits erkläret

haben, den ad aerarium einflieſſenden Emolumentenbetrag zu Unterhaltung der Philippsburger Veſtungsnothdurften verwenden zu laſſen; ſo hoffen auch Seine hochfürſtliche Gnaden zu Speyer, daß bey Erſtattung des unterthänigſten Reichsgutachtens dahin angetragen werde, damit dieſe Gelder und wenigſtens ſo viel davon übrig, und nicht zu benannten Unterhalt verwendet worden, ihrem Hochſtifte zugewieſen werden, indem ſolche aus den Gründen der dem Hochſtifte zugehörigen Stadt Philippsburg erhoben worden, und alſo auch nach erledigter Gouverneursſtelle und beſchehener Ausraumung dem Landesherrn eigentlich zuſtehe, beſonders da §. 15. Ausweiß des am Ende angeführten Subadjunktums ſub Lit. D. dargethan worden, daß man dem Hochſtifte Speyer die Benutzung ſeines Eigenthums mit Gewalt entzogen habe, und ein Herbringen deſto minder Statt finde, als von Seiten der vorigen Hochſtiftsregenten dagegen immer Beſchwerde geführet worden ſind, und man ſich ſomit nicht auf eine ſtillſchwrigende Einwilligung berufen kann. Ferner wird

§. 28.

Eine hohe Reichsverſammlung für gerecht halten, daß

a) Der Statt Philippsburg der unter dem Ziffer 8. verzeichnete Koſtenaufwand für Ausbeſſerung der Brücken und ſonſtig erfor-

ders-

derlichen Vestungsarbeit ad 1067. Gulden ersetzet werde, auch

b) Das Hochstift Speyer den im 13ten Paragraph bemerkten Vorschuß an die Reichstruppen vom Reiche erhalte, und hierzu an die Behörde die Weisung ertheilet werde; woran um so weniger Anstand genommen werden kann, als die Forderung gegründet ist, und man auch Sr. Kaiserl. Maj. Gerechtigkeitsliebe besonders anrühmen muß, daß Allerhöchstdieselbe nach dem Ziffer 29. gnädigst geruhet haben, des Hochstifts Speyer Forderungen an das durchleuchtigste Erzhaus von den Jahren 1743. 45. und 46. eben so, als wegen der Vestung Philippsburg, als einen zu den erbländis. Stellen gehörigen Gegenstand zur gebührenden Erörterung zu weisen.

Se. hochfürstl. Gnaden zu Speyer wiederholen zum Schlusse den ganzen Inhalt ihres vorerwehnten so billig als gerechten Begehrens, und leben in der tröstlichen Zuversicht, daß eine hohe Reichsversammlung in allen Punkten geneigtes Gehör ertheilen, und zu bald thunlichster Fassung eines den diesseitigen Wünschen gemäßen allerunterthänigsten Reichsgutachtens sich willfährig bezeigen und bestens verwenden werde, sofort dadurch das Hochstift Speyer und die bedrangten Unterthanen zu Philippsburg sich verbindlich mache, die hierdurch bezeigte schätzbareste Zuneigung auf ewige Zeiten mit gebührendem Danke zu erkennen. Bruchsal den 12. März 1783.

Hochfürstlich-speyerisch geheime Hofkanzlei Handschrift.

§. 1.

Abschrift Rescripti Celsissimi Spirensis an das Amt Philippsburg de dato 9ten Bruchsal, den 9. October 1782. a)

§. 2.

Abschrift Berichts ad Celsissimum Spirensem von Seiten des Amts dd. Philippsburg, den 10. October 1782.

§. 3.

Abschrift Schreibens des Herrn Fürsten und Reichsvicekanzlers von Kolloredo an Se. hochfürstl. Gnaden zu Speyer dd. Wien den 4. Nov. 1782.

Nachdem Euer Liebden hiesiger Agent das von Deroselben an mich unterm 17ten des vorigen Monats erlassene Schreiben nebst der beygeschlosse-

nen

a) Die Beylagen zu diesem Promemoria sind theils in diesem selbst den Hauptstellen nach ausgezogen, theils sind sie zu unbedeutend, als daß ich ihnen hier einigen Platz hätte einraumen können. Was für alt Eisen zu Philippsburg sey, wie hoch sich die Anzahl der Bürger, Witwen und sogenannten Garnisonsschutzverwandten daselbst belaufe, was für Kammern, Speicher, Stall, Gärten, Graserein und Gartenstücke theils von dem Gouverneur genossen, theils verliehen, oder gratis hingegeben worden seyen, und dergleichen sind Gegenstände, die

nen an Se. Kaiserl. Majestät gerichteten Vorstellung mir zugestellet hat, habe ich nicht verweilet, allerhöchst Ihro solches geziemend vorzutragen; worauf der allerhöchste Auftrag mir zugegangen, Euer Liebden, wie hiemit geschieht, fernerweit zu eröfnen, daß die Kaiserlicher Majestät und dem Reich vermög Friedensschlüssen zustehende Reichsvestung zu Philippsburg nicht eher für aufgehoben, und dem Hochstift Speyer heimgefallen zu achten sey, bis nicht darüber von allerhöchst Ihro, und vom versammelten Reich ein förmlicher Reichsschluß erfolge; wie dahero Sr. Kaiserl. Majestät bis dahin über die eigentliche Vestung, derselben Werker, nebst Besetzung der Gouverneursstelle die Reichs obristhauptliche Direktion und Disposition hergebrachter massen zustehet und verbleibet; so haben allerhöchst Selbe dessen fernere Besorgung Ihro Kaiserl. Hofkriegsrath aufgetragen, dahero sich von Euer Liebden versehen, daß dieselbe daran nicht hinderlich seyn, weder in sothane kaiserliche Vorrechte einigen Eingriff veranlassen, sondern dem von allerhöchst Ihro mit dem gesammten Reich treffenden förmlichen Schluß abwarten werden.

Ich verharre übrigens ꝛc. ꝛc.

die zwar hier zur Sache gehören, von meinen Lesern aber wol keinem interessant seyn werden. Ich werde also nur die wichtigsten Stücke einrücken, die andere aber nur dem Nahmen nach anzeigen.

§. 4.

Abdruck Schreibens an die hohe Reichstagsverſammlung dd. Bruchſal den 11. Oct. 1782. b)

§. 5.

Abſchrift allerunterthänigſten Vorſtellung ad Caeſarem von Seiten Celſiſſimi Spirenſis dd. Bruchſal den 12. Nov. 1782.

Nichts hätte mir unverhoſter ſeyn können, als daß der Inhalt meiner an Euer Röm. Kaiſerl. Majeſtät den 17. November vorigen Monats erlaſſene allerunterthänigſte Vorſtellung nebſt dem beygelegten Abdruckſchreibens an die Reichsverſammlung zu Regensburg vom 11ten ejusdem nur den mindeſten Anlaß geben mögte, von weitem zu muthmaſſen, daß meine Abſicht einen Eingriff in das Euer Kaiſerl. Majeſtät und dem Reiche zuſtehende Beſatzungsrecht zu Philippsburg beziele.

Ein ſolcher Gedanken iſt mir um ſo weniger beygegangen, als ich das Reich erſuchet habe, nach Maßgabe meiner vordern Vorſtellungen vom 18. Jul. 1778. und 16. December 1779. ein Reichsgutachten an Eure Röm. Kaiſerl. Majeſtät zu erſtatten.

Hie-

b) Dieſes ſteht ſchon in dieſer Staatskanzlei erſten Theil, S. 76.

Hiedurch wird mein unbefangenes Vorhaben gerechtfertiget, und kann ich nicht denken, daß mir jemand das Eigenthum über meine Stadt Philippsburg absprechen werde, welches meinem Hochstifte durch die Münsterisch- und Ryswickische Friedensschlüsse so nachdrucksamst ist vorbehalten und bekräftiget worden. Auch ist es unläugbar, daß von Euer Röm. Kaiserl. Majestät Philippsburg evakuirt worden, angesehen alles dem Allerhöchsten kaiserl. Aerarium Zugehörige theils zu Wasser und Land abgeführt und theils veräussert ist, ich auch sogar das Uebergebäude des vorherigen so genannten Backhauses nebst der gröstern Anzahl Bettstätten, Tischen und Bänken, auch einiges Eisenwerk den 16. Sept. dieses Jahrs angekaufet habe. Ueber all dieses habe ich den Beweis und besonders wegen des Angekauften, die ausgestellten Zahlungsscheine in Händen, welch alles zu Anwendung meines eigenen Schadens die nöthige Obsorge und Bewachung brauchet, jene der noch übrigen Vestungs- und Kasernenmaterialien nicht zu berühren. Auch kann ich auf Euer Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigstes Verlangen darthun, daß von dem Hauptmanne Byrne nebst 111. eisernen Oefen, sogar auch auf dem Rempart zehen Schilderhäuser, eine große Anzahl Byrd, und von dem Artillerieperſonale eine Menge eichene und dannene Bord und Bretter, auch eichen- und dannene Balken verkaufet worden, mithin nicht ein einziger Ofen in einer Kaſerne oder Wachtſtube, noch etwas Eiſenwerk an den Aufzugbrücken mehr

er-

ersichtlich ist, überhaupt aber die Kasernengebäude in dem elendesten Zustand sich befinden, und fast durchaus weder mit Thüren, noch Fenstern, noch dem nöthigen Eisenwerke versehen sind.

Ferner konnte mir nicht beyfallen, daß die von mir veranstaltete provisorische Besetzung meiner Stadt Philippsburg mit einem Unteroffizier und 10. Mann, welche kaum werden im Stande seyn, die Beraubung der Materialien der elenden Kasernen und alles Sonstigen abzuwenden, zu einer widrigen Auslegung Anlaß geben würde, da doch auf gleiche Art weiland Herr Marggraf zu Baaden Baden die Vestung Kehl, sobald nemlich der schwäbische Kreiß am 10. October 1754. alle Mannschaft ausgezogen, mit seinen Truppen alsbald hat besetzen und solches erst den 3. November darauf dem Reiche anzeigen lassen, ungeachtet der damalige Kommandant Reichsgeneralfeldzeugmeister Herr Landgraf Ludwig von Fürstenberg noch am Leben war und erst im Jahr 1759. verstorben, und bekanntlich in dem am 15. August 1763. an den Reichskonvent erlassenen Kaiserl. Hofdekret, die Vestung Kehl für verlassen angesehen worden, ohne daß bis auf diese Stunde dieserhalben ein Reichsschluß erfolget ist.

Bey diesen Umständen werden also Euer Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigst ermessen, daß mir niemals beygefallen sey, in Allerhöchst Ihre Vorrechte einzugreifen, sondern daß ich nach dem

dem von dem Reiche nicht widersprochenen Vorgange weiland Herrn Marggrafen zu Baden Baden, mich provisorisch verhalten, und zugleich auf ein unterthänigstes Reichsgutachten angetragen habe, in der Anhofnung, daß durch erfolgenden förmlichen Reichsschluß meines Hochstifts Eigenthum sicher gestellet werde.

Unterdessen kann ich mit Stillschweigen nicht übergehen, daß nach dem von mir selbst genommenen Augenschein die Brücken in dem elendesten Zustande sich befinden, und nicht ohne Lebensgefahr mit einem Fuhrwesen passiret werden können, wie ich dann auch aus dieser Ursache solche zu Fuß, wobey jedesmal die Gefahr vorhanden, daß ein gefaultes Bord breche, habe passiren müssen.

Diese elende Beschaffenheit der Brücken erfordert schleunige Hilfe, da sonst kein Burger mehr auskommen und seine Feldgüter besorgen kann, welches ihnen den völligen Untergang zuziehen, und die bisher sehr gemindert, in geringer Anzahl nicht einmal in hundert fünfzig mit Inbegriff der Wittwen bestehende Burgerschaft nöthigen würde, Philippsburg gänzlich zu verlassen. Um aber diesem Uebel abzuhelfen, wird kein anderes Mittel übrig seyn, als auf gleiche Weise, wie es vor einigen Jahren mit der Brücke vor dem weißen Thore geschehen ist, die baufällige Brücke vor dem rothen Thore abzuwerfen und einen Damm zu ziehen, und hiezu von den nächst anstossenden ganz verfallenen Werkern den Grund zu nehmen, wozu

die Kosten meine verarmte Unterthanen zu Philippsburg nicht bestreiten können, doch aber gar thunlich von dem, nach Absterben des Gouverneurs Herrn Prinzen Georg von Hessendarmstadt, erst fällig gewordenen Emolumentengeldern mit Euer Röm. Kaiserl. Majestät Allerhöchsten Begnehmigung zu bewirken ist.

Uebrigens erkenne ich mit allerunterthänigstem Danke, daß Euer Röm. Kaiserlichen Majestät mildeste Gesinnung einem allerunterthänigsten Reichsgutachten wegen Philippsburg entgegen sehe, dessen Erfolg um so schleuniger seyn würde, wenn Euer. Röm. Kaiserl. Majestät allergnädigst geruheten, deßfalls ein allerhöchstes Kommissionsdekret an das versammelte Reich zu erlassen, anbey hiernach die Weisung an die kaiserl. Principalkommission zu ertheilen, besonders da Euer Röm. Kaiserl. Majestät durch belobte Principalkommission im Monate Junius 1781. dem Reiche haben anempfehlen lassen, den Bedacht zu nehmen, damit wegen der Philippsburger Vestungsreparation oder Demolition ein Schluß gefasset werde.

Ich werde die hierunter mir und meinem Hochstifte zugehende Allerhöchste kaiserliche Gnade mit allerunterthänigstem Danke zu erkennen unvergessen seyn, der mich nebst meinem Hochstifte zu Allerhöchsten kaiserlichen Hulden und Gnaden erlassend ersterbe ꝛc.

Z. 6.

Z. 6.

Abschrift Berichts des Herrn Hofraths und Amtmanns Walter zu Philipsburg dd. Philippsburg, den 19. Nov. 1782.

Z. 7.

Abschrift Schreibens ad Celsissimum Spirensem von Seiten des kaiserl. Oberlieutenants von Bonkowsky dd. Philippsburg den 9. Dec. 1782.

Z. 8.

Abschrift allerunterthänigster Vorstellung an Ihro Kaiserl. Majestät von Sr. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer dd. Bruchsal den 31. Aug. 1782.

Z. 9.

Abschrift Antwortschreibens an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer von des Herrn Fürsten Kolloredo Hochfürstl. Gnaden dd. Wien den 30. Oct. 1782. c)

c) Was in dieser Antwort in Absicht auf die Demolition der Vestung Philippsburg vorkommt, muß durch ein Schreiben an den Reichsvicekanzler veranlaßt worden seyn. Denn in dem Speyerischen Schreiben unter der Z. 8. ist nichts davon enthalten. Vielmehr handelt dieses blos von der Forderung, deren das Promemoria gedenkt; daher ich es auch ausgelassen habe.

Auf dasjenige, waß von Euer Liebden unterm 31. Auguſt lauffenden Jahrs wegen der Forderung dero Philippsburger Stadtmagiſtrats um den Erſatz deren reparirten daſigen Veſtungswerker aus denen von dem verſtorbenen Herrn Gouverneur genoſſenen Emolumenten anhero erlaſſen worden, habe ich die Ehre auf deshalb von Sr. Kaiſerl. Majeſtät zu Beantwortung Euer Liebden desfallſigen Schreibens erhaltenen allergnädigſten Auftrag zu erwiedern, daß desfalls ſich forderſamſt an die Erben des gedachten Herrn Gouverneurs zu wenden ſeyn wolle.

Wegen Euer Liebden anderweiten Verlangen, um Eröfnung der kaiſerlichen allerhöchſten Geſinnung, wann von deroſelben aufs neue bey dem verſammelten Reich auf die Demolition der Reichsveſtung Philippsburg angetragen werde, habe ich ingleichen die Ehre unzuverhalten, wie Seine kaiſerliche Majeſtät bey jetzthin entſtandener Erledigung der Gouverneursſtelle allergnädigſt zu entſchlieſſen geruhet haben, daß Allerhöchſt Sie ſolche nicht eher zu vergeben gedenken, bis nicht durch einen Reichsſchluß beſtimmet werde, ob gedachte Reichsveſtung unterhalten, oder gänzlich verlaſſen werden ſolle; welchemnach Euer Liebden das weitere lediglich überlaſſen wird. Ich verharre ꝛc. ꝛc.

§. 10.

Abschrift Rescripti Celsissimi Spirensis an den Hofrath und Amtmann Walter zu Philippsburg dd. Bruchsal den 14. Dec. 1782.

§. 11.

Abschrift Schreibens an das hochwürdige hohe Generalvikariat von dem Herrn Pfarrer Schäfer zu Philippsburg, dd. Philippsburg den 16. Dec. 1782.

§. 12.

Formula Juramenti für Herrn Generalfeldmarschallen Freyherrn von Thüngen, als Gubernator zu Philippsburg.

Der kaiserliche Herr Generalfeldmarschall Freyherr von Thüngen, als von Röm. Kaiserl. Majestät und dem Reich mit Vorwissen und Belieben Ihrer churfürstl. Gnaden zu Trier als Bischofen zu Speyer verordneter Gubernator Dero Stadt und Veste Philippsburg hat einen leiblichen Eyd zu Gott abzuschwören, daß jetzt höchstgedachter Ihrer churfürstl. Gnaden als Bischofen zu Speyer Eigenthums und Landesherrn daselbsten, und Dero würdigen Domkapitul treu und hold seyn, und gedachte Vestung wie für Ihro Kaiserl. Majestät und das römische Reich, als auch für Sr. churfürstl. Gnaden und

Dero Hochſtift Speyer zu deſſen Schutz, durch ſich und die ihnen in Kommando nachgeſezte und untergebene Garniſon der Gebühr beobachten, und wider allen feindlichen Gewalt beſtens vertheidigen wolle.

In Conformität obiger Eidsformul hat der kaiſerliche Herr Generalfeldmarſchall Freyherr von Thüngen, praeſentibus, zuvorderiſt Ihro churfürſtl. Gnaden Unſers gnädigſten Herrn höchſter Perſon, Herrn Statthaltern von Rollingen als Repräſentanten, ein hochwürdig Domkapitul zu Speyer, ſodann Herrn Vicekanzlern von Sohlern, Herrn Baron von der Leyen zu Adendorff, Herrn Obriſten von Hilgen, Herrn Hofmeiſtern von Metzenhauſen, und Herrn Hofkavalier von Rollingen, nachdeme zuvor wohlgedachter Herr Kanzler von Sohlern des Herrn Feldmarſchallen Excellenz alle fernere Remonſtranda mündlich remonſtriret und vorgetragen, die Pflichten ad manus Clement. Emmi. in Dero gewöhnlichen Audienzzimmer abgelegt. Ehrenbreitſtein den 1ten Julius 1698.

Formulaire du ſerment pour les Gouverneurs des places.

N. N. Je jure, & promets de garder fidelement a la Souveraineté & proprieté de Sa Majeſté Imperiale & Catholique —— —— qui m'a été confiée, & de ne la remettre jamais a aucune autre puiſſance & que je ne me melerai pas directement, ni indirectement, ni ne ſouffrirai pas,

pas, que quique ſoit ſous mon commendement ſe mele d'aucune affaire concernant le gouvernement politique, Religion, & Choſes Eccleſiaſtiques, juſtice & finances ni meme, en quoi que ce ſoit contre les Droits, privileges & immunités des habitans tant eccleſiaſtiques que laiques, ou aucune autre affaire, n'ayant pas relation directe a la conſervation direct de la place qui m'a été confiée — — mais que je laiſſerai tout celà a ſa Majeſté Imperiale & catholique Come legitime Souverain & aux etats & Magiſtrats tant Eccleſiaſtiques que laiques pour autant qu'il en appartient a chacun d' eux, promettent au contraire de les aſſiſter de main forte toutes & quantes fois, que j'en ſerai requis.

§. 13.

Verſteigerungsliſte deren ſämtlichen bey der allhieſigen Kaiſerl. und des H. R. Reichs Veſtung Philippsburg beſtehenden Brauereien pro anno 1782. den 2. Apr.

§. 14.

Deſignatio der von dem vorhinigen Herrn Gouverneur weiter im Genuß gehabten auch zum theil zweyen Wittibweibern gratis belaſſenen Gartenſtücken.

§. 15.

Verzeichnis derjenigen Speichern, Kammern, Ställ und Gärten, welche theils um einen Geldzins verlehnt worden, theils gratis besessen worden.

§. 16.

Notariatsinstrument, die Beschaffenheit der zur Vestung gehörigen Gebäude zu Philippsburg betreffend.

§. 17.

Consignation der vorhinigen sogenannten Garnisonsschutzverwandten dahier zu Philippsburg, deren Weiber, Kinder und Geburtsort.

§. 18.

Verzeichnis aller hiesigen Stadt Philippsburger Burger und verwittibten Burgersfrauen.

§. 19.

Abschrift Schreibens an Se. hochfürstliche Gnaden zu Speyer von der Philippsburger Burgerschaft dd. Philippsburg den 11. November 1782.

§. 20.

Z. 20.

An Seine Röm. Kaiserl. Majestät allerunterthänigste Vorstellung von Sr. hochfürstl. Gnaden zu Speyer dd. Bruchsal den 11. Jenner 1783. d)

Euer Röm. Kaiserl. Majestät Allerhöchste Entschliessung auf meine fernerweite allerunterthänigste Vorstellung vom 12. November vorigen Jahrs, in Betreff meiner Stadt Philippsburg und des Ew. röm. kaiserl. Majestät und dem Reiche über diese Vestung zustehenden juris Praesidii & Protectionis ist mir durch ein gefälliges Ruckantwortschreiben vom 20. December a. e. des Herrn Reichsvicekanzlers Fürsten von Kolloredo Liebden dahin bekannt geworden, — daß es wegen den sogenannten Vestungsemolumenten, für die Zukunft und bis auf erfolgenden Reichsschluß bey der bereits getroffenen Verfügung sein Bewenden behalte, wornach durch den löbl. kaiserl. Hofkriegsrath solche in Empfang genommen und hieraus durch denselben die dortige onentbehrliche Reparationen bestritten werden sollen.

Aus dem *sub lit. A.* unterthänigst angebogenen Schreiben des zu Philippsburg auf Werbung lie-

d) Die Beilagen zu diesem Schreiben sind theils ebendieselben, welche diesem Promemoria beygefügt sind, theils unbedeutend.

genden kaiſerl. königl. Oberlieutenant von Boukowsky d. d. Philippsburg den 9. Decemb. 1782. war mir auch zu entnehmen, daß demſelben der vorbemerkte Auftrag wirklich geſchehen ſey, worauf ich kein Bedenken getragen, deſſen Begehren vermög der an meinem Amtmann zu Philippsburg am 14. ejusdem *ſub lit. A.* erlaſſenen Weiſung, — das Genügen leiſten zu laſſen in der Zuverſicht, daß deſſen Begehren mit den erhaltenen Befehlen übereinſtimme, beſonders da in belang — der von Anton Cordel noch in Handen habenden ſogenannten Veſtungsemolumenten nicht von mir oder aus meiner Anweiſung, ſondern vom vormaligen Kommandanten Hauptmann ó Byrne auf ſolche ein Beſchlag geleget, derſelbe aber vor ſeinem Abzuge auf Befehl des hochlöbl. kaiſerl. Hofkriegsraths wieder aufgehoben worden iſt.

Ew. kaiſerl. königl. Majeſtät werden hierdurch allergnädigſt überzeugt ſeyn, daß nach Inhalt meiner allerunterthänigſten Vorſtellung vom 12. Novemb. des jüngſtabgewichenen Jahrs, meine Abſichten niemals einen Eingriff in Allerhöchſt Ihro und des Reichs Beſatzungsrecht bezielet haben, vielmehr erhellet aus dem *ſub lit. C.* gehorſamſt beyliegenden Reſcript an mein Amt Philippsburg vom 9. October 1782. daß ich ſogar noch vor dem Abzug des kaiſerl. kleinen Kommando zu Philippsburg, meine dortige Unterthanen gemeſſenſt habe anweiſen laſſen, daß alles in ſtatu quo bis auf weiters erfolgende Verfügung belaſſen werden ſolle.

wobey

wobey es auch meiner Seits offen — und landkündigermassen verblieben ist.

Euer kaiserl. königl. Majestät werden mir übrigens in Ungnaden nicht bemerken, wenn mich fernerweit nothgedrungen sehe, Allerhöchstdenselben jenen Nothstand meiner bedrangten Burgerschaft zu Philippsburg sowohl, als den ausnehmenden Schaden, welcher meinem Hochstifte durch diese Vestung bereits zugegangen ist, und bey längerm Verzug der Reichstagspropposition in der Folge vergrössert wird, etwas umständlicher hiemit submissest vorzutragen, und dabey solche Vorgänge zu eröfnen, die aller Vermuthung nach Allerhöchstdenselben verborgen geblieben seyn können.

Mein Hochstift Speyer hat erweißlicher Massen allschon in der Mitte des vierzehenten Jahrhunderts, und zwar im Jahre 1316. den Ort Udenheim (nunmehr Philippsburg) nebst der daselbstigen Burg um baares Geld angekaufet, und im Jahre 1338. hat der damalige Bischof Gerhardus von Ehrenberg von weiland Kaiserl. Majestät Ludwig dem Baiern die Erlaubnis erhalten, diesen Ort zu einer Stadt zu erbauen, mit Mauern und Gräben zu umgeben, und zu bevestigen: im Jahre 1513. ließ Bischof Georgius Pfalzgraf am Rhein, alldort ein Schloß erbauen, und dessen Nachfolger haben aufferordentliche Kösten an den Ort verwendet, der Bischof Philipp Christoph von Sötern aber solchen bevestiget. Die Vestung und Stadt Philippsburg war Reichskündigermassen die wahre

wahre fürſtbiſchöfliche Reſidenz, und hat dem Hochſtifte Speyer nach und nach einen Koſtenaufwand von einigen Millionen verurſachet, wie denn aus den vorhandenen Rechnungen erweißlich iſt, daß nur allein von den Jahren 1616. bis 1634. für Gewehr, Munition und Wallbaue — 210206 fl. 7. Batzen 9. den. verausgabet worden.

Höchſtsbedauernswürdig iſt es, daß durch die in dem 1630ger Jahren entſtandenen Kriege bis auf dieſe Stunde mein kleines Hochſtift Speyer aller dieſer Verwendungen ſowohl, als auch des Genuſſes ſeines Eigenthums, durch höhere Gewalt ſich haben verluſtig ſehen müſſen, ohne einmal die erlittenen Drangſalen, die Zugrundrichtung des Landes und Unterthanen zu erwähnen, welche ihm die verderblichen Kriege zugezogen haben.

Gewiß iſt es auch, das durch den Münſteriſchen Friedensſchlus der Krone Frankreich nur allein das bloße *Jus praeſidii & protectionis* zu Philippsburg überlaſſen, dem zeitlichen Fürſtbiſchofen zu Speyer aber das Eigenthum, die völlige Jurisdiktion, Poſſeſſion und alle Nutznießungen, Früchten; Beſſerungen, Regalien, Dienſte, Leute und Unterthanen ꝛc. ꝛc. beſtättiget worden ſeyen.

Dieſe Rechte wurden meinem Hochſtifte im Jahr 1697. durch den Riſwickiſchen Friedensſchluß wie-

wiederholter vorbehalten, und deſſen ungeachtet hätte ſich daſſelbe des vollkommenen Genuſſes bis hieher nicht zu erfreuen, ſondern iſt durch die jeweiligen Gouverneurs und Kommandanten davon abgehalten worden.

Euer kaiſerl. königl. Majeſtät ſind allzu gerecht, als daß Allerhöchſtdieſelbe die von den ehevorigen Gouverneurs und Kommandanten ſich via facti zugeeignete Nutznießung des hochſtiftiſchen Eigenthums und ſonſtigen durch gehabte Oberhand ausgeübte Eingriffe als ein Herbringen ermeſſen ſollten: wenigſtens würde das von der ehevorigen Garniſon zu Philippsburg mißbrauchte Wort: Herbringen, keinen Rechtsbeſtand aushalten, indem bey Ew. kaiſerl. königl. Majeſtät hochlöbl. Hofkriegsrath jene triftige Vorſtellungen vorfindlich ſind, welche von meinen Herren Vorfahrere Kardinälen von Schönborn und Hutten von Anfang der 1720ger Jahren bis beynahe zu des lezten im Jahre 1770. erfolgten Abſterben, von Zeit zu Zeit an die damals glorreicheſt regierenden römiſchen Kaiſern Majeſtät erlaſſen, und in denen unter andern ſich gegen die Eingriffe der zeitlichen Gouverneurs und Kommandanten in des Hochſtifts Speyers Gerechtſame, gewaltſame Zueignung des hochſtiftiſchen Reſidenzſchloſſes, der Schloßgärten, nebſt andern Häuſern, Gebäuden, Plätzen, und ſonſtigen Grundſtücker als vermeintlichen Veſtungszugehörde nachdruckſamſt beſchweret worden.

Kün-

Kürze halber lege ich nur *sub lit.* D. eine Abschrift der von dem Herrn Kardinal von Hutten den 1ten Hornung 1746. an Ew. kaiserl. königl. Majestät Herrn Vater den damals glorreichest regierenden röm. Kaiser erlassene allerunterthänigste Vorstellung hiebey, und werden die fernern nachfolgende Bittschriften bis gegen das 67. 68. und 69ger Jahr bewähren, daß sämtliche Beschwerde ihre Erledigung noch nicht erhalten haben.

Allerhöchstdieselbe werden auch gerechtest erkennen, daß mein Hochstift nicht verbunden gewesen, den von Zeit zu Zeit aufgestellten Gouverneurs und Kommandanten sein Eigenthum zum Genuß zu überlassen, wie seit langen Jahren, aus Veranlassung der in ihren Mächten gestandenen Oberhand, zum grösten Schaden meines Hochstifts geschehen ist.

Diese Beeinträchtigungen haben zwar aus Zwang, jedoch nicht ohne immerwährenden Widerspruch und Beschwerdeführung meines Hochstifts, geduldet werden müssen, wie man auch Ausweiß des allerunterthänigsten *sub lit.* E. angebogenen Pro memoria es nicht einmal dahin hat bringen können, daß nach wie vorhin, von den Kommandanten und der Besatzung zu Philippsburg den zeitlichen Fürstbischoffen zu Speyer ebenfalls die Pflichten abgeleget worden seyen, wie es doch vom Reiche am 11. Merz 1698. beschlossen worden.

Euer röm. kaiserl. königl. Majestät kann unmöglich zur Allerhöchsten Wissenschaft gelanget seyn,

in

in welchem elenden Zustande die so viel Aufsehens erweckende Vestung Philippsburg sich befinde, und daß solche mehr einem Bauerngut als Vestung ähnlich sey. Allein aus Folgendem wird die Wahrheit des leztern bestättiget, und beynebst bewiesen werden, daß man bisher meines Hochstifts eigene Gebäude, Gärten und Plätze nicht nur eigenmächtig zu benutzen continuiret, sondern auch verschiedene herrschaftliche Plätze in der Stille verkaufet, und überhaupt ganz unleidentliche Nachtheile verursachet habe. Denn in Betreff der hochstiftischen Beschädigung

1) Erhellet aus der Anlage *sub lit. F.* daß nur im vorigem Jahre, für sogenannte Gouverneurs Emolumenten und etliche Gärten 3203. fl. 45. kr. erlöset worden, wozu der vermöge Anlage *sub lit. G.* enthaltene Gartenzins ad 10. fl. kömmt, und weiter zu bemerken ist, daß die in erst angezogener Anlage enthaltenen übrigen Gärten, 60. Zentner Krapp oder Färberröthe ertragen, und man pr. Zentner 2. fl. mithin in Summa 120. fl. erhalten habe.

2) Hat der lezte Vicekommandant Hauptmann Byrne nach der Anlage *sub lit. H.* aus vorerwähnten Gebäuden und Gärten im vorigen Jahre 130. fl. sodann vom Schäfer 100. fl. gezogen, und kann dargethan werden, daß derselbe ebenfalls an Obst, ohne seinen Selbstgebrauch zu rechnen, 46. fl. erlöset, auch von der Marquetenterin Reichlin für die Wohnung in der Königskasserne jährlich 24. fl. empfangen habe.

Wird

Wird man nun den hiedurch dem Hochstifte entgangenen Nutzen (ohne einmal jene von der Stadt Philippsburg den Kommandanten und Vicekommandanten jährlich angegebene Präsente zu erwähnen) in einen geringen jährlichen Anschlag mit 3400. fl. bringen; so wird sich von dem Jahre 1633. bis 1782. und also in 149. Jahren ein Verlust von wenigstens **fünfmal hundert tausend Gulden** für dasselbe ergeben.

3) Kann durch Rechnungsauszüge vom Jahre 1735. (wo von der kaiserlichen und Reichsbesatzung die herrschaftliche Engel- und Wilhelmische Mühle verbrandt worden) bis ad *Annum* 1782. dargethan werden, daß durch diesen Brand sowol, als durch die zum höchsten Nachtheile der Landesherrschaft ex post **auf herrschaftlichen Grund und Boden erbauten sogenannten Garnisonsmühle**, welche für jezt ohnehin, da keine Garnison nicht mehr existiret, nicht mehr bestehen kann, das Hochstift einen Schaden von 50. tausend Gulden erlitten habe.

4) Ist erforderlichen Falls zu erproben, und wird auch aus den beym hochlöbl. Hofkriegsrath vorhandenen Vorstellungen erhellen, daß verschiedene vorige Kommandanten mehrere herrschaftliche Plätze an Partikularen entweder selbst verkaufet, oder daß sie es von ihren Untergebenen haben geschehen lassen.

5) Zu jenen meinem Hochstifte eigenthümlich zuständigen Gebäuden, Gärten und sonstigen Plätzen (wovon

(wovon auch in der Beylage *sub lit.* D. Meldung geschieht, welche vorhin von den Gouverneurs und Kommandanten theils benutzet worden, und allem Ansehen nach, von dem Eingangs benannten Oberlieutenant von Bonkowsky und zwar dem Vernehmen nach, auf drey Jahre wieder versteigert werden wollen) gehören a) der groß- und kleine Schloßgarten. b) Die sogenannte Roßmühle, worinn vormals die kaiserl. Kriegsgeräthschaften aufbewahret worden sind. c) Die herrschaftliche Zehendscheuer, welche der fränkisch-protestantischen Garnison zum Bethaus gegeben, vom lezten Herrn Gouverneur aber nach Abzug dieser Kreistruppen zu einer Heuscheuer de facto gebraucht worden. d) Ein Gebäude hinter dem Amthause, welches von sogenannten Garnisons Schutzverwandten bewohnet wird. e) Das anno 1734. ruinirte und aus seinen noch stehenden vier Mauern erkenntliche herrschaftliche Zeughaus. f) Das herrschaftliche Münzhaus, über dessen Thore das Wappen des speyerischen Fürstbischofen Philipp Christoph von Sötern noch steht. g) Ein Garten bey der Reuterkasserne, welchen der Herr Gouverneur zum Genuß versteigert hat. h) Ein Platz vor dem weißen Thore in der Neustadt, welchen der Kommandant benutzet hat. i) Ebenfalls ein Platz in der Neustadt, auf welchem vorher die fränkische Garnison ein Magazin erbauet hatte, und bisher vom Herrn Gouverneur um jährlichen Zins verliehen worden. k) Der Platz des fränkischen Backhauses, welchen gleichermassen Herr Gouverneur benutzet hat. l)

Ein groſser Platz hinter dem Schloſſe, ſo neben dem Wall vorbey ſich an die Kaſſematten und den Pulverthurm erſtrecket, und von dem Herrn Gouverneur iſt benutzet worden.

Euer röm. kaiſerl. königl. Majeſtät allertiefeſten Einſicht wird aus Vorſtehenden nicht entgehen, wie groß der Schaden ſey, welchen mein Hochſtift durch die jeweiligen Gouverneurs und Kommandanten habe erleiden müſſen: nicht weniger wird derenſelben Benutzungsart kennbar machen, daß die Veſtung Philippsburg zu einem wahrhaften Baurengut umgeſchaffen worden, maſſen der Schaaftrieb und das Anbauen der Veſtungswerker mit Krapp und ſonſtige Benutzung keinen andern Namen tragen kann.

Geruhen aber auch noch Allerhöchſtdieſelbe den Zuſtand der Gebäude aus der Anlage *ſub lit. I.* zu erwägen; ſo iſt der Grund des Verfalls leicht zu ermeſſen, weil dieſe nämliche Gouverneurs und Kommandanten nur bedacht waren, den Zins aus den Gebäuden zu ziehen, und ſich um den Unterhalt wenig zu bekümmern, ſonſt hätte man nicht, nach der Anlage *ſub lit. H.*, die Quartiers mit Heu und Holz beſchweren laſſen, vielweniger zugegeben, daß der den Gebäuden ſo ſchädliche Taback in ſolchen aufgehangen worden wäre. Es iſt alſo kein Wunder, daß Fenſter, Thüren und Eiſenwerk in den Gebäuden fehlen, und daß die lezere Garniſon ihre Wohnung in der Kaſſerne habe räumen, ſofort in das von mir vor ihrem Abzuge ge-

gekaufte Backhaus ziehen müssen: vielminder darf man sich vorstellen, daß jenen, so mit gratis in der angezogenen Verzeichnis bemerket sind, die Benutzung der Wohnungen, Speicher und Gärten aus Barmherzigkeit unentgeldlich belassen worden, weil zu Philippsburg stadtkündig ist, auch mein Vorfahrer Kardinal von Hutten vor langen Jahren dem kaiserl. Hofe vorgestellet hat, daß diese Leute den Kommandanten entweder in den Gärten oder sonst andere Frohndienste haben leisten müssen.

Philippsburg kann man auch in Absicht auf dessen elenden Zustand, die Brücken und Thore, nicht mehr als eine Vestung betrachten, besonders da die Vestungswerke fast durchaus ruiniret, und theils auf der Rheinseite im Wasser liegen, die Brücken aber ohne Lebensgefahr weder zu Fuß, noch mit Gefährde passiret werden können, und überdieß mit keinen Ketten mehr versehen sind, auch der fränkische Kreis bereits den 26. April 1770. der Reichstagsversammlung vorgestellet hat, daß die Besatzungslast zu Philippsburg um so mehr aufgehoben werden möge, als solche Besatzung bey dem sich immer mehr nähernden völligen Verfall dieser Reichsvestung und der in kurzem gar nicht mehr von einem Besatzungskommando einmal zu bewohnen seyn werdenden schadhaften Kasernen, vergeblich seyn werde; welche Anzeige in der Wahrheit, dem Augenschein nach, vollkommen gegründet ist.

Bey dieſer Gelegenheit kann ich Ew. rom. kaiſerlichen Majeſtät allerunterthänigſt nicht unangezeigt laſſen, daß ich dem Hauptmann ó Byrne, vor ſeinem Ausmarſch aus Philippsburg, verſchiedenes altes Eiſen, als kaiſerlich-königliches Eigenthum durch einen Abgeſchickten habe abkaufen, und dafür 80. fl. gegen Quittung zahlen laſſen, nunmehr aber vermög eines von dem erwähnten Oberlieutenant von Bonkowsky am 20ten vorigen Monats an mich erlaſſenen Schreibens *ſub lit. K.* vorgegeben werden will, daß dieſes Eiſen zur Veſtung gehöre. Daß mir aber dieſer Umſtand je mehr zweifelhaft vorkommen müſſe, läßt ſich daraus entnehmen, weil gedachter Hauptmann den vorhabenden Verkauf des zum allerhöchſten Aerarium gehörigen Eiſen, nebſt andern Materialien, im hieſigen Wochenblatt vorher öffentlich bekannt gemacht, hernach auch die Zahlung quittirt habe, mithin ſich nicht anderſt denken läßt, als er müſſe ganz ſicher gewußt haben, daß dieſes alte Eiſen eben ſo, als all übriges dem kaiſerl. Aerarium zuſtändig geweſen, ſonſt würde er nicht die Quittung ausgeſtellet, und ſogar die in der Anlage *ſub lit. L.* enthaltene zehen Schilderhäuſer nebſt Breckelſteinen, alten Nägeln und Thürbändern, auch 67. Stück Borde verkaufet, anbey 9. Stück verſchenkt, ſodann hätte auch das Artillerieperſonale das in der nämlichen Anlage verzeichnete Holz ſamt mehreren Borden nicht verkaufet; worüber Ew. kaiſerlichen Majeſtät ſowohl, als über alles und jedes vom Hauptmann ó Byrne verſteigert — und verkauftes

zum

zum kaiserlichen Aerarium gehöriges Gut, ohnehin schon die Rechnung wird gestellet seyn.

Endlich ist auch Allerhöchstdenselben aus meinen vorigen an die Reichstagsversammlung am 18ten Julius 1778. und 16ten December 1779. erlassenen Vorstellungen allergnädigst ruckerinnerlich, in welcher betrübten Lage sich meine Burgerschaft zu Philippsburg befinde, und wie groß ihr Elend durch die nach und nach von den vorigen Gouverneurs und Kommandanten eingedrungenen Schutzverwandte (wovon man zur Zeit, als Philippsburg mit königlich französischen Truppen besezt gewesen, nichts gewußt hat) vermehret worden sey, deren Anzahl jezt 126. Köpfe, Ausweiß des Buchstabens *M.* ausmachet. Dieser aus verschiedener Herren Landen gesammelte Haufen Menschen, welcher von den Kommandanten und Vicekommandanten gegen gewisse Abgaben und zu leistenden Frohnden widerrechtlich dem Landesherrn aufgedrungen worden, und größten Theils aus verloffenen Leuten, die zum Theil von gar keiner guten Aufführung sind, besteht, gereichet meiner Burgerschaft zum größten Nachtheile, massen sich verschiedene mit der Wirthschaft, viele mit unentgeldlicher Beholzigung aus den städtisch- und gemeinen Waldungen, auch mehrere mit Felddiebereien zu unterhalten suchen.

Diese große Anzahl der gegen des Landesherrn Willen aufgedrungenen Menschen benimmt den Unterthanen die völlige Nahrung und verursachet, daß

die Burgerschaft wegen dem Nahrungsmangel sich vermindere, wie denn sich wirklich nur 144. Haushaltungen mit Inbegriff 36. Wittwen nach der Anlage *sub lit. N.* alldort befinden, und doch hat der mehr benannte Oberlieutenant von Bonkowsky die Anzahl der sogenannten Garnisons Schutzverwandten, mit einer Weibsperson, unerachtet keine Garnison mehr vorhanden, vermög des Buchstabens O. verstärken wollen, welches ich aber nicht habe zugeben können.

Ew. röm: kaiserl. Majestät beherzigen allermildest, daß die Sache wegen Philippsburg *in jetziger* Lage nicht länger belassen werden könne, ohne daß meine dasige Unterthanen wegen aufhörenden Handel und Wandel oder sonstigen Verdienstes als ihrer alleinigen Nahrungsquelle, zumalen ihnen der Weg wegen gänzlich verfallenen Brücken, gehemmet ist, völlig zu Grunde gehen, und daß kein rechtschaffner Mann um das dortige Burgerrecht ansuchen möge, weil landkündig geworden ist, daß ihrem Landesherrn bis jezt alle Gelegenheit benommen sey, seinen Unterthanen beyspringen zu können.

Nicht ohne große Verkleinerung des landesherrlichen Ansehens ist der am 3ten dieses sich ereignete und in der Anlage *sub lit P.* bemerkte Vorgang gewesen, wo ein unter dem Werbkommando des Oberlieutenants von Bonkowsky stehender, und zu Graben im Durlachischen liegender Korporal sich auf die ungezimendst e und strafbarste Art gegen mei-

meine Wache vergangen hat; welche verdrüßliche Begebenheiten noch weiter entstehen können, so lang die Sache in dieser Lage verbleibt.

Daß aber von Ew. röm. kaiserl. Majestät hochlöbl. Hofkriegsrath einem Oberlieutenante der Auftrag ertheilet worden, die sogenannte Emolumenten zu besorgen, hat nicht anderst, als sehr auffallend den Unterthanen seyn können, und ich hätte eher muthmassen können, daß ich als Landesherr zu Philippsburg weit mehr beyzutragen vermögend wäre, Ew. röm. kaiserl. Majestät Entschlüssung in Erfüllung zu setzen, besonders da jedermann bey bekannt gewordenem Auftrage an den Oberlieutenannt von Boukowsky, den er auch muthmaßlich seinen Kommandirten, wie die Anlage *sub lit. P.* zu erkennen giebt, bekannt gemacht haben muß, offenbar wird, daß durch die sogenannten Emolumenten in mehrern hundert Jahren die Vestungsreparationen nicht bestritten werden können, wozu mehr als anderthalb Millionen erforderlich sind.

Indessen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß im Jahre 1697. den 22. Octobr. die Reichsdeputation während den gepflogenen Rißwickischen Friedenstractaten an die kaiserliche Gesandtschaft das Gutachten erstattet habe, daß nichts billiger wäre, als dem Fürstbischofen zu Speyer die Vestung Philippsburg, und dem Herrn Marggrafen zu Baden die Ve-

stung Kehl, als treuen Reichsfürsten für den bisher dem heil. röm. Reich bezeigten Eifer und erworbenen unsterblichen Ruhm ihrer Treue zu restituiren. Wobey noch besonders nicht ausser Acht zu lassen ist, daß, ob zwar in dem am 30ten nämlichen Monats October geschlossenen Ryßwickischen Frieden das Jus Praesidii zu Philippsburg kaiserlicher Majestät und dem Reiche abgetretten worden, dannoch zu gleicher Zeit dem Hochstifte Speyer nur alleine seine Gerechtsame abermals vorbehalten wurden. Meines Erachtens sollte ich daher von Ew. röm. kaiserl. Majestät beywohnender Gerechtigkeitsliebe allerunterthänigst anhoffen, daß von Allerhöchstdenselben mir als Landesherrn wegen gröſſerer Sicherheit und Ablehnung alles widrigen Eindrucks meiner Unterthanen, bis zum erfolgenden Reichsschlusse, aufgetragen werde, der Allerhöchsten Gesinnung gemäß, die sogenannten Vestungsemolumenten zu besorgen, und also der Oberlieutenant von Boukowsky sich seines vom hochlöbl. kaiserl. Hofkriegsrath erhaltenen Auftrags entlediget sehe, nicht minder die oben *sub* N. 5. bemerkte Gebäude, Gärten und Plätze, welche mir und meinem Hochstifte eigenthümlich zustehen, nebst der sogenannten Garnisonsmühle (welche wegen Abgang der Garnison ohnedem aufhöret, und worauf meine Unterthanen nicht mahlen dörfen) nicht zu den Vestungsemolumenten gezählet, viel weniger zur Versteigerung gebracht, sondern mir als mein unbezweifeltes Eigenthum belassen werden sollen.

Und

meine Wache vergangen hat, welche verdrüßliche Begebenheiten noch weiter entstehen können, so lang die Sache in dieser Lage verbleibt.

Daß aber von Ew. röm. kaiserl. Majestät hochlöbl. Hofkriegsrath einem Oberlieutenante der Auftrag ertheilet worden, die sogenannte Emolumenten zu besorgen, hat nicht anderst, als sehr auffallend den Unterthanen seyn können, und ich hätte eher muthmassen können, daß ich als Landesherr zu Philippsburg weit mehr beyzutragen vermögend wäre, Ew. röm. kaiserl. Majestät Entschlüssung in Erfüllung zu setzen, besonders da jedermann bey bekannt gewordenem Auftrage an den Oberlieutenannt von Bonkowsky, den er auch muthmaßlich seinen Kommandirten, wie die Anlage *sub lit. P.* zu erkennen giebt, bekannt gemacht haben muß, offenbar wird, daß durch die sogenannten Emolumenten in mehrern hundert Jahren die Vestungsreparationen nicht bestritten werden können, wozu mehr als anderthalb Millionen erforderlich sind.

Indessen kann ich nicht unbemerkt lassen, daß im Jahre 1697. den 22. Octobr. die Reichsdeputation während den gepflogenen Rißwickischen Friedenstractaten an die kaiserliche Gesandtschaft das Gutachten erstattet habe, daß nichts billiger wäre, als dem Fürstbischofen zu Speyer die Vestung Philippsburg, und dem Herrn Marggrafen zu Baden die Ves-

stung Kehl, als treuen Reichsfürsten für den bisher dem heil. röm. Reich bezeigten Eifer und erworbenen unsterblichen Ruhm ihrer Treue zu restituiren. Wobey noch besonders nicht ausser Acht zu lassen ist, daß, ob zwar in dem am 30ten nämlichen Monats October geschlossenen Ryßwickischen Frieden das Jus Praesidii zu Philippsburg kaiserlicher Majestät und dem Reiche abgetretten worden, dannoch zu gleicher Zeit dem Hochstifte Speyer nur alleine seine Gerechtsame abermals vorbehalten wurden. Meines Erachtens sollte ich daher von Ew. röm. kaiserl. Majestät beywohnender Gerechtigkeitsliebe allerunterthänigst anhoffen, daß von Allerhöchstdenselben mir als Landesherrn wegen grösserer Sicherheit und Ablehnung alles widrigen Eindrucks meiner Unterthanen, bis zum erfolgenden Reichsschlusse, aufgetragen werde, der Allerhöchsten Gesinnung gemäß, die sogenannten Vestungsemolumenten zu besorgen, und also der Oberlieutenant von Bonkowsky sich seines vom hochlöbl. kaiserl. Hofkriegsrath erhaltenen Auftrags entlediget sehe, nicht minder die oben *sub N.* 5. bemerkte Gebäude, Gärten und Plätze, welche mir und meinem Hochstifte eigenthümlich zustehen, nebst der sogenannten Garnisonsmühle (welche wegen Abgang der Garnison ohnedem aufhöret, und worauf meine Unterthanen nicht mahlen dörfen) nicht zu den Vestungsemolumenten gezählet, viel weniger zur Versteigerung gebracht, sondern mir als mein unbezweifeltes Eigenthum belassen werden sollen.

Und

Und da mir zum Voraus bekannt ist, daß Ew. röm. kaiserl. Majestät allergnädigste Gesinnung nur dahin gehe, daß wegen Reparation oder Demolition der Vestung Philippsburg ein allerunterthänigstes Reichsgutachten erstattet werde; so weiß ich auch, daß Allerhöchstdieselbe allergnädigst wollen, daß nach Maßgabe der Allerhöchsten Wahlkapitulation *art.* 13. §. 8. von dem Reichsdirectorium die beym Reichskonvent vorkommende *Desideria* längsten innerhalb zwey Monate, oder wo periculum in mora, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

Meines Orts zweifle ich nicht, Ew. röm. kaiserl. Majestät werden gegenwärtigen Gegenstand, bey welchem es auf Erhaltung meiner dem Umsturze sich nahenden armen Unterthanen sowohl, als auch auf die Aufrechthaltung meines durch die Reichsfriedensschlüsse begründeten Eigenthums und sonstigen Gerechtsamen lediglich ankömmt, so dringend finden, daß Gefahr auf dem Verzuge hafte.

Ich würde mich und meine Unterthanen unglücklich schätzen müssen, wenn diese meine Angelegenheit auf die Art, wie es mehrere höchst und hohe Reichsstände zu verschiedenen Zeiten leider! erfahren haben, durch Ruckhaltung der Proposition auf lange Jahren, und vielleicht ohne daß ich den Ausgang erleben würde, verschoben bleiben sollte; da in mehrerm Betracht das Uebel sich täglich ver-

gröſſert, maßen verſchiedene Veſtungswerker zum Theile im Rhein liegen, und das Waſſer in der Folge die Stadt ſelbſt angreifen muß, wenn nicht in Zeiten der Bedacht genommen wird, allenfalls durch Anlegung eines koſtſpieligen Rheinbaues dem Umgriff des Waſſers Einhalt zu machen. Inzwiſchen giebt der Augenſchein, daß durch die durch den Rhein verurſachte Beſchädigung der Ufer, das herrſchaftliche unentbehrliche Rheinfahrt unwirkſam gemacht, dadurch die Rheinpaſſage verhindert, viele hundert und hundert Morgen Felds in den Rhein gefallen, und ſogar das in der Gegend befindliche Zollhaus durch die Ueberſchwemmung ruiniret worden, und die gröſte Koſten anzuwenden ſeyn, um dieſes Zollhaus ebenfalls erhalten zu mögen. Dieſem aber vorzubiegen ſteht allein bey Ew. röm. kaiſerl. Majeſtät und hanget lediglich von einem allerhöchſten Fingerzeig an das Reichsdirectorium ab, wozu der Weg ſchon gebanet iſt, da Allerhöchſtdieſelbe allſchon im Jahre 1771. im Monate Junius durch Allerhöchſtihro kaiſerl. Principalkommiſſion dem Reich haben anempfehlen laſſen, den Bedacht zu nehmen, damit wegen der Philippsburger Veſtungsreparation oder Demolition ein Schluß gefaßt werde.

Dieſes iſt meine wiederholte allerunterthänigſte Bitte, und ſchmeichle ich mir eines allergnädigſten Gehörs um ſo eher, als mein allerunterthänigſtes Begehren ſo gerecht als billig iſt, Ew. röm. kaiſerl. Majeſtät auch ohnehin ſchon vor Kurzem in derley Fällen ſolche Allerhöchſte Verfügung zum beſten allerhöchſt Ihrer

rer Unterthanen getroffen haben, welche mit jener meiner armen Burgerschaft zu Philippsburg von gleicher Aehnlichkeit seyn werden, und also auch in gegenwärtigem Falle mich in Stand setzen würden, meine Unterthanen zu Philippsburg von ihrem Untergange zu befreyen. Mich und mein Hochstift zu ꝛc. ꝛc. erlassend ꝛc. ꝛc.

§. 21.

Auszug Schreibens des Herrn Fürsten und Reichsvicekanzlers von Kolloredo an Se. hochfürstl. Gnaden zu Speyer dd. Wien den 21. Febr. 1783.

Passus Concernens.

Soviel aber die von Ew. Liebden zusammen gefaßte wiederholte verschiedene Beschwerden und Verlangen der Abänderung in der Reichsvestung Philippsburg betrift, so haben bekanntlich Euer Liebden selbst, dabey alles in statu quo zu belassen erkläret, und da auch Se. Kaiserl. Majestät auf gleiche Weise den Stand der Allerhöchstihro als Reichsoberhaupt, und dem Reich zustehender Vestung, wie solcher bis dahin ware, vermög der bereits mehrmahlen eröfneter kaiserlichen Willensmeinung fernerweit bis zu erfolgender reichsgesetzlichen Verfügung fortzusetzen entschlossen bleiben; so habe ich die Ehre, Euer Liebden benebst zu versichern, daß bereits im vorigen Jahre im allerhöchsten Namen kaiserlicher Majestät durch die kaiserliche Principalkommißion am Reichstag das Kurmainzische Reichsdirectorium eigends erinnert worden, die Philippsburger Vestungsmate-

rien

rien behörigermaßen in Propoſition und Deliberation zu bringen, ſomit zu dem erforderlichen an kaiſerl. Majeſtät zu erſtattenden Reichsgutachten zu befördern, wordurch alsdann der Sache im Ganzen auf ein und andere Weiſe die vollkommene Erledigung wieder verſchaffet werden könne, wo immittels es bey der über die gedachte Veſtung, wie vorhin getroffener kaiſerlichen Vorſehung ſein Bewenden behaltet, auch die etwa vorfallende ſonſtige Irrungen daſelbſt von dem darzu beſtellten kaiſerl. Werbungsdirector, Fürſten von Naſſau-Uſingen Liebden auf die ihm davon beſchehende Anzeige dem Befinden nach billigmäßig werden gehoben werden. ꝛc. ꝛc.

Z. 22.

Abſchrift Schreibens an Se. Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz von Sr. hochfürſtl. Gnaden zu Speyer dd. Bruchſal den 1. Merz 1783.

Z. 23.

Abſchrift Schreibens an Se. Kurfürſtliche Gnaden zu Mainz von Seiten Celſiſſimi Spirenſis dd. Bruchſal, den 2. Dec. 1782.

Z. 24

Extractus eines von Sr. Hochfürſtl. Durchlaucht Prinzen von Naſſau-Uſingen dd. Frankfurt 22. Hornung 1783. an mich KK. Oberlieutenant von Bonkowsky ergangenen hohen Verhaltungsbefehls.

Z. 25.

Z. 25.

Abschrift Schreibens Sr. hochfürstl. Gnaden zu Speyer an des K. K. Herrn Generalfeldmarschallieutenant Prinzen von Nassau-Usingen Durchlaucht, dd. Bruchsal den 6. Merz 1783.

Z. 26.

Abschrift Extractus eines von Sr. hochfürstl. Durchlaucht Prinzen von Nassau-Usingen dd. Frankfurt den 22. Horn. 1783. an mich K.K. Oberlieutenant von Bonkowsky ergangenen hohen Verhaltungsbefehls.

Z. 27.

Abschrift Schreibens an das hochfürstl. speierische geistl. geheime Referendariat zu Bruchsal von Seiten des Pfarrers Schäfer zu Philippsburg dd. Philippsburg den 2. März 1783.

Z. 28.

Postscriptum an den K. K. Herrn Generalfeldmarschallieutenant Prinzen von Nassau-Usingen, de dato Bruchsal den 6. Merz 1783.

Z. 29.

§. 29.

Auszug Schreibens des Herrn Fürſten und Reichsvicekanzlers von Kolloredo an Se. hochfürſtl. Gnaden zu Speyer dd. Wien den 21. Febr. 1783.

Kurzer Nachtrag zum 23. §. des vorſtehenden Pro memoria.

Seine hochfürſtl. Gnaden zu Speyer haben bereits an der angeführten Stelle bemerket, daß bisher die Gattung und das Gewicht jenes vom kaiſerl. Hauptmann ô Byrne übernommenen alten Eiſens unbewußt geweſen, welches hauptſächlich daher gekommen, weil der Ankauf im Ganzen geſchehen, und das Eiſen in dem ſogenannten Eiſenmagazin zu Philippsburg, wo es ſich beym Ankaufe befunden hat, liegen geblieben iſt. Nunmehr beſtättiget die unterm Ziffer 30. beygelegte Verzeichnis des hochfürſtl. ſpeyeriſchen Amtskellers Seng zu Waghäuſel, vom 26. Merz laufenden Jahrs, in welcher Gattung dieſes alte Eiſen beſtanden ſey, und daß ſolches überhaupt 64. Zentner 86. Pfund betragen habe. Und, da auch Ausweiß benannten Amtskellers Berichts vom 1. Apr. a. c. unter dem Ziffer 31. ſämtliches in der vorgehenden Verzeichniß enthaltene alte Eiſen dem Oberlieutenant von Bonkowsky gegen Rückempfang der dafür gezahlten 80. fl. wirklich abgeliefert worden; ſo will man auch nicht entſtehen, dem geſamten Reiche

che hievon die zuverläßige Nachricht zu ertheilen.
Bruchsal, den 7. April 1783.

§. 30.

Verzeichnis des alten Eisen, so sich in dem Philippsburger Eisenmagazin befindet, und was solches an Gewicht betrage.

§. 31.

Abschrift eines an Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speyer von dem Amtskeller Seng zu Waghäusel erstatteten Berichts dd. Waghäusel den 1. Apr. 1783.

Fünfzehenter Abschnitt.

Von den Rechten der Domkapitel während der Sedisvacanzen; aus Gelegenheit einiger neueren Vorfälle.

I.

Von dem zwischen dem Fürstbischof zu Speyer und seinem Domkapitul hierüber entstandenen Rechtsstreit.

§. 1.

Je häufiger die Fälle sind, in welchen von dem Grade der den Domkapiteln bey erledig-

digtem bischöflichem Stuhl gebührenden Gewalt die Frage entsteht: je wichtiger sind die Rechtsstreitigkeiten, welche von Zeit zu Zeit über diesen Gegenstand entstehen, je wichtiger die oberstrichterliche Entscheidungen, durch welche dieselbe erörtert und die Gränzen jener domkapitularischen Gewalt näher bestimmt werden.

Der wichtigste dieser Fälle ist der schon seit mehreren Jahren an dem kaiserlichen Reichshofrath anhängige Proceß zwischen dem Fürstbischof von Speyer und dem dortigen Domkapitel, welcher sich über die meisten dahin gehörigen Gegenstände verbreitet, und um so merkwürdiger ist, als er nicht sowohl aus Grundgesetzen, die dem Bißtum Speyer eigen sind, als vielmehr aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen von der Gewalt der Domkapitel bey erledigtem Bischofsstuhl zu entscheiden ist.

§. 12.

Reichshofrathserkenntnis in demselben vom 28. Aug. 1781.

Nach einigen ältern Erkenntnissen des Reichshofraths a) ergieng den in dieser Sache ein sehr wich-

a) in Mosers Zusätzen zu seinem neuen teutschen Staatsrecht III. B. S. 358. f.

wichtiges Reichshofrathsconclusum. In diesem werden die Zwischenregierungsrechte des Domkapitels sehr ausführlich bestimmt; den Kapiteln wird nur eine potestas *vicaria* und *nude administratoria* zugeschrieben; der Grundsatz von einer denselben zuständigen Erb- und Grundherrschaft und der daraus hergeleiteten plenitudine potestatis — eine Lieblingsidee der Domkapitel — wird als in allem Betracht ungegründet, gänzlich verworfen b); die Abänderung landesfürstlicher Gesetze und anderer Verordnungen — Fälle, die eine schleunige provisorische Verfügung nothwendig machen, ausgenommen — wird dem Domkapitel verbotten, auch in Ansehung der nachgelassenen fürstlichen Minister, Räthe und Diener, deren Besoldung, Gnadengehalt und Vorzüge ꝛc. einige Aenderung zu machen, unter ähnlicher Einschränkung, gänzlich untersagt; wegen der nach dem Tode eines Bischofs im

b) Bekanntlich hat David Georg Struben in seinen Nebenstunden, 1. Theil 1. Abhandl. diesen Gegenstand von der teutschen Domkapitel Erb- und Grundherrschaft abgehandelt und in der Hauptsache gegen die Domkapitel entschieden.

im fürstlichen Cabinet oder sonst in der Residenz befindlichen Scripturen, wird verordnet, wie mit Zuziehung der landesfürstlichen Regierung die Obsignation, Inventarium und Separation vorgenommen werden sollen; aller Bezug an Geld oder Naturalien von Seiten der Glieder des Domkapitels, und die bißfalls vorgegangenen Misbräuche werden als vermessene Eingriffe in die hochstiftische Einkünfte erklärt, und auch in Absicht auf die während der lezten Sedisvacanz bezogenen und ausgetheilten 50000. fl. deren Erstattung zur fürstlichen Hofkammer sowohl dem Herrn Fürstbischof, als damaligem Domdechanten, als auch sämtlichen noch lebenden Kapitularen anbefohlen; hingegen wird zu Prägung der Sterbmünzen die Summe von 1500. fl. bestimmt, jedem Kapitularen 100. Rthlr. Trauergelder zugestanden und jedem der vom Kapitel erwählten Statthalter 600. fl. zu ihrer Belohnung ausgesezt; den Statthaltern wird auferlegt, über die geführte Statthalterschaft dem neuerwählten Fürsten pflichtschuldigsten Bericht abzustatten und über den ganzen Aufwand Rechnung abzulegen. Insbesondere werden auch in Absicht

ſicht auf die mit dem Herrn Biſchof eingegangene Wahlkapitulation c) mehrere wichtige Verordnungen gemacht, durch welche auch in Zukunft der Gewalt des Domkapitels in dieſem Stück Gränzen geſezt werden. Das ganze Concluſum iſt ſehr merkwürdig, da man vielleicht ſagen kann, daß es das Detail der reichshofräthlichen Grundſätze über dieſen Gegenſtand enthalte.

§. 3.

Biſchöflich ſpeyeriſches Reſcript vom 10. Septembr. 1781.

Durch dieſes reichshofräthliche Erkenntnis wurde der Fürſtbiſchof zu Speyer bewogen, in einem den 10. Herbſtmonat 1781. an die geſamte geiſt- und weltliche Dienerſchaft erlaſſenen Reſcript, dieſer die ganze Lage der Sache, aus Gründen, welche aus dem Eingang deſſelben d) deutlich abzunehmen ſind, bekannt zu

c) Dieſe iſt nun in Schlözers Staatsanzeigen III. B. 10. H. S. 204. abgedruckt. Hierdurch erhält ein großer Theil dieſer reichshofräthlichen Erkenntnis neues Licht.

d) Es heißt hier unter anderem alſo: Bekannt iſt es, und unlaugbar, daß eines jeden Regenten unausgeſez-

machen, und demselben nicht nur erwehntes Conclusum seinem vollen Inhalt nach, sondern auch das Wesentliche einer den 27. Novemb. 1778. bey Reichshofrath eingereichten Vorstellung und ein nach erhaltenem Reichshofrathskonklusum an das Domkapitel erlassenes Schreiben vom 9. Sept. 1781. wörtlich einzurücken.

Die-

---

gesetzte Bemühungen dennoch unfruchtbar werden, wenn ein Theil seiner Dienerschaft zum voraus auf die Zeiten furchtsam gemacht wird, wo der Landesherr weder Unterstützung, noch Beystand leisten kann: welche Furcht sich dadurch vermehret, da, leider! es an Beyspielen nicht gemangelt hat, daß auf eines Fürstbischoffes Ableben, wegen der jeweiligen Sedisvacanz Anlaß genommen worden, mit einem oder andern fürstlichen Diener, der vorhin seine Pflichtschuldigkeit, in strenger Nachlebung seines Herrn Befehlen, ohne Hinsicht auf die Zukunft vollzogen, und dadurch seinen Pflichten ein Genügen geleistet hat, rechtswidrig, und aus einer sich eingebildeten Erb- und Grundherrschaft, auch gleichsam ex Plenitudine Potestatis, wie sich ein Domkapitel auszudrucken angemaset, und im Jahr 1777. als den gebohrnen Senat, (von welch unschicklichem Ausdrucke ein in unsern Diensten stehender unruhiger Kopf, aller Vermuthung nach, der Urheber ist,) angegeben hat, zu verfahren: wenn einem Theile von Dienern nicht verborgen bleibt, daß ein Domkapitel sich nicht scheue, dreist hinzuschrei-

Dieſes Reſcript iſt um ſo wichtiger, als durch Vergleichung gedachter Vorſtellung mit dem Reichshofrathskonkluſo ſich die Sache in einem weit helleren Licht darſtellt. Ich würde es daher hier ganz einrücken laſſen, wenn nicht Moſer in ſeinen ſchon angeführten Zuſätzen zu ſeinem neuen teutſchen Staatsrecht e), welche ſich doch wohl in den meiſten ſtaatsrechtlichen Bibliotheken befinden werden, daſſelbe faſt ganz eingerückt hätte. f) Vielleicht

ſchreiben, daß es die Anordnungen ſeines Fürſtbiſchofes auf ſeine Lebenszeit nur einſchränken wolle: wenn ein anderer Theil aus der fürſtlichen Dienerſchaft durch mündliche Unterredungen, von einem oder andern Domkapitularen ſchächtern gemacht, zur Widerſpenſtigkeit angefriſchet, oder in dieſer Abſicht wirklich bedrohet wird; wenn endlich ſich Diener vorfinden, denen es am guten Willen fehlet, ihrer Pflichtſchuldigkeit nachzuleben, ſofort die Gelegenheit gerne ergreifen, unter einem ſolchen Deckmantel einer Sedisvacanz für die Zukunft ihre Sicherheit zu finden, und daher entweder aus Trägheit, oder aus ſonſtig boshaften Abſichten ſich ihrem Landesfürſten in ſeinen Lebenstagen ganz unwirkſam zu machen.

e) im II. B. S. 359. ff.

f) Das Reichshofrathskonkluſum iſt neben dem angeführten Moſeriſchen Werk nun auch in Schlözers Staatsanzeigen III. B. 10. Heft abgedruckt.

werde ich aber in der Folge, wenn ich sie weiters durch diese Sache etwa veranlaßte Druckschriften mittheilen werde, mich bewogen finden, auch jenes Reſcript noch nachzuholen, damit meine Leſer ſämtliche Druckſchriften von dieſer Sache beyſammen finden.

§. 4.

Domkapitulariſche Druckſchrift.

Inzwiſchen iſt noch in vorigem Jahre eine vom Domkapitel bey Reichshofrath übergebene Schrift im Druck erſchienen, welche den Titel führt:

Abdruck der bey höchſtpreislichem Kaiſerl. Reichshofrath übergebenen allerunterthänigſten reſp. Partitionsanzeige und Berichtserſtattung ad Concl. de 28. Auguſt 1781. in Sachen zu Speyer Herr Biſchof und Fürſt entgegen das Domkapitel daſelbſt; puncto imputirter Anfechtung der landesherrlich und biſchöflichen Gerechtſame; gedruckt 1782. 68. fol. Seiten mit Beylagen auf 36. S.

Auch dieſe Druckſchrift muß in dieſer Materie ſehr intereſſant ſeyn, da der Verfaſſer ohne

Zwei-

Zweifel die, in dieſem Concluſo vom 28. Aug. 1781. enthaltenen Grundſäze, wenigſtens zum theil, zu beſtreiten ſich bemühen wird. Ich habe ſie aber noch nicht zu Geſicht bekommen und bin daher auch noch nicht im Stande, von deren Inhalt etwas zu ſagen.

§. 5.

Von einem ältern biſchöflich ſpeyeriſchen Reſcript vom 12. Febr. 1781.

Uebrigens muß ich hiebey auch noch eines ältern biſchöflich Speyeriſchen Reſcripts, oder, wie dieſes in dem oben erwähnten Reſcript vom 10. Septemb. 1781. genennt wird, **Ermahnungsſchreibens** an die geiſt- und weltliche Dienerſchaft Erwehnung thun. Es ergieng ſolches ſchon den 12. Febr. 1781. und enthält auf 4. Bogen eine Ausführung von den Pflichten eines rechtſchaffenen Dieners. Der Eingang ſpricht von der Nothwendigkeit einer wohlgeordneten Dienerſchaft für einen Regenten. Nachdem ſodenn im 1. §. wahres und thätiges Chriſtenthum als Grund der Rechtſchaffenheit eines Dieners vorausgeſezt wird: ſo werden im 2. §. die Eigenſchaften eines ſolchen Dieners aufgezählt und in I.) die Rei-

gung, den Willen des Herrn genaueſt zu erfüllen, II.) unverbrüchliche Treue III.) durchgängige Redlichkeit und IV.) thätigen Dienſteifer geſezt. Nach der Ordnung dieſer vier vorausgeſezten Eigenſchaften wird in den folgenden §§. der Gegenſtand abgehandelt. Es iſt aber weder einige Nachricht von dieſem Proceß, noch ſonſten etwas Staatsrechtliches darinn enthalten, wenn es gleich mit Jenen zuſammenhängt, wie ſelbſt aus der indem obenerwähnten Reſcript (§. 3.) geſchehenen Erwähnung deſſelben zu ſchlieſſen iſt. Es würde daher zweckwidrig ſeyn, wenn ich deſſelben ausführlicher gedenken wollte.

II.

Aehnlicher Fall in Anſehung der lezten Sedisvacanz in Salzburg.

§. 6.

Ein ganz ähnlicher Fall iſt es, wenn nach einem erſt den 7. Febr. 1783. ergangenen Reichshofraths-Concluſo auch dem Domkapitel zu Salzburg von den Landſtänden zur Laſt gelegt wird, daß es während der lezten Sedisvacanz ein anſehnliches aus des verſtorbenen Hrn. Fürſtens Verlaſſenſchaft ſich zugeeignet, Kommiſ-

missionskosten und Strafgelder ersetzen lassen, auch andere mehrere ihm nicht zustehende Verordnungen erlassen habe. Es ist auch aus diesem Reichshofraths-Concluso zu ersehen, wie nachdrücklich der Reichshofrath jene Grundsätze behaupte. Inzwischen wird ohne Zweifel die Geschichte der Sedisvacanzen in den teutschen Erz- und Hochstiftern, auch der neueren Zeiten, noch mehrere Beyspiele dieser Art. aufweisen können. Das Conclusum in der Salzburgischen Sache ist folgenden Inhalts:

Veneris, 7. Februarii 1783.

Zu Salzburg Hochstift, die bey lezter Sedisvacanz angeblich unternommene Eingriffe betreffend; sive der Erzstift-Salzburgischen Landstände Anwald Stubenrauch sub praes. 12. Nov. a. praet. überreichet allerunterthänigste Vorstellung und Bitte: pro promovenda decisione intus memoratorum punctorum, in specie puncto expensarum membro 2. Concl. de 1. May 1780. reservati. app. Concl. & sig. ⊙. cum adj. Lit. A. — F. in duplo.

1) Cum Inclusione des landständischen Exhibiti, de praes. 12. Nov. a. praet. rescribatur dem Domkapitul zu Salzburg: Es werde dasselbe aus dessen Inhalte des Mehreren ersehen, wie ihme zur Last gelegt werde, daß sich dasselbe bey lezter

Sedisvocanz ein ansehnliches aus des verstorbenen Herrn Fürstens Verlassenschaft zugeeignet, Commissionskosten und Strafgelder ersetzen lassen, auch andere Mehrere ihme nicht zustehende Verordnungen erlassen habe; Ihro Kaiserl. Majestät befehlen dahero erstgedachtem Domkapitel, daß sich dasselbe über diese Anschuldigungen in termino 2. M. standhaft verantworten solle, damit Allerhöchstdieselben hierauf Dero obrigkeitliche Verordnungen sowohl wegen des Vergangenen, als vor die Zukunft, zu erlassen vermögen.

2) Injungatur dem kaiserlichen Reichshofraths Thürhüter: die Insinuation dieses kaiserlichen Rescripti zu besorgen, und de peracta insinuatione zu docuren.

III.

Hieher gehörige Aeußerung des Passauischen Domkapitels.

§. 7.

Uebrigens ist es auffallend, daß das Domkapitel in Passau eben diese Grundsätze beziehlt habe, wenn es in seinem an den Fürsten von Kaunitz erlassenen Schreiben vom 26. Merz 1783. h) bedauert, daß es sich ausser Stand sehe,

h) S. oben S. 265. f.

sehe, den allerhöchst kaiserlichen Absichten entgegen zu gehen, weil es hierunter durchaus gebundene Hände habe; „da nach den geistlichen Rechten sowohl, als selbsten nach denen von dem hochpreislichen kaiserlichen Reichshofrath in mehreren Gelegenheiten entscheidend zu vernehmen gegebenen Grundsätzen einem Domkapitel, mithin auch uns, nicht zustehe, während der Erledigung des bischöflichen Sitzes den geist- und weltlichen Besitzstand des Hochstifts auf irgend eine Weise zu verändern, sondern dieses lediglich dem nun zu erwählenden Bischof vorbehalten bleiben muß.

Sechszehenter Abschnitt.

Von Aufhebung der Leibeigenschaft in den österreichischen Staaten.

I.

Kaiserl. Königl. Patent vom 20. Dec. 1782.

Wir, Joseph der Zweyte ꝛc. ꝛc.

Zu Begünstigung der Landeskultur und Emsigkeit, die sich nur unter dem günstigen Einflusse eine anständige Freyheit emporschwingen

gen

gen können, finden Wir uns bewogen, auch in unsern österreichischen Vorlanden, gleichwie in den übrigen Erbländern die gemäßigte Unterthänigkeit einzuführen, und in dieser Absicht folgendes fest zu setzen:

1) Jeder Unterthan ist, blos gegen vorher gemachte Anzeige und von der Herrschaft erhaltene unentgeldliche Meldzettel sich zu verehligen berechtiget.

2) Es stehet Jedem frey, auch von der Herrschaft hinwegzuziehen, und sich nach Wohlgefallen in Unsern österreichischen Vorlanden nieder zu lassen, oder Dienste zu suchen. Nur haben diejenigen, so sich anderswo ein Haus erkaufen, oder als Innwohner niederlassen wollen, den Entlaßschein zu begehren, und dadurch zu gewähren, daß sie von der vorigen Grundobrigkeit entlassen sind. Damit jedoch die Gründe zum Nachtheil des allgemeinen Feldbaues nicht unbestellt bleiben, ist dem angesessenen Unterthan der Abzug nicht eher gestattet, bis er einen andern tauglichen Landwirth auf seinen Grund gestellt hat.

3) Wo für die Entlassung bis izt an Entlassungs- oder sogenanntem Manumissionsgeld oder Taxe 2. fl. oder auch darüber entrichtet worden, haben die Unterthanen in Zukunft für den Entlaßschein nie mehr

als

als 2. fl. zu bezahlen. Wo für die Entlassung weniger als 2. fl. bezahlt worden, bleibt es bey dieser geringeren Gebühr; dort aber, wo nichts entrichtet worden ist, darf auch in Zukunft nichts abgefodert werden.

4) Können die Unterthanen nach Willkühr Handwerker und Künste erlernen, und ohne Hindernis ihrer Nahrung und Erwerbung nachgehen, wo sie solche innerhalb unserer österreichischen Vorlanden finden.

5) Zwar bleiben auch nach aufgehobener Leibeigenschaft alle ehemals auf den unterthänigen Gründen hafftende Frohndienste, Natural- und Geldentrichtungen; wie sie durch Lehenbriefe, Urbarien, Dingrodeln, Urteln und Verträge bestimmet sind. Ausser diesen jedoch kann dem Unterthan nirgend ein Mehreres abgefordert werden.

Uebrigens hebt die Mäßigung der Unterthänigkeit den Gehorsam keineswegs auf, zu welchem die Unterthanen ihren Obrigkeiten nach den bestehenden Gesetzen verbunden sind, und auch in Zukunft, wie vorher, verpflichtet bleiben.

Welches Gesetz ihr, die Landesstelle, und die untergeordneten Behörden bey vorkommenden Fällen zur Richtschnur zu nehmen, und über dessen Befolgung die unabgewendete Obsicht zu tragen haben werden.

Gege-

Gegeben Wien den 20. Dec. 1782. Unserer Reiche, des Römischen im 19ten und der Erbländischen im 3ten Jahr.

Joseph.

L. S.

Leopoldus Comes à Kollowrat,
Reg Boh. sup. & A. A. primus. Cancell.

Tobias Philipp Freyherr von Gebler.

Johann Rudolph Graf Cholek.
Ad mandatum S. Caes. Regiae Majest. proprium.

Johann Wenzel von Margelik.

II.

Erläuterungspatent der Freiburgischen Regierung und Kammer vom 23. May 1783.

Auf die von der K. K. vorderösterreichischen Regierung und Kammer mit Bericht vom 22. April dieses Jahrs an allerhöchstes Ort einbegleitete Anfragen des Oberamts zu Rotenburg über das wegen Aufhebung der Leibeigenschaft unterm 20. September 1782. ergangene Patent ist vermög Dekreti der K. Kön.

Königl. Böhmisch- und Oesterreichische Hofkanzley de dato Wien den 8ten et recepto 21ten vorigen Monats rückbedeutet worden, daß

Erstens, da die Aufhebung der Leibeigenschaft zum allgemeinen Besten aus landesfürstlicher Machtsvollkommenheit beschlossen worden, von selbst sich verstehe, daß diese Verordnung extra Territorium sich nicht erstrecken könne, daß

Zweytens, so lang das in Sachen ergangene Patent nicht kund gemacht worden, solches auch keine Wirkung habe; daher es dann auch bis dahin bey dem vorigen Gebrauch und Rechten zu verbleiben habe, daß

Drittens, es eine ganz natürliche Sache sey, daß nach Entrichtung des Entlassungs, oder Manumissionsgeldes die Leibeigenschaft erst aufgehoben werde, mithin, so lang die That bestehe, auch der Nahme verbleibe, daß aber den Entlassenen ein eigener Unterscheidungsnahme gegeben werden soll, der allerhöchsten Willensmeinung gerade entgegen laufe; daher selbe, wie jene, welche niemals Leibeigene gewesen, Unterthanen heißen sollen. Und endlichen, daß

Viertens der erste Punkt des Patents:

„ jeder Unterthan ist blos, gegen vor„hergemachte Anzeige, und von der „Herr-

„ Herrschaft erhaltene unentgeldliche Melde-
„ zettel, sich zu verehligen berechtiget. „

nur dahin zu verstehen sey, daß für die Ertheilung der Heurathsconsense von keiner Herrschaft eine Taxe, wenn vielleicht hie und da eine bestanden, fürohin mehr gefodert werden soll; wordurch dann auch den vorhin bestandenen allerhöchsten Verordnungen nicht derogiret worden, als in Gefolge derer es erlaubt war, liederlichem Gesindel, oder auch solchen Leuten, welche weder mit eigenen Mitteln, oder mit Handarbeit sich ernähren können, die Heurathsconsense gar abzuschlagen.

Welch allerhöchste Entschließung und Normalerläuterung zur gehörigen Benehmung und Nachachtung hiemit kund gemacht wird.

Johann Adam Freyherr von Posch.
Franz Xaveri Freyherr von Mayer.

Ex Cons. Regiminis et Camerae
ant. Austriae.

Freiburg den 23. May
1783.

Joseph Anton Breyer.

Sie-

Siebenzehenter Abschnitt.

Von dem Verhältnis zwischen dem Hochstift Speyer und dem Ritterstift Odenheim.

Zwischen dem Hochstift Speyer und dem Ritterstift Odenheim in Bruchsal, wohin es bekanntlich schon in der ersten Helfte des sechszehenden Jahrhunderts verlegt worden ist, ist über die Vorlegung der Stiftsrechnungen, welche der Bischof von Speyer von dem Stift verlangte, ein Rechtstreit entstanden, der nicht sowohl wegen seines eigentlichen Gegenstandes, als vielmehr um deswillen merkwürdig ist, weil dabey Ansprüche zum Grunde zu liegen scheinen, welche sich mit der Unmittelbarkeit desselben nicht wohl vereinigen lassen. Wenigstens sah das Ritterstift die Forderung des Bischofs auf einer solchen Seite an, daß es sich bewogen fand, pro manutenendo *in juribus & privilegiis ſtatus* zu bitten. Auch ist eben deswegen merkwürdig, daß der Reichshofrath die von Seiten des Fürstbischofs in Gestalt eines Berichts übergebenen Exceptionen nicht

angenommen, sondern solchen zurückgegeben und einen andern Termin angesezt hat.

Uebrigens haben diese bischöflichen Ansprüche ohne Zweifel den alten am Kammergericht anhängigen Exemtionsstreit zum Grunde. Inzwischen ist nach Mosers Zeugnis a) das Ritterstift im Besiz der Unmittelbarkeit und Reichsstandschaft.

I.

Reichshofraths - Conclusum vom 17ten May 1782.

Veneris 17. Mai 1782.

Odenheim, Reichsritterstift contra den Herrn Fürstbischofen zu Speyer, die Vorlegung der Stiftsrechnungen betreffend, sive ermeltes Ritterstift s. d. 23 Mart. & praes. 8. Apr. a. c. überreicht in litt. humill. ad Imperatorem allerunterthänigste beschwerende Anzeige und Bitte pro manutenendo in juribus & privilegiis status Imperii; App. Nr. 1 — 4.

In eadem implorantischer Anwald von Fichtl sub praes. 6. huj. überreicht allerunterthänigste Vorstellung und Bitte pro maturan-

a) Von den teutschen Reichsständen II. Band 3. K. §. 28.

randa ob moraе periculum reſolutione caeſ. App. Nro. 5. in duplo.

Cum incluſione exhibiti de praeſ. 8. Apr. nup. in Copia reſcribatur dem Herrn Fürſtbiſchofen zu Speyer, das imploranteſche Ritterſtift, wider den Inhalt der vorhandenen Verträge mit Vorlegung anderer, als Fabrik- und Präſenzrechnungen, nicht zu beſchweren, und wie er dieſem nachzukommen gedenke, in termino 2. menſium allerunterthänigſt anzuzeigen.

Johann Peter Söhngen.

II.

Reichshofrathskonkluſum vom 31. Jenner, 1783.

Veneris, 31. Ianuarii 1783.

Odenheim Reichsritterſtift contra den Herrn Fürſtbiſchofen zu Speyer, die Vorlegung der Rechnungen betreffend.

Abſolvitur relatio & concl.

1) Nachdeme dem Herrn Biſchofen nicht gebührt hat, in dieſer von einem unmittelbaren Reichsſtande gegen ihn angebrachten Klagſache ſeiner gegen das kaiſerliche Reſcript vom 17. Mai, anni praet. eingereichten Exceptionen die Geſtalt einer

hier keineswegs Platzgreifenden Berichtserstattung zu geben, retradatur demselben dieses solcher gestalten Ordnungswidrig eingereichte Exhibitum; et detur eid. ex officio terminus 2.). ad parendum antefato rescripto Caesareo sub commination rescripti paritorii alias in contumaciam decernendi.

2) Ponantur die impetrantischer Seits fernerweit, eingereichte Exhibita de praes. 26. August 1782. et 7. Ianuar. 1783. interim ad acta.

3) Communicentur hinc inde mandata procuratoria alteris exemplaribus apud acta retentis.

Johann Peter Söhngen.

Achtzehenter Abschnitt.

Reichshofrathserkenntnisse das Verhältnis zwischen dem Hochstift Speyer und der Probstei Weissenburg betreffend.

I.

Veneris, 27. Sept. 1782.

In Speyer, Herr Fürstbischof contra das Domkapitel daselbst, die anfechten wollende landesherrliche Gerechtsame, in specie die

wegen der Probstei Weissenburg entstandene Irrungen betreffend, sive Herr Fürstbischof zu Speyer, sub praes. 17. Aug. nup. erstattet per Humler allerunterthänigsten Bericht ad rescriptum Caesareum de 18. Martii h. a. mit Bitte: pro repellenda parte adversa. appon. Lit. A — K. et concl. in duplo.

Econtra impetratischer Anwald Urban sub praes. 5. Jul. huj. anni überreichet allerunterthänigste Vorstellung, und Vorlegung einer genauen species facti über die Lage der Probstei Weissenburg nebst Bitte pro ferenda desuper congrua ordinatione caesarea. appon. concl. et Sig. ℔. in duplo.

Idem sub praes. 5. Aug. nup. documentat de insinuato rescripto, lapsoque termino, et supplicat pro informatoriales communicando, aut ulteriorem ordinationem caesaream secus ferendo. appon. doc. insin. et concluſum.

Referuntur exhibita.

H.

Veneris, 4. Oct. 1782.

In eadem.

Absolvitur relatio et concluſum

Fiat Votum ad S. C. Majestatem.

Domkapitel zu Ertheilung seines Consenses zu dem, mit dem Weissenburger Kapitel eingegangenen Vergleich angewiesen habe: Allerhöchstdieselbe könnten aber ihme Herr Fürstbischof hiebey zugleich Ihr allerhöchstes billiges Befremden darüber nicht bergen, daß Herr Fürstbischof bey diesem Vergleichsgeschäft, wobey die Gerechtsame des speyerischen Domkapitels so wesentlich verflochten gewesen, nicht nach dem Beyspiel seines Herrn Vorfahrers mit dessen vorgängigen vertraulichen Beyrath zu Werke gegangen seye, sondern erst nach gänzlich vollendetem Geschäfte von demselben schlechterdings die Consensesertheilung zu gesinnen für gut gefunden habe.

Neunzehenter Abschnitt.

Vermischte Nachrichten von teutschen Staatsangelegenheiten.

1.) Von der Lithischer Obsignationsstreit. a)

In der von der Lithischen Sperrsache hat der Reichshofrathssekretarius am lezterem Mittwoch die Vornahme der Inventur ange-

gen,

a) S. oben S. 224. ff.

gen, der Herr von der Lith aber ſich entſchuldigen laſſen.

Es iſt nun zu erwarten, ob es hiebey ſein Bewenden haben werde.“ (Auszug Schreiben aus Wien, vom 21. Jun. 1783.

2.) Würtembergiſche Acquiſition von Hochberg, Hochdorf und Harthof.

Die dem Kanton Kocher einverleibte von den Herzoglich-Würtembergiſchen Landen umſchloſſene Orte Hochberg und Hochdorf nebſt dem Harthof, welche eine Linie der Familie von Gemmingen beſas, und vor einigen Jahren der Prinz Friderich von Würtemberg käuflich an ſich gebracht hatte, hat im Jahre 1781. der regierende Herzog gegen Erſtattung des Kaufſchillings von ſeinem Herrn Bruder übernommen. Daß die Erwerbung für das herzogliche Haus von Wichtigkeit ſey, iſt ſchon aus der Lage dieſer Orte zu erſehen. Die Güter ſelbſt ſind allodial. Nur der Blutbann zu Hochdorf und Harthof rührt von Kaiſer und Reich zu Lehen, weswegen die Belehnung ſchon im vorigen Jahr nachgeſucht worden iſt. Die Erwerbung geſchah von Seiten der Herzoglichen Rentkammer.

3.) Würtembergische Erwerbung von Geisingen.

Das nicht weit von Ludwigsburg gelegene Ort Geisingen war zwar vorher schon der Herzoglich Würtembergischen Landeshoheit unterworfen und dem herzoglichen Haus mit Lehensverbindlichkeit verwandt. Besitzer desselben waren die in Absicht auf andere Güter dem ritterschaftlichen Kanton Donau einverleibte Schertel von Burtenbach. Erst im Anfang des gegenwärtigen Jahres wurde nun auch das Dominium utile durch Kauf von Herrn Karl Christian Adam Schertel von und zu Burtenbach an das Herzogliche Haus gebracht, und mit dem sogenannten Kammerschreibereygut vereinigt.

4.) Verglich zwischen Würtemberg und dem Kanton Kraichgau.

Vor wenigen Wochen ist der schon seit etlich und dreyßig Jahren am Reichshofrath zwischen dem Herzogl. Haus Würtemberg und dem Rittercanton Kraichgau anhängige Proceß über das Besteurungsrecht in Ochsenberg, Zaberfeld, Leonbronn und Michelbach

durch

durch gütlichen Vergleich beygelegt worden. Die Ritterschaft begiebt sich des angesprochenen Besteuerungsrechts, so wie der für das Verflossene gemachten Forderung, gänzlich, das herzogliche Haus Würtemberg aber bezahlt der Ritterschaft überhaupt 115000. fl. hingegen soll dieser Vergleich in Ansehung der wechselseitig behaupteten Grundsätze in künftigen Fällen weder einem noch dem andern Theil präjudiciren.

5.) Bauderischer Proceß gegen Nürnberg.

Da ich im ersten Theil meiner Staatskanzlei S. 398. die von dem Consulenten-Collegio zu Nürnberg wegen der Amtsentsetzung des Consulent Bauders an den Magistrat erlassene Vorstellung eingerückt habe; so muß ich nun auch bemerken, daß auf den von dem Magistrat der Reichsstadt Nürnberg erstatteten Bericht den 24. Febr. 1783. das Reichshofrathsconclusum dahin ausgefallen ist:

1.) Ponatur der allerunterthänigste Bericht des Magistrats der Reichsstadt Nürnberg ad acta, und kann solcher parti im-

pe-

petranti auf Anmelden è cancellaria imp. aul. jedoch blos ad notitiam in Abschrift kommunicirt werden.

2.) aber wird Impetrant auf vorgedachten allerunterthänigsten Bericht verwiesen, mit seinem Mandatsgesuch abgewiesen, und zur schuldigen Submission gegen seine angebohrne Obrigkeit angewiesen.

6.) Separationsreceß zwischen Kostanz und Fürstenberg.

Zwischen dem Hochstift Kostanz und dem Fürsten zu Fürstenberg ist schon im Jahr 1780. ein Vergleichs- und Separationsreceß errichtet worden, welcher mit wechselseitigen Abtretungen verbunden war. Der Vergleich wurde von Kaiserlichem Reichshofrath bestätiget, und beede Vertragschliessende Theile wurden sodann mit der einander abgetretenen Reichslehen von dem Reichshofrath belehnt. Für den Bischof zu Kostanz wurde den 30. Jul. und für den Fürsten zu Fürstenberg den 1. August 1782. der Leheneid geleistet. Von dem Inhalt des Vergleichs selbst aber kann ich noch nichts Näheres mittheilen.

7.)

7.) Tauschvertrag zwischen Oesterreich und Lüttich.

Auch zwischen der Kaiserin Königin Maria Theresia und dem Hochstift Lüttich ist, wahrscheinlich kurz vor dem Tode der Ersteren, ein Gränz- und Tauschvertrag geschlossen worden. Der Lüttichische Ritterstand hat sich zwar demselben widersezt. Auf die von dem Fürstbischof dagegen bey Reichshofrath erhobene Klage aber, welche mit der Bitte um Bestätigung jenes den 8. Aug. 1782. dem Reichshofrath übergebenen Vertrags verbunden war, wurde, nach vorgängigem Gutachten an den Kaiser und dessen Kaiserliche Genehmigung, derselbe nichts desto weniger den 16. Sept. 1782. jedoch salvo jure cujuscunque von dem Kaiser bestätiget.

8.) Hohengeroldseckischer Erbfolgestreit.

In dem alten Proceß zwischen dem Haus Baden und den Grafen von der Leyen, wegen des Hohengeroldseckischen Allodien, und den darauf hochfürstlich Badenscher Seits gemachten Ansprache ist den 5. Aug. 1782. von dem Markgräflich-Badenschen Anwald eine Kontumaciaſs

cialschrift bey Reichshofrath übergeben, und auf den Fall, wenn nach bereits verflossenem Termino ultimato die von der Leyensche Quadruplick und respekt. Triplic noch nicht übergeben worden seyn solte, um Kontumacialerkenntnis gebeten, von dem gräflich von der Leyenschen Anwald aber eine Anzeige eines impedimenti legalis mit angehängter Bitte um zweymonatliche Fristverlängerung übergeben worden. Die Sache ist also doch gegenwärtig in Bewegung.

9.) Vertrag wegen der Schiffahrt auf dem Main.

(Frankf. Journ. 1783. Nro. 106.)

„Der Mainzer und Würzburger Hof soll zum Besten der Schiffahrt auf dem Main dahin übereingekommen seyn, eine völlige Gleichheit der Zölle festzusetzen, da der Mainzer Hof das Gesuch des Würzburgischen, alle Zölle abzuschaffen, nicht genehmigt habe. Indes mögte dieses Mittel den Transit der Waaren doch nicht sonderlich verstärken, wenn der Handelstraktat zwischen Pfalz und Würtemberg zu Stande kommen solte. (Gazette de la Haye.)"

10.)

10.) Fürstlich-Löwensteinisches Testament.

Der regierende Fürst Karl zu Löwenstein-Wertheim hat in vorigem Jahr ein Testament errichtet und solches nebst dem darüber verfertigten Notariatsinstrument sub dato 26. September und praes. 12. November 1782. mit Bitte, dasselbe ad acta zu nehmen und nach seinem Ableben darüber halten zu lassen, bey Reichshofrath übergeben. Es wurde auch an ebendemselben 12. November beschlossen, dasselbe ad acta zu legen.

11.) Primogenitur in der Löwensteinischen Familie.

Die mitregierende Grafen Friderich Karl und Ludwig Friderich haben schon den 8. Merz 1781. ein von ihnen errichtetes Primogeniturgesetz bey Reichshofrath übergeben und um dessen Kaiserliche Bestättigung gebetten.

12.) Chaussée-Streitigkeit zwischen Schweinfurt und Würzburg.

In dem an Kaiserlichen Reichshofrath anhängigen Proceß zwischen der Reichsstadt Schweinfurt und dem Hochstift Würzburg, die Anlegung einer Landstraße nach Sach-

sen ausser dem Schweinfurter Gebiet betreffend, in welchem den 24. Jan. 1782. von Schweinfurt die Replik übergeben und um eine Paritoriurtel cum extensione ad nova facta gebetten worden ist, wurde den 1. Aug. gedachten Jahrs bey Reichshofrath beschlossen, die weitere Relation aufzuschieben und vorderſamst eine Hofkommission zum Versuch der Güte anzuordnen; wozu die Reichshofräthe von Puffendorf und von Weißkirch als Commissarii ernannt wurden. Nach erfolgter Bevollmächtigung zu *diesem gütlichen Versuch* wurde auch den 16. December darauf die wirkliche Eröfnung dieser Vergleichskommission beschlossen.

13.) Chaussée-Streitigkeit zwischen Schwarzenberg und Fürstenberg.

Auch zwischen den fürstlichen Häusern Schwarzenberg und Fürstenberg ist schon seit dem 7. August 1781. ein Proceß am Reichshofrath anhängig, in welchem Schwarzenberg gegen Fürstenberg über eigenmächtige Abänderung der Landstrasse über die Fluchhalten nach der Schweiz geklagt, und um ein Mandatum

inhibitorium, cassatorium & restitutorium gebetten hat. Das Gotteshaus Rheinau hat anfänglich mit Schwarzenberg gemeine Sache gegen Fürstenberg gemacht. Auch in dieser Sache wurde schon den 14. December 1781. eine Hofkommission zum Versuch der Güte erkannt. Das Gotteshaus Rheinau hat den 10. Jun. 1782. sich seines Antheils an diesem Proceß begeben.

14.) Schultheisenernennung zu Gerichtstetten.

In dem zwischen dem Hochstift Würzburg und dem fürstlich und gräflichen Gesamthaus Löwenstein-Wertheim gemeinschaftlichen Ort Gerichtstetten haben die beeden Kondominate einen Schultheisen. Ueber die Ernennung derselben ist im Jahr 1781. Streit entstanden. Bey der Löwensteinischen Ernennung verlangte nemlich das Hochstift Würzburg und die Gemeinde zu Gerichtstetten selbst, daß der Schultheiß vom Gericht erwählt werden solte, weil Würzburg seinen Schultheißen auch durch das Gericht erwählen lasse, und nur das Konfirmationsrecht ausübe. Das Haus Löwenstein hingegen behauptete berechtigt zu seyn, den

Schultheiſen ſelbſt ernennen zu dörfen, und übte ſolches auch wirklich aus. Da aber der ernannte Schultheis weder von Würzburg noch von der Gemeinde, anerkannt wurde; ſo klagte Löwenſtein am Reichshofrath und wurde durch ein Mandatum S. C. vom 27. Jun. 1782 gegen Würzburg in demſelben geſchützt.

15.) Aufhebung einer Abgabe in Schwarzburg.

„Der Fürſt von Schwarzburg-Sondershauſen hat alle Abgaben und Acciſe, die zur Abbezahlung der von 1756. bis 1763. angehäuften Kriegsſchulden auf Victualien und Holz gelegt waren, völlig aufgehoben und den Unterthanen dabey bekannt gemacht, daß nunmehr alle Schulden bezahlt wären.“ (Hamb. pol. Journal 1783. S. 400.)

16.) Aufhebung einer Abgabe in Deſſau.

„Der Fürſt von Anhaltdeſſau hat durch ein Edict vom 7. Jan. die Auflage des ſogenannten Salz- und Oelgeldes aufgehoben, ſo beträchtlich auch dieſe Einnahme war, weil deren Aufhebung, ſagt das Edict, zur Aufnahme des Landes beyträgt.“ (Ebendaſelbſt.)

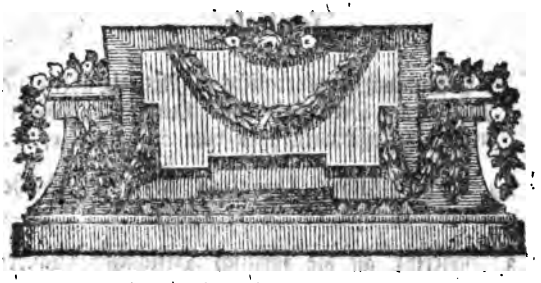

Innhalt

des zweyten Theils.

I) Von den Ansprüchen des Schwäbischen Kraises auf die Stadt Donauwört.

1) Kurze Nachricht davon.

2) Beantwortung des Churpfälzischen und Herzoglich-Bairischen Promemoria dd. 3. November 1780. die Reichsstadt Donauwörth betreffend.

3) Verglich zwischen dem Churfürsten zu Pfalzbaiern und dem Schwäbischen Krais, die Exemtion und Vertrettung derselben betreffend, vom 18. Jun. 1782.

II) Von Beilegung einiger alter Erbfolgestreitigkeiten in dem fürstlichen Hausen Oetingen durch einen im Jahr 1781. errichteten Vertrag. Eingerükt ist:

Schultheisen selbst
übte, solches auch
ernannte Sch
noch von der
klagte Löw
durch ein
gegen

Artikel über die
Oetingen-Bald
2. Jenner
n die
Oetingen
31. Merz 178

Königspfründen zu Speyer und dem
den Praebendatis und dem Kanton
Aichgau entstandenen Proceß über die Steuerfreiheit einiger dazu gehöriger Höfe zu Dühren; Hier ist beigefügt:

1) Stiftungsurkunde dieser zwei Königspfründen von Kaiser Albrecht dem Ersten vom Jahr 1306.

2) Bestätigungsurkunde Maximilians I. vom Jahr 1494.

3) Präsentationsurkunde Karls VI. zu einer dieser Pfründen vom Jahr 1729.

4) Reichshofraths-Conclusum vom 3. Jun. 1782.

IV) Von Ausübung der Reichsdirectorialbefugnisse in Kurmainzischen Angelegenheiten.

1) Kurze Nachricht davon.

2) Verzeichnis verschiedener Fälle, wo Kurmainz bei führwährender allgemeinen Reichsversammlung sein obhabendes Reichsdirectorialamt

Inhalt.

...nt auch in ga... ...stellung vom praes. 8.
...egenheiten th...
ohne alle
...übt hat ... vom 16ten und

... Passau.

...erung ... den Kaiser
Rekurs.

1) Rekursschreiben der ... ...ten Kaurung vom 25. Februar. 1... selben beigelegten kammerger... nissen. ... 3.

2) Rekursschreiben eben dieser Regierung ...erz 14. Januar. 1782. nebst den kammerge... lichen Erkenntnissen.

VI) Von der Reichsafterlehenschaft der gräflich Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein.

1) Kurze Nachricht davon.

2) Reichshofraths - Conclusum vom 24. Merz 1783.

VII) Von dem herzoglich Sachsen - Weimarischen Rekurs in der Zillbacher Holzabgabe - und Holzverkaufssache.

Eingerückt ist die Deduction : Auszug der vornehmsten Gründe ꝛc.

Inhalt.

1) Präliminarhauptvergliche-Artikel über die Oetingen-Oetingische und Oetingen-Baldernische Successionsirrungen vom 2. Jenner 1781.

2) Reichshofraths-Conclusa in dieser Sache vom 21en und 19. Merz 1781.

3) Reskript an die fürstlich Oetingen-Wallerstеinische Collegia vom 31. Merz 1781.

III) Von zwei Königspfründen zu Speyer und dem zwischen den Praebendatis und dem Kanton Kraichgau entstandenen Proceß über die Steuerfreiheit einiger dazu gehöriger Höfe zu Dühren; Hier ist beigefügt:

1) Stiftungsurkunde dieser zwei Königspfründen von Kaiser Albrecht dem Ersten vom Jahr 1306.

2) Bestätigungsurkunde Maximilians I. vom Jahr 1494.

3) Präsentationsurkunde Karls VI. zu einer dieser Pfründen vom Jahr 1729.

4) Reichshofraths-Conclusum vom 3. Jun. 1782.

IV) Von Ausübung der Reichsdirectorialbefugnisse in Kurmainzischen Angelegenheiten.

1) Kurze Nachricht davon.

2) Verzeichnis verschiedener Fälle, wo Kurmainz bei führwährender allgemeinen Reichsversammlung sein obhabendes Reichsdirectorialamt

amt auch in ganz oder zum Theil eigenen Angelegenheiten theils dictando, theils dirigendo ohne alle Ein- und Widerrede wirklich ausgeübt hat.

V) Von dem Gelnhausischen Exemtionsstreit, und dem in demselben von der Hessenhanauischen Regierung an den Reichstag genommenen Rekurs.

1) Rekursschreiben der Hessenhanauischen Regierung vom 25. Februar. 1780. nebst den demselben beigelegten kammergerichtlichen Erkenntnissen.

2) Rekursschreiben eben dieser Regierung vom 14. Januar. 1782. nebst den kammergerichtlichen Erkenntnissen.

VI) Von der Reichsafterlehenschaft der gräflich Schönburgischen Herrschaften Glaucha, Waldenburg und Lichtenstein.

1) Kurze Nachricht davon.

2) Reichshofraths-Conclusum vom 24. Merz 1783.

VII) Von dem herzoglich Sachsen-Weimarischen Rekurs in der Zillbacher Holzabgabe- und Holzverkaufssache.

Eingerückt ist die Deduction: Auszug der vornehmsten Gründe ꝛc.

Innhalt.

VIII. Von dem Streit über die Religionseigenschaft des Fränkischen und Westphälischen Grafenkollegiums.

1) Rückäusserung des katholischen Reichstheils auf die Gegenerklärung der Evangelischen.

2) Nachricht von einer in dieser Sache inzwischen herausgekommenen Schrift.

IX) Von dem kaiserlichen Recht, Pauisbriefe zu ertheilen.

1) Kurze Nachricht davon.

2) Johann Jacob Mosers rechtliches Gutachten darüber.

X) Von dem von der Lithischen Obsignationsstreit.

1) Reichshofraths-Conclusa vom 10ten 17ten und 20. Febr. und 6. Merz 1783.

2) Vorstellung des Legationsrath von der Lith de praes. 10. Merz 1783.

3) Marggräflich-Brandenburgisches Schreiben an den Kaiser vom 20. Febr. 1783.

4) Sachsengothaisches Schreiben an den Kaiser vom 28. Merz 1783.

5) Rekursschreiben an die Reichsversammlung vom dito. 11. April 1783.

6) Reichshofraths-Conclusa vom 11ten und 13. Merz und 3. April 1783.

7) Von der Lithische Vorstellung vom praes. 8. April 1783.

8) Reichshofraths - Conclusa vom 16ten und 28. April 1783.

XI) Neueste Schicksale des Hochstifts Passau.

1) Vorstellung des Domkapitels an den Kaiser vom 17. Merz 1783.

2) Ebendesselben Schreiben an den Fürsten Kaunitz vom 17. Merz 1783.

3) Kaiserliche Antwort vom 22. Merz 1783.

4) Antwort des Fürsten Kaunitz vom 22. Merz 1783.

5) Zweites Schreiben des Domkapitels an den Fürsten von Kaunitz, vom 26. Merz 1783.

6) Zweite Vorstellung des Domkapitels an den Kaiser, vom 19. April 1783.

7) Drittes Schreiben desselben an den Fürsten Kaunitz, vom 19. April 1783.

8) Antwort des Fürsten Kaunitz, vom 24. April 1783.

9) Schreiben des Domkapitels an die Reichsstände, vom 28. April 3783.

XII) Decretum commune an sämtliche Reichshofrathsagenten, die Einmischung in fremde in ihr Amt nicht einschlagende Geschäfte betreffend, vom 20. Mai 1783.

Innhalt.

XIII) Nachtrag zu dem Abſchnitt von Panisbriefen: Königl. Preußiſches Reſcript an die Halberſtädtiſche Regierung einen Kaiſerlichen Panisbrief auf das Nonnenkloſter Aderſleben betreffend, vom 3. Mai 1783.

XIV) Von der Reichsveſtung Philippsburg. Eingerückt iſt: Promemoria des Fürſtbiſchofs zu Speyer an die allgemeine Reichsverſammlung ꝛc. mit einigen Beilagen.

XV) Von den Rechten der Domkapitel, während der Sedisvacanzen.

1) Von dem zwiſchen dem Fürſtbiſchof zu Speyer und ſeinem Domkapitel hierüber entſtandenen Rechtsſtreit.

2) Aehnlicher Fall in Anſehung der lezten Sedisvacanz in Salzburg, nebſt dem Reichshofrathskonkluſum, vom 7. Febr. 1783.

3) Hieher gehörige Aeuſſerung des Paſſauiſchen Domkapitels.

XVI) Von Aufhebung der Leibeigenſchaft in den Oeſterreichiſchen Staaten.

1) Kaiſerl. Königl. Patent vom 20. Dec. 1782.

2) Erläuterungspatent der Freiburgiſchen Regierung und Kammer, vom 23. Mai 1783.

XVII) Von dem Verhältnis zwiſchen dem Hochſtift Speyer und dem Ritterſtift Odenheim.

Innhalt.

1) Reichshofrathskonklusum vom 17. May 1781.

2) Reichshofrathskonklusum vom 31. Jen. 1783.

XVIII) Reichshofrathserkenntniſſe das Verhältnis zwiſchen dem Hochſtift Speyer und der Probſtey Weiſſenburg betreffend.

1) Veneris, 27. Sept. 1782.

2) Veneris, 4. Octob. 1782.

3) Veneris, 25. Octob. 1782.

4) Jovis, 28. Novembr. 1782.

XIX) Vermiſchte Nachrichten von teutſchen Staatsangelegenheiten.

1) Von der Lithiſcher Obſignationsſtreit.

2) Würtembergiſche Erwerbung der Orte Hochberg, Hochdorf und des Harthofs.

3) Würtembergiſche Erwerbung Geiſingens.

4) Vergleich zwiſchen Würtemberg und dem Kanton Creüchgau 1783.

5) Bauderiſcher Proceß gegen Nüruberg.

6) Separationsreceß zwiſchen Koſtanz und Fürſtenberg.

7) Tauſchvertrag zwiſchen Oeſterreich und Lütich.

Innhalt.

8) Hohengerolbeckischer Erbfolgestreit.

9) Vertrag wegen der Schiffahrt auf dem Main.

10) Fürstlich Löwensteinische Testamentsinsinuation.

11) Primogenitur in der gräflich Löwensteinischen Familie.

12) Chausséestreitigkeit zwischen Schweinfurt und Würzburg.

13) Chausséestreitigkeit zwischen Schwarzenburg und Fürstenberg.

14) Schultheisenernennung zu Gerichtstetten.

15) Aufhebung einer Abgabe in Schwarzburg.

16) Aufhebung einer Auflage in Dessau.

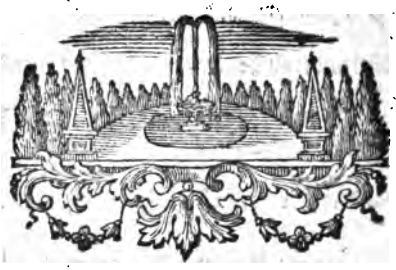

Anzeige

Anzeige,

wie nachfolgende Druckfehler zu verbessern sind.

Seite.	Linie.	Druckfehler.	Verbesserung.
41.	15.	Verstand.	Vorstand.
83.	9.	uns gangen	usgangen.
95.	4.	Lorchische	Lorschische
193.	1.	alten	allgemeinen
259.	7.	Diöcesen, Gerechsamen	Diöcesangerechtsamen
267.	13.	uns	und

Auch sind S. 137. L. 12. und S. 246. L. 5. in meinen Abschriften einige Worte ausgelassen.

82 3 131 ST2 53 005 BA GR 6015

Stanford University Libraries
3 6105 124 427 423

JX691
R48
v.2

DATE DUE		
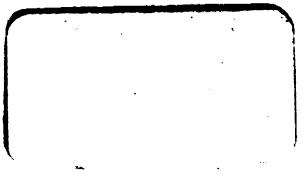
STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES
STANFORD, CALIFORNIA
94305